<36606387190015

<36606387190015

Bayer. Staatsbibliothek

D 2753 ⅔

Polit.

J Publ Eis 268

Bayerische Staatsbibliothek München

Beytrage

zu dem neuesten

Europäischen Gesandtschafts-Recht;

von

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischen Etatsrath.

Frankfurt am Mayn,
bey Varrentrapp Sohn und Wenner,
1781.

Innhalt:

Seite

Von dem Gesandtschafftsrecht = 1
Von der Gesandten Gattung = 4
Wohin und wenn Gesandte geschickt werden und von was für einem Rang = = = = = 12
Von der Gesandten Bestimmung und Ernennung = = = = 23
Von der Gesandten Person und Anzahl = = = = = 30
Von der Gesandten Creditiven Instructionen und Präsenten = = 38
Von der Gesandten Gefolg, Meublen und Gehalt = = = = 50
Von der Gesandten Hinreise = 60
Von der Gesandten Annehm- und Abweisung = = = = 88
Von denen mit der Ankunft eines Gesandten verbundenen Sachen = 92
Von den Pflichten und Rechten eines Gesandtens in Ansehung des Souverains an deßen Hof er stehet und der Seinigen = = = = 138
Von den Staatsgeschäfften eines Gesandtens = = = = = 150
Von den Ceremonielsachen eines Gesandtens = = = = = 172
Von denen Nebengeschäfften eines Gesandtens = = = = = 189

Innhalt:

Seite

Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihrer Personen und Familien 194
Von der Gesandten Rechten in Religions-Sachen = = = 215
Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihrer Bedürfnisse = = 219
Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihrer Quartiers = = 224
Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihres Gefolges = = = 238
Von der Gesandten Rechten in Ansehung anderer Gesandten an eben dem Ort = = = = = 248
Von der Gesandten Beschwerden über Andere und Anderer über sie = 252
Von der Gesandten Staats- und Privat-Verbrechen = = = 255
Von Ahndungen gegen Gesandte = 258
Vom Stillstand der Gesandtschafften 259
Von Endigung der Gesandtschafften 267
Von öffentlichen Personen, so keine Gesandte sind = = = = 281
Von Couriers = = = = 301
Von Gesandtschafftssachen in Kriegszeiten = = = = = 308

Von

Bayerische
Staatsbibl.

Von dem Gesandschafftsrecht.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 1. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 1.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Polnisches Gesandtschafftsrecht. §. 3. Gesandtschafftsrecht eine Folge der Unabhängigkeit. §. 4. Gesandte von dem Souverain und seinen Reichsständen an einerley Hof. §. 5. Curländisches Gesandschafftsrecht.

§. 1.

Schrifft.

Von Pacassi (Joh. Freyherrn) Einleitung in die sämtliche Gesandschafftsrechte. Wien, 1779. 8. dieses ist der erste Theil, welcher in 12 Abschnitten handelt: von dem Recht, Gesandte abzufertigen und anzunehmen, von den Characteren und Befügnißen der Gesandten in Personal- und Real-Sachen, von ihren Instructionen, Creditiven und Recreditiven, nebst der Art, die Gesandtschafften zu endigen S. die Jenaisch. Zeit. 1779. S. 237.

Es ist aus denen neuesten Zeitungen wenig practisches- aber desto mehr irriges darinn.

§. 2.
Polnisches Gesandtschafftsrecht.

In Polen kommt das Gesandtschafftsrecht bald dem König allein, bald dem König und der Republic zugleich, bald der Republic allein, zu.

Allein kan der König, wann er will, und auf seine eigene Kosten, eine bloße Ceremonielgesandtschafft abschicken, um ein Compliment abzulegen, einen Ritterorden zu überbringen, u. dgl.

Von dem König und der Republic zugleich müssen alle Gesandten legitimiret seyn, welche etwas in Staatsgeschäfften verhandlen sollen.

Wann endlich der Thron erlediget ist, kommt das Gesandtschafftsrecht in Staats- und Ceremonielsachen der Republic allein zu.

Wann in Polen, bey besetztem oder erledigtem Thron, innerliche Unruhen und Conföderationen entstehen, will offt jede Conföderation den ächten Theil der Republic vorstellen, maßet sich also auch zuweilen des Gesandtschafftsrechts an; nur kommt es alsdann auf den Hof, an welchen ein solcher Gesandter geschicket wird, an, ob er ihn in dieser Eigenschafft erkennen will, oder nicht.

Im Jahr 1764. nahme der nach **Rußland** abgegangene Graf von Oskierka, bey denen damaligen Spaltungen in Polen währenden Zwischenreichs, den Titel eines Envoyé von der **Lithauischen** Conföderation an.

§. 3.
Gesandtschafftsrecht eine Folge der Unabhängigkeit.

Zum Beweis dises Satzes melde ich auch noch

dises

dises: Als **Frankreich** zwar mit denen **vereinigten Nordamericanischen Provinzien**, (nachdeme sie sich selbst vor unabhängig von Großbrittannien erkläret hatten) bloß in Handlung wegen Erkennung ihrer Souverainite stunde, nahme es zwar den D. Franklin von ihnen, (alles Widerspruchs von **Großbritannien** ohnerachtet,) als eine öffentliche Person an: Er wurde aber als ein Deputirter angesehen, und durffte nur mit denen Ministern Unterredung pflegen:

Nachdeme aber diese Unabhängigkeit durch einen von Frankreich mit denen vereinigten Provinzien geschlossenen förmlichen Tractat öffentlich erkannt worden ware, nahme man 1. H. Franklin in der Eigenschafft eines bevollmächtigten Ministers gesagter Provinzien an; 2. man setzte ihne in die Hofliste derer anwesenden fremden Gesandten; 3. er erhielte bey dem Könige selbst Audienz auf den Fuß, wie andere Gesandte, und 4. Frankreich schickte gleichfalls einen Bevollmächtigten Minister an die vereinigte Provinzien.

Aus diesem Satz folget nun wiederum ein anderer; nemlich: Wer einen Staat als unabhängig erkennet, der ist auch schuldig, ihme das Gesandtschafftsrecht zuzustehen: Hinwiederum: Wer einen Staat nicht als unabhängig erkennet, der ist auch nicht schuldig, ihme das Gesandtschafftsrecht zuzustehen.

So und auf dise letztere Art ist es denen **vereinigten Nordamericanischen Provinzien**, ausser **Frankreich**, bißanhero an allen übrigen Europäischen Höfen ergangen.

§. 4.

Gesandte von dem Souverain und seinen Reichsständen an einerley Hof.

Bey dem einigen Teutschen Reich befindet sich dises besondere, daß sich vilfältig an einerley dritten Höfen, zu gleicher Zeit, Gesandten vom Röm. Kayser, als Kayser, wie auch von einzelnen Ständen des Teutschen Reichs, befinden.

§. 5.

Curländisches Gesandtschafftsrecht.

Daß ein Gesandter von irgend einem Hof an den Herzog von Curland geschickt worden seye, davon ist mir kein Beyspiel bekannt, als von **Rußland**:

Und so habe ich auch keine curländische Gesandte an andere Höfe angetroffen, als an **Polen** und **Rußland**.

Wie einem Herzoglich-Curländischen Gesandten auf dem **Polnischen** Convocations-Reichstag im Jahr 1764. öffentliche Audienz ertheilt worden ist, sehe man **in meinen Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit.** 2. Band, S. 130.

Von der Gesandten Gattungen.

S. Versuch. ꝛc. 3. Theil, S. 37. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 17.

Innhalt

§. 1. Gattungen der Gesandten. §. 2. Bottschaffter. §. 3. Päbstliche Nuncii. §. 4. Bailo. §. 5. Internuncii. §. 6. Bevollmächtigte Ministers. §. 7. Envoyers, Abgesandte. §. 8. Ministers. §. 9. Zweydeutige Gattungen.

§. 1.

Gattungen der Gesandten.

Der Freyherr von PACASSI (1) schreibt: „Wir theilen die Gesandten in drey Gattungen ein. Die erste enthält die Bothschafter. Die zwote besteht aus den außerordentlichen Gesandten, den Bevollmächtigten, dem Nuntius des Pabstes, den ordentlichen Gesandten, den sachwaltenden Ministern, und Residenten. Zur dritten Klaße zählet man den Internuncius, die gemeinen Residenten, wenn sie keinen vorstellenden Rang haben, die sachwaltende Minister ohne vorstellenden Rang und Credenzbriefen, die Deputirten von freyen Staaten, die Consulen, die Agenten.

Es seynd aber eine Menge Fehler hierinn: Dann 1. so wohl die Gesandte vom ersten als zweyten Rang können **außerordentliche** Gesandte seyn. 2. Der Nuntius des Pabst ist allerdings ein Gesandter vom ersten Rang. 3. Ordentliche Gesandten gibt es vom ersten und zweyten Rang. 4. Der Ausdruck: „Sachwaltender Minister" ist nirgendwo üblich, und nicht zu begreiffen, wer darunter verstanden werden solle? 5. Die Residenten werden nur abusive unter die formliche Gesandte gerechnet, und gehören nirgend in die zweyte Claß derselben. 6. Wohl hingegen seynd die Internuncii Gesandte vom zweyten Rang. 7. Der Ausdruck: „Vorstellenden Rang, „ ist weder üblich, noch schicklich. 8. Die Gesandte vom ersten Rang haben einen repräsentirenden Character; also nicht einmal Gesandte vom zweyten Rang, vilweniger Residenten, sie seyen von welcher Art sie

(1) Vom Gesandsch. Recht, S. 15.

sie wollen, 9. Was Sachwaltende Minister ohne vorstellenden Rang und Credenzbriefe seyn sollen, ist unverständlich, und es gibt keine solche. 10. Die Deputirte von freyen Staaten seynd bald Gesandte, bald nicht; nachdeme ihr Creditiv lautet. 11. Consuls seynd öffentliche Personen, aber keine Gesandte. 12. Agenten seynd nicht allemal öffentliche Personen, vilweniger Gesandte.

Der Freyherr von PACASSI (1) glaubt ferner die drey Claßen der Gesandten ließen sich füglich durch noch andere vermehren: Denn es gebe Ministers, die man geheime Gesandte (Envoyés secrets) nenne.

Aber auch dieß ist alles falsch: Die in geheim an einen Hof geschickte Personen seynd entweder als Gesandte accreditirt oder nicht: Ersteren Falles werden sie nach ihrem Creditiv behandelt, sie mögen öffentlich oder in geheim erscheinen; und im letzteren Fall seynd sie öffentliche Personen, aber keine Gesandten: Und weder die eine noch die andere Art macht eine besondere Gattung von Gesandten aus.

§. 2.

Bothschaffter.

Der Freyherr von PACASSI (2) meint: Es scheine, als habe der Gebrauch eines Bothschaffters bey besonders wichtigen Fällen etwas abgenommen, und, außer einigen Republicken, wo er noch im Schwunge seye, bedienen sich die übrigen Höfe Europens der Gesandten des zweyten Rangs.

Nun

(1) S. 21.
(2) Vom Gesandtsch. Recht. S. 17.

Nun ist es zwar an deme, daß so gar der Gebrauch abzukommen scheinet, da bey Fridenscongressen, u. d. die Bevollmächtigte bloß bey Unterzeichnung der Tractaten den Character eines Ambaßadeurs angenommen= aber auch sogleich wieder abgeleget haben; wie dann z. E. im Jahr 1779. der Fride zu Teschen durch lauter bloße Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist: Uebrigens werden noch häuffig Gesandte vom ersten Rang an andere Höfe geschickt; wie aus dem 2ten Theil des jahrlich zu Frankfurt herauskommenden genealogischen Handbuchs klar zu ersehen ist.

Der Freyherr von PACASSI (1) bemerket sonsten wohl: Der Vorzug, welcher den Bothschaffter vor allen anderen Gesandten auszeichne, erstrecke sich keineswegs auf seine Gewalt in Behandlung der Staatsgeschäffte.

Was am **Röm. Kayserlichen** Hof unter die Vorzüge der Gesandten vom ersten Rang gerechnet werde, sehe man **in dem Versuch** ꝛc. 3. **Theil, S. 6.**

Unter dieselbige gehöret auch das Recht, in Gegenwart des Souverains sein Haupt zu bedecken.

Zuweilen aber, sonderlich bey einer Dame, stellt sich zwar der Ambaßadeur, als wenn er sich bedecken wollte, thut es aber doch nicht würklich. (2)

§. 3.
Päbstliche Nuncii.

Der Freyherr von PACASSI (1) schreibt: „Die Nuncii des Pabstes „ sind keine Gesandte der ersten

(1) S. 16.
(2) Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 323.

sten Gattung: Aber sie haben den Vortritt vor jenen der zwoten Claße."

Dises nun ist ohnstreitig ganz falsch, so gar, daß die Päbstliche Nuncii allen Ambaßadeurs aller Catholischen Kayser und Könige vorgehen; wie man dises in Wien, Paris, Madrit, Venedig ꝛc. alle Tage sehen kan.

Doch ist es an deme, daß, (denen öffentlichen Berichten nach,) in **Spanien** allererst im Jahr 1777. denen Päbstlichen Nunciis das gegen denen Ambaßadeurs übliche Ceremoniel bewilliget worden seyn solle.

§. 4.

Bailo.

Warum die **Venetianische** Gesandte an der **Pforte** Bailo genannt werde, sehe man die (2) angezeigte Stelle nach.

§. 5.

Internuncii.

Im Jahr 1756. wurde aus **Constantinopel** gemeldet:

Mr. de *Schwachenheim*, revêtu de la qualité de Résident de L. M. Imp., a reçû des Lettres de Créance, qui lui conférént celle d'Internonce. Ce caractère, que la Cour de *Vienne* employe seulement auprès de la *Porte*, revient à celui de Ministre-Plénip., & tient le milieu entre la qualité d'Ambassadeur & celle d'Envoyé-Extr. Il aura ses audiences incessamment, pour la présentation de ses Lettres de Créance, & pour remet-

(1) Von Gesandtsch. Recht, S. 18.
(2) in den Staatsbegebenh. 1775. S. 749.

mettre les nouveaux présens destinez au Grand-Seigneur & aux principaux Ministres de la *Porte*.

Es ist aber nicht an deme, daß ein solcher Internuncius eine mittlere Gattung zwischen einem Ambaßadeur und Envoyé, mithin mehr als ein Envoyé, seye; sondern er ist würklich nicht mehr noch weniger als ein Envoyé.

Der Freyherr von PACASSI (1) sagt: „Die Internuncii sind Residenten, welche vom Päbstlichen Stuhle an kleine Höfe gesendet werden, oder bey Großen so lang verweilen müßen, bis ein Nuncius angelangt ist."

Es ist aber irrig, 1. daß nur der Pabst Internuncios schicke; da wir allererst gehöret haben, daß auch der Römisch-Kayserliche Hof dergleichen nach Constantinopel abgehen laße; wie sich eben jezo (1780.) der Freyherr von Herbert unter disem Character allda befindet. 2. Werden sie unschicklich mit denen Residenten verglichen; da sie überall als formliche Gesandte vom zweyten Rang paßieren.

§. 6.

Bevollmächtigte Ministers.

In vorgedachter Stelle aus dem *Mercure historique* werden auch die bevollmächtigte Ministers als eine mittlere Gattung zwischen Ambaßadeurs und Envoyees angegeben, folglich die bevollmächtigte Ministers denen Envoyees vorgezogen: Aber auch dises ist falsch; sondern ein bevollmächtigter Minister und ein Envoyee seynd ordentlicher Weise einander gleich. Indessen hindert dises nicht, daß nicht, nach Beschaffen-

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 19.

schaffenheit der Umstände, ein bevollmächtigter Minister die meiste Rechte eines Gesandtens vom ersten Rang genießen könnte und sollte; wie bereits in dem Versuch ꝛc. S. 44. angemerket worden ist.

Besonders seynd die Cardinäle, so bevollmächtigte Ministers von souverainen Höfen abgeben, mit denen übrigen bevollmächtigten Ministern nicht zu vermengen.

So wurde noch im Jahr 1780. nach dem Tode des Cardinals Alex. Albani, der Cardinal Herzan zum Kayser- auch Kayf. Königlichen, oder Oesterreichischen, bevollmächtigten Minister an dem Päbstlichen Hof ernannt.

§. 7.

Envoyés; Abgesandte.

Envoyés seynd ohnstreitig formliche Gesandte von der zweyten Claß. Ich habe in denen neuesten Zeiten kein Beyspil gefunden, daß ein Envoyé nicht zugleich den Beysaz geführet hätte: Extraordinaire; dahero ich nicht weiß, was ich aus folgender Nachricht machen solle.

Im Jahr 1778. ergaben nemlich die Nachrichten aus **Constantinopel**: Vers la mi- Novembre Mr. de Boskamp, Envoyé du Roi & de la République de *Pologne*, avoit été décoré du titre d'Envoyé extraordinaire, pour féliciter le Sultan sur son avènement au Trône; ce que Mr. de Boscamp ayant fait notifier à la Porte, le premier Interprête se rendit chez lui le lendemain, pour le complimenter sur ce sujet.

Meistens bedeutet im Teutschen das Wort Abgesandter

Gesandter eben das, was das französische: Envoyé besagt.

§. 8.

Ministers.

Es bleibt zwar nochmals dabey, daß nunmehro an manchen Höfen die bloße Ministri, ohne den Zusatz eines Bevollmächtigten, nicht als formliche Gesandte vom zweyten Rang behandelt werden wollen:

Daß aber dennoch dises noch nichts allgemeines seye, erhellet daraus, weil die **Französische, Großbritannische** ꝛc. an den Teutschen Reichsconvent zu Regensburg Abgeordnete neue als Ministri accreditiret- und dennoch als Envoyés angesehen werden.

§. 9.

Zweydeutige Gattungen.

Etwas sonderbares ist, wann gewiße Gesandte solche von der ersten Claße seyn wollen, es ihnen aber von andern streitig gemacht wird.

So wollen die Fürstliche Comitialgesandte auf dem **Reichstag** zu Regensburg Gesandte vom ersten Rang seyn: Weil aber die Churfürstliche es ihnen nicht zugestehen wollen; so behandlen jene diese Repreßalienweis ebenfalls nur als Gesandte der zweyten Claß: Dritte endlich halten es darinn, wie es ihnen beliebt.

Wohin und wann Gesandte geschickt werden, und von was für einem Rang.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 55. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 40.

Innhalt.

§. 1. Beständige Gesandtschafften. §. 2. Besondere Gattungen davon. §. 3. Seltene Gesandtschafften. §. 4. Gesandtschafften kraft Herkommens. §. 5. Nicht Ersetzung einer beständigen Gesandtschafft. §. 6. Nicht-Ersetzung einer Gesandtschafft wegen Ermanglung eines Gegengesandtens. §. 7. Dritter Höfe Bemühungen wegen Ersetzung einer Gesandtschafft. §. 8. Ein einiger Gesandter an mehrere Orte. §. 9. Gesandte, an die vereinigte nordamerikanische Provinzen. §. 10. Gesandte an Wahltäge. §. 11. Und an Teutsche Reichscrayse. §. 12. Ambaßadeurs an Teutsche Fürstliche Höfe. § 13. Gesandte mit doppelten Creditiven. §. 14. Mißvergnügen über Gesandtschafften. §. 15. Erhöhung des gesandtschafftlichen Characters. §. 16. Vergleich wegen des Characters der beederseitigen Gesandten. §. 17. Besetzung der Gesandtschafften bloß mit öffentlichen Personen.

§. 1.

Beständige Gesandtschafften.

Es gibt gewiße Gesandtschafften, welche ordentlicher Weise niemalen unbesezt bleiben.

Dahin gehöret, (außer deme, was anderwärts von gewißen Staaten an einigen Höfen beständig unterhaltenden Gesandten gemeldet worden ist,) daß der **Röm. Kayser** und die **Teutsche Reichsstände** die

die schon seit dem Jahr 1663. an einem fort währende Reichsversammlung zu Regensburg beständig durch Gesandte beschicken.

Im Jahr 1779. wollte verlauten: Daß künftig von der **Pforte** zu **Wien** eben so, wie von anderen großen Europäischen Höfen, beständig ein Gesandter würde gehalten werden: Bißhero aber ist es noch nicht geschehen.

Was für Vortheile die **Pforte** davon haben würde, wann sie hin und her beständig Gesandte an andern Höfen hielte, wird an unten (1) bezeichnetem Ort mit mehrerem vorgestellt.

§. 2.

Besondere Gattung davon.

Eine besondere Gattung von beständigen Gesandtschafften machen die **Päbstliche** Nuncii und Internuncii aus, weil selbige, neben ihren Gesandtschaftlichen Geschäften, auch gewiße Verrichtungen in Religions- und Kirchensachen auf sich und gewiße Päbstliche Reservaten in dergleichen zu besorgen haben.

§. 3.

Seltene Gesandtschaften.

Zu denen Beyspilen von Gesandtschaften solcher Höfe, die sonst niemals, oder doch sehr selten, Gesandte an einander schicken, gehören auch dise, daß im Jahr 1779.

1. der König in **Portugall** den Chevalier de Horta an den **Rußischen**,

2. die Kayserin in **Rußland** einen Grafen Rasomowsky an den **Sicilianischen**- und

3. der

(1) in den Staatsbegebenh. 1775. S. 94.

3. Der König in **Spanien** den Marquis von Meforada an den **Schwedischen** Hof als Gesandte geschickt haben.

§. 4.

Gesandtschafften Kraft Herkommens.

Kraft Herkommens pflegen die **Römisch-** und **Türkische Kayser** Gesandten an einander zu schicken, so offt an dem einen oder andern Hof eine Veränderung in der Regierung vorgehet.

Hat etwa zu einer solchen Zeit z. E. der **Römisch-Kaiserliche** Hof bereits schon einen formlichen Gesandten an der **Pforte**; so verbleibt es dabey: Oder wäre er bißhero nur Resident; so accreditirt man ihne wenigstens als Internuncium, wenn man keinen Gesandten vom ersten Rang dahin zu senden gedenket.

Ein neuer Großmeister von **Maltha** muß allemal einen Ambaßadeur an den **Pabst** nach Rom senden: Im Jahr 1776. aber wurde er für disesmal davon dispensirt.

Andere dergleichen Beyspile habe ich schon an denen oben angezeigten Orten beygebracht.

§. 5.

Nicht-Ersezung einer beständigen Gesandtschafft.

Auch Gesandtschafften, welche ordentlicher Weise beständig besezet seynd, bleiben dennoch jezuweilen einige Zeit, aus besondern Ursachen, ohnersezt. Z. E.

Im Jahr 1779. schriebe man aus **Wien**: „Beyde Kaiserliche Majestäten haben Dero würklichen Hofrath bey der geheimen Hof- und Staatscanzley, Herrn von Herbert, an die eine Zeit her unbesezt gebliebene

Stelle

Stelle Dero Internuncii bey dem Türkisch-Kayserlichen Hofe zu Constantinopel ernannt."

Nach dem Tode **Pabsts** Benedicts XIV. bliebe die Nunciatur zu Turin unbesezt, weil der König in **Sardinien** haben wollte, die Nuncii an seinem Hof sollten bey Ablegung dieses Amts zu Cardinälen ernannt werden, darein aber der Pabst nicht willigen wollte.

Eben so gehet es auch sonsten zuweilen, wann der **Päbstliche** Hof und ein Staat, wo derselbe einen Nuncium zu halten pflegt, mit einander so zerfallen, daß der leztere entweder den anwesenden Nuncium gar fortschafft, oder doch keinen neuen annehmen will.

Und so ruffete auch, aus gleichem Grunde, manchmalen ein Hof, der sonst allezeit einen Gesandten zu **Rom** zu halten pflegt, denselbigen wiederum zurück.

Ja im Jahr 1777. solle der **Pabst** dem **Venetianischen** Ambaßadeur bey einer Audienz gesagt haben: Es seye nicht nöthig, daß künfftig ein Gesandter seiner Republic zu Rom residire, wann dieselbige dem heiligen Stuhl nicht den gehörigen Gehorsam beweisen wolle.

Eben so gehet es auch mit andern Höfen, welche sonsten beständig Gesandte bey einander zu halten pflegen, daß sie solches wenigstens alsdann unterlassen, wann sich starke Kaltsinnigkeiten oder Mißverständniße zwischen ihnen ereignen.

Endlich laßen auch manche **Teutsche Reichsstände** ihre Comitialgesandtschafften, bald aus Staatsursachen, bald aus Spahrsamkeit, resp. beständig, oder einige Zeit, ohnersezt.

§. 6.

§. 6.

Nicht-Ersetzung einer Gesandtschafft wegen Ermanglung eines Gegengesandtens.

Wann ferner ein Souverain den andern mit einer Gesandtschafft beehrt, diser aber nicht ein gleiches dagegen thut, wird zuweilen jener Gesandte abgerufen, und seine Stelle nicht wieder ersezt. Z. E.

Im Jahr 1769. wurde der **Schwedische** Gesandte in **Polen**, Baron von Düben, zurückberufen, weil Polen keinen Gegengesandten nach Schweden schickte.

Man vergleiche aber damit, das in den **Beyträgen** ꝛc. S. 82. gemeldete, und thue noch dises hinzu, daß der König in **Großbritannien** im Jahr 1779. den Ritter James Hare zum bevollmächtigten Minister am **Polnischen** Hof ernannt hat, ohnerachtet Polen keinen in London hat, noch dahin schicken wird.

§. 7.

Dritter Höfe Bemühungen wegen Ersetzung einer Gesandtschafft.

Etwas außerordentliches ist, wann so gar dritte Höfe, aus eigenem Antrib, oder auf Ansuchen, sich dahin verwenden, einen andern Staat zu bewegen, daß er irgendwohin einen Gesandten schicke.

So lase man im Jahr 1773.

„**Petersburg** vom 27. März. Auf viles inständige Anhalten und die wiederholten Vorstellungen von verschiedenen Mächten und Gunsten der Stadt **Danzig**, hat die Kayserin den Graf Iwan Golofkin zu ihrem daselbst residirenden bevollmächtigten Mini-

Minister ernennt, wohin sich diser Herr auch ehestes Tagen verfügen wird."

§. 8.

Ein einiger Gesandter an mehrere Orte.

Im Jahr 1780. bekame man zu lesen:

Se. Königl. Dänische Majestät haben Allerhöchstdero Kammerherrn, Herrn von Wächter, zu Dero Envoyé extraordinaire an den Höfen der Herren Churfürsten von Maynz, Pfalz-Bayern, des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel und dem Ober-Rheinischen Crays ernannt.

Der Französische Marschall von Belleisle schriebe sich im Jahr 1742. Ambassadeur extraordinaire du Roy près la *Diète d'Election* & son Plenipotentiaire en *Allemagne*; ob ich gleich nicht finde, wo und wie er sich in diser lezteren Eigenschafft legitimiret habe.

Den 6. Nov. 1745. accreditirte der König in Frankreich deßen Minister bey der Reichsversammlung, de la Noue, zugleich auch an die vordere Reichscrayse.

Der König in Großbritannien hat im 1780. Herrn Joh. Trevor zu seinem Minister bey der teutschen Reichsversammlung zu Regensburg, so dann noch ins besondere bey dem Churfürsten zu Pfalz ernannt.

§. 9.

Gesandte an die vereinigte Nordamericanischr Provinzien.

Die vereinigte Nordamericanische Provinzien haben, seit deme sie sich selbst für unabhängig er-

kläret, noch nirgendwohin Gesandte vom ersten Rang geschickt, oder dergleichen von andern erhalten.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Grafen von Wartensleben haben Ihre **Hochmögenden** im Jahr 1780. den Herrn von Lausberg zu ihrem Minister sowohl bey dem Churfürstlichen Hofe zu Bonn, als bey dem **Westphälischen Crayse** und der Stadt **Cölln** ernannt.

und man lase:

„**Bonn**, vom 2. May. Bey Sr. Churfürstl. Gnaden hatte gestern, den ersten dieses, der neue Minister Ihrer Hochmögenden, der General-Staaten, Herr von Lausberge, eine besondere Audienz, in welcher Hochderselbe sein Creditiv an dem Churhofe, ingleichen jenes an den Westphälischen Crays zu höchsten Händen übergab."

§. 10.

Gesandte an Wahltäge.

Von denen bey Wahltägen eines **Röm. Kayſers** oder Königs öffters erscheinenden fremden Gesandten sehe man **meine Beytr. zu dem Völck. Recht in Frid. Zeit. 1. Theil**, S. 306.

So auch von denen bey **Pabstwahlen, allda, S. 310. u. f.**

Und von denen bey **Polnischen** Königswahlen, **in dem Versuch** ꝛc. und denen **Beyträgen** ꝛc. unter diser Materie.

§. 11.

Gesandte an Teutsche Reichscrayse.

Von **Französischen** Gesandten, welche in denen neuesten Zeiten an einzelne **Teutsche Reichscrayse**

accres

accreditiret worden seynd, schlage man mein teutsch auswärt. Staatsrecht S. 203. nach

§. 12.

Ambaßadeurs an Teutsch Fürstliche Höfe.

Daß von einem Kayser- oder Königlichen Hof ein Gesandter vom ersten Rang an den Hof eines teutschen **Fürstens** gesandt worden wäre, getraue ich mir nicht zu behaupten.

Im Jahr 1752. solle zwar der Baron von Dehn den Character eines bevollmächtigten Ambaßadeurs erhalten haben, um an dem **Braunschweig-Wolfenbüttelischen** Hofe für den König in **Dänemarck** um eine Prinzeßin zur Gemahlin aufzuhalten: Ich weiß aber nicht, ob die Nachricht ganz sicher ist, und ob es nicht heißen sollte: „Bevollmächtigten Ministers."

§. 13.

Gesandte mit gedoppelten Creditiven.

Zuweilen geschiehet es, daß einem Gesandten zweyerley Creditiven mitgegeben werden, in deren einem er als Gesandter der zweyten- in dem andern aber als der ersten Claße accreditiret wird.

Solchen Falles nun bedienet er sich Anfangs nur des Creditivs als Gesandter der zweyten Claße, und hält das andere so lang zurück, biß sich ein gewisser, ihme vorgeschriebener, Fall ereignet: träget sich aber derselbige gar nicht zu; so kommt auch sein Creditiv als Gesandter vom ersten Rang gar niemalen zum Vorschein.

Im Jahr 1743. schriebe man von dem nach Ruß-

land gegangenen Dänischen Gesandten von Holstein: Er habe, neben seinem Creditiv als bevollmächtigter Minister, noch eines als Ambaßadeur bey sich, um sich deßen nöthigen Falles bedienen zu können.

§. 14.

Mißvergnügen über Gesandschaften.

Eine besondere Ursach eines Mißvergnügens über Activ- oder Paßiv-Gesandtschafft kan die Oeconomie oder Beschaffenheit des Cameralwesens eines Staats abgeben.

So wurde von dem Polnischen Reichstag im Jahr 1778. berichtet: Verschiedene Landboten hätten sich darüber beschwert, daß man einen Gesandten an die Pforte abgeordnet und dadurch eine Gegengesandtschaft veranlaßet habe; welche beede der Republic große Kosten verursachten, da sie doch wenigen Nuzen von ihnen habe: Es seyen aber dise Beschwerden ohne Würkung gewesen.

§. 15.

Erhöhung des gesandtschafftlichen Characters.

Unter die Beyspile, da einem Gesandten während seiner Gesandtschafft ein höherer gesandtschafftlicher Character beygeleget worden ist, gehören auch dise mit.

Den 11. Jun. 1756. nahm der Venetianische Gesandte oder Bailo zu Constantinopel, Ritter Donà, den Character als außerordentlicher Bothschaffter an, um den Groß-Sultan die Geschenke seiner Republic zu überreichen. Den 15. dises hatte er bey dem Groß-Vezier und den 18. bey dem Groß-Sultan in solcher Qualität Audienz.

„Den 9. Oct. 1763. hatte der **Röm. Kayserliche** Gesandte, **Graf Wolffgang Franz von Rosenberg**, eine besondere Audienz bey dem **Könige in Spanien**, in welcher derselbe mit dem Character als Bothschaffter erschien, womit Ihre Kayserliche Königl. Majestäten ihn bekleidet, weil er zum Vergnügen beyder Höfe die Vermählung des Durchl. **Erzherzogs Peter Leopolds** mit der Durchl. **Infantin, Maria Louise** vermittelt."

Wann ein Gesandter einen höheren Gesandtschaffts-Character annimmt, und sich durch sein übergebenes neues Creditiv darzu legitimiret hat, läßet er es auch denen übrigen Gesandten an solchem Hof notificiren.

Es können sich aber Umständen ereignen, welche anrathen, behutsam damit zu verfahren.

Wie ein **Chur-Bayrischer** Gesandter zu **Wien** gewarnet worden seye, wegen Annehmung des Ambassadeurs-Characters die Notification an andere Gesandte zu unterlaßen, er auch solches versprochen, aber nicht gehalten, und von deßen Folgen, sehe man meinen **Vers. des Völk. Rechts, 3. Theil, S. 17.**

Oder man unterläßet eine dergleichen Notification auch wohl gar.

Einen Schluß der **Churfürstlichen** Gesandten auf dem Wahltag zu Frankfurt im Jahr 1741.

Die Notification wegen angenommenen Ambaßadeurs-Characters zu unterlaßen, sehe man in **Versuch** ꝛc. **3. Theil, S. 495.**

Ferner solle mehrmalen dise Erhöhung des Characters fortdauren, so lang der Gesandte sich an solchem Hof oder Ort befindet: Mehrmalen aber wird die Er-

höhung nur in Rücksicht auf eine einige Handlung vorgenommen, und so bald dieselbige vorbey ist, der neue Character wieder niedergelegt, z. E. bey einer Vermählung, bey Unterzeichnung eines Fridens- oder anderen Tractats, u. s. w.

Im Jahr 1765. nahme der **Chur-Bayrische Gesandte zu Wien**, bey Gelegenheit der Vermählung des Römischen Königs mit einer Chur-Bayrischen Prinzeßin den Ambaßadeurs-Character an, legte ihn aber nach der Vermählung wieder ab.

§. 16.

Vergleich wegen des Characters der beederseitigen Gesandten.

Im Jahr 1778. (1) wurde gemeldet: **Portugall und Rußland** hätten eine Abrede genommen, was für Gattungen von Gesandten sie an einander schicken wollten; und zwar, wie es scheint, Ministers.

§. 17.

Besetzung der Gesandtschafften blos mit öffentlichen Personen.

Hinwiederum geschiehet es auch, daß Höfe, welche sonst gewohnt waren, formliche Gesandte an einander zu schicken, sich entschließen, künfftighin bloß öffentliche Personen von einer niedrigeren Claße bey einander zu halten.

Zuweilen stecket eine Kaltsinnigkeit beeder Höfe gegen einander dahinter.

Nach dem Teschenischen Friden im Jahr 1779. sollte der Graf von Hartig als Kayser- und Kayl. Königs-

(1) Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 621.

Königlicher Gesandter an den Chur-Sächsischen Hof gehen, und der bißherige Chur-Sächsische Comitialgesandte zu Regensburg, von Löben, nach Wien; es waren auch bereits die Quartiere für sie bestellt: Sie wurden aber wieder aufgesagt, die Gesandten kamen nicht, und beede Höfe verglichen sich, künfftig nur Residenten zu Dreßden und Wien zu bestellen.

* * *

Von der Gesandten Bestimm- und Ernennung.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 81. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 77.

Innhalt.

§. 1. Vorschlag- und Ernennungsrecht. §. 2. Streit wegen Ernennung eines Päbstlichen Nuncii. §. 3. Des ernannten Gesandtens Danksagung. §. 4. Notification der beschehenen Ernennung. §. 5. Bekanntmachung der Ernennung zu gleicher Zeit. §. 6. Abänderung eines ernennten Gesandtens. §. 7. Verwechslung der Gesandtschafften. §. 8. Mißvergnügen eines abgelößten Gesandtens.

§. 1.

Vorschlag- und Ernennungsrecht.

Das Vorschlag- und Ernennungsrecht eines Gesandtens seynd von einander unterschieden.

Daß Souverainen (außer was anderwärts von denen Päbstlichen Nunciis vorkommt,) einem anderen Souverain etliche Personen vorschlagen, um daraus eine zum Gesandten an seinem Hof zu erwäh-

wählen, ist, meines Wißens, etwas ganz außerordentliches:

Indessen ergaben die öffentlichen Blätter 1780.

„ Lißabon, vom 26. Febr. Ihre Majestäten haben Sr. Catholischen Maj. unter drey Subjecten, so Sie zu Gesandten an Dero Hofe vorgeschlagen haben, die Wahl überlaßen. "

Daß ferner ordentlicher Weise die Personen, so zu Gesandtschafften gebraucht werden sollen, dem Souverainen von einem oder mehreren seiner Ministers, oder auch andern Personen, vorgeschlagen werden, ist leicht zu erachten:

Es können sich aber nachhero zuweilen Umstände ereignen, da ein solcher Vorschlag für den Minister unangenehme Folgen hat. Z. E.

Als im Jahr 1775. zwischen dem Französischen Ambaßadeur, Graf von Guines, und seinem Gesandtschaffts-Secretario, der anderwärts mit mehrerem von mir berührte Proceß entschiden werden sollte, laße man aus Paris:

„ Der Düc de Choiseul ist in der abgewichenen Woche von hier nach Chanteloup abgegangen. Man versichert, daß ihn der König habe wissen lassen, er sehe es gerne, daß er sich so lang entferne, bis der Rechtsstreit des Grafen Guines geendigt sey. Denn man hatte den Düc de Choiseul im Verdacht, daß er alles zu Gunsten des Grafen Guines in Bewegung setze, besonders, da der Graf auch auf seine Recommendation als Gesandter nach London geschickt worden. Der Willen des Königs aber ist, daß in diesem Rechtsstreit ohne Ansehen der Person nach der Gerechtigkeit gesprochen werden soll. "

Die Ernennung selbst aber ist allemal ein Recht des

Sou-

Souverains; welches jedoch, nach Beschaffenheit der Regierungsform, bald einige Einschränkung leidet, bald gewiß wenigstens gewiße Formalitäten erfordert. Z. E.

Nach der **Schwedischen** Regierungsform von 1772. Art. 22. ernennt der König im Senat, doch ohne die Stimmen der Reichsräthe darüber einzuhohlen, die Ministers an die fremde Höfe.

Nach der Verfaßung gewißer Staaten kan auch die Ernennung nicht zu allen Zeiten geschehen.

Im Jahr 1764. solle der Primas in **Pohlen** an den **Türkischen** Großvezier geschriben haben: Daß man von Seiten des Königs und der Republic biß nach vollendetem Crönungs-Reichstag keine förmliche Gesandtschafft an die Pforte schicken könne.

§. 2.

Streit wegen Ernennung eines Päbstlichen Nuncii.

Im Jahr 1775. hieße es: „Herr Valenti, Nuntius von **Spanien**, wird, wie es heißt, in seiner Erhebung dadurch aufgehalten, weil man sich über seinen Nachfolger nicht vergleichen- und doch bey jetzigen Umständen die Nuntiatur nicht vacant lassen kan. Graf Monino hat den Herrn Bonamei aus Palermo zur Nuntiatur im Vorschlag; der Spanische Ambaßadeur zu Venedig sucht solche für seinen Sohn, und der Röm. Hof möchte den Herrn Stigliano dahin senden.

§. 3.

Des ernannten Gesandtens Danksagung.

Die zu einer Gesandtschafft ernannte Person stattet forderist ihrem Souverain deßwegen eine persönliche Danksagung ab.

Im Jahr 1779. bekame man zu lesen: „Versailles, vom 5. Dec. Den ersten dieses hatte der Herr O'Dunne, vorhin gevollmächtigtigter Minister des Königs bey dem Kurfürsten von der Pfalz, und nun ernannter Großbothschafter an den Hof zu Lißabon, die Ehre, in dieser Eigenschaft dem Könige zur Dank-Abstattung durch den Grafen von Vergennes, Minister und Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten, vorgestellt zu werden."

§. 4.

Notification der beschehenen Ernennung.

Dem Hof, dahin der Gesandte gehen solle, wird von diesem Vorhaben Nachricht gegeben; doch oft nur in dem Fall, wenn es einen Gesandten vom ersten Rang betrifft.

Im Jahr 1743. schriebe man von Petersburg: Le Chevalier *Wich*, Résident du Roi de la *Gr. Bretagne*, a notifié au Ministère que Sa Maj. *Brit.* avoit résolu d'envoyer ici le Lord *Tirawley* en qualité d'Ambassadeur Extra. & Plénip., afin d'y exécuter une commission importante.

Doch ist mir auch bekannt, daß man es an einem gewißen Königlichen Hof geahndet hat, daß ein Reichsfürst an denselben einen Gesandten geschickt habe, ohne zuvor eine vorläuffige Anzeige deßwegen dahin zu thun.

Etwas besonderes aber ist, wenn man auch einem dritten Hof Nachricht darvon ertheilet, daß man einen Gesandten da- oder dorthin schicken wolle.

So lase man im Jahr 1741. aus Rußland: Sa Majeste le Roi de *Danemarc* a jugé à propos dé prévenir cette Cour, au sujet de l'Ambassadeur extraordinaire nommé par S. M.

Dan.

Dan. pour se rendre à *Stockholm.* Elle a fait déclarer, que le motif d'une Ambassade aussi solemnelle étoit uniquement, d'y complimenter le Roi sur son avénement au Trône, attendu que S. M. *Sued.* étoit le prémier Prince de la Maison d'*Oldenbourg* qui fût monté sur le Trône de *Suede.* L'Impératrice a été fort sensible à cette attention de la part du Roi de *Danemarc,* qui ne laisse échapper aucune occasion de marquer son empressement pour entretenir la plus parfaite amitié & union avec S. M. Imp.

§. 5.

Bekanntmachung der Ernennung zu gleicher Zeit.

Mehrmalen geschiehet es, daß, wann Höfe, die einander gleich behandlen, sich entschließen, Gesandte an einander zu schicken, selbiges forderist in der Stille zwischen ihnen ausgemacht wird, die Bekanntmachung aber alsdann zu gleicher Zeit geschiehet.

Z. E. im Jahr 1774. enthielten die öffentliche Nachrichten:

„**Turin**, vom 12. Sept. Unser König hat den Marchese di Rosignano zu seinem Gesandten am **Berliner** Hofe ernannt; Se. Preußische Majestät aber haben den Kammerherrn von Keit zu ihrem Gesandten am hiesigen Hofe zu ernennen geruhet."

Im Jahr 1775. schriebe man: „Der bisher an dem Kurfürstlichen Hofe zu **Dreßden** befindliche **Spanische** Resident, Herr von Onis, ist nunmehr als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter Sr. Majestät des Königs von Spanien daselbst accreditiret worden, und hat in dieser neuen Würde bereits seine erste Audienz bey Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gehabt;

dage-

dagegen ist der Herr Kammerherr, Graf von Werthern, zum Kurfürstlichen bevollmächtigten Minister nach Madrit ernannt worden, und bereits von Leipzig abgereiset."

§. 6.

Abänderung eines ernannten Gesandtens.

Hierher gehört auch folgendes:

Im Jahr 1775. wurde von Wien berichtet: „Der Baron von Binder, der als Internuntius bey der Pforte nach Konstantinopel zu gehen bestimmt war, ist, auf die eingelangte Nachricht von dem zu Hamburg erfolgten Ableben des K. K. Ministers bey dem Nieder-Sächsischen Kreise, Grafen von Raab, an dessen Stelle ernannt worden, und wird ehestens nach Hamburg abgehen. Seine nach Konstantinopel schon voraus geschickte Equipage ist durch eine Staffette zurück berufen worden."

Und im Jahr 1779. lase man: „Der anfänglich an den Berliner Hof ernannte K. K. Gesandte, General Graf von Brechenville, wird nicht dahin gehen, sondern an seine Stelle der bisher in Warschau gestandene Gesandte, Baron von Rewizky diesen Posten beziehen."

Und ob gleich um eben dise Zeit auch der Graf von Hartig von Wien nach Dreßden und der bisherige Chur-Sächsische Comitialgesandte von Löben nach Wien gehen sollte; so unterbliebe doch hernach, schon oben berührter maßen, beydes.

§. 7.

Verwechslung der Gesandtschafften.

Zuweilen nimmt ein Hof zu gleicher Zeit eine Veränderung mit vilen seiner Gesandten auf einmal

mal vor; welches freylich seine besondere Ursachen haben muß, die aber dem Publico nicht bekannt gemacht zu werden pflegen.

Im Jahr 1779. lase man aus **Frankreich**: „Se. Majestät der König haben den Herrn Dunne, Ihren ehemaligen gevollmächtigten Minister bey dem Kurfürsten von der Pfalz, zu Dero Ambassadeur in Portugall; den Grafen von Montezan, ehemaligen gevollmächtigten Minister bey dem Kurfürsten von Cölln, in gleicher Eigenschaft bey dem Kurfürsten von der Pfalz; den Grafen von Chalon zu Dero gevollmächtigten Minister bey dem Kurfürsten von Cölln; und den Chevalier de Corberon in gleicher Eigenschaft bey dem Herzog von Zweybrücken ernannt."

Und: **Wien**, vom 25. Aug. „Ihre K. K. Apostolische Majestät haben Dero an den Rußisch-Kaiserlichen Hofe stehenden gevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Joseph von Kaunitz-Rietberg, zum K. K. Bothschafter an den Kön. Spanischen Hof zu Madrid, an die Stelle seines abgehenden Herrn Bruders, Grafen Dominik Kaunitz-Rietberg, ernannt. Der Herr Graf Ludwig von Kobenzel ist als K. K. ausserordentlicher Gesandter und gevollmächtigter Minister an den Rußisch-Kaiserlichen Hof; der K. K. wirkliche geheime Rath und Generalmajor, Herr Graf von Brechainville, als K. K. ausserordentlicher Gesandter und gevollmächtigter Minister, an den Kön. Preußischen Hof; und der K. K. wirkliche geheime Rath, Herr Graf von Hartig, in gleicher Eigenschaft an den Kur-Sächsischen Hof allergnädigst ernannt worden."

§. 8.

Mißvergnügen eines abgelösten Gesandtens.

Ein Gesandter muß es sich gefallen lassen, wann

wann sein Hof gut findet, ihn durch eine andere Person ablösen zu lassen; ohne mit ihm deßwegen zu communiciren.

Indessen belehret folgendes, daß schon der bißherige Gesandte solchen Falles empfindlich darüber worden ist.

Im Jahr 1747. vernahme man nemlich von Constantinopel: On s'attend à une scène entre le Comte de *Castellane*, Ambassadeur de *France*, & le C. *Desalleurs*, lorsque ce dernier arrivera pour relever le premier, qui a marqué beaucoup de mécontentement de l'envoi de ce nouveau Ministre, & de ce qu'il n'a point été informé de sa nomination, ni de son voyage, de la part de sa Cour, ni par Mr. *Desalleurs* même, quoique celui ci soit déjà si proche, que le Bacha de Choczim en a fait part à la Porte par un Exprès, & que celle-ci a déjà résolu d'envoyer un Officer sur la frontière pour le recevoir.

Von der Gesandten Person und Anzahl.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 93. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 101.

Innhalt.

§. 1. Nöthige Kenntniße. §. 2. Willkührliche Eigenschaften. §. 3. Gesandte von einer fremden Nation. §. 4. Gedoppeltes Amt. §. 5. Anzahl der Gesandten. §. 6. Streit wegen Sendung nur eines einigen Gesandtens. §. 7. Wiederholte Sendung der vorigen Personen.

§. 1.

Nöthige Kenntniße.

Gewiße Gesandtschafftsposten erforderen, wenigstens nach denen Reglen der Klugheit, gewiße Kenntniße, welche nicht alle Personen besitzen.

Von den nothigen Kenntnißen eines an der **Pforte** residirenden fremden Ministers sehe man den Venetianischen Legationssecretaire BUSINELLI, bey **H. Lebret.** (1)

§. 2.

Willkührliche Eigenschafften.

Sonsten und überhaupt nehmen die Souverainen zu Gesandten, wen sie wollen; wobey es jedoch auch mancherley zu bemerken gibt.

Um das Jahr 1757. (2) mengte sich die Crone **Frankreich** darein: Ob die **Pfalz-Zweybrückische** Stimme bey der teutschen Reichsversammlung durch einen Evangelischen oder Catholischen Gesandten solle geführt werden?

Zu denen Beyspilen, da in denen neuesten Zeiten geistlichen Standes Personen Gesandte abgegeben haben, seynd auch dise zu rechnen.

Im Jahr 1773. ꝛc. ware der Coadjutor des Bischoffs zu Straßburg, Prinz von Rohan, **Französischer** Ambaßadeur am **Röm. Kaiserlichen** Hof.

Am **Portugisischen** Hofe wurde im Jahr 1780, Don Michael di Valenza, ein mit dem Königlichen Hause verwandter Geistlicher, zum Ambassadeur an den **Spanischen** Hof ernannt.

Im

(1) In seines Magaz. 2. Theil.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 238.

Im Jahr 1745. ware der Abt Bologni Genuesischer Minister zu Wien.

Zuweilen geschiehet es, daß ein Hof dem von ihme ernannten Gesandten einen (gegen seinem bishero gehabten,) höheren Amtscharacter beylegt; damit die Ehre für den Hof, an welchen er gesendet wird, um so viel gröser seye.

So hieße es im Jahr 1774. „Constantinopel, vom 17. Oct. Der Großherr hat zu seinem außerordentlichen Großbothschafter bey der Rußischen Kaiserin den Abdul Effendi ernannt, welcher bisher Aufseher der Ottomannischen Reuterey gewsen. Er ist der nemliche, welcher den ersten Waffenstillstand mit dem Herrn Simolin geschlossen; und um mehreren Glanz seiner Gesandtschaft zu geben, hat ihn Se. Hoheit zur Würde eines Bassa von 3 Roßschweifen erhoben und ihm den Titel eines Begler-Bey von Romanien beygelegt."

Hinwiederum kan es auch ein Aufsehen verursachen, wann eine Person, die ein wichtiges Amt bekleidet, zu einer Gesandtschaft ernannt wird, und also sich vom Hof hinwegbegeben muß.

Im Jahr 1773. lase man aus „Paris, vom 8. Jul. Da das Betragen des Grafen d'Aranda, der die wichtige Stelle eines Präsidenten des Raths von Castilien aufgegeben hat, um als Königl. Spanischer Bothschafter an unsrem Hofe zu residiren, in der That etwas seltsames ist; so macht man darüber vielerley Muthmaßungen. Man glaubt, es habe dieser neue Bothschafter den Auftrag zu einer geheimen wichtigen Unterhandlung. Andre hingegen behaupten, es sey bloß geschehen, um disen Minister einer gewissen hohen Person zu Gefallen, vom Hofe zu entfernen, ohne ihn zu disgraciiren."

Ein

Ein anderer Bericht von **Paris** lautete: „Der Graf von Aranda befindet sich etwas unpäßlich, und wird vor dem 28sten hier nicht eintreffen. An den Muthmassungen über die Gesandtschaft des Grafen mag viel oder wenig wahr seyn. So viel ist gewiß, daß man in Spanien die Würde eines Präsidenten von Castilien abschaffen will, so wie man in Frankreich die Würde eines Connetable und Maire du Palais abgeschaft hat. Diese Bedienungen waren zu mächtig. Ein Präsident von Castilien hat seine Leibwache, kein Herr des Hofes, selbst ein Grand d'Espagne, konnte nicht die Nacht auffer Madrid schlafen, ohne dem Präsident von Castilien vorher davon Nachricht gegeben zu haben. Diese Bedienung war ohnlängst vacant, und ein Bureau verwaltete die Verrichtungen derselben. Dieses Bureau soll nun wieder eingerichtet werden. Doch behält der Graf von Aranda, so lange er lebt, die gehabten Vorrechte und Besoldung. Er hat schon mehr als einmal um seine Erlassung gebeten; sie ist ihm aber bisher abgeschlagen worden. Der Graf ist ein Philosoph, und eins der größten Genies seines Jahrhunderts."

Als der König in **Spanien** im Jahr 1777. seinen ersten Minister Grimaldi erließe, ernannte er ihn zum Ambaßadeur in **Rom**; so kame er mit guter Manier von Madrid hinweg.

Daß ein ehemaliger Legationssecretarius, an eben dem Hof oder Ort, daran er bißhero gestanden ist, oder an einem anderen, zum Gesandten ernannt werden könne: hat keinen Anstand, und man hat mehrere Beyspile davon.

Doch sehen es zuweilen die übrige an dem Ort befindliche Gesandte nicht gerne, z. E. bey dem Reichsconvent zu Regensburg.

Und bey der Cammergerichts-Visitation, (wo die Reichsständische Sudelegirte ebenfalls Gesandte seyn wollten,) gienge es eben so. Dahin gehöret eben diese Schrift:

Beytrag zum deutschen Gesandtschafftsrecht. 1. Brieff, 1774. 8.

Es bleibt aber am Ende doch allemal dabey, wie die Höfe, (die sich darinn nichts vorschreiben laßen,) es gut finden.

§. 3.

Gesandte von einer fremden Nation.

Gesandte, die keine eingebohrene Unterthanen des Souverains sind, von welchem sie geschickt werden, seynd von zweyerley Art: Einige nemlich seynd zwar von Geburt Ausländer, stunden aber doch schon zuvor, ehe sie zu Gesandten ernannt wurden, in Diensten dieses Hofes; wo hingegen andere, ohne vorher eine Bedienung bey solchem Souverain bekleidet zu haben, gleichbalden als Gesandte gebraucht werden.

Von dem **Oesterreichischen** Internuncio an die **Pforte** von Herbert, wurde im Jahr 1779. gemeldet:

„Dieser Herr ist ein gebohrner Irrländer. Als er in zarter Jugend seinen Vater in einem Schiffbruche verlohren hatte, kam er mit seiner Mutter und 2 Schwestern, die ebenfalls gerettet worden, nach Constantinopel, und legte sich sodann auf die Wissenschaften und Orientalischen Sprachen. Er hatte noch unter dem Kaiser Franz das Glück, in die Staats-Kanzley aufgenommen zu werden, und schwung sich durch seine vortrefliche Eigenschaften bis zu diesem Gesandtschafts-Posten empor."

In **Polen** ware die Nation mißvergnügt darüber, daß der Herr von Boscamp, (der doch ein Ausländer seye,) zur Gesandtschafft an die **Pforte** gebraucht worden ware; und es wurde auf dem dem Reichstag im Jahr 1778. ein Gesetz gemacht:

„Warnung für das Departement der auswärtigen Affairen des immerwährenden Raths, weil die Gesetze von 1602. und 1662. verordnen, daß zu allen auswärtigen Gesandtschaften gebohrne und angesessene Polnische vom Adel gebraucht werden, so werden Se. Majestät der König wenn diejenigen so itzo gebraucht werden, zurückberufen worden, künftighin keine andere, als solche zu Gesandtschaften gebrauchen."

§. 4.

Gedoppeltes Amt.

Als ein weiteres Beyspiel, daß ein Gesandter an dem Hof, an welchen er geschicket wird, eine doppelte Person vorstellen solle, dienet auch dieses:

Als **Rußland** im Jahr 1743. **Schweden** ein Corps Trouppen gegen **Dänemark** zu Hülfe sandte, führte der General Keith nicht nur das Commando über daßelbe, sondern bekame auch ein Creditiv als Rußischer bevollmächtigter Minister an den Schwedischen Hof.

§. 5.

Anzahl der Gesandten.

Deme, was dißfalls in dem **Versuch**, wie auch denen **Beyträgen**, auch schon oben vorgekommen ist, füge ich hier noch folgendes bey.

Im Jahr 1764. sandte der König in **Preußen** vor der Wahl eines neuen Königs in **Polen**, über sei-

nen zu Warschau bereits gehabten Residenten, auch noch einen Ambaßadeur dahin.

Zu End des Jahrs 1760. ernannten die **General-Staaten** drey außerordentliche Ambaßadeurs, um dem neuen König in **Großbritannien** zur Besteigung des Thrones Glück zu wünschen.

Und in disem Jahr 1780. sandten sie, in der wichtigen Neutralitätssache, nach **Rußland** zween Gesandte.

Was S. 101. **des Versuchs** ꝛc. von mehreren **Venetianischen** Gesandten gemeldet wird, ist auf die Höfe von **Londen, Paris, Rom** und **Wien** einzuschränken.

Im Jahr 1774. ernannte die Republic **Venedig** den Ritter und Procurator von St. Marcus, Nicolaus Erizzo, nebst dem damaligen Ambaßadeur am französischen Hof, Johann Rocenigo, zu außerordentlichen Ambaßadeurs, um dem König Ludwig XVI. in **Frankreich** zur Besteigung des Thrones Glück zu wünschen.

§. 6.

Streit wegen Sendung nur eines einigen Gesandtens.

Ich habe schon in dem **Versuch** ꝛc. S. 71. gemeldet, was im Jahr 1774. für ein Streit zwischen dem König in **Sardinien** und der Republic **Venedig** darüber entstanden seye, weil der König verlangt hat, daß die Republic ihme, (gleich sie gegen verschiedene andere gecrönte Häupter zu thun pflegt,) nicht nur durch einen, sondern durch zween Gesandte zum Antritt seiner Regierung gratuliren laßen solle; daß aber

die

die Republic darinn nicht von dem bißherigen Herkommen habe abweichen wollen, auch darüber die Gesandte von beeden Höfen zurückberufen worden seyen.

An unten (1) angezeigtem Ort wird zwar gemeldet:

Venedig seye immer gewohnt gewesen, dem Könige bey seiner Gelangung zum Thron zween Gesandte zu schicken; disesmahl aber habe sie nur einen abgeordnet: Es widerspricht aber dises allen anderen Nachrichten.

Diser Streit scheinet auch noch jetzo nicht beygelegt zu seyn; indeme sich weder ein Sardinischer Gesandter zu Venedig- noch ein Venetianischer zu Turin befindet.

§. 7.

Wiederhohlte Sendung der vorigen Personen.

Wann Gesandte ꝛc. im Unwillen zurückberuffen, oder fortgeschaffet werden, ist es nichts neues, daß, nach wieder hergestellter Freundschafft zwischen denen Höfen, eben dieselbe Personen ihren vorigen Posten wieder bekleiden.

Der im Jahr 1778. von **Wien** weggegangene **Preußische** Gesandte, Freyherr von Riedesel, und Resident, von Jacobi, kamen, nach geschloßenem Teschenischen Friden, im Jahr 1779. wieder in der vorigen Eigenschafft nach Wien.

(1) in den Staatsbegebenh. 1775. S. 649.

Von der Gesandten Creditiven, Instructionen und Präsenten.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 113. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 128.

Innhalt.

§. 1. Der Creditive Nothwendigkeit. §. 2. Abfaßung. §. 3. Formuln. §. 4. Zweifel bey einem Creditiv. §. 5. Der Instructionen Verabredung. §. 6. Und Abfassung. §. 7. Beschwerden über Nicht-Instruirung der Gesandten. §. 8. Instruction der Legationssecretarien. §. 9. Mitgegebene Präsenten.

§. 1.

Der Creditive Nothwendigkeit.

Estor (Joh. Ge.) de jure poscendi Litteras, quas vocant, Credentiales à Legatis. Jena, 1740. 4.

Jugler (Joh. Frid.) Diss. de Litteris credentialibus Legatorum. Leipzig, 1741. 4. s. Leipz. gel. Zeit. 1741. S. 840.

Wer als ein Gesandter paßieren will, muß nothwendig ein Creditiv haben.

In einer Rußischen Schrift von 1764. lautet es: Sans Lettre de Créance il n'y a point de caractere.

§. 2.

Abfaßung.

Bey einem Herrn, der verschiedene Eigenschafften, und nach derselben Art auch verschiedene Canzleyen hat, wird genau darauf gesehen, was für Ministers oder

oder Staatssecretarien das Creditiv contresigniren; wie wir unten mit mehrerem vernehmen werden.

§. 3.
Formuln.

Kayser Franzens Creditiv vom 6. Oct. 1745. für den Freyherrn von Palm an den **Oberrheinischen Crays** liefert unten (1) bezeichnetes Werk.

Ein K. **Französisches** Creditiv vom 6. Nov. 1745. für Mr. de la Noue an die **vordere Reichscrayse** sehe man anderwärts. (2)

Das Creditiv des **Französischen** Gesandtens an die **Nordamericanische** vereinigten Provinzen von 1778. lieset man in dem Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 664.

Nach der Teutschen Uebersetzung lautet es so:

Sehr werthe grose Freunde und Bundsgenossen!

Die Tractaten, die wir auf die Vorstellungen Ihrer Commissairs mit Ihnen unterzeichnet haben, sind eine gewisse Versicherung unserer Zuneigung gegen die vereinigte Staaten überhaupt, und jedem derselben insbesondere, wie auch des Antheils, den wir an Ihrem Wohl und Glück nehmen, und stets nehmen werde. Um Sie davon recht besonders zu überzeugen, haben wir den Secretair unsers Staatsraths, Hrn. Gerard dazu ernannt, daß er in der Eigenschafft unsers bevollmächtigten Ministers bey Ihnen residiren solle; Er ist mit unsern Gesinnungen gegen Sie um so mehr bekannt, und um so mehr im Stand, Ihnen dieselben zu bezeugen, da er von unserer Seite mit Ihren Commissairs die Unterhandlungen gepflogen, und die Tractaten, welche uns verbinden, unterzeich-

(1) Die Staatsschrifft unter K. Franz 1. Band, S. 345.
(2) In den cit. St. Schrifft. 1. Band, S. 490.

terzeichnet hat. Ich bitte Sie, ihm in allem, was er Ihnen von uns melden wird, völligen Glauben beyzumessen, besonders, wenn er Ihnen meine Zuneigung und Freundschafft zusichert. Wir bitten Gott, sehr werthe große Freunde und Bundsgenossen, daß er Sie in seine heilige Obhut nehmen möge.

Ihr Freund und guter Bundsgenoße

Versailles 28. März 1778. **Ludwig.**

Gravier, von Vergennes.

(Die Aufschrifft des Briefes war: An unsere sehr große Freunde, den Präsidenten und die Glieder des Generalcongreßes von Nordamerica.)

Im Jahr 1780. aber lase man:

Philadelphia, vom 30. Nov. Am 17ten dises ward der Ritter de la Luzerne, neuer gevollmächtigter Minister des allerchristlichen Königs bey den vereinigten Staaten, dem Congreß durch die Herren Matthews und Morris, Glieder desselben, vorgestellt, und der Secretair übergab daselbst dem Präsidenten ein Schreiben Sr. allerchristlichen Majestät folgenden Innhalts:

Unsern sehr geliebten, großen Freunden und Bundsgenoßen, dem Präsident und Gliedern des General-Congreßes der vereinigten Staaten von Nord-America.

Meine werthe große Freunde und Bundsgenossen,

„Da der schlimme Gesundheitszustand des Herrn Gerards, unsers gevollmächtigten Ministers bey Ihnen, ihn in die Nothwendigkeit gesetzet, seine Zurückberufung anzubegehren, so haben wir unsere Wahl auf den Ritter de la Luzerne, Obersten in unsern Diensten, gerichtet, um ihn abzulösen. Wir zweifien nicht, daß Ihnen derselbe angenehm seyn werde, um ihm alles Vertrauen zu schenken, fürnemlich wenn er Ihnen die Versicherung geben wird von der

Auf-

Aufrichtigkeit unserer Wünsche für Dero Wohlfahrt, so wie von der Beständigkeit unserer Affection und Freundschafft für die vereinigten Staaten überhaupt und für einen ieden insonderheit. Wir bitten Gott, daß er Sie, liebe, große Freunde und Bundsgenoßen, in seinen heiligen Schutz nehmen wolle. Gegeben zu Versailles den 30sten May 1777.

Dero guter Freund und Bundsgenoß

Ludwig,

und weiter unten: de Vergennes.

Hiernächst ward der Minister dem Congreß gemeldet, an den er eine Rede hielt, wovon der Präsident eine Abschrifft bekam."

Der Freyherr von Pacassi (1) berichtet: „In Frankreich bekommt jeder Gesandte zween Credentzbriefe: Einer wird vom Staatssecretair ausgefertigt und unterschriben; den andern verfaßet ein Kabinetssecretair, und der König unterschreibt ihn eigenhändig. Dieser pflegt bey einer geheimen- jener bey der ersten öffentlichen Audientz hergegeben zu werden."

Ich zweifle aber, ob alles hier angegebene seine Richtigkeit habe: Dann 1. bekommen nicht alle Gesandte öffentliche Audienzen, und einige gar keine, z. E. die an den Reichsconvent zu Regensburg abgeordnete. 2. Eben dise an den Reichsconvent accreditirte französische Gesandte haben nur ein einiges Creditiv, welches von dem König eigenhändig unterschrieben- und von einem Staatssecretaire contresignirt ist. 3. Was von der Ausfertigung und Unterschreibung überhaupt gemeldet wird, ist nicht richtig; die Cantzleyen fertigen die Creditive aus; alle Creditive müßen von dem Souverain unterschriben

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 115.

seyn, und die Ministers, oder Staatssecretarien, contresigniren sie nur.

Der **Rußischen** Kayserin Elisabeth Creditiv für den Grafen von Kayserling, als bevollmächtigten Minister bey dem **Teutschen Reichsconvent** findet sich an dem unten (1) bezeichneten Ort.

Von der Bestimmung des Grades der Gesandtschafft in den Creditiven sehe man **den Versuch** ꝛc. 3. **Theil**, S. 45. u. f.

Im Jahr 1767. wurde von dem König und der Republic **Polen** ein Gesandter nach **Rußland** geschickt: Als nun deßen mitzugebendes Creditiv in der Reichsversammlung verlesen wurde, meldete man davon:

Aprés la lecture de cette lettre, par laquelle les Etats demandent à l'Impératrice de *Russie* la garantie de toutes les Constitutions de la Diète actuelle, & des Troupes auxiliaires, le Prince-Evêque de *Cracovie* prit la parole & dit: que la lettre étoit conçuës contre toutes les formalités partiquées dans les autres Pays, où les lettres de créance ne sont données que pour récommander l'Envoyé, afin qu'on ajoute foi à tout ce qu'il peut dire & représenter de bouche ou par écrit; &c.

§. 4.

Zweifel bey einem Creditiv.

Im Jahr 1779. entstunde an einem Ort die die Frage: Wann es in einem Creditiv laute: Daß man N. als seinen Abgesandten eigends abordne, und bitte, demselben Audientz zu gestatten ꝛc. dabey

aber

(1) In den Staatsschrift. unter K. Frantz, 3. Band, S. 190.

aber die Clausul ausgelassen seye: „Demselben vollkommenen Glauben in seinem Vortrag beyzumeßen;“ ob der Abgeordnete ein gesandtschafftliches Ceremoniel verlangen könne?

Ich hielte, als ich darüber befragt wurde, davor: Ja, er könne es verlangen, weil das in dem Creditiv enthaltene Wort: **Abgesandte**, seinen Character genugsam anzeige, und die Creditive keine beständige Vorschrifft hätten. Es kame auch noch hinzu, daß an solchem Ort dergleichen Creditive schon mehrmalen ausgestellet- die damit versehene Person aber dennoch als Gesandter behandelt worden seye; und 3. endlich ware es um ein bloßes Ceremoniel und Gratulationscompliment- nicht aber um Staatsgeschäffte, zu thun.

Nachher erfuhre ich, daß man auch anderwärts eben so gedacht und sich betragen habe.

Mir ist ferner ein Fall bekannt worden, daß ein Cavelier, um ein Compliment zum Geburtstag abzulegen, an einen andern Hof abgesandt worden ist, welchem nicht so gleich ein Creditiv hat mitgegeben werden können, doch ist versprochen worden, daß es noch nachgeschicket werden solle; man ließe ihme aber deßwegen doch die gesandtschafftlichen Ehrenbezeugungen widerfahren.

§. 5.

Der Instructionen Verabredung.

Zuweilen nehmen einige Höfe entweder allgemeine oder auch besondere Abreden mit einander, wie sie ihre Gesandten instruiren wollen.

Por-

Portugal und **Spanien** versprachen im Jahr 1778 einander: Ihrer auswärtigen Gesandten Instructionen zum Vortheil und Abwendung des Nachtheils des anderen Hofes einzurichten.

§. 6.

Und Abfaßung.

Mr. de *Chavigny*, qui étoit Ambaſſadeur de *France*, auprés de la Republique de *Veniſe*, & qui va reſider en cette qnalité auprès des Contons *Suiſſes*, a paſſé ici pour ſe rendre à *Paris*, efin d'y recevoir ſes inſtructions.

Als **Frankreich** im Jahr 1755. den d'Eon nach Rußland ſandte, gabe der Prinz von Conti, welcher ihn dem Könige vorgeſchlagen hatte, demſelben eine beſondre Inſtruction mit; (1) vermutlich aber betrafe diſe des Prinzens, (der eine Abſicht auf die Polniſche Crone gehabt zu haben ſcheinet,) eigene Angelegenheiten.

Im Jahr 1764. ſchriebe man von **Rom**: Il s'eſt tenu dans les appartemens du Cardinal Secrétaire d' Etat une congregation, compoſée des Cardinaux Cabalchini, Stoppani, Serbelloni & Rezzonico, de M. Serra, Auditeur de la Chambre, & de M. Antonelli, en qualité de Secretaire. On ſuppoſe, qu'il y a été queſtion, de dreſſer les Inſtructions, qui ſeront remiſes au Nonce de *Pologne*, rélativemant à la prochaine Election d'un Souverain dans ce Royaume.

§. 7.

Beſchwerden über Nicht-Inſtruirung der Geſandten.

Wenn ein Souverain glaubt, ein anderer Souverain

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S 9.

verain seye schuldig, mit ihme an einen dritten Ort gemeinschafftliche Sache zu machen, und der letztere instruirt seine Gesandte an solchem dritten Hof nicht zu rechter Zeit hinlänglich, erreget es Beschwerden.

Im Jahr 1747. 7. Febr. wurde in einem **Preußischen** pro memoria **an Oesterreich** gemeldet: „Se. Königliche Majestät hätten wünschen mögen, daß man jenseits seine Ministeres mit gleichmäßiger Instruction versehen hätte; so würde das von Ihro so sehnlich verlangte Garantiegeschäfft, allem Vermuthen nach, bereits vor geraumer Zeit zu Stande gebracht worden seyn: Die Königliche Ministri aber funden jene bey ihrem ersten Antrag zu London sowohl, als im Haag, wenigstens ihrem Vorgeben nach, gänzlich ohninstruirt. In Holland zwar wurde es, nach einiger Verzögernng, endlich soweit gebracht, daß beyderseitige Ministri ein Memorial in diser Sache concertirten, und (jedoch jeder besonders,) dem Staat überreichten: Hieben haben es aber auch die jenseitige lediglich bewenden- und sich die fernere Betreibung dieses Geschäfftes in keine Wege angelegen seyn laßen, auch bis dato deßhalb nicht in die allergeringste Demarsche gethan; ja, als auf die jüngsthin von dem Kayf. Königlich- Ungarisch- und Böhmischen Ministerio empfangene Versicherungen, daß ihren Ministris bey beeden Seemächten neue und pressante Ordres zugefertiget worden, dem Königl. Minister im Haag Befehl ertheilet wurde, den Herrn Baron von Reischach darüber zu sondiren, und ihm seinen Beytritt anzutragen, empfieng selbiger darauf eine solche Antwort, daraus man nicht anderst schließen konnte, als daß die versprochene Ordres entweder gar nicht eingelauffen, oder doch gar laulich gelautet haben müßen. In Engelland hingegen ist es auch nicht einmal so weit zu bringen gewesen,

son-

sondern, wie der Herr von Wasenaer sich bey dem ersten Antrag des Königlichen Ministri mit dem Abgang der Instruction entschuldiget hatte; so hat er sich auch nachhero hierunter geschloßen gehalten, und nicht das geringste Verlangen geäußert, die Garantie des Dreßdnischen Fridens zum Stande gebracht zu sehen, vielweniger darinne mit zu arbeiten; sogar, daß, als ihme der von Andrie noch zu Ende des Decembers nächstverfloßenen Jahres declarirt, wie er befehliget seye, sich mit ihme über dises Geschäfft zu concertiren, und deßhalb conjunctim zu Werk zu gehen, er darauf die kahle Antwort ertheilet: Qu'il en étoit charmé, & qu'il en feroit rapport à sa Cour."

§. 8.

Instruction der Legationssecretarien.

Meistens bekommen die einer Gesandtschafft zugegebene Legationssecretarien keine eigene Instruction; sondern werden schlechterdings an den Gesandten gewisen.

Nur werden 1. ohne Zweifel die **Venetianische** Legationssecretarien, (welche bekanntlich vielbedeutende Persohnen und Controlleurs ihrer Gesandten seynd,) ihre besondere Instruction bekommen.

2. Wann ein Gesandter seinen Posten eine Zeitlang verläßt oder gar abgeruffen wird, und der Legationssecretarius in beeden Fällen des Gesandtens Stelle und Geschäffte versehen muß, wird er freilich entweder auf die dem Gesandten gegebene Instruction gewiesen werden= oder ihme eine besondere Instruction gegeben werden müßne.

3. Kann es sich außerordentlicher Weise auch sonsten

sten zutragen, wann man dem Gesandten nicht trauet, oder der Gesandte nur der Zeiger an der Uhr= der Secretair aber das Rad ist, so den Zeiger treibt, oder Gesandtschafftssecretarius gewiße Geschäffte allein oder hauptsächlich betreiben solle, u. d.

Als der **Französische** d'Eon dem Gesandten dieses Hofes in **Rußland** als Legationssecretaire zugegeben wurde, erhielte er eine besondere Instruction. (1)

Und (2) als der d'Eon zum zweytenmal nach Petersburg geschickt wurde, gab man ihm Abschrifften von den Verhaltungsbefehlen an den französischen Bothschaffter allda, und was an den Oesterreichischen Ambaßadeur daselbst von Paris aus geschrieben worden ware.

§. 9.

Mitgebene Präsenten.

Ueber das schon oben hievon vorgekommene, auch unten hievon noch weiters folgende, melde ich hier so viel.

Röm. Kayser.

Ein Verzeichniß der Geschenke, welche der im Jahr 1740. an die **Pforte** abgegangene **Röm. Kayserliche** Ambaßadeur mitgenommen hat, sehe man **im Versuch** ꝛc. 3. **Theil.** S. 334. u. f.

Als der Baron von **Pendler** als **Kayser= Königlicher** Minister im Jahr 1762. an den **Türkischen** Hof gienge, um den zu Ende gehenden Waffenstillstand zu erneuern, hieße es: Die von ihme mitgenommene Geschenke seyen herrlicher, als es sonsten zu seyn pflege, gewesen. Auch lase man:

De

(1) Leb. der Frāl. d'Eon, S. 11.
(2) S. 20.

De *Constantinople.* Les présents, que le nouvel Internonce de la Cour de *Vienne*, Mr. le Baron de *Penckler* a apportés au Grand-Seigneur, consistoient en des pendules & des montres magnifiques garnies de brillants; de grands miroirs à bordures d'argent; de grands plats a terrines; des Sophas artistement brodés; des pieçes d'étoffes riches de toute espéce.

Pforte.

Von dem geringen Werth der Geschenke; welder Türkische Gesandte im Jahr 1741 dem Könige in Sicilien überbracht hat, sehe man in dem Versuch ꝛc. allda S. 436.

Was im Jahr 1763. der Türkische Gesandte an den König in Preußen mitgebracht hat, sehe man in dem Versuch ꝛc. l. c. S. 362.

Im Jahr 1775. hieße es: Die Geschenke, so der nach Rußland gehende Türkische Gesandte mitnehme, würden auf 250000. Piasters geschätzt.

Preußen.

Im Jahr 1761. lase man von dem Preußischen Minister an der Pforte:

„Sobald die für den Groß-Sultan bestimmten köstbaren Präsente angelangt, hat er bey demselben öffentliche Audienz erhalten. Von diesen Präsenten hat man folgendes Verzeichniß zu sehen bekommen: 1) ein viersitziger Phaeton, dessen aufs herrlichste geschnitztes Untergestell ganz vergoldet ist. Der unterste Theil des Kastens ist auf goldenem Grunde vortreflich in Miniatur bemalet. Der Obertheil bestehet aus Carmoisin-Sammet, reich mit Golde gestickt, und mit goldenen Franzen besetzt. Die Geschirre sind von gleichem Sammet mit vergoldeten Puckeln und

Schnal-

Schnallen vom feinsten Silber und mit Büschen von Reiherfedern. Acht hierzu erforderliche ganze weisse Pferde wurden in Engelland mit eingeschiffet; 2) ein Credenzdeller von gediehenem Golde, welcher anderthalb Fuß lang und einen Fuß breit ist. Auf diesem stehen vier mit Weinranken umlaubte Säulen. Die Blätter der Reben sind grün emallirt, und die Trauben bestehen aus Amethysten. Ueber den Säulen befindet sich ein, von dem lautersten Golde verfertigtes Gewölbe, welches eine Schale trägt, worauf die Tassen oder Gläser gesetzt werden können; 3) ein Säbel, dessen Grif mit Juwelen aufs künstlichste besetzt ist, so, daß er nur ein Stück zu seyn scheinet. Oben ist ein Adlerkopf mit brillantenen Augen. Der Knopf, welcher aus einem einzigen Edelgestein bestehet, wird allein auf 10000 Thaler geschätzt. Das von grünem Sammet verfertigte Säbelgehänge ist überall mit Brillanten besetzt; 4) eine Menge von Spiegeln, Gemälden, Pferdegeschirren, Uhren, und andern Kostbarkeiten."

Rußland.

Im Jahr 1774. wurde berichtet: Man berechne die Geschenke, welche der **Rußische** Gesandte dem **Türkischen** Kayser überbringen solle, auf 400000. Rubel.

Ferner: Constantinopel, vom 3. Nov. „Unter den prächtigen Geschenken, die der Rußische Ambassadeur, Fürst Repnin, im Namen seiner Monarchin dem Großherrn überreichen wird, befindet sich auch ein schwarzer Fuchspelz, der zu Tobolsk 60 tausend Rubeln geschätzt wurde, und mehr als 80 tausend kosten würde, wenn sich jemand einen solchen anschaffen wollte."

Der Gesandten Gefolg, Meublen und Gehalt.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 134 Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 146.

Innhalt.

§. 1. Ernennung des Gefolgs. §. 2. Zahlreiches Gefolg. §. 3. Einschränkung deßelbigen. §. 4. Würkliches Gefolg. §. 5. Legationssecretarien. §. 6. Gesandtschafftsbeystände. §. 7. Eventuale Substituten. §. 8. Dollmetscher. §. 9. Equipage. §. 10. Gehalt. §. 11. Besondere Vergütungen.

§. 1.

Ernennung des Gefolgs.

In Ansehung der Ernennung des Gefolgs, findet ein Unterschied statt.

Die wichtigere Personen, z. E. Legationsprediger, Secretarien und Canzellisten, bestellet der Souverain selbst: In Ansehung derer übrigen aber hat der Gesandte bald mehrers, bald weniger, freye Hände.

§. 2.

Zahlreiches Gefolg.

Zuweilen wird das Gefolg eines Gesandtens zahlreicher, als gewöhnlich ist, eingerichtet; entweder um dem Hof, an den er gehen soll, eine Ehre anzuthun, oder aus anderen Staatsursachen, oder, um den Pracht des sendenden Hofes zu zeigen, oder weil der

Gesandte selbst auf seinen eigenen Beutel große Figur machen und sich dadurch hervorthun will.

Der im Jahr 1760. zu London angelangte Spanische Gesandte, Graf von Fuentes, brachte auch seinen Sohn und deßen Gemahlin und ein so starkes Gefolg mit sich, daß man zu dem Quartier des ehemaligen Spanischen Gesandtens Wall, so eines der größten Häuser ware, noch ein daran stoßendes grosses Haus miethen mußte.

Im Jahr 1762. schriebe man von Wien: Des zu Erneuerung des Waffenstillstandes nach Constantinopel abgehenden Kayserlich- und Kayser-Königlichen Ministers von Penckler Gefolg seye zahlreicher und das Gepäck prächtiger, als es sonsten zu seyn pflegen.

§. 3.

Einschränkung des Gefolgs.

Hinwiederum aber wird das Gefolg zuweilen auch eingeschränkt, oder wenigstens nicht so groß oder prächtig eingerichtet, als man es anfänglich vorhatte.

Im Jahr 1775. wurde in denen öffentlichen Blättern gemeldet:

„Die Rußische Gesandtschafft nach Constantinopel wird zwar sehr glänzend, aber nicht so zahlreich seyn, als man anfänglich vorhatte. Man weiß die eigentliche Ursache dieser Einschränkung nicht, und gibt nur für, es geschehe deßwegen, damit die Reise desto geschwinder vor sich geben möge, welche durch ein großes Gefolg nur verzögert würde."

§. 4.

Würkliches Gefolg.

Uebrigens ist das würkliche Gefolg, nicht nur

nach dem Unterschied der Grade der Gesandtschaft an, sondern auch derer Höfe, ja, bey einerley Hof selbst, nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände, ungleich.

Der Französische Ambaßadeur auf dem Wahltag zu Frankfurt im Jahr 1741. Marschall von Belleisle, hatte bey 40 Cavaliers, und eine große Menge Hausofficiers, Domestiquen und Livreebediente in seinem Gefolg.

Des Türkischen Gesandtens, der im Jahr 1774. nach Wien kame, Gefolg bestunde aus 69 Personen, 31 Pferden und 7 Maulthieren.

Ein anderer Bericht lautete:

„Das Gefolg dises Gesandten ist sehr zahlreich, und bestehet aus nachfolgenden 69 Personen. Erstlich der Gesandte selbst, Suleimann Beg, nebst seinem Legationssecretaire. Dann der Schatz- und Ceremonienmeister. Der Geistliche nebst demjenigen, der zum Gebet ruft. Der Verwahrer des Sigills. Der Aufseher der Küche. Der Waffenträger. Der erste und zweyte Ceremoniarius. Der Handtuchverwahrer. Der Obersttafeldecker. Der Verwahrer des Rauchtabacks. Der Salvetenverwahrer. Der Wasserkannenverwahrer. Der Leuchterverwahrer. Der das Rauchfaß und Rauchwesen in Verwahrung hat. Der Verwahrer der Zuckerbackereyen und sein Gehülfe. Der Keller- und Speisverwahrer. Der Caffeesieder und sein Gehülfe. Vier Cammerbediente. Zwölf Leib-Laqueien. Der Stallmeister nebst dem Reitzeugverwahrer. Der Bereuter und Schmidmeister. Der Thorsteher und Kücheschreiber. Der erste Koch und sein Gehülf. Der Koch von der Backerey und sein Gehülf. Der Fleischhacker nebst dem Kuchelschmutz.

schmutz. Der Kutscher und sein Gehülf. Der Speiseträger nebst zwey Gehülfen. Der Maulthierbesorger. Der Wasserführer nebst zwey Wasserträger. Vier Stallknechte und ein Hausknecht. Aaron, ein Jud und Dollmetsch, nebst zwey Bedienten."

Ferner wurde gemeldet: Unter dem Gefolg seye eine Person ohne angegebenen Character; man vermuthe, daß es der Strangulierer seye, wann es dem Gesandten beliebe, so etwas zu verordnen.

Der im Jahr 1775. von der Pforte nach Rußland gesandte Ambaßadeur, Fürst von Repnin, solle ein Gefolg von 350 Personen bey sich gehabt haben.

Diser Fürst solle 4 Legationsräthe, 1 Gesandtschafftsmarschall, 30 Cavaliers, 60 Grenadiers, 30 Curaßiers und 60 Husaren bey sich gehabt haben; sodann 200 Livreebediente und 80 Caroßen: Andere Nachrichten gedenken, statt der Grenadiers und Curaßiers, eines Commando von Dragonern.

Der zu dem Fridenscongreß zu Teschen im Jahr 1779. abgeordnete Rußische Gesandte, Fürst von Repnin, hatte, denen öffentlichen Nachrichten zufolche, 3 General-Adjutanten, 3 Secretairs und 36 Personen bey sich.

Ein anderer Bericht meldete: Der Fürst habe den Legationsrath von Bulgakow bey sich, der so lange bey der Rußischen Gesandtschafft in Polen gestanden; auch mit dem Fürsten von Repnin als Marschall der Gesandtschafft in Constantinopel gewesen seye; sodenn noch einen Secretaire, und verschiedene Adjutanten.

§. 5.
Legations-Secretarien.

Von denen Legationssecretarien will ich, über das bereits oben vorgekommene, noch folgendes melden:

Aus **Dänemark** vernahme man im Jahr 1774. „Der Königliche Legationssecretaire Hennigs wird aus Berlin anhero erwartet, und an seine Stelle ist der Capitaine von Rädinger zum Legationssecretaire an den Königlich-**Preußischen** Hof ernannt."

Im Jahr 1779. berichtete man von **Berlin**: Der **französische** Chevalier de Gaußeri seyen als Legationssecretaire von Paris allda eingetroffen.

Im Jahr 1778. bekame man zu lesen: „Gehäuffter Geschäffte wegen, ist dem **Preußischen** Gesandten zu **Dreßden**, außer dem gewöhnlichen Legationssecretaire, auch noch ein zweyter Secretaire von seinem Hof zugegeben worden.

Der **Rußische** Ambaßadeur bey der **Pforte**, Fürst **Repnin**, hatte im Jahr 1775. vier Legationsräthe als Secretarien bey sich.

Im Jahr 1774. wurde aus **Stockholm** gemeldet: „Der vor disem am Berliner Hof gewesene **Commißionssecretaire** Gramsdorff hat Ordre erhalten, sich auf sechs Monathe in solcher Qualität nach **Moscau** zu begeben.

Eine andere Nachricht besagte:

„Herr Gramstorf, ehemaliger Sekretär Sr. Majestät zu Berlin, ist von hier abgegangen, den Baron von Nolken, Königl. Gesandten zu Petersburg, auf der Reise zu begleiten, die er mit dem Rußischen Hofe nach Moscau thut; der ordentliche Gesandtschaffts-Secretär zu Petersburg, Herr Körning, hat

Befehl

Befehl erhalten, zu bleiben, um die etwan daselbst vorfallenden Angelegenheiten in Acht zu nehmen."

§. 6.

Gesandtschaffts-Beystände.

Von Beyständen, welche zuweilen einem Gesandten, ohne einen beygelegten besondern Character, zugegeben werden, zeuget auch dises Beyspil.

An unten (1) bemerktem Ort heißt es: Man habe in **Frankreich** bereits die Augen auf den Ritter Douglas gerichtet gehabt, ihme im Jahr 1755. nach **Rußland** zu senden; es seye nur noch darauf angekommen, ihme eine geschickte und verständige Person beyzugesellen, die ihm in seiner kitzlichen Unternehmung behülfich wäre. Darzu nur habe man den nachmaligen Ritter d'Eon erwählt.

§. 7.

Eventuale Substituten.

Davon seynd diejenige Personen unterschiden, welche in gewißen Fällen des Gesandten Person selber vorstellen sollen, und deßwegen (bloß auf solchen Fall,) zum Voraus, mit einem selbst gefälligen Character und demselben gemäß eingerichteten Creditiv, versehen werden; welches man entweder gleich übergibt, oder doch vorläuffige Nachricht davon ertheilt, oder aber es zurückhält, bis sich der Fall ereignet, darinn es seine Würkung thun solle.

Im Jahr 1762. schickte **Frankreich** den Grafen von Ußon nach **London**, um, wann der dasige französische Gesandte, Herzog von Nivernois, abwesend oder krank wäre, seine Stelle vertretten zu können.

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S. 8.

§. 8.

Dollmetscher.

Die Dollmetscher werden entweder einem Gesandten gleich von Haus aus von seinem Hofe mitgegeben, oder doch angewiesen, oder von ihme selbst an dem Ort seiner Bestimmung angenommen.

Hr. BJOERNSTÖHL meldet in seinem morgenländischen Briefen: Unter so vilen zu Constantinopel befindlichen Drogmanen seyn kaum fünfe, die ein Memoire an die Pforte richtig aufsetzen könnten, ohne einen Türkischen Cancellisten zu Hülffe zu nehmen.

§. 9.

Epuipage.

Von Equipagesachen will ich noch folgendes anmerken.

Im Jahr 1774. lase man von Triest: Es seye allda ein **Englisches** Schiff von Neapel eingetroffen, welches das Gepäck des bißhero an dem Sicilianischen Hof gestandenen- und nun an den **Kayser- Königlichen** Hof bestimmten neuen **Französischen** Bottschaffters, Barons von Breteuils, am Bord habe.

Im Jahr 1778. berichtete man von Breßlau, allwo sich der König in **Preußen** damals befande: Des **Rußischen** Gesandtens, Fürstens von Repnin, Gepäcke seye einige Tage vor dem Gesandten, unter einer Bedeckung von 100 Cosacken, allda angelangt.

Im Jahr 1779. enthielten die öffentliche Blätter von **Berlin**: für die Equipage des neuen **Kayserlichen** Gesandten 2c. seyen bereits die Freypäße ausgefertiget worden

§. 10.
Gehalt.
Frankreich.

Im Jahr 1741. wurde berichtet: Damit der **Französische** Gesandte auf dem **Wahltag** zu Frankfurt, Marschall von Belleisle, eine rechtprächtige Figur machen könne, habe ihme der König zu Anschaffung seiner Equipage 500000 Livres, und zu seiner Tafel monatlich 100000 Livres bewilliget: Er seye aber genöthiget gewesen, fast noch eben so viel von seinen eigenem Vermögen zuzuschießen.

Der **Französische** Legationssecretaire, hernach Resident, und endlich Ministre plénipotentiaire, d'Eon, beklagte sich zum öftern, daß man ihm keine seinem Character gemäße Einkünffte anwiese. (1)

Großbritannien.

Von dem **Großbritannischen** Gesandten in **Frankreich**, Herzogen von Bedford, wurde im Jahr 1762. meldet: Er habe monatlich 100000 Livres zu verzehren; Andere sagten: 4000 Pfund Sterlings.

Im Jahr 1777 waren in **Großbritannien** für die Ministers aufferhalb Landes 98600 Pfund Sterlings gewidmet.

Oesterreich.

Im Jahr 1779. berichtete man von **Wien**: Der nach **Constantinopel** bestimmte Internuncius, von Herbert, bekommet zu seiner Equipage 10000 fl.; sodann ein jährliches Gehalt von 24000 fl.

Rußland.

Im Jahr 1752. schriebe man aus **Rußland**: Der Graf von Kayserling solle als Gesandter nach Wien

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S. 32.

gehen, und 15000 Rubels Gehalt haben, da ein Gesandter allda bißhero nur 12000 gehabt.

Im Jahr 1773. hieße es: „Der Graf Golowkin, der zum Rußischen bevollmächtigten Minister in Danzig ernannt ist, wird daselbst erwartet. Die Kaiserin hat ihm zu seiner Reise 3000 Rubeln, und während seines Aufenthalts in Danzig monatlich 500 Rubeln ausgemacht, ausser seinem gewöhnlichen Gehalt als Mitglied des auswärtigen Departements."

Ein Bericht vom Jahr 1774. lautete: „Der Fürst Repnin hat zur Equipirung auf seinen neuen Gesandtschafftsposten nach **Constantinopel** 400000 Rubeln erhalten: Sein jährliches Gehalt besteht in 50000 Rubeln, und von der Pforte bekommt er täglich 500 Piasters."

Im Jahr 1779. ergaben die öffentliche Blätter: „Petersburg, vom 9. April. Die Kaiserin hat für das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten einen neuen Etat der Kosten vestgesetzt, welcher 9 Artikel begreift. Es werden bewilliget: 1) Fürs Departement der geheimen Expeditionen 84000 Rubeln. 2) Für die offentlichen Expeditionen 18160 Rubeln. 3) Für das Büreau des auswärtigen Collegii und der Archiven zu Moskau 8870 Rubeln. 4) Für den Sold der Officiers und Soldaten des gedachten Collegii 3850 Rubeln. 5) Für die aufferordentlichen Depeschen des Collegii 42000 Rubeln. 6) Für die Gage der an fremden Höfen residirenden Minister und ihrer Secretairs und Uebersetzer 277983 Rubeln. 7) Für den Verlust auf Wechsel und wegen anderer Kosten bey der Uebermachung der gedachten Gage an die Minister 50000 Thaler. 8) Für aufferordentliche Kosten, welchen besagte Minister machen müssen 30000 Rubel. 9) Für Unterhaltung der Capellen und Priester der Minister an fremden Höfen 17300 Rubeln. Dieses

ses macht zusammen eine Summe von 532963 Rubeln, wozu das Staats-Comptoir zährlich 1515663, und das Oekonomie-Comptoir der Kirchengüter 17300 Rubeln liefert.

Im Jahr 1779. ergaben die öffentlichen Blätter: An einem Ort heißt es: Il seroit à souhaiter, que du fonds établi (in **Rußland** für das Departement der auswärtigen Geschäfte,) établi parles Art. 5. 7. & 8. on prélevat une certaine somme, pour acquitter les Dettes de quelques anciens Sécretaires & Domestiques d'Ambassadeurs, dont les Créanciers languissent depuis plusieurs Années aprés leur payement.

Spanien.

Im Jahr 1773. wurde aus **Paris** gemeldet: Der Graf von Aranda, habe, als **Spanischer** Botschaffter, monatlich 1000 Pistolen.

Im Jahr 1777. wurden dem **Spanischen** Ambassadeur zu **Rom**, Grimaldi, 12000 Doppien zum Gehalt ausgeworffen.

Vereinigte Niederlande.

Die im Jahr 1761. nach **Engelland** abgegangene Holländische Gesandte hatten jeder täglich 120 fl. zu verzehren, sodann erhielte jeder 15000 fl. zu seiner Equipage.

Im Jahr 1774. wurde gemeldet: Der neue Holländische Ambassadeur bey der **Pforte**, von Weiler, bekomme einen Gehalt von 40000 fl.

Und im Jahr 1780. lase man: „Haag, vom 27. Junii. Die beyden neue Minister der Republick, welche die Reise nach Petersburg angetreten haben, um daselbst den von Rußland vorgeschlagenen Allianz-Tractat zu schliessen, dörften zu Ende des Monats August allda eintreffen. Die Regierung hat einem jeden 10000 fl. zur Equipage, eben so

viel

viel für Reisekosten, und täglich 75 fl. Diäten verwilliget."

Americanische Provinzien.

Im Jahr 1779. hieße es: Der Doctor Franklin solle, als er bevollmächtigter Minister in Frankreich, von dem Generalcongreß jährlich ein Gehalt von 3200 Pfund Sterling genießen.

§. 11.

Besondere Vergütungen.

Der **Französische** Ambaßadeur am **Sardinischen** Hofe, Baron von Choiseul, erhielte von seinem König im Jahr 1774. eine Pension von 6000 Livres, um ihne wegen der Kosten zu entschädigen, die er bey der Vermählung der Königlichen Brüder, des Grafen von Artois, aufgewandt hatte.

* * *

Von der Gesandten Hinreise.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 153. Beyträge ꝛc. 3. Theil. S. 159.

Innhalt.

§. 1. Voraussendung einiger Personen. §. 2. Heimliche Abreise. §. 3. Oeffentliche Abreise. §. 4. Derselben Beschleunigung, §. 5. und Verzögerung. §. 6. Abschiednehmung bey des Gesandtens Souverain. §. 7. Päße. §. 8. Auszug des abreisenden Gesandtens. §. 9. Reise zu Wasser. §. 10. Gemächliche Reise. §. 11. Geflißentlicher Aufenthalt unterwegens. §. 12. Zufälliger. §. 13. Geschäffte unterwegens. §. 14. Besuchung der Höfe unterwegens. §. 15. Andere Besuche

Besuche unterwegs. §. 16. Verdrüßliche Zufälle unterwegs. §. 17. Begegnung der Gesandten unterwegs. §. 18. Ehrenbezeugungen gegen einen reisenden Gesandten. §. 19. Uebernahm eines Gesandtens. §. 20. Auswechslung der Gesandten. §. 21. Begleitung der Gesandten. §. 22. Defrayirung unterwegs. §. 23. Quarantainehaltung. §. 24. Annäherung zur Residenz.

§. 1.

Vorausesendung einiger Personen.

Zuweilen werden foderist große Personen vorausgeschickt, ehe die Gesandte selber die Reise antretten.

Nach dem Teschnischen Frieden im Jahr 1779. kame der **Preußische** Resident von Jacobi in **Wien** und der Kayserliche Legationssecretaire von Rotenburg in Berlin an, ehe die Gesandte Anstalten zu ihrem Aufbruch machten.

§. 2.

Heimliche Abreise.

Nach Beschaffenheit der Umstände reiset ein Gesandter auch wohl ganz heimlich ab.

Im Jul. 1779. ergaben die öffentliche Nachrichten aus **Frankreich**: Mr. le Chevalier de la Luserne, Ministre plénipotentiaire du Roi près des Etats-unis d' *Amerique* est parti très sécretement, pour se rendre à Philadelphia. Il est escordé de 4. à 5. Navires armés.

Ohne Zweifel geschahe es, damit ihme nicht, wenn seine Abreise öffentlich erfolgte, durch **Großbrittannische** Schiffe aufgepaßet werden möge.

§. 3.
Oeffentliche Abreise.

Die meiste Gesandte hingegen pflegen ordentlicherweise öffentlich, das ist, ohne ein Geheimniß aus ihrer Reise zu machen, dieselbe anzuretten.

Auf dem **Polnischen** Reichstag im Jahr 1766. wurde von vilen darauf gedrungen, daß die Gesandte künftig öffentlich abgeschickt werden sollten.

§. 4.
Derselben Beschleinigung.

Wann die Abreise eines Gesandtens preßiret wird, können verschiedene Ursachen solches veranlassen.

Als im Jahr 1775. H. Stachiew als **Rußischer** bevollmächtigter Minister nach **Constantinopel** gehen sollten den Rußischen Ambaßadeur, Fürsten von Repnin, allda abzulösen, wurde gemeldet: Er werde einige Wochen früher abreisen, als der nach seinem Hof zurückgehende Türkische Ambaßadeur, (welcher gegen den Rußischen Ambaßadeur an der Gränze ausgewechselt wurde,) um besagten Fürsten von Repnin noch in Constantinopel anzutreffen.

Im Jahr 1779. lase man:

„Die Abreise des Grafen von Görz (neuen **Preussischen** Gesandten am **Rußischen** Hofe) von Berlin nach Petersburg ist sehr schnell vor sich gegangen, und man will daraus schlieſſen, daß wichtige Ursachen dieselbe veranlasset haben."

§. 5.
Und Verzögerung.

Eben dises ist auch zu sagen, wann die Abreise eines Gesandtens von Zeit zu Zeit aufgeschoben wird.

Im

Im Jahr 1774. ware zu lesen: Der nach **Berlin** bestimmte **Sardinische** Minister, Marschese von Grisella, seye noch nicht abgereist, weil er sich vor Antrettung seiner Gesandtschafft noch vermählen wolle.

Im Jahr 1778. schriebe man aus **Spanien**: Der König habe seinen bißherigen Beichtvater abgeschaft.

„Dise Briefe fügten hinzu, daß der Marquis von Almodovar nicht als Gesandter nach **London** hat abgehen wollen, bevor er nicht gewiß erfahren, daß diser Beichtvater abgeschaft worden, indem sich diser geistliche Herr als ein zu eifriger Freund der Engländer zeigte, und bey jeder Gelegenheit sich ihrer annahm, wozu er wahrscheinlich durch die empfangenen Englischen Guineen verleitet worden.

Nach dem Teschnischen Friden schriebe man aus **Wien**: im Monath October 1779.

„Ohngeachtet für den **Preußischen** Gesandten schon ein Hotel seit einigen Wochen gemiethet, und ein großer Theil seiner Suite bereits angelangt ist; so ist diser Gesandte doch noch nicht auf dem Wege, und der Unsrige hat auch seine Abreise neuerdings auf einige Wochen weiter hinausgesetzt. Es scheint, daß beide Höfe sich über die Etiquette nicht recht vereinigen können."

Und hernach vernahme man wieder von **Berlin**: Le depart du Baron de Riedesel (nach **Wien**) a de nouveau été différé par le changement, survenu dans la destination du Comte Louis de Cobenzl.

Wahrscheinlich hat **Oesterreich** verlangt, daß der **Preußische** Gesandte zuerst in Wien eintreffen, sodann aber der Oesterreichische auch nach Berlin abgehen sollte; wo hingegen Preußen darauf bestanden zu seyn scheinet, daß (wie es auch hernach geschehen ist,)

ist,) beederseitige Gesandte zu gleicher Zeit an den Ort ihrer Bestimmung abgehen sollten.

§. 6.

Abschiednehmung bey des Gesandtens Souverain.

Ein Gesandter pflegt vor Antritt seiner Reise bey seinem Souverain Abschid zu nehmen.

Im Jahr 1775. schriebe man aus **Constantinopel**:

Abdoul-Kerim, nommé Ambassadeur-Extraordinaire auprès de l'Imperatrice de *Russie*, a été présenté, Samedi dernier, au Grand-Seigneur, qui fit donner à ce Ministre, ainsi qu'au Grand-Visir, des Pelisses d'honneur. Le 30, cet Ambassadeur a eu son audience de congé pour se rendre à sa destination.

„Versailles, vom 12. April. Am 9ten dieses haben der Graf von Grais, gevollmächtigter Minister des Königs bey dem Landgrafen von Hessen-Cassel; und der Herr Sebathier von Cabre, auch gevollmächtigter Königl. Minister bey dem Fürst-Bischoffen von Lüttich, sich bey Sr. Majestät beurlaubt, um nach ihren Bestimmungen abzugehen."

Ferner: „Haag, vom 21. April. Herr J. Landesberge, Minister diser Republik bey dem Hofe Bonn, und beym Westphälischen Kreise, hat diesen Morgen bey der Versammlung der Generalstaaten seine letzten Instructionen erhalten, und sich bey Ihren Hochmögenden beurlaubt."

§. 7.

Päße.

Ein abreisender Gesandter versiehet sich mit denen nöthi-

nöthigen Päßen; und ist es ein seltener Fall, wann selbige abgeschlagen werden.

Im Jahr 1741. ließe der Böhmische Obrist-Hofcanzler zu Wien den Chur-Bayrischen Hof um einen Paß für die auf den Kayser-Wahltag nach Frankfurt abgehen sollende Chur-Böhmische Gesandtschafft ersuchen.

Darauf erfolgte dise Antwort:

Hochgebohrner Reichs-Graf.

Aus Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn remittire E. Excellenz hier anliegend- jenes Schreiben, welches mit der letzteren Ordinari-Post allhier eingeloffen, und unter anderen mehreren Briefschaften ohnversehens eröffnet worden ist, und solle darbey anzumerken nicht unterlassen, daß, wann auch durch des Reichs Fundamental-Gesetz der goldenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, Euer Excellenz in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten Grafen von Perusa vor deßen Abreiß zugeschickter Churfürstl. Protestation leicht ermessen werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey disen Umständen die nacher Frankfurt zu bevorstehender Kayser-Wahl abzuschicken vorhabend Chur-Böhmische Gesandte in diser Qualität nicht erkennen können. Wormit nebst meiner Empfehlung mit besonderer Hochachtung verharre

Euer Excell.

München, den 7. Febr. 1741.

Gehorsamster Diener
Johann Graf v. Törring.

Der Böhmische Obrist-Hofcanzler replicirte:

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf.

Euer Excell. an mich zu erlassen beliebtes Schrei-

ben vom 7. Febr. dises ist mit vorletzter Post eingelofen. Nun weiß mich zwar gar wohl des Innhalts der von Herrn Grafen Perusa mir zugeschickten Schrift zu erinneren. Ich konnte aber dannoch die Zuruckfendung Ihro Majestät der Königin Ersuchungs-Schreibens nicht wohl vermuthen.

In dem ersteren Capitul der goldenen Bull ist klar verordnet, daß, wann gleich einiger Streit, Uneinigkeit, oder Irrung, von was Natur sie auch immer seyn möge, obwalten sollte, dannoch das sichere Geleit so wenig aus dieser, als einig anderer Ursach versagt werden könne.

Ingleichem vermag das siebende Capitul besagter goldenen Bull ausdrücklich, daß, was darinnen von der auf den männlichen Stammen bey anderen Churfürstenthümeren eingeschränkten Erbfolgs-Gerechtsame gemeldet wird, denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen im geringsten nicht abbrüchtig seyn solle.

Worinnen nun diese Privilegien, Rechten und Gewohnheiten, so viel die weiblich-Erbfolg anbelangt, bestehen, kan nach der kurz vorher emanirten, und sothanen Königreichs Grundverfassung in sich begreiffenden feyerlichen Constitution des nemlichen Kayfers Carl des Vierten ohnmöglich einigem Anstand unterworfen seyn.

Und endlichen in dem 20ten Capitul der goldenen Bull zur Verhütung alles Streits, so über der Führung oder Ausübung einer Chur-Stimme sich ereignen könnte, mithin zu Vorkommung, daß andurch ein dem ganzen Reich so hoch angelegenes Geschäfft, als die Wahl dessen Ober-Haupts ist, nicht verzögert werden möge, gar weislich vorgesehen, daß das Jus Electorale, Vox, Officium & Dignitas niemand anderem zustehen könne, als der

in

in dem Besitz des Fürstenthums ist, welchem sothane Chur-Würde anklebet.

Nun seynd aber Ihro Maj. die Königin nicht nur in dem rechtmäßigen Besitz Dero Erb-Königreichs Böhmen, sondern es ist Ihro noch über das dieser rechtmäßige Besitz vom gesammten Reich feyerlichst gewährt worden. Wann also obige drey Stellen der goldenen Bull, theils unter sich, und theils zum Ueberfluß mit eben erwehnter Reichs-Gewährung vereinbahret werden; So ist zu mißkennen nicht wohl möglich, daß, wo so ein bündiger Reichs-Schluß, ein so heiteres Reichs-Grund-Gesetz vorhanden ist, darwider weder Frag, Anstand, Zweifel, noch Scrupel, ohne gänzlichem Unterbruch der ganzen Reichs-Verfaßung, mehr gereget werden möge. Obwohlen also wegen des feyerlichen Geleits Ihro Maj. die Königin, aus andern wichtigen Ursachen, auf der vorhinigen Ersuchung zu bestehen, mittlerweil nicht für gut befunden; so habe doch meiner Amtsobliegenheit gemäß zu seyn ermeßen, Euer Excellenz, was obstehet, in Rückantwort nicht zu verhalten ꝛc. "

Und hiebey verbliebe es.

Als die Franzosen im Jahr 1745. um die Zeit der Kayserwahl eine Armee in Teutschland hatten, verlangten sie, daß die Churfürstliche Wahlbottschaftern zu ihrer Reise nach der Wahlstatt um französische Päße anhalten sollten: worzu sich aber dise nicht verstehen wollten, sondern vilmehr solche Zumuthung als eine Beleidigung aufnahmen.

Im Jahr 1779. hieße es von Berlin unter dem 6. Jul. „ Der an den Kaiserlichen Hof bestimmte Gesandte, Baron von Riedesel, ist noch immer beym König in Sanssouci. Der Tag seiner Abreise ist

noch nicht festgesetzt; doch sind die Päße für die Gesandten unseres und des Wiener Hofes gegenseitig ausgefertiget."

§. 8.

Auszug des abreisenden Gesandtens.

Feyerliche Auszüge seynd nur üblich, wenn der Römisch- Kayserliche- oder Rußische und Türkische Hof Gesandte vom ersten Rang an einander schicken.

Im Jahr 1775. schriebe man den 3. Febr aus **Constantinopel**: „Der nach **Rußland** gehende **Türkische** Gesandte ist gestern feyerlich ausgezogen; ob er gleich erst nach acht Tagen dahin abreisen wird."

§. 9.

Reise zu Waßer.

Geschiehet eine Reise, ganz oder zum Theil, zu Waßer, geschiehet es bald auf eigenen, bald auf fremden Schiffen.

Im Jahr 1762. wurde die an den **Großbritannischen** Hof bestimmte **Venetianische** außerordentliche Ambaßadeurs durch eine Königliche Jacht von Helvoet nach Harwich übergesetzt.

Im Jahr 1778. schriebe man von Stralsund: Der **Kayserl. Königliche** Gesandte, Graf von Kageneck, seye von da mit der Königlichen Postjagd **nach Schweden** abgereißt.

In eben diesem Jahr machte der neue **Holländische** Ambaßadeur bey der **Pforte** die Reise dahin ganz zu Waßer, in 90 Tagen, auf der Fregatte: theils von seiner Nation.

Auch vernahme man von **Venedig**: On équipe actuellement dans notre Arsenal un Vaisseau

seau de Guerre de 80 Canons, & une Frégate de 40. qui sont destinés à transporter à *Constantinople* le Noble André Memmo, nommé Baile & Ambassadeur de la République auprès de la Porte Ottomane.

Im Jahr 1779. wurde von **Wien** gemeldet: „Das für den nach **Constantinopel** bestimmten K. K. Internuntius, Freyherrn von Herbert, neu verfertigte Schiff ist grün und gelb ausgemalt und von ziemlicher Grösse, die Schaluppe aber ist von einer besondern Bauart, viereckigt, wie ein Caffeebret."

Und von Genua, vom 9. Oct. „Der Graf von Souza, Grosbothschafter Sr. **Allergetreuesten Majestät** an den Hof zu **Turin**, ist am Mittwochen auf einem Dänischen Schiffe hieselbst angelangt."

Im Jahr 1780. wurde berichtet: Der **Kußisch-Kayserliche** Gesandte, Graf von Neßelrode, ist endlich mit seiner Gemahlin an Bord des Paquetboots, welches den 23. Jun. von London abgefahren ist, in Lißabon angekommen.

§. 10.

Gemächliche Reise.

Gesandte, welche Taggelder genießen, pflegen sich auf ihrer Reise nicht zu übereilen; worinn ihnen aber zuweilen durch den Sinn gefahren wird.

Im Jahr 1774. meldete man: „Der zu **Wien** erwartete **Türkische** Gesandte, der bißher täglich nur drey Meilen reisete, und doch alle zwey Tage einen Rasttag hielte, muß, wegen der bevorstehenden Reise des Kayserś, nun seinen Marsch beschleunigen."

§. 11.

Gefließentlicher Aufenthalt unterwegens.

Zuweilen kann es aber auch andere Ursachen ge-

ben, warum ein Gesandter sich mit Fleiß unterwegens aufhält.

Im Jahr 1775. bliebe der **Türkische** Gesandte so lang zu Chotzim an der Gränze, biß der **Rußische** Gesandte auch an der Gränze ankame, und sie gegen einander ausgewechselt werden konnten.

§. 12.

Zufälliger Aufenthalt unterwegens.

Und so ereignen sich etwa auch unvermuthete Zufälle, wodurch ein Gesandter unterwegens aufgehalten wird.

Im Jahr 1774. vernahme man: Der **Portugiesische** Gesandte an dem **Großbritannischen** Hofe, Ritter Pinto, habe einige Zeit zu Falmouth verweilen müßen; indeme deßen Gemahlin, eben als sie aus dem Schiffe steigen wollen, niedergekommen seye.

§. 13.

Geschäffte unterwegs.

Ingleichem werden auch einem Gesandten bißweilen Geschäffte aufgetragen, die er unterwegs verrichten solle.

Der im Jahr 1775. an die **Pforte** abgeordnete **Rußische** Gesandte hielte sich einige Zeit in der Wallachey auf, um die zwischen dem dasigen Hospodaren und seinen Unterthanen entstandene Streitigkeiten beyzulegen.

Im Jahr 1779. nahm der nach London bestimmte **Rußische** Gesandte, von Simolin, seine Reise über Paris, um allda den französischen Hof zum Friden mit Großbritannien vorzubereiten.

§. 14.

§. 14.
Besuchung der Höfe unterwegs.

Ferner pflegen die Gesandte der Souverainen, wann sie unterwegs einen anderen großen Hof passieren, sich in etwas allda aufzuhalten, und dem Regenten aufzuwarten.

Im Jahr 1779. wurde von dem nach **Rußland** gehenden **Röm. Kayserlichen** Gesandten berichtet:

„**Warschau**, vom 6. Oct. Der Graf von Kaunitz ist am verwichenen Sonnabend hier angelangt, und am Sonntage Sr. Majestät dem Könige vorgestellet worden. Am Montage hat er, nebst dem Rußischen Ambaßadeur, bey Sr. Majestät gespeiset, am Sonntage aber bey dem Rußischen Ambaßadeur. Er wird sich noch einige Tage hier aufhalten."

§. 15.
Andere Besuche unterwegs.

Von andern Besuchen, welche ein reisender Gesandter unterwegens abgestattet hat, kan dises zum Beyspil dienen:

„**Brünn**, vom 19. Dec. 1779. Den 12. dises sind Se. Excellenz, der Herr Graf von Cobenzel, allhier angelangt, und haben nach einem kurzen Besuche Dero hiesigen hohen Anverwandten, die fernere Reise nach dem Bestimmungsort, als K. K. nach **Petersburg** ernannter bevollmächtigter Minister, fortgesetzt."

§. 16.
Verdrießliche Zufälle unterwegs.

So hat man auch Beyspile von verschidener Art,

daß einem reisenden Gesandten unterwegens verdrießliche Zufälle begegnet seynd.

M. Oct. 1758. meldete man aus **London**: On s'est saisi de quelques-uns de ceux, qui ont volé & insulté le Ministre *d'Espagne* à la Cour de *Danemarc* à bord du Vaisseau Hollandois: „la Ville de Rotterdam," le 30. Juin dernier, & l'on va instruire leur procès. La façon, dont on les traitera, décidera de la sincérité des intentions du Ministère à cet égard.

Im Jahr 1775. lase man: Der nach **Rußland** gegangene **Türkische** Ambaßadeur habe vile Mühe gehabt, die Leute von seinem Gefolge biß nach Moscau zu bringen; sie hätten zweymal revoltirt, und besonders seye es dabey in der Gegend von Kiow sehr ernstlich zugegangen, wo man genöthiget gewesen seye, die unruhigste von ihnen, welche daraus nach Hause zurückekehren wollen, durch Gewalt zurück zu halten.

§. 17.

Begegnung der Gesandten unterwegs.

Höfe, die sehr auf das Ceremoniel sehen, nehmen zuweilen die Abrede, daß die beederseits an einander schickende Gesandte sich unterwegs begegnen müßen.

So gienge es im Jahr 1779. mit dem von **Wien** nach **Berlin**, und dem von Berlin nach Wien gehenden resp. Kayser- und Kayf. Königlich- auch Preussischen Gesandten.

§. 18.

Ehrenbezeugungen gegen einen reisenden Gesandten.

Einem reisenden Gesandten werden ordentlicher Weise

Weise keine, zuweilen aber doch einige, mehrere oder wenigere, Ehrenbezeugungen angethan; und zwar bald in seines Souverains eigenen, bald in fremden Landen.

Als im Jahr 1778. der neue **Holländische** Ambaßadeur bey der **Pforte** bey denen Dardanellen vorbeyfuhre, wurde er von jedem Schloß mit 30 Canonschüßen begrüßt, welche er mit eben so vilen beantwortete. (1)

Von dem im Jahr 1779. an die **Pforte** abgegangenen **Kayser-Königlichen** Internuncio hieße es:

„Wien, vom 24. Jul. 1779. Am 20sten dises ist der an die Ottomannische Pforte als Kais. Kön. Inter-Nuntius und bevollmächtigter Minister ernannte Freyherr, Peter Philipp von Herberth-Rathkeal, zu Wasser nach Constantinopel abgereiset. Derselbe wird zu Belgrad mit den gewöhnlichen Auswechselungs-Ceremonien übernommen, sodann wieder zu Wasser nach Ruscsuck und weiter zu Lande nach Constantinopel gehen. Auf dem Wege wird gedachter Freyherr aller Orten die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen."

„Semlin, vom 5. Aug. Heute ist eine Stafette mit der Nachricht hier eingetroffen, daß der nach Constantinopel gehende Kayserliche Gesandte, Freyherr von Herberth, in Pererwardein angekommen sey, und morgen hier eintreffen werde. Es sind eine Menge Leute aus den umliegenden Gegenden hier angelangt, um das Ceremoniel der Uebergabe dises Herrn Gesandten mit anzusehen. Nach geschehener Uebergabe wird der Herr Gesandte sich wieder zu Schiffe begeben, indem er die Reise nach der Türkey bis Ruscsuck zu Wasser machen wird."

(1) Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 366.

Aus Ungarn, vom 6. Aug. Unterm 2ten dises wird aus Semlin berichtet, daß im dasigen Contumaz-Hause die jungen Herren von Fillenbam, Söhne des Boager Herrn Post-Verwalters, welche verschidene Jahre als Sprach-Knaben zu Konstantinopel gestanden hatten, nebst dem K. K. Dollmetscher, Herrn Timoni, eines reichen Banquiers Sohn in Konstantinopel, aus erst besagter Hauptstadt des Türkischen Reichs glücklich angekommen sind. Der Herr von Timoni ist eigentlich bestimmt, den K. K. Gesandten, Herr von Herbert, bey seiner Ankunft in Semlin zu empfangen, und von dort nach seiner Bestimmung zu begleiten; die beyden Brüder hingegen sind als Türkische Dollmetscher, der ältere zu Lemberg in Pohlen, der jüngere aber zu Peterwardein, angestellt.

In gedachtem Semlin sind am 26sten Jul. 150 von Peterwardein beorderte Artilleristen, nebst ihren Officieren, mit 6 Canonen eingetroffen, und haben ihre Stücke auf dem dasigen Semliner Berge aufgepflanzet, deren man sich zum Empfang und zur Begleitung der Abreise des Herrn Gesandten bedienen wird; wie dann auch von dem Peterwardeiner Gränz-Regiment Infanterie ein Major mit 200 Mann, und von dem Slavonischen Husaren-Regiment 1 Rittmeister mit 100 Pferden, in gleicher Absicht daselbst angelangt ist. Ein Lust-Schiff und eine Tschaike wird ebenfalls in Bereitschaft gehalten. Von der Ottomannischen Pforte ist auch schon ein sogenannter Mimandar, als ein künftiger Begleiter des K. K. Herrn Gesandten, aus Constantinopel zu Belgrad angekommen, und es werden von den Türken in diser Vestung gleichfalls alle Anstalten vorgekehret, um disen Herrn würdig zu empfangen. Auf den 5ten dises erwartet man denselben in Semlin."

„Am

„Semlin, vom 9. Aug. Am 6ten dieses, Nachmittags, ist der Kaiserliche nach Constantinopel bestimmte Gesandte, Freyherr von Herbert, nebst seinem Gefolge auf 6 Schiffen hier angekommen, und mit großen Ehren-Bezeigungen vom hiesigen Commandanten, Freyherrn von Sturm, empfangen worden. Heute geschah auf einer mitten in dem Saustrom errichteten Maschine, die von unserer Infanterie und von Janitscharen dicht besetzt war, die Uebergabe des Herrn Gesandten an den Türkischen Commissair mit den gewöhnlichen Ceremonien. Der Freyherr von Herbert begab sich sodann samt seinen Angehörigen, unter prächtiger Begleitung der Türken, auf seinen 6 Schiffen nach Belgrad, und die Unsrigen kehrten wieder anhero zurück."

„Türkische Gränze, vom 12. Oct. Ein Freund, der den K. K. Gesandten, Herrn Baron von Herberth, von Belgrad bis Ruscsuck zu begleiten die Ehre hatte, schreibt unter andern folgendes: Wir haben auf unserer Reise wenig Unbequemlichkeit erfahren. Von Belgrad bis Ruscsuck kamen wir fast nie aus unsern Schiffen, und der Herr Gesandte, Freyherr von Herberth, hatte die Gnade, uns immer an seine Tafel zu ziehen. Wir wurden aller Orte von den Herrn Türken nach ihrer Art gut und mit Ehren empfangen; nur in Widdin gieng es ein wenig verworren zu, weil der Bassa wegen Verwechselung zur Abreise bereit, der Janitscharen-Aga verreiset, und derjenige Beamte, der sonst dem Bassa zugegeben ist, gestorben war. Wir mußten eine Viertelstunde unterhalb Widdin landen, so daß wir keine Gelegenheit hatten, diese Vestung zu sehen. Den 29. August kamen wir glücklich in Ruscsuck an, und den 1. September setzte der Freyherr von Herberth seine Reise nach Constantinopel zu Lande fort. Wir verkauften unsere 6 Schiffe mit allem Zugehör für 325 Gulden; denn

die

die Leute sind dort, wie anderwärts, und geben nie zu viel, wenn sie sehen, daß der Verkauf nothwendig ist. Noch am nemlichen Tage schifften wir nach Gnievo hinüber, und kamen den 3. nach Bucherest, der Residenz des Fürsten von der Wallachey. Dieser Hospodar ließ für uns 3 vierspännige Wägen bestellen, und uns durch die Wallachey bis nach Schupanek unentgeldlich transportiren, wo wir den 9. August bey guter Gesundheit angelangt sind. Das schöne Wetter war für uns ein großes Glück, indem wir von Gnievo bis in die Kontumatz nie unter ein Dach, ausser in Bucherest und Krajova, kommen konnten, sondern unsere Reise durch Wälder, Thal und Berg, fortsetzen, und unser Nachtlager an jedem Orte, wo uns die Nacht überfiel, aufschlagen mußten. Von den Räubern, die vom Kaiserlichen Grund und Boden wieder verjagt worden, sahen wir eilfe, die von Cherenez nach Krajova geliefert wurden. Die Kontumatz war uns endlich noch am beschwerlichsten, denn wir mußten die meiste Zeit mediciniren. Nach Vollendung derselben reiseten wir über Mehadia durch die Allmasch nach Weißkirchen."

Im Jahr 1748. bekame man zu lesen:

On a appris de *Constantinopel*, que les Ministres de la Porte ont fait de la part du Gr. Seigneur, des remercimens au Baron de Penckler, Ministre *Impérial*, pour les marques de distinction avec lesquelles le Ministre de S. H. qui s'est rendu à Vienne, a été reçu dans tous les endroits de son passage par la Hongrie.

Hieher gehören ferner folgende Berichte vom Jahr 1774.

„Raab, vom 4. May. Man erwartet allhier schon täglich mit großem Verlangen den Türkischen Bothschafter, um ihn mit einer außerordentli-

lichen Feyerlichkeit zu empfangen. Sechs und dreyssig Stücke stehen auf den Wällen in Bereitschaft, die bey dessen Ankunft wiederholend gelöset werden sollen. Ein Löbl. Raaber Komitat war auch in Ansehung der Lebensmittel bey der letzten Zusammenkunft dahin bedacht, daß zur Vorsicht alle Tage 24 Paar junge Hüner und 30 Brod, jedes von 2 Pfund, stets in Vorrath seyn sollen, damit diesem so seltenen Gast alle Bequemlichkeit möge können erwiesen werden."

„**Von der Donau**, vom 11. Junii. Der Türkische Gesandte Solimann Effendi hat die 3 Tage seines Aufenthalts zu Schwechat täglich von dem hohen Adel viele Visiten empfangen und mit demselben in der Italienisch- und Französischen Sprache gesprochen."

Wie der nach **Constantinopel** gehende **Russische** Gesandte, Fürst Repnin, im Jahr 1775. unterwegs von dem Fürsten in der **Moldau** empfangen worden seye, sehe man anderwärts. (1)

Im Jahr 1774. ergaben die öffentliche Nachrichten ferner:

„**Hamburg**, vom 3. May. Der an den **Niedersächsisen Kreis** ernannte neue Minister der Herren **Generalstaaten**, Herr Hogguer, ist gestern Abends über Harburg hieselbst eingetroffen, und beym Baumhaus ans Land gestiegen. Die auf der Elbe liegenden Holländischen, und auch die Schiffe verschiedener anderer Nationen, haben diesem Minister, bey seiner Ueberfahrt über die Elbe, bis zu seiner Ankunft hieselbst, die bey der Schiffahrt gewöhnlichen Ehrenbezeugungen mit ihren Flaggen gemacht."

Als der **Holländische** an die **Pforte** bestimm-

te

(1) In den Staatsbegebenh. 1776. S. 106.

te Ambaßadeur, Hochepied, im Jahr 1747. durch die teutsche Reichsstadt Regensburg reisete, wurde er von der Statt mit einer Rathsdeputation beehrt.

§. 19.

Uebernahm eines Gesandtens.

Wann nur von einer Seite ein Gesandter an den Türkischen Hof geschicket wird, übernimmt man ihn an der Gränze förmlich.

Im Jahr 1774. lase man von Preßburg:

„Die neuesten Briefe aus Semlin melden eine umständliche Nachricht von dem feyerlichen Einzuge, den der Türkische Internuntius Soleiman Defdedar Effendi, Oberkriegs-Commissarius und Conferenzminister, den 9. April zu Belgrad und den 20 darauf zu Semlin gehalten hat. Den 9 April, heißt es, ist der Türkische Internuntius zu Belgrad unter Abfeurung 12 Stücke angekommen. Diese Ankunft kündigte schon Tages vorher der in gedachter Festung angestellte Chair-Beth oder Hofmeister dem hiesig Kaiserl. Commendanten Herrn Baron von Sturman an, damit sich derselbe gefaßt machen könnte, solchen den 11. darauf zu übernehmen. Da aber die nöthigen Anstalten zum Empfange noch nicht vorgekehret waren, wurde dem bemeldten Chair-Beth eine Antwort zurückgeschickt, daß derselbe so lange in Gedult stehen möchte, bis alles bereit seyn würde den Herrn Internuntius nach Würden zu empfangen, und hievon sollte er noch vorläufig benachrichtiget werden. Etliche Tage darnach als den 15. wurde zu disem Endzweck eine Wassergallerie auf zwey zusammen gesetzten Schiffen, in der Mitte abgetheilt, und ringsherum mit hölzernen Geländern, der fliegenden Brücke zu Preßburg nicht ganz unähnlich versehen, auf

der

der Donau von Peterwardein herab gebracht und auf die Mitte des Sau-Stroms als der ordentlichen Gränze mit Ankern festgestellt. Dise Wassergallerie war auf der einen halben Seite Kaiserl. oder schwarz und gelb angestrichen, auf der andern aber Türkisch, oder grün und weiß. Zur Rechten befanden sich vier Kaiserl. Fahnen, und zur Linken 4 Türkische. Auf beyden Seiten waren 3 Staffeln zur bequemen Besteigung angemacht. Den 16ten folgten 6 sechspfündige Kanonen nach, und den 20ten wurde zur Uebernahme nach Belgrad überschrieben. Worauf der Herr Internuntius erwiedern ließ, wie ihm die bestimmte Zeit ganz recht wäre, wenn er nur alles in der Veranstaltung anträfe, um seine Reise gleich Tages darauf weiter fortsetzen zu können, ansonsten wollte er lieber noch zurücke bleiben. Auf dises bekam derselbe Antwort, daß es der höchste Kaiserl. Befehl sey, Niemanden aus der Türkey, ohne vollendeter Kontumaz weiter reisen zu lassen, er möchte sich demnach erklären, was er zu thun Willens wäre. Auf diese Benachrichtigung begab sich der oft bemeldte Internuntius ganz willig drein, und genehmigte auch den 20 April zu seinem Einzugstage. An demselben ist die Husaren-Parole gleich früh um 7 Uhr auf der Belgrader Wiesen ausgestellet worden. Um 8 Uhr kam der Kaiserl. Commendant in seinem 6spännigen Wagen. Nach solchem marschirte eine Husaren-Eskadron mit 2 Trompetern vom Peterwardeiner Husaren-Regiment bis an das Ufer des Saustroms, und gleich darauf folgten 150 kommandirte von d'Althan Hungar. Infanterie und ein Bataillon vom Peterwardeiner Granitzer Infanterie-Regiment mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele.

Auf dem Wasser schwommen 3 Kaiserl. Tschaiken. Die erste mit weiß- und rothen Ueberdecken, Vorhängen und 2 kleinen metallenen Kanonen, 20 blau

Hun-

Hungarisch gekleideten Tschaikisten unter Commando eines Majors. Die zweyte mit gelb und schwarzen Bedeckvorhängen, welche von 9 Pontonieurs dirigiret worden; die dritte und größte ohne Bedeck mit 4 Feldstücken auf den 4 Ecken und 20 Tschaikisten. Alle diese warteten auf die Ankunft des Internuncius, welcher nach 10 Uhr aus der Festung Belgrad unter Begleitung der Kavallerie, und sehr vielen zu Fuß gegangenen Türken in einem kleinen Türkischen weiß und grün gemahlten Wagen von 4 Schimmeln gezogen, auf den ersten der Vorreuter und auf dem Sitz der Kutscher gesessen bis an das Ufer des Wassers, allwo seiner ein groß Türkisch grün bedecktes Schiff mit 4 großen und 10 kleinen seidenen Fahnen geziret, gewartet, gefahren. Unter währendem Zug ließ sich die Türkische Musik hören. Gegen 11 Uhr schiffte der Türkische Dolmetscher Osmann Effendi, ein Renegat herüber, und meldete dem Kaiserl. Kommendanten die Ankunft des Internuntius. Gleich hierauf schickte diser einen Gegendolmetscher an jenem mit dem Bewillkommungskomplimente, und dem Beysatze, daß er seiner erwarte; der Internuntius bestieg demnach das erste grün gezierte Schiff; der Kaiserl. Kommendant trat mit dem Dolmetscher von Peterwardein unter dem Titel eines Hofdolmetschers in das schwarz und gelbe samt den Staabs-Oberofficieren, fremde Kavalieren und Administrations-Räthen: das Schiff mit 4 Kanonen blieb leer. Gegen 11 Uhr wurde von beyden Seiten vom Lande gestoßen, und Trompeten und Paucken, wie auch Kanonen liessen sich abwechselnd hören. Alle Schiffe fuhren an der obenerwehnten Wassergallerie auf und ab, bis sie sich endlich beyderseits zu den kleinen Stiegen näherten, da denn der Kaiserl. Kommandant den ersten Staffel bestiegen, und der Internuntius auch seinen ersten. Nach einer Weile tratten sie ein jeder auf seiner

ner Seiten auf den 2ten und endlich auf den letzten. Wie sie nun beyde ganz oben auf der Wassergallerie waren, näherten sie sich einander mit gleichen Schritten, und in der Mitte der Gallerie gaben sie sich die Hände. Hierauf kehrete sich der Kaiserl. Kommendant um, und bestieg wieder sein Schiff, der Internuntius folgte ihn auf den Fuße nach und so ließen sie sich an das Kaiserl. Land bringen. In Belgrad feuerte man aus Kanonen und eine unbeschreibliche Menge Türken sahen dieser feyerlichen Handlung von ihren Wäldern und Bastionen zu. Sobald das Land bestiegen war, wurde der Internuntius in ein Zelt geführet, wo Kaiserliche und Türkische Konfecturen aufgesetzt waren. Von den ersten mußte der Kaiserl. Kommendant, und von letztern der Türkische Internuntius genießen. Eben auf diese Art wurde auch der Kaffee wechselsweise getrunken. Nach Vollziehung deiser Ceremonien begab sich der Internuntius in den mit 6 Pferden bespannten Wagen, und so geschah der Einzug in die Kontumaz in folgender Ordnung: 1) ritt die Peterwardeiner Hussaren-Eskadron mit zween Trompetern; 2) die d'Althanische Mannschaft; 3) die Bataillons vom Peterwardeiner Landinfanterie-Regiment mit fliegenden Fahnen. Die gesammte Mannschaft postirte sich, die Hussaren kamen rechts, die Infanterie links zu stehen; 4) der Kaiserl. Kommendant in einem 4spännigen Wagen mit dem Kaiserlichen Dolmetscher; 5) der Internuntius in seinem beschriebenen Wagen. Endlich kam sein Gefolge, deren 10 zu Fuß den Wagen mit geschuldertem Gewehr umgaben. Die übrigen leisteten ihre Pflichten zu Pferde. Im währenden Einfahren ließ sich die prächtigste Musik hören, und das Gewehr wurde überall präsentiret; zweymal wurde Geld ausgeworfen, welches das Volk aber, weil es nicht gereinigt war, nicht aufheben durfte. Uebrigens sagt

man, daß der Internuntius ein guter und gelehrter Mann seyn soll, welcher Französisch und Italienisch reden und schreiben kann. Sein Gefolge bestehet aus 67 Türken, 31 Pferden und 7 Maulthieren."

Ferner gehöret dieses hieher:

„Wien, vom 25. May 1774. Von der neulich gemeldten Uebernahme des Türkischen Gesandten, Suleiman Effendi, kann man nun noch einige nähere Umstände mittheilen, die letzthin nicht vollkommen genug ausgedruckt worden. Nach denselben ist auf der Wassergallerie zwischen dem K. K. Uebernehmungs-Commissaire, Herrn Obersten und Commandanten, Freyherrn von Sturm, und dem Türkischen Gesandten keine stumme Scene vor sich gegangen. Es war auch nicht der Gesandte, sondern der Türkische Uebergebungs-Commissaire, Defterdar Effendi, welcher mit dem Herrn Obersten die an die viereckigte Wassermaschine befestigten drey Stufen, jeder an seiner Seite, zugleich bestieg. Als sie oben zusammen kamen, erkundigten sie sich, mit Hülfe der Dollmetscher, um beiderseitiges Wohlseyn, und versicherten sich wechselsweise ihrer nachbarlichen Freundschaft. Hierauf eröfnete der Defterdar, daß er ein ihm anvertrautes Pfand bey sich habe, das er dem Herrn Oberst zu behändigen von seinem Hofe den Auftrag hätte, und fragte: ob er es wohl aus seinen Händen zu empfangen Willens wäre? Der Freyherr von Sturm antwortete: daß er eben zu dieser Absicht von allerhöchsten Orten Befehl erhalten hätte, und es mit Vergnügen von ihm übernehmen würde. Der Defterdar gieng also zurück in seine Tschaike, und überbrachte gleich darauf den Gesandten, mit diesen Worten: Hier ist das Pfand, dessen ich Erwehnung gethan habe. Hierauf wurden nun von beiden Seiten Bewillkommungscomplimente und andere Höflichkeitsbezeigungen gleichsam verschwendet. Man

setzte

setzte sich an eine in der Mitte der Maschine angebrachte Tafel, trank Coffee, genoß etwas von Confecten, und ließe sich nach Türkischer Gewohnheit mit Rosenwasser und anderen Rauchwerken beehren, welches alles aber der Freyherr von Sturm, in so weit es sich mit der Genauigkeit der strengsten Gesundheitsaufsicht nicht vereinbaren ließ, auf das verbindlichste verbathe. Inzwischen fragte der Türkische Gesandte nach Unserer Majestäten allerhöchstem Wohlseyn, und von unsrem Herrn Commissaire erfolgte eine gleiche Frage. Endlich wurde der Revers, den letzterer wegen richtigen Empfangs des Herrn Gesandten schriftlich von sich geben mußte, durch den Peterwardeiner Dolmetscher, Herrn Kletzel, laut abgelesen, wobey alles aufstunde. Nach dessen Ablesung nahm der Defterdar die rechte Hand des Herrn Gesandten, legte dieselbe in des Herrn Obersten und Commandanten, welcher Handschuh anhatte, rechte Hand, und sagte: Hier übergebe ich ihnen den Herrn Gesandten. Sodann wurden erst, unter Abfeuerung beiderseitiger Kanonen, die K. K. Tschaiken bestiegen, und an das dießseitige Ufer gefahren. Die Münze, die bey dem Einzuge ausgeworfen ward, bestunde meistens aus 1 Para Stücken. Eine Münze zu 10 Para beträgt nach unserem Rechnungsfuß 17 Kreutzer.

Der Gesandte trägt Köcher, Pfeil und Säbel, und ist schon ein ältlicher Herr. Er sowohl als seine Leute haben sich dem Zwange der Contumaz, der allen von jener Seite kommenden Handelsleuten, der Gesundheit wegen, auferlegt wird, willig unterworfen. Von Semlin bis Wien hat er 36 Tage zu reisen, worunter aber auch 13 Rasttage sind. Er nimmt seinen Weg über Essek, Mohaz, Stuhlweißenburg, Raab und Pruck. Am 5ten May ist er von Semlin aufgebrochen, und wird den 9ten Jun. allhier eintreffen. Auf den Stationen werden in Ansehung der

Quartiere, der alltäglich erforderlichen Lebensmitteln, und der nöthigen Vorspanne, die besten Vorkehrungen gemacht, so daß der Herr Gesandte nebst 12 Personen allemal das beste Quartier des Orts bekommt, und auch das übrige Gefolge mit anständigen Wohnungen versehen wird. Die Lebensmittel, für welche alltäglich gesorgt wird, sind 3 Stück Schaafe, 3 Lämmer, 10 Hüner von der besten Gattung, 6 Oka Mundmehl, 10 Maas süße und 10 Maas saure Milch, 3 Maas Eßig, 50 frische Eyer, 1 Oka-Nüsse, 5 Pfund Salz, eine hinlängliche Quantität Zugemüß, vorzüglich aber Spinat, Zwiebel, grüner Knoblauch und Salat; 200 Laibbrod von Semmelmehl zu 2 Kreuzer, zwey Klafter Holz, 4 Metzen Schmiedkohlen, Eis nach Nothdurft, und 90 Eimer Wasser für Mann und Pferde.

Die Pferde, die zur Bespannung einiger Reisewägen geschirrt seyn müssen, belaufen sich auf 26 Stücke, wovon sechs für den Leibwagen des Herrn Gesandten, die anderen aber für die Wägen des vornehmsten Gefolgs gehören. Gersten wird für 38 Pferde herbeygeschafft, dann Heu und Stroh nach Erforderniß; an den Rasttagen aber allemal eine doppelte Portion. Ueber dieses müssen täglich hinlängliche Wasserplutzer, Kehrbürsten, hölzerne Schaufeln, Heugabeln, Töpfe, Züber, Körbe, Rohrdecken, auf welchen die Gesandschaft ihre Bette macht, und andere Geräthschaften herbeygeschaft werden.

Von der Uebernahm des im Jahr 1779. nach **Constantinopel** gegangenen **Röm. Kaiserl.** Nuncii ist schon oben geredet worden.

§. 20.

Auswechslung der Gesandten.

Werden aber von zweyen solcher Höfe Gesandte

an

an einander geschickt, werden sie feyerlich gegen einander ausgewechselt.

Im Jahr 1740. wurde dem damals **Rußischen** General und Gouverneur in der Ukraine, Keith, die im Friedenschlusse bestimmte Auswechselung des **Russischen** und **Türkischen** Gesandten aufgetragen. Er reisete zu dem Ende mit 4000 Mann theils Dragonern, theils Cosacken nach dem Ufer des Bog ab, wo die Auswechselung derer Gesandten in Gegenwart der beyderseitigen Gevollmächtigten, welches auf Türkischer Seite der Baßa zu Bender war, geschahe. Es war schon späte im Jahr, und der Mangel der Lebensmittel machte nebst der Kälte die Rückreise höchst beschwerlich.

Wie im Jahr 1773. die **Rußische** und **Türkische** Gesandte zu Choczim gegen einander ausgewechselt worden seyen, sehe man in den **Staatsbegebenh.** 1775. S. 973.

Im Jahr 1775. berichtete man: Der **Rußische** und **Türkische** Ambaßadeur würden einander zu Polonne antreffen, und zwey Regimenter dabey die Honneurs machen.

Wie die **Polnische** und **Türkische** Gesandte im Jahr 1777. auf dem Niester gegen einander ausgewechselt worden seyen, belehren uns die **Staatsbegenh.** 1777. **S.** 1003.

§. 21.

Begleitung der Gesandten.

Röm. Kayserlich- und **Türkische** Gesandte werden, nach ihrer Uebernahm, durch Commißarien des Hofes, an welchen sie gehen, begleitet; welche Sorge tragen, daß sie ihre Reise sicher und bequem fortsetzen können.

Im Jahr 1774. wurde der nach **Wien** gehende **Türkische** Gesandte von dem Kayser-Königlichen Führungscommißaire, dem Hofdolmetscher und Hofsecretaire von Bühn, wie auch dem geheimen Hofconcipisten Taßara, begleitet.

§. 22.

Defrayirung unterwegs.

Die Gesandte, so an die **Pforte** oder von der **Pforte** anderswohin geschickt werden, erhalten, so bald sie die Gränzen des Staats, dahin sie gehen, erreichen, freyen Unterhalt auf eine gewiße Anzahl Personen, oder ein bestimmtes Geld dafür.

Der im Jahr 1776. nach **Constantinopel** gegangene **Polnische** Gesandte, von Boscamp, wurde von Yaßi aus, nebst 50 Personen seines Gefolgs, von der Pforte frey gehalten.

Mehreres davon kommt unten vor.

§. 23.

Quarantainehaltung.

Ein Beyspiel davon haben wir allererst vernommen:

Sie währete vom 15ten April biß den 2ten Maji.

§. 24.

Annäherung zur Residenz.

Wann ein **Türkischer** Gesandter sich der Residenz des Hofes, an welchen er bestimmt ist, nähert, fället zuweilen noch vor seinem wirklichen Einzug einiges vor, welches bemerket zu werden verdient.

Im

Im Jahr 1774. berichtete man: „Wien, vom 8. Jun. Gestern Nachmittags ist der Türkische Abgesandte, Suleiman Effendi, mit seinem ganzen Gefolge auf der Schwechat, eine Meile von hier, glücklich angelangt. Er wird allda etliche Tage ausrasten, und sodann seinen hiesigen Einzug halten. Heute hat er zu Folge des gewöhnlichen Ceremoniels seinen Legations-Secretair, oder Divan Effendi, anhero geschickt, um mit Ablegung eines anständigen Compliments dem Herrn Reichsvicekanzler, Fürsten von Colloredo, und dem Herrn Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz, seine Ankunft in der Schwechat bekannt zu machen, und zugleich sein Verlangen zu äussern, daß er bald seinen Einzug hier halten, und seinen obhabenden Verrichtungen ein Genügen leisten könne. Dieser Legations-Secretaire ist auch heute gegen zwey Uhr, von sechs Türken begleitet, allhier eingetroffen, und vom Herrn Hofdollmetsch von Bihn bey dem Herrn Reichsvicekanzler aufgeführt worden. Hier ward ihm, nach verrichtetem Auftrage, ein höfliches Gegen-Compliment an den Gesandten aufgegeben, und bedeutet, daß der zehnte dieses zum hiesigen Einzuge bestimmt sey, und wegen der Anstalten die erforderlichen Befehle ergehen würden. Nach diesem wurde der Divan Effendi mit seinen Leuten in anderer Zimmer geführt, und mit Schokolade, Coffe, Zuckerwerk und Obste bewirthet. Aus der Reichskanzley begab er sich mit seinem Gefolge zu dem Herrn Hof- und Staatskanzler, allwo das nemliche Ceremoniel, wie es von Seiten des Herrn Reichsvicekanzlers geschehen, beobachtet wurde. Endlich hat er sich in das dem Gesandten bestimmte Quartier begeben, solches in Augenschein genommen, und sich wieder zurück nach der Schwechat verfüget, um seinem Gesandten von allem Bericht abzustatten.“

Als im Jahr 1777. der **Türkische** nach **Polen** gehende Gesandte noch drey Meilen von Warschau ware, besuchten ihn die **Großbritannische** und **Preußische** Gesandte.

* * *

Von der Gesandten Annehm= oder Abweisung.

S. Versuch ꝛc 3. Theil, S. 226. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 211.

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Fälle. §. 2. Erklärung wegen Annehmung eines Gesandtens. §. 3. Vorsicht der Nicht-Annehmung vorzukommen. §. 4. Vorbauung wegen eines Gesandtens. §. 5. Nicht=Erkennung eines Gesandtens ꝛc. §. 6. Aufschub der Erkennung.

§. 1.

Zweyerley Fälle.

Wenn ein Hof abschlägt, einen Gesandten von dem andern anzunehmen, seynd zweyerley Fälle von einander wohl zu unterscheiden.

Der eine betrifft den Hof selbst; wann nemlich ein Hof von dem andern keinen Gesandten annehmen will, man mag zum Gesandten auserſehen wen man will:

Solches geschiehet nur, wenn zween Höfe sehr mit einander zerfallen, doch in keinem würklichen Krieg verfangen seynd.

Der

Der andere Fall hingegen ist, wann einem Hof nur die zum Gesandten ernannte Person nicht anständig ist.

§. 2.

Erklärung wegen Annehmung eines Gesandtens.

Im ersten Fall ist es ein Anzeigen, daß die Freundschafft zwischen beeden Höfen entweder würklich wieder hergestellet, oder man doch gesonnen seye, selbige wieder zu erneuern, wann einer von beyden, oder auch beyde, sich erklären, daß sie wieder einen Gesandten annehmen wollen.

Im Jahr 1769. wurde gemeldet: Die Republic **Venedig** habe dem **Pabst** Clemens XIV. erklären laßen: Sie wolle wieder einen Nuncium annehmen.

§. 3.

Vorsicht, der Nicht-Annehmung vorzukommen.

Wann man voraus wißen kan, daß ein Gesandter, es seye nun warum es wolle, nicht werde angenommen werden; so ist es klüglich gehandelt, daß man lieber die Absendung gar, oder doch dermalen und biß zu Hebung des Anstands, unterläßt.

Im Jahr 1764. stellte der Primas in **Polen** denen Senatoren und Ministern vor: Die Gesandte der Republic, welche nach **Berlin** und **Petersburg** abgehen sollten, den Tod des Königs August III. zu notificiren, würden allda nicht angenommen werden, wenn das ihnen mitzugebende Creditiv die von diesen Hö-

fen verlangende Titulatur, resp. eines Königs in Preußen und einer Kayserin von Rußland, nicht enthielte.

§. 4.

Vorbauung wegen eines Gesandtens ꝛc..

Wann hingegen ein Hof nur die Person des an ihne ernannten Gesandtens, ja so gar eines Legations=secretarii, nicht gerne siehet, suchet er zuweilen bloß vorzubauen, daß derselbige nicht wirklich abgesandt werden möge:

Wann es aber bloß dabey verbleibet, kommt es dennoch auf den sendenden Souverain an, was er darinn thun wolle, oder nicht.

Als der Ritter d'Eon im Jahr 1758. zum zweytenmal als **französischer** Legationssecretarius nach **Rußland** ernannt wurde, hieße es: (1) „Die Nachricht von dieser Entschließung gelangte an den Großcanzler Bestucheff, der sich vor dem Diensteifer und der Scharfsichtigkeit des jungen Unterhändlers fürchtete, der seine Staatsklugheit noch ganz neulich hinter das Licht geführet hatte. Er gab sich die gröste Mühe, bey dem Marquis des de l'Hopital, der noch Botschaffter zu Petersburg war, ihn zu bewegen, den Minister von der Wahl, die er getroffen hatte, abzubringen. Er schilderte ihm den Ritter als einen gefährlichen Menschen, gegen welchen man immer mißtrauisch seyn würde, weil man ihn für fähig halte, den Umsturtz des Rußischen Reichs zu bewürken. Dise ungeschickte Rede that eine Bestuchefs Absichten entgegen gesetzte Würkung: Der französische Botschafter schrieb an den Minister zum Vortheil des Ritters d'Eon, und der Hof selbst sah die Nothwendigkeit ein, der geheimen Parthie, die

der

(1) Leben der Fräulein d'Eon, S. 19.

der König in Preußen am Rußischen Hof annoch hatte, eine Person entgegen zu setzen, vor welcher sich eben diese Parthey fürchtete. Er ward zum Gesandtschafftssecretair in Rußland ernannt."

§. 5.

Nicht-Erkennung eines Gesandtens.

Vil weiter aber gehet, wann ein ernannt- oder bereits angekommener Gesandter ꝛc. ausdrücklich und formlich nicht als Gesandter ꝛc. behandelt werden will.

Im Jahr 1763. erklärte die Kayserin in **Rußland**: Daß sie den von Borch nicht als einen Gesandten von der Republic **Polen** habe erkennen können, weil er kein Creditiv von derselbigen gehabt, noch haben können, so lang kein Vergleich wegen des Kayserlichen Tituls gemacht seye.

Der im Jahr 1764. bey dem Röm. Königswahltag zu Frankfurt erschienene **Päbstliche** Nuncius Oddi wollte von dem churfürstlichen Collegio nicht in diser Eigenschafft erkennt werden, weil das churfürstliche Collegium von seinem Creditiv eine Abschrifft vor dessen Uebergebung haben- und es einsehen- er aber sich nicht darzu verstehen wollte.

Im Jahr 1774. lase man: Die Republic **Ragusa** habe einen Gesandten an die Kaiserin nach **Rußland** gesandt; der aber nicht in diser Eigenschafft erkannt worden seye.

§. 6.

Aufschub der Erkennung.

Zuweilen wird zwar die Erkennung eines Gesandtens nicht ausdrücklich und formlich abgeschlagen, hin-

hingegen aber dadurch aufgeschoben, wenn an denen Orten, wo derer Gesandten Creditive öffentlich dictirt zu werden pflegen, diese Dictatur nicht erfolget.

* * *

Von denen mit der Ankunft eines Gesandtens verbundenen Sachen.

S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 235. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 228.

Innhalt.

§. 1. Ankunfft zu Wasser, §. 2. und zu Land. §. 3. Hofquartier. §. 4. Nationalquartier. §. 5. Privatquartier. §. 6. Ankunfftsceremoniel überhaupt. §. 7. Haltendes Incognito.. §. 8. Notification der Ankunfft. §. 9. Einzug. §. 10. Unterbleibende Legitimation. §. 11. Uebergebung des Creditivs. §. 12. Nichtannehmung eines Creditivs. §. 13. Dessen Folgen. §. 14. Erkennung eines Gesandtens. §. 15. Notificaiion von der beschehenen Legitimation. §. 16. Gegencompliment. §. 17. Vorgängiger Besuch bey einem Minister. §. 18. Abschlagung der Audienz bey dem Souverain. §. 19. Erste Audienz. §. 20. Ziehung zur Tafel. §. 21. Bewirthung im Quartier. §. 22. Sonstige Bewirthung. §. 23. Visiten und Gegenvisiten.

§. 1.

Ankunft zu Waßer.

Wann die Ankunfft zu Waßer geschiehet, kann sich zuweilen ein besonderer Umstand ereignen.

Im Jahr 1778. meldete man von **Constantinopel**: Der **Französische** Gesandte seye auf einem Kriegs-

Kriegsschiff allda angekommen und ausgestigen: Das Schiff aber habe, wegen der zu Constantinopel grassirenden Pest, sogleich zurükkehren müßen; ohne daß jemand von dem Schiffsvolk das Land hätte betretten dörffen.

§. 2.

Und zu Land.

Und so gibt es auch bey der Anknnfft zu Land zuweilen etwas anzumerken.

Polen.

Der Türkische Gesandte wurde im Jahr 1777. zu Warschau durch drey Königliche Wagen eingeholt: Er hatte zwar verlangt, zu Pferd einzuziehen; man gab ihm aber zu verstehen, es seye nie der Gebrauch gewesen, einen solchen Gesandten bey seiner Ankunfft mit Königlichen Wagen oder Pferden in seine Wohnung zu bringen, er habe es also für eine besondere Achtung für seine Person anzusehen, und sollte es künfftig zu keinem Beyspil gereichen; worauf er sich bequemte.

Rußland.

Als der Türkische Gesandte im Jahr 1776. zu Moscau anlangte, hatten sich 4 Detaschements der Fußgarde, das Regiment der Garde zu Pferd, das Husarenregiment der Kayserlichen Garde, das Cavallerieregiment des Großfürstens, und noch verschiedene andere Infanterieregimenter von dem Thor biß an das Haus, wo der Gesandte logiren sollte, gestellt.

Mehreres sehe man hernach.

§. 3.

§. 3.

Hofquartier.

Nur an gewißen Höfen, und in gewißen Fällen, sorgt der Hof für das gesandtschafftliche Quartier.

Für den **Rußischen** Gesandten an der **Pforte**, Fürsten Repnin, sollen im Jahr 1775. in der Vorstatt Pera zu Constantinopel 33 Häuser bestellet und meubliret worden seyn.

Hinwiederum schriebe man aus **Moscau**: Der Hof habe allda 3 Häuser für 10000 Rubels gemiethet, um den **Türkischen** Gesandten mit seinem Gefolg darein zu logiren.

Im Jahr 1780. berichtete man aus Stuttgard: Der an den Herrn Herzog zu **Würtemberg** neu accreditirte Kaiserliche Minister, Herr Graf von Hartig, habe seinen Abstand in denen Zimmern des ihme zubereiteten Hof-Quartiers genommen.

§. 4.

Nationalquartier.

Hat ein Souverain an einem Ort ein beständiges Quartier für alle seine dahin gehende Gesandte; so bedienet sich ein jeder neu Ankommender deßelbigen.

Im Jahr 1778. berichtete man an **Constantinopel**: Der neue **Holländische** Ambaßadeur, Baron von Harften, seye in dem in der Vorstatt von Pera gelegenen Holländischen Gesandtschaftsquartier angekommen.

§. 5.

Privatquartier.

Sonsten bestellet der Gesandte sein Quartier selbst, wie und wo er will.

Im

Im Jahr 1773. lase man: Das für den **Rußischen** Gesandten zu **Paris** gemiethete Hotel betrage jährlich an Miethe 15000 Livres, und werde (da der Gesandte jährlich 80000 Rubeln jährlicher Einkünfte aus seinen Gütern zu genießen habe,) mit dem größten Pracht meublirt.

Mehrmalen bedienet sich ein Gesandter im Anfang auch der ordentlichen Gasthöfe, biß er ein anderes Quartier ausgesuchet hat, oder dasselbige in behörigen Stand gesetzet worden ist.

So wurde im Jahr 1780 aus **München** berichtet: Der allda angekommene **Großbritannische** Gesandte habe einstweilen sein Absteigquartier im goldenen Hirsch genommen, biß die in Bestand genommene Graf Sigmund von Preysingische prächtige und große Behausung reparirt und meublirt seyn werde.

§. 6.

Ankunffts-ceremoniel überhaupt.

Von dem Empfang des **französischen** Gesandtens Gerard, M. Jul. 1778. zu Philadelphia, sehe man den Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 419.

Wie es im Jahr 1777. mit dem **Großbritannischen** Gesandten bey dem **Reichstag** zu Regensburg, Eden, in Ansehung des Ankunffts-Ceremoniels gehalten worden seye, sehe man in den **Staatsbegebenh.** 1777. S. 676. u. f.

§. 7.

Haltendes Incognito.

Wann ein Gesandter auch Anfangs das Incognito beobachtet, pfleget es doch meistens nur eine ganz kurze Zeit zu währen.

Im

Im Jahr 1748. aber meldete man aus **London**: Le Brigadier de Wall, qui a reſidé ici de la part de la Cour *d'Eſpagne* pendant 8 ou 9 Mois incognito & ſans caractére, doit en prendre un inceſſamment, en aïant reçu les ordres de la Cour de Madrid par un Courier qui lui a été envoïé.

§. 18.

Notification der Ankunfft.

Wann das Creditiv nicht ſogleich und unmittelbar nach der Ankunfft übergeben wird, läßet der neuangekommene Geſandte dem Hof, oder denen, an welche er ſonſt accreditiret iſt, wie auch denen übrigen Geſandten allda, forderiſt bloß ſeine Ankunfft notificiren, und erhält dagegen ein Compliment:

Bey welcher Gelegenheit denn ſich auch zuweilen Streitigkeiten ereignen können.

Einen Schluß des **Churfürſtlichen** Wahlcollegii **von** 1741. wie man ſich betragen wolle, wann auswärtige Geſandte ihre Ankunfft nur dem erſten Churfürſtlichen Wahlbottſchaffter notificiren würden, ſehe man **im Verſuch** ꝛc. 3. **Theil**, S. 495.

Im Jahr 1778. wurde aus **Conſtantinopel** berichtet: Mr. le Baron van Hæften, nouvel Ambaſſadeur des *Etats-Généraux* près de la Porte, ayant fait ſelemnellement notifier ſon arrivée ici au Reis Effendi & au Grand Viſir, le premier Dragoman de la Porte eſt venu lui faire un compliment des plus flatteuſes de la part du Grand-Seigneur, & lui a remis en même tems, au nom de ſa Hauteſſe, & ſuivant la coutume, 40 Corbeilles remplies de Fruits, & un certain nombre de bouteilles remplis de fleurs. A cette occaſion

Son

Son Excell. a fait présent audit Dragoman d'une montre d'or, avec une chaine de même métal.

Im Jahr 1779. schriebe man aus **Constantinopel**: Mr. le Baron Herbert, nouvel Internonce de la Cour de *Vienne*, étant arrivé ici le 27. Sept. & en ayant donné connoissance à la Porte le jour suivant, Elle lui a fait rendre les honneurs du à son caractère.

Ja der neu angekommene Gesandte verrichtet oder wiederhohlet auch dise Notification in eigener Person.

Im Jahr 1778. lase man: Le Comte de Montagnini de Mirabel, nouveau Ministre de Sa Maj. *Sarde*, a été en conference avec le Baron de Wassenaer, Seigneur de Starrenbourg, qui préside cette semaine à l'Assemblée des *Etats-Généraux*, pour lui faire part de son arrivée.

Bey diser Gelegenheit übersendet er auch zugleich dem Hof eine Copie seines Creditivs, zu seiner vorläufigen Legitimation.

§. 9.
Einzug.

Von öffentlichen Einzügen der Gesandten will ich forderist bemerken, daß ordentlicher Weise dergleichen nur von Gesandten vom ersten Rang geschichet:

Doch halten auch die an den **Türkischen** Hof kommende, oder von demselben geschickte Gesandte vom zweyten Rang einigen Einzug.

Der Freyherr von PACASSI schreibt (*) zwar von den Gesandten vom **zweyten** Rang: „An manchen Höfen verstattet man aus besondern Verträgen den außerordentlichen Gesandten einen Einzug.“ Ich

(*) **Vom Gesandtsch. Recht. S. 18.**

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

weisle aber, daß er es erweisen könne, und mir ist nichts dergleichen bekannt.

Röm. Kaiserlicher Wahltag.

Im Jahr 1742. schriebe man von dem **Französischen** Gesandten auf dem Wahltag zu Frankfurt, Marschall von Belleisle: „Den 18ten Jan. hielte er zu Frankfurt seinen öffentlichen Einzug, wobey eine solche Pracht, Magnificenz und Kostbarkeit zu sehen war, als kann jemals bey solcher Gelegenheit wahrgenommen worden. Er saß zu Pferde und hatte ein blausammtenes Kleid an, das auf allen Näthen reich mit Golde gestickt war. Er trug über den Schultern das Ordensband des heil. Geistes, und auf der Brust den Stern reich mit Diamanten besetzt. Das Pferd war auf Pohlnisch sehr prächtig aufgezäumet. Die Waltrappe war von Drap d'argent, reich mit Golde gestickt. An den Füßen hatte er weise seidene Strümpfe mit goldenen Zwickeln. Seine 6 Staatskutschen, die ihm folgten, waren insgesammt von dem köstlichsten Sammet, davon die erste von rothen Sammet mit Golde, und die andere von blauen Sammet mit Silber gestickt war. Vor jedweder Kutsche war ein besonderer Zug der schönsten Pferde, als Grau-Schimmel, Isabellen, Rappen, Schecken, Normänner und Braune, die insgesammt aufs prächtigste gezäumt und aufgeputzt waren. Alle vornehme Französische Herren und Edelleute waren zu Pferde. Es folgten 34 Kutschen, die alle überaus nett und zierlich ausstaffirt waren. Man rechnete das ganze Gefolge auf 600 Personen."

Umständliche Beschreibung von der **Französisch-** und **Spanischen** Ambaßadeurs im Jahr 1741. zu Frankfurt gehaltenen Einzügen findet man in dem in Folio gedruckten Wahldiario Kayser Carls VII.

Wien

Wien.

Im Jahr 1774. schriebe man von **Wien**:

„Von dem Einzuge, den der türkische Abgesandte, Suleiman Effendi, am 10ten Jun. von der Schwechat in die in der Leopoldstadt gelegene Behausung zum goldenen Lamm gehalten, ist noch folgendes nachzuholen: Morgens um drey Uhr wurde bereits die Gesandtschaffts-Küche in erwehntes Quartier vorausgeschickt, welcher bald darauf die Bagage-Wägen samt den nicht gesattelten Reitpferden und Maulthieren nachfolgten. Um acht Uhr verließ endlich auch der Gesandte, nach einer durchaus glücklich zurückgelegten Reise, seine letzte Nachtstation, und erreichte um halb 10 Uhr die St. Marxerlinie, bis wohin derselbe von der Schwechat aus gefahren ist. Hier wurde der ganze Zug, nach der Tags vorhero geschehenen Verabredung, in die gehörige Ordnung gebracht, und der Gesandte, nachdem er sich aus seinem Wagen zu Pferde gesetzt, von dem K. K. Dolmetscher, Carl Edlen von Bihl, auf das freundlichste bewillkommet, und in obige Behausung in folgender Ordnung geführet:

1) Drey Mann Bedeckung zur Oefnung des Zugs; 2) drey K. K. Kreisämtliche Führungs-Commissairs; 3) der Kreis-Hauptmann von Menshengen; 4) der Kreisamts-Substitut, Graf von Fürstenbusch; 5) zwey Nieder-Oesterreichische Landschafts-Trompeter; 6) der K. K. Kämmerer und Nieder-Oesterreichische Verordnete, Graf von Heissenstamm; 7) die Handpferde und Reitknecht dieses Grafen; 8) die in 50 Mann bestehende Bedeckung vom ersten Carabiner-Regiment leichter Reuterey, die der Rittmeister von Gelbtiß anführte, und der Lieutenant, Graf von Nymptsch beschloß; 9) der türkische Oberbereiter, ein Mohr; 10) sieben Handpferde des Gesandten; 11) zwey Tsauschen oder Postenträger mit ihren sil-

bernen Stäben in der Hand; 12) der K. K. Spesirungs-Commissaire von Tassara; 13) der Gesandtschaftssecretaire und Oberhofmeister, von sechs Domestiquen zu Fuß begleitet; 14) des Gesandten türkischer Leibwagen, mit vier Pferden bespannt und von türkischen Kutschern geführt, nebst zwey an den Seiten gehenden Domestiquen, in welchem die großherrlichen Creditivschreiben befindlich waren; 15) der Iman oder Geistliche, nebst dem Oberstkämmerer Ibrahim Aga; 16) der Herr Gesandte, Suleiman Effendi, in einem paperlgrün moirenen Hermelin-Pelz, auf einem türkischen Pferde, mit 12 Tschiohadaren oder Domestiquen zu Fuß umgeben. Da dieser türkische Minister seine Reise von der Armee angetreten, als hat er den unterwegs jederzeit bey sich im Wagen mitgeführten Köcher und Pfeil um den Leib gebunden gehabt. Nächst an desselben linken Seite ritt der K. K. Dolmetscher, Herr von Bihn, als hiezu ernannter K. K Begleitungs-Commissaire, auf einem deutsch ausgerüsteten Pferde. Voraus giengen desselben zwey Livreebediente, rückwärts aber folgten die Reitknechte beider Ministers. 17) Zwanzig verschiedene Kammer-Officiers des Gesandten, alle zu Pferde und Paarweise; 18) des K K. Dolmetschers leere Hofkutsche, welcher die übrigen dieser türkischen Gesandtschaft von Wien aus nach Semlin entgegen geschickten Hofwagen nachgeführet wurden; 19) ein Corporal mit vier Mann Carabiniers von oberwehnter Bedeckung, die den Zug beschlossen.

Nachdem nun die Gesandtschafft in solcher Ordnung nahe an das Quartier angerückt war, so rangirte sich obbemeldter Herr Rittmeister mit der Bedeckung ausserhalb des Thors. Der Gesandte ritt mit seinem ganzen Gefolge in den Hof hinein, und wurde von dem Hauptmann von Hiller und Lieutenant Michalleck mit 50 Mann vom Hildburgshausischen Infan-

fanterie-Regiment, die als eine allemal gewöhnliche Ehrenwache an dem Hause rangirt im Gewehr stunden, empfangen. Mitten im Hof stieg der Gesandte vom Pferd ab, und wurde von dem K. K. Dolmetscher über die große Stiege hinauf in seine Zimmer geführt, allwo er mit verschiedenen Zuckerwerken und Erfrischungen bedienet worden. Nach diesem nahm der Herr von Bihn von dem Gesandten Abschied, um dem Fürster von Colloredo und dem Fürsten von Kaunitz von allem Bericht abzustatten."

Ferner: „Als der türkische Gesandte, Suleimann Effendi, seinen Einzug in sein Quartier hielte, ließ der bekannte Pater Parhamer seine kleine Soldaten an der Linie ausrücken, und seine schöne Janitscharen-Musik machen. Auch ließ er einige türkische Arien von guten Stimmen absingen, die selbst der Muselmänner ihren Beyfall erhielten. Ein 11-jähriger Knabe commandirte recht meisterhaft als Major zu Pferde."

Constantinopel.

„Constantinopel, vom 18. Oct. 1775. Der Einzug des rußischen Ambassadeurs, Fürsten Repnins, war überaus prächtig, und geschahe in folgender Ordnung: Voran marschirte eine Compagnie Janitscharen, geführt von ihrem Obersten, welche ohne die Officiers aus 300 Mann bestunde. Ihnen folgten 600 Chaous oder Bedienten und 2 Kammerherrn des Sultans, vor welchen der Ceremonienmeister und Dolmetscher der Pforte vorher trat. Hierauf folgte der oberste Befehlshaber der Thürhüter, und die Suite des Fürsten Repnins, bestehend aus 80 Bedienten in Staatslivre, 12 Kammerdiener, 3 der schönsten Gallakutschen, 14 Handpferden, 1 Compagnie Curaßiers und Husaren, lauter ausgesuchte Leute, mit gerührten Trommeln und fliegenden Fahnen, die Legationsräthe, der Marschal und die Ca-

valiers der Gesandschaft 2c. 2c. Hierauf kam der Fürst Repnin selbst, der auf einem prächtig geschmückten Pferde saß, das ihm der Großvezier zugesandt hatte. Sein Hut war fast ganz mit Diamanten bedeckt. Eine Compagnie Husaren beschloß den Zug, und alles geschahe in der besten Ordnung."

Dem **Polnischen** Gesandten an die **Pforte** Alexandrowitz wurden lange Zeit viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, biß er endlich im Jahr 1766. 14. Jun. seinen öffentlichen Einzug halten durffte, und darauf Audienz erhielte.

Von diesem Einzug sehe man auch die **Staatsbegebenh.** 1776. S. 124.

Im Jahr 1779. hingegen wurde berichtet: „Constantinopel, vom 4. Oct. 1779. Am 27. vorigen Monats ist der K. K. Internuntius, Freyherr von Herbert, mit seiner Frau Gemahlin und ganzem Gefolge hier angekommen und in Pera, ohne alle gewöhnliche Pracht, eingerückt, welche selber nicht haben wollte, vielleicht auch deswegen, weil mehr als die Helfte seines Gefolgs fieberhaft war.",

Petersburg

Im Jahr 1767. (1) hatten die Gesandten von der conföderirten Republik **Polen** bey der Kayserin in **Rußland** zu Moscau den 29. Sept. öffentliche Audienz, nachdem sie den 19ten in dieser Stadt angelangt waren. Die ersten drey davon trugen das blaue Ordensband vom Polnischen weissen Adler. Als der Audienztag erschienen, holte sie der Ceremonienmeister mit 5 sechsspännigrn Kutschen ab. In dem Vorzimmer vor der Gallerie wurden sie von einem Kayserl. Kammerjunker bewillkommt, worauf der Graf Gregorius von Orlow, der die Stelle eines Hof-

(1) Fortges. gen. hist. Nachr. 84. Theil, S. 855.

Hofmarschalls vertrat, sie bis zu dem Ausruhezimmer begleitete, von dar sie durch den Ceremonienmeister zur Audienz geführet wurden. Die Thüren des Audienzsaals und der übrigen Zimmer, durch welche sie geführet wurden, stunden offen, und alle bey denselben befindlichen Schildwachen, nur die von der Chevaliergarde ausgenommen, presentirten vor ihnen das Gewehr. Die Kayserin saß in ihrem Lehnsessel auf dem Throne, zu dessen rechten Seite auf einem prächtig bedeckten Tische die Kayserl. Insignien lagen. Im dem Audienzsaale selbst befanden sich die Oberhofmeisterin und die Standspersonen beyderley Geschlechts der 4 ersten Classen nebst den Hofcavaliers. Hinter dem Kayserlichen Sessel stund der Oberhofmeister und der die Aufwartung habende Generaladjutant, zur Rechten aber auf der 2ten Stufe des Throns der Vicecanzler, Fürst Gallizin. Nachdem die Gesandten in den Audienzsaal geführt waren, machten sie die gewöhnlichen drey Verbeugungen, worauf der Graf Pociey an Ihre Kayserl. Maj in Polnischer Sprache folgende Anrede that:

„Die Pohlnische und Littauische Nation, die, von Ew. Kaiserl. Maj. geleitet, sich unter der Versicherung Dero allerhöchsten Schutzes so glücklich vereiniget hat, erkennet mit Empfindung der innigsten Dankbarkeit sonst niemanden, als nur einzig und allein Eurer Kaiserl. Maj. sowohl ihre Freyheit, als auch die Gleichheit aller Mitbürger schuldig zu seyn, als deren Wohlfahrt niemals kann besser gegründet seyn, als wenn sie durch die Gewährleistung ihrer vornehmsten Rechte, welche Ew. Kaiserl. Maj. uns so gnädig versprochen, auf immer befestiget und versichert wird. —— Der Geist der Herrschbegierde ist niedergeschlagen und gebeugt, dargegen sind beyde Völkerschaften, sowohl Pohlen als Lithauer, nachdem ihre bisherige Kraftlosigkeit verschwunden, aufs neue

belebt und aufgerichtet worden. Und wer anders hätte wohl dieses zuwege bringen können, wenn es nicht die machtvolle Stimme Ew. Kaiserl. Maj. gethan hätte? eine Stimme, welche die Herzen bey dem ersten Laut mit unsäglicher Freude erfüllte, und ganz Europa auf sich zog; und welche alle unsere Woywodschaften, Districte und Gemeinschaften an einem Tage dergestalt mit einander verband, daß nicht ein einziger vom Adel übrig blieb, der sich etwan aus einem andern Bewegungsgrunde dieser allgemeinen Vereinigung beygesellet und an selbiger Antheil genommen hätte, als nur aus Liebe und zum Wohl des ganzen Vaterlandes, und in vollkommenem Vertrauen auf Ew. Kaiserl. Maj. Protection.

—— Nehmen Sie, Allergnädigste Monarchin, diese aufrichtigen und unveränderlichen Versicherungen zweyer durch Dero Wolhthaten verbindlich gewordenen Nationen geneigt auf, und erlauben ihnen einen Platz in dero Herzen; besonders da wir es hauptsächlich als ein Pfand unserer Hochschätzung für Dero geheiligte Person, und unserer Verbindung mit dem Rußischen Reiche, als ein Pfand einer immerwährenden Dankbarkeit des ganzen Königreichs Pohlen und eines jeden redlich gesinnten Mitbürgers desselben, und zuletzt auch als ein Pfand unserer Wünsche an den Tag legen, deren Gegenstand das Wohlergehen und der Ruhm Ew. Kaiserl. Maj. allerhöchsten Person und Dero glorreichen Regierung ist."

Nach dieser Rede überreichte der Gesandte der Kaiserin sein und der übrigen Gesandten Creditivschreiben von der conföderirten Republik Pohlen, welche der Vicecanzler aus den Händen Ihrer Maj. empfing und zu den Kaiserl. Insignien auf den Tisch legte, auch, auf erhaltenem Befehle von der Kaiserin, in derselben Namen den Gesandten in Rußischer Sprache folgende Antwort erhielte:

„Ihre

„Ihre Maj. die Kaiserin, nehmen die durch die Abgesandten gegenwärtig dargebrachte Danksagung der conföderirten Durchl. Republik Pohlen mit desto größerm Vergnügen auf, als in dem Betragen Ihro Maj. in Betrachtung der Republik Pohlen die in den Tractaten stipulirte Verbindlichkeiten, welche Ihre Kaiserl. Maj. und die Republik gegenseitig mit einander vereinigen, die Freundschaft und Beobachtung einer guten Nachbarschaft, und die gänzliche Entfernung Allerhöchst Deroselben von allem Eigennutze die einzigen Triebfedern desselben gewesen sind und auch inskünftig bleiben werden. Mit nicht weniger Vergnügen vernehmen Ihre Kaiserl. Maj. von der Durchl. Republik durch den Mund ihrer Gesandten, daß sie selbst die Freyheit und Gleichheit ihrer Bürger als die Quelle ihrer Wohlfahrt ansiehet. Eben diese Gleichheit rechtfertiget alle Unternehmungen Ihro Kaiserl. Maj. und der Pohlnischen Nation, welche dahin gerichtet sind, Allerhöchst Deroselben Glaubensgenossen und sämmtlichen, unter dem Namen der Dissidenten bekannten Mitbürgern, diejenigen Rechte wieder zu verschaffen, welche ihnen ihre Vorfahren erworben; Rechte die bey ihrer ursprünglichen Errichtung durch einmüthige Bestätigung beyder Nationen der Republik geheiliget sind, deren sie aber zur Zeit innerlicher Zerrüttungen durch die von einem Theile zum Nachtheil des andern gebrauchte Gewalt beraubet worden. Die den Herzen Ihrer Kaiserl. Maj. so fest eingepflanzte Menschenliebe läßt Allerhöchst dieselben von dem Gebrauch der Ihr von Gott verliehenen Macht und Mittel ausserhalb Dero Staaten keine andere Vorstellung machen, als nur in so weit selbige zur Beförderung des wahren Wohls der benachbarten Nation, zur Erhaltung ihrer Ruhe und Sicherheit gereichen und die zerrüttete innerliche Ordnung wieder herzustellen behülflich

kann. Ihre Maj. die Kaiserin werden das gegenwärtige Loos der Republik so lange zu beherzigen nicht aufhören, bis alle eingeschlichene Mißbräuche in derselben Regierung verbessert, die ursprüngliche Einrichtung des Reichs in alle ihre gesetzmäßige Kraft wieder hergestellt, und endlich die Sicherheit und Freyheit eines jeden Bürgers auf einen dauerhaften und unveränderlichen Fuß gesetzt und befestigt seyn wird. Die Durchl. Republic kan vollkommen versichert seyn, daß selbige in der Großmuth Ihro Kaiserl. Maj. und in Dero wahren freundschaftlichen Gesinnungen gegen die Pohlnische Nation jederzeit den nachdrücklichsten Schutz finden wird, um die gemeinschaftlichen Unternehmungen Ihrer Kaiserl. Maj. und der confödesirten Republic in Betrachtung dieser beyden Gegenstände glücklich zu vollführen. Ihre Kaiserl. Maj. versichern daher durch Dero Kaiserl. Wort, daß sie mit eben so viler Bereitwilligkeit als wahrem Vergnügen alles dasjenige erfüllen werden, worzu Sie diese Verbindlichkeit verpflichtet, auch zugleich alles dasjenige garantiren, was die Republic auf dem künftigen Reichstage nach den aufrichtigen Anrathungen und mit Einstimmung Ihrer Kaiserl. Maj. zum dauerhaften Wohl der Durchl. Republik in Befolgung des einen oder des andern beschließen und fest setzen wird."

Hierauf wurden die Gesandten bey Ihro Maj. zum Handkusse gelassen und mit eben dem Gepränge zur Audienz bey dem Großfürsten geführt, worauf der Ceremonienmeister sie in eben der Ordnung wie zuvor in Ihren Pallast zurück führte."

Eine Beschreibung des öffentlichen Einzugs des **Türkischen** Großbotschaffters in **Moscau** im Jahr 1766. wie auch seiner solennen Visite bey dem Grafen Panin, und seiner öffentlichen Audienz bey der Kayserin in Rußland, findet

det sich in dem Petersburg. Journal 1766. Jan. N. 3.

Im Jahr 1775. wurde von Petersburg gemeldet Die Kayserin in **Rußland** habe dem Einzug des **Türkischen** Gesandtens in dem Hause des Grafen von Cheremetoff zugesehen.

Rom.

Im Jahr 1773. hieße es: „Bey dem neulichen Einzuge, den der **Venetianische** Botschafter, Ritter Tiepolo, zu **Rom** gehalten hat, wird angemerkt, daß die beyden Cardinäle Rezzonico, der Cardinal Colino, auch der Erzbischof von Athenes, Herr Contesini, alle Venetianische Unterthanen, ihn eingeholt, und in den Wagen genommen haben. Ohne ausdrückliche Erlaubniß, die der Pabst hierzu ertheilt hatte, wäre ihm dise Ehre nicht angediehen, weil drey Cardinäle in einem und demselben Wagen keinen Herrn aus dem weltlichen Stande zu ihnen nehmen dörfen."

Genua.

Von **Genua** schriebe man: Mr. de Joinville, nouveau Ministre de *France* auprès de la Republique de Gens, s'est distingué de ses Prédecesseurs par une entrée magnifique, qui a précedé son audience publique du Doge & du Sénat.

Venedig.

Im Jahr 1774. vernahme man:

„**Venedig**, vom 12. März. Am Sonntage hat der Prälat Onorati seinen öffentlichen Einzug als hiesiger **Apostolischer** Nuntius gehalten, und Tags darauf bey dem hohen Rath sein Beglaubigungsschreiben überreichet. In seinem zahlreichen Gefolge befanden sich 17 Venetianische Prälaten, Bischöffe und

Erz-

Erzbischöffe, die diesen Zug sehr glänzend gemacht haben. In dem Pallaste des Nuntii ist ein prachtvolles Festin gegeben worden, das sich mit einer wohlangebrachten Illumination endigte "!

Der Päbstliche Nuntius zu Venedig wurde im Jahr 1777. bey seinem Einzug, Namens der Republic, von einem Ritter und 60 Senatoren empfangen.

Der Polnische Gesandte verehrte bey seinem Einzug zu Constantinopel im Jahr 1777. denen Hofbedienten 500 Ducaten;

Der Türkische Gesandte zu Warschau hingegen 100 Speciesthaler.

§. 10.

Unterbleibende Legitimation.

Zufälligerweise, oder wegen Ceremonielstreitigkeiten, vielleicht auch aus andern Staatsursachen, kan es geschehen, daß ein Gesandter sein Creditiv nicht übergibt; welches sodann die Folge hat, daß er auch kein formliches Gesandtschaftliches Ceremoniel genießt, ob ihme gleich im übrigen standesmäßig begegnet auch wohl in Staatssachen mit ihme gehandelt wird.

Warum der Französische Gesandte auf dem Wahltag zu Frankfurt im Jahr 1745. sein Creditiv nicht übergeben habe, sehe man im Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 480.

Als auf dem Röm. Königlichen Wahltag im Jahr 1764. ein Päbstlicher Nuntius erschiene, verlangte man, daß er bey Uebergebung seines Creditives zugleich eine Abschrifft davon beylegen sollte, welche man sodann vor Eröffnung des Creditivs einsehen

und

und das weitere darauf beschließen wollte: Es unterbliebe aber, und er wurde dahero nicht als Gesandter erkannt oder behandelt.

Ein Sardinischer Gesandte, Graf von Mirabell, ware geraume Zeit in Regensburg bey dem Reichsconvent, und gienge wieder hinweg, ohne sich legitimirt zu haben.

Der jetzige Französische Minister bey eben disem Reichsconvent, Marquis von Bombelle, hat sein Creditiv lang nicht übergeben; doch thate er es endlich.

Im Jahr 1778. kame der Rußische geheime Rath von Aßeburg als Gesandter zu Regensburg an, bliebe vier Monathe allda, ohne sich zu legitimiren, und reisete sodann wieder auf seine Güter.

Nachhero kame er wieder nach Regensburg; legitimirte sich aber nochmals nicht.

§. 11.

Uebergebung des Creditivs.

Der Freyherr von PACASSI berichtet: (1) „zu Vorzeigung diser Briefe ist keine gewisse Zeit bestimmt: sondern man richtet sich nach dem Gebrauch des Hofes, wo der Gesandte sich aufhält. Gemeiniglich pflegt man sie bey öffentlichem Vorlaß, ehe der Gesandte zu reden anfängt, oder nach gehaltener Ehrenanrede, herzugeben."

Es ist aber nicht alles richtig; sondern forderist pfleget bey der Notification der Ankunft zugleich eine Abschrift des Creditivs überschickt zu werden:

Das Original aber wird nicht nur bey öffentlichen,

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 116.

chen, sondern auch bey Privat-Audienzen, oder gar einem Minister, übergeben; nachdeme es jeden Orts herkommlich ist.

So hat es auch bey denen großen Republiquen jeden Orts seine besondere Art damit.

Bey dem teutschen **Reichsconvent** werden die Creditive oder Vollmachten dem **Chur-Mainzischen** Reichsdirectorio zugeschickt.

In der **Schweitz** finden sich, so vil ich weiß, auf die von einem neuen **Französischen** Gesandten erhaltene Nachricht von seiner Ankunft zu Solothurn, Deputirte von allen 13 Cantons ein, welchen er sein Creditiv übergibt:

Im Jahr 1780. aber wurde gemeldet:

„Bey der löblichen Eidgenossenschaft haben einige Stände auf eine Abänderung des Ceremoniels, die Legitimation des Französischen Bothschafters betreffend, gedrungen; allein die Mehrheit der Stimmen bewirkte, daß man es dismal bey dem bisherigen Gebrauche bewenden ließ, und beschloß, bey einer andern Zusammenkunft sich über dieses Geschäft zu besprechen. Es soll aber bis dahin ein Plan entworfen, und den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden."

Wo die simple Ministers und Residenten ihre Creditive zu übergeben haben, werden wir unten vernehmen.

§. 12.

Nichtannehmung eines Creditivs.

Es können sich verschiedene Umstände ereignen, daß ein von einem Gesandten übergebenes Creditiv nicht angenommen oder ihme doch wieder zurück zugestellet wird.

Als

Als Kayser Carl VII. im Jahr 1742. der Kayserin in Rußland zwar den Kayser-Titul in einem Creditiv beylegte, welches aber nur in seiner Chur-Bayrischen Canzley ausgefertiget worden ware, wurde es nicht angenommen, und es mußte ein anderes, in der Reichscanzley gefertigtes, beygebracht werden.

Die Pforte hat im Jahr 1745. Kayser Franzens Creditiv für seinen Internuncium nicht annehmen wollen, weil der Kayser Sich darinn den Titul eines Königs von Jerusalem beygelegt hatte.

Weil das Creditiv des im Jahr 1764. nach Rußland abgeordneten Königlich-Polnischen Gesandtens von Borch nicht von denen Canzlern der Cron und Litthauens mit unterschriben ware; so wurde er nicht als ein Gesandter von Polen erkannt.

§. 13.

Dessen Folgen.

So lang ein Creditiv nicht angenommen ist, wird der, so es übergeben hat, nicht als Gesandter erkannt.

Ein Beyspil davon haben wir erst vernommen; doch findet mancherley Unterschid dabey statt.

Entweder nemlich wird er bloß als ein Particulier behandelt; wie es so in Rußland dem Französischen Gesandten de la Chetardie und dem Polnischen von Borch begegnet ist.

Oder es hat nur gewisse Folgen in Rücksicht auf das biß zu Beybringung eines andern Creditivs suspendirt verbleibende Ceremoniel, oder Audienzen, u. d. wie z. E. bey Kayser Carls VII. Gesandten an dem Rußischen und Kayser Franzens, auch im Jahr

1750.

1750. des Preußischen Gesandtens an dem Rußischen Hof.

Oder es hat seinen Einfluß selbst auf die Geschäfte, welche biß dahin erliegen bleiben müßen, wie in dem erstbesagten lezteren Fall auch geschehen ist.

§. 14.

Erkennung eines Gesandtens.

Die Erkennung eines Gesandtens geschiehet entweder bloß dadurch, wenn man sein Creditiv annimmt und behält, auch ihme auf sein Verlangen, in der Eigenschafft eines Gesandtens, Audienz ertheilt:

Oder man macht es ihme, (wie im Haag,) durch eine darzu verordnete Person, nebst einem Compliment, mündlich und (mittelst eines Extracts Protocolls der resolvirten Sachen,) schrifftlich zu wissen, daß er als Gesandter erkannt werde.

Wie die **Pforte** im Jahr 1764. einen **Polnischen** Residenten schrifftlich in dieser Eigenschafft erkannt habe, sehe man **im einen Beytr. ꝛc. in Fried. Zeit. 1. Theil, S. 314.**

§. 15.

Notification von der beschehenen Legitimation.

Wo ein Gesandter keine Audienz erhält, z. E. bey dem Reichsconvent zu Regensburg, läßet der Gesandte, so sich legitimiret hat, solches denen übrigen Gesandtschafften durch einen Legationssecretarium en Carosse wißend machen; welcher da, wo er den Gesandten nicht zu Haus antrifft, ein Notifications-Billet abgibt.

Im

Im Jahr 1778. (1) aber beschloßen die Churfürstliche Gesandte zu **Regensburg**: Keine schrifftliche Notificationsbillette wegen der geschehenen Legitimation mehr auszugeben, noch anzunehmen; um dadurch gewißen Prädicats-Streitigkeiten auszuweichen.

§. 16.

Gegencompliment.

Darauf laßen die andere Gesandte das Gegencompliment auf gleiche Weise abstatten.

Daß der auf dem Römisch-Königlichen Wahltag im Jahr 1764. sich eingefundene **Päbstliche** Nuncius Oddi zwar denen Churfürstlichen Gesandten seine Ankunfft wißen laßen, aber darauf kein Gegencompliment erhalten, mithin auch alle Visiten Zwischen ihnen unterblieben seyen, und warum dieses? sehe man oben in der Materie **von Ceremonielsachen Cap. 2.**

§. 17.

Vorgängiger Besuch bey einem Minister.

An den meisten Kayser- und Königlichen Höfen müßen die Gesandte vom ersten Rang vor allen Dingen bey einem gewißen Minister einen Besuch ablegen, ehe sie zur Audienz bey dem Souverain gelangen können.

Nur an gewißen Höfen und von gewißen Gesandten geschiehet solches auf eine feyerliche Weise.

Im Jahr 1774. 15. Jun. schriebe man von Wien und dem allda angelangten **Türkischen** Gesandten:

„Es

(1) S. Staatsbegebenh. 1778. S. 965.

„Gestern gegen 2 Uhr Nachmittags schickte er seinen Divan Effendi, oder Gesandtschafts-Secretair, welcher diesesmal den Kiaja, oder Gesandschafts-Oberhofmeister vorstellte, in Begleitung 8 Tschiohadarn, oder Gesandtschafts-Domestiquen, unter Kaiserl. Militairbedeckung an Se. Hochfürstl. Gnaden Herrn Reichsvicekanzler Fürsten von Colloredo, und sodann an Se. Hochfürstl. Gnaden Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rittberg, um von Hochdenenselben zu vernehmen, wenn es ihnen gefällig seyn werde, ihm Herrn Gesandten Audienz zu ertheilen; da dann ersterer Donnerstags den 16. dieses und letzterer Freytags den 17. hiezu bestimmte, worauf besagter Herrr Gesandtschaftssecretaire, als diesmaliger Kiaja, samt seinem Gefolge an beyden Orten, wie das erstemal mit allerley Zuckerwerke, Obste und Erfrischungen bewirthet ward, solchennach aber sich wieder nach Hause begab, um seinem Herrn von allem Bericht abzustatten."

Weiter: „Wien vom 18. Jun. Da der 16te dieses von dem Herrn Reichs-Vicekanzler, Fürsten von Colloredo, zur feyerlichen Audienz des türkischen Gesandten bestimmt worden; als haben Se. Hochfürstl. Gnaden am erwehnten Tage, gegen 11 Uhr Vormittags, den Hofdolmetscher, Herrn Carl von Bihn, in einer hochfürstlichen mit sechs prächtigen Pferden, die mit den gewöhnlichen fürstlichen Fiocchi geschmückt waren, bespannten Staatskutsche, unter Voraustretung der hochfürstlichen Gallalivree, nemlich 2 Laufer, 2 Heyducken und 4 Bedienten, zur Abholung des Herrn Abgesandten in dessen Quartier nach der Leopoldstadt abgeschickt. Kurz vorher wurden eben dahin sechs auf türkische Art prächtig ausgeschmückte Pferde, die mit kostbar gestickten Pferdedecken, worauf das hochfürstliche Wappen prangte, bedeckt waren, und wovon jeds von einem hoch-

fürst

fürstlichen in Gallalivree gekleideten Reitknecht geführt wurde, unter Anführung eines ebenfalls in Galla gekleideten hochfürstlichen Stallmeisters abgeschickt, und von dem Herrn Gesandten mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

Auf solche Art ist der K. K. Dolmetscher, Herr von Bihn, in den Hof der Wohnung des Herrn Gesandten bis zu der dasigen steinernen Treppe eingefahren, allda bey Absteigung aus dem Wagen mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen, und in des Herrn Gesandten inneres Gemach eingeführet worden. Nach einer kurzen Verweilung begaben sich beide in erwehnte hochfürstliche Kutsche, und fuhren sodann über die Schlagbrücke durch den rothen Thurn herein über den Lugeck, Stock am Eisenplatz, Graben und Kohlmarkt, in die bey der K. K. Residenz befindliche K. Reichshofkanzley, als Sr. Hochfürstlichen Gnaden gewöhnliche Wohnung, in folgender Ordnung:

1) Herr Hauptmann von Rousseau mit 40 Mann vom löbl. Kaiser-Regiment.

2) Des Herrn Abgesandten Stallmeister zu Pferde.

3) Vier auf türkische Art gezierte Handpferde des Herrn Abgesandten, von eben so vielen Stallbedienten desselben geführet.

4) Zwey Tschauschen, Ceremoniarien, oder Postenträger des Herrn Abgesandten zu Pferde, mit ihren silbernen Stäben in der Hand.

5) Sechs von dem vornehmern Gesandtschaftspersonale auf den hiezu eigends abgefertigten nach türkischer Art prächtig ausgeschmückten Pferden, als nemlich: der Oberstkämmerer, Ibrahim Aga; der Silichdar Aga, oder Waffenträger; der Hasnedar Aga, oder Schatzmeister; der Muhurdar Aga, oder

Sigillverwahrer; der Emin Aga, oder Rauchtobackverwahrer, und der Iman Effendi, oder Gesandtschaftsgeistliche.

6) Der Divan Effendi oder Legationssecretair allein zu Pferde, mit 6 Tschiohadarn zu Fuß, das Schreiben des Großveziers an Hochgedacht Se. Fürstl. Gnaden in einer roth atlassenen Tasche halb in dem Busen hervorragend; nach welchem

7) Zwey Bediente des K. K. Herrn Hofdolmetsch folgten; nachher aber

8) Sr. Hochfürstl. Gnaden mit 6 Pferden bespannte Staatskutsche, worinn der Herr Abgesandte oben an, und rückwärts gegen über gleichbesagter K. K. Hofdolmetsch gesessen. Auf jeder Seite dicht an der Kutsche giengen ein hochfürstl. Laufer, ein Heyduck, und zwey bedienten; dann mehr seitwärts 12 Tschiohadars, oder Domestiquen des Herrn Abgesandten, welcher ein Kereke, oder Ceremonienkleid von der zweyten Gattung, mit weiten Ermeln, von von braunem Moir, anhatte, und mit einem Bunde, so von dem Range der Defterdras, oder Kammerpräsidenten ist, bedeckt war. Gleich nach der Kutsche ritten

9) Zehn von des Herrn Abgesandten verschiedenen Cammerofficiers paarweise, welche

10) drey Saka, oder Wasserträger in ihrer gewöhnlicher Kleidung, und mit den aufhabenden ledernen Wassersäcken nachfolgten.

11) Machte Herr Unterlieutenant Legrain, mit 20 Mann von obbemeldtem löbl. Kaiser-Regiment den Schluß.

Da nun der Herr Gesandte bey erwehnter kaiserlichen Reichshofkanzley, allwo ein Lieutenant mit 27 Mann aufmarschirt war, angekommen, ist er bis zu der Haupt-Treppe hineingefahren, woselbst der K. K.

Dol-

Dolmetscher zuerst, nachher aber der Herr Gesandte aus der Kutsche gestiegen. Hierauf ist er mit seinem ganzen Gefolge unter Voraustretung der hochfürstlichen Livreebedienten und Haus-Officiers die Treppe hinangestiegen, und auf der obersten Staffel, im Namen des Herrn Reichs-Vicekanzlers, durch zwey Reichskanzleyverwandte lateinischer Expedition bewillkommt worden. Von da aus wurde er nebst dem K. K. Dolmetscher, unter Vortretung derselben, durch die Vorzimmer in das Audienz-Zimmer, in welchem sich eine Hochansehrliche zahlreiche Gesellschaft kaiserlicher Herren geheimen Räthe, Generals, Kämmerer, samt vielen andern hohen Stands-Personen beyderley Geschlechts eingefunden hatten, zu des Herrn Reichsvicekanzlers Hochfürstlichen Gnaden feyerlichst eingeführet.

Hochdieselben saßen wegen eben obwaltender Hoftrauer für den König von Frankreich in schwarzer Kleidung, mit angehängtem sehr reich und prächtig mit Brillanten ausgeschmückten goldenen Vließe und bedecktem Haupte, wobey die Hutschleife und der Knopf ebenfalls mit Brillanten besetzt war, auf einem gegen den Eingang des Audienz-Zimmer gekehrten rothsammeten Rückenarmlehnsessel. Zu Dero Rechten stunden verschiedene kaiserliche Herren Räthe, zur linken Seite der kaiserliche Hofrath und geheime Reichsreferendarius lateinischer Expedition, Herr von Gundel, allein; rund umher aber der obgedachte sehr zahlreich versammelte hohe Adel.

Sobald nun der Herr Abgesandte daselbst eingetreten, und Se. Hochfürstliche Gnaden sitzend ersehen, machte er Denenselben auf türkische Art eine ehrfurchtsvolle Verbeugung; Seine Hochfürstl. Gnaden aber stunden von Dero Sessel auf, und erwiederten dieselbe mit Entdeckung Dero Haupts,

ohne jedoch sich von Dero Orte zu bewegen, zeigten ihm Herrn Abgesandten mit der Hand, auf den gegenüber zurückgestelten rothsammeten Rückenlehnsessel sich nieder zu setzen, und ließen sich mit bedecktem Haupte auf vorerwehnt Dero Rückenarmlehnsessel nieder.

Hierauf fieng der Herr Abgesandte seine Anrede in türkischer Sprache an, und da der K. K. Hofdolmetsch, Herr Carl von Bihn, solche verdeutschet, ertheilen Se. Hochfürstl. Gnaden demselben Dero Antwort, welche von eröftertem Herrn Hofdolmetsch in türkischer Sprache dem Herrn Abgesandten wieder beygebracht wurde.

Während dem hatte der Herr Abgesandte das von dessen seitwärts gestandenen Divan Effendi oder Gesandtschafts-Secretar mit aller Ehrerbietigkeit öffentlich über den Händen gehaltene Schreiben des Großveziers ab und zu sich genommen, und solches an des Herrn Reichsviecekanzlers Hochfürstl. Gnaden eigenhändig überreichet, dieser aber solches dem vorgemeldten Herrn Reichsreferendarius von Gundel zugestellet, welcher dieses Schreiben auf den linker Hand zwischen des Herrn Reichsvicekanzlers Hochfürstl. Gnaden und dem Herrn Gesandten seitwärts nach der Länge gestandenen, mit einem rothsammeten Teppiche gezierten, Tisch geleget hat.

Nach solchergestalt vollendeten Curialien haben Se. Hochfürstliche Gnaden mit dem Herrn Gesandten eine freundschaftliche Unterredung gepflogen, welche vom dem K. K. Dolmetscher, Herrn von Bihn, wechselsweise in die deutsche und türkische Sprache übersetzt worden. Zwischen dieser Zeit genoß der Herr Gesandte von den ihm durch die hochfürstl. Hausofficiers auf silbernen Tassen dargereichten kostbaren Erfrischungen, Zuckerwerck, Cof-

fee

fee und Schocolade, verschiedenes, so wie auch sein sämtliches Gefolge in den Neben und äußeren Zimmern an zwey eigends dazu in Bereitschaft gestandenen gedeckten Tafeln mit eben dergleichen reichlich bewirthet wurde. Endlich wurde der Herr Gesandte, nach vorher bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden genommenen Beurlaubung, welche sich hierauf entdeckt, und gleich zur anwesenden hohen Versammlung gewandt haben, unter der nemlichen Begleitung der zwey Reichskanzley-Verwandten lateinischer Expedition, bis an die oberste Staffel der Treppe wieder zurück geführt, allwo er gegen den Herrn Reichsvicekanzler für alle empfangene Ehrenbezeugungen sich bedanken, auch den Kanzleyverwandten für die seinetwegen gehabte Bemühung durch den K. K Dolmetscher ein Compliment vermelden ließ. Sodann wurde er von den Seinigen gewöhnlichermassen unter die Armen gefaßt, und mit abermaliger Voraustretung der hochfürstl. Livreebedienten und Hausofficiers, bis an die Kutsche hinab begleitet, auch in der nemlichen Ordnung, wie er herein gekommen, vom Herrn von Bihn zurückgeführt, welcher sich hierauf vom Herrn Gesandten beurlaubte, und in der hochfürstl. Kutsche sich abermal herein in die Reichshofkanzley verfügte, um von dieser Nachhausebegleitung Sr. Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Reichsvicekanzler den gehorsamsten Bericht abzustatten.

Bey der Tags darauf erfolgten Audienz bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden dem Hof- und Staas-Kanzler, Fürsten von Kaunitz, ist das nemliche Ceremoniel beobachtet worden."

„Am 15. October nahm der K. K. wirkliche Hofrath, Internuntius und bevollmächtigte Minister an der Ottomannischen Pforte, Freyherr von Herberth Rathkeal bey dem Großvezier Esseid

Mehmed Pascha feyerliche Audienz; bey welcher Gelegenheit nach ertheilten gewöhnlichen Erfrischungen und wohlriechenden Gewässern der K. K. Herr Minister einen Zobelpelz mit weiten Ermeln von pomeranzenfarbenem Tuch, dessen Herr Bruder, K. K. Obristwachtmeister und Herr Secretair Testa Hermelinpelze mit engen Ermeln und einem Ueberzug von dem sogenannten Kamelot von Angora, der K. K. Dollmetsch Herr Timoni und Herr Legationsconcipist von Summerer, auch der K. K. Officier Koppauer einen Kereke, die zween Gesandtschaftsgeistlichen aber, die Sprachknaben und andere vorzüglichere Personen aus dem Gefolge des Herrn Ministers, über 30 an der Zahl, Kaftane zum Geschenke erhalten haben."

§. 18.

Abschlagung der Audienz bey dem Souverain.

Alsdann meldet ein angekommener Gesandter sich forderist bey dem Souverain um Audienz; welche aber (wiewol sehr selten,) zuweilen abgeschlagen wird; welches verschiedene Ursachen haben kann, die bald des Gesandtens Hof, bald seine eigene Person betreffen.

Im Jahr 1745. schriebe man aus **Petersburg**: Mr. d'Aillon, (**Französischer** Minister) qui a attendu ici le retour de sa Maj. Imperiale, met tout en œuvre, pour en avoir une Audience, afin de lui remettre ses Lettres de Créance, mais ici on différe de consentir à sa demande, parce qu' on s' attend, qu'il recevra bientôt l'ordre, de retourner à Paris.

Im Jahr 1746. ware zu vernehmen: „Als der Herr von Penckler nach Constantinopel kam, wurde ihm

ihm bey dem Groß-Sultan die Audienz versagt. Allein es geschahe bloß wegen des Titels eines Königs von Jerusalem, den sich der Kaiser als Herzog von Lothringen beygelegt hatte, den aber der Groß-Sultan nicht leiden wollte. Jedoch als derselbe ein anderes Creditiv von Wien empfienge, gelangte er darauf ohne Schwierigkeit zur Audienz."

Wie die Pforte im Jahr 1779. gesuchet habe, vor dem Volk zu verbergen, daß des Tartar-Chans Abgeordnete als Gesandte einer unabhängigen Macht behandelt, ihnen auch deßwegen eine öffentliche Audienz abgeschlagen worden seye, habe ich schon oben bemerket.

§. 19.
Erste Audienz.

Von denen würklich ertheilten ersten Audienzen will ich hier dises Anführen.

Röm. Kaiser.

Im Jahr 1774. ergaben die öffentliche Blätter: **Wien**, vom 29. Jun. „Am 27sten dieses hat der von dem neuen ottomannischen Sultan als ausserordentlicher Abgesandter anher abgeschickte Defterdar, oder Kammerpräsident des zweyten Ranges, Soleiman Effendi, die erste feyerliche Audienz bey Sr. Majestät dem Kaiser gehabt. Die dabey vorgefallenen Umstände sind kürzlich diese: Vormittags um halb 12 Uhr ist der Herr von Bihn aus der kaiserlichen Burg in einem prächtigen mit sechs Pferden bespannten kaiserlichen Hofwagen, hinter welchem sechs türkisch ausgerüstete Pferde aus den kaiserlichen Ställen durch eben so viele kaiserliche Reitknechte für die Vornehmsten des Gesandtschaftsgefolgs nachgeführt worden, nach dem Quartier des Herrn Gesandten in der

Leopoldstadt abgefahren, allwo er unten an der Treppe von den türkischen Gesandtschaftsfouriers gewöhnlichermasen empfangen worden. Nach einem kleinen Verweilen hat er mit dem Herrn Gesandten den Zug nach der kaiserlichen Burg in folgender Ordnung angetreten:

1) Ein Corporal mit acht Dragoner um den Zug zu eröffnen, auch Wägen und Leute auf die Seite zu schaffen; 2) marschirte ein Hauptmann mit 40 Grenadiers vom löbl. Hallerischen Infanterie-Regiment; 3) ritt des Herrn Gesandten Stallmeister; 4) wurden fünf auf türkische Art ausgerüstete Handpferde des Abgesandten von eben so vielen türkischen Stallbedienten zu Fuße geführt; 5) ritte der Iman Effendi oder Gesandtschaftsgeistliche, mit dem Oberstkämmerer Ibrahim Aga; 6) der Waffenträger Selim Aga, mit dem Schatzmeister Osman Aga; 7) die zwey Tschausen oder Gesandtschaftsfouriers; 8) der Divan Effendi oder Gesandtschaftssecretaire, allein zu Pferde, mit sechs eigenen Bedienten zu Fuße, das großherrliche Beglaubigungsschreiben in einer großen silberstoffenen Tasche auf den Händen empor tragend; 9) zwey bediente des K. K. Dolmetschers zu Fuße; 10) die mit sechs Pferden bespannte und mit reicher Equipage versehene kaiserliche Staatskutsche, worinn der türkische Minister, Soleiman Effendi, in einem sogenannten Feretsche oder Ceremonienkleide von der mittleren Gattung oben an, und gegen über der ofterwehnte Herr von Bihn saß. Neben der Kutsche giengen zwey kaiserliche Leiblakeyen, die sich dicht beym Schlage hielten. Ingleichen begleiteten den kaiserlichen Wagen auf beiden Seiten zwölf Tschiohadars oder Bediente des Abgesandten zu Fuße; 11) die allhier sich befindenden türkischen Kaufleute und Janitscharen; 12) der Siegelverwahrer Ahmed Aga, mit dem Rauchtobaksverwahrer Ali Aga, zu Pferde; 13)

der

der Handtuchsverwahrer Hassan Aga, mit dem Tafeldecker Mahmud Aga; 14) der Speiß- und Getränkverwahrer, Mustafa Aga, mit dem Rauchwerksverwahrer Hossan Aga; 15) der Handbeckenverwahrer mit dem Licht- und Leuchterverwahrer; 16) der Coffesieder, mit dem Ismail Aga, vormaligen Gesandtschaftsfourier; 17) der Quartiermeister Nasuch Aga, mit dem Oberkammerdiener; 18) der Kücheaufseher mit dem Kücheschreiber; 19) ein Oberlieutenant mit 24 Grenadiers von gedachtem Hallerischen Regimente; endlich schlossen den Zug acht Dragoner.

Dieser feyerliche Zug gieng von der Wohnung des Herrn Gesandten durch den rothen Thurn, über den Michaelerplatz, durch die Schauflergasse bey dem obern Thore in die kaiserliche Burg hinein, allwo in der Mitte des Platzes alle Türken, den Divan Effendi oder Legationssecretaire allein ausgenommen, vom Pferde stiegen, und zu Fuß hinter dem kaiserlichen Leibwagen bey der Hauptwache, welche das Gewehr, jedoch ohne Rührung des Spiels, präsentirte, vorbey, und sofort durch das Thor, wo die K. K. Schloßgarde paradirte, in den innern Burghof zogen; die Avant- und Arriere-Garde aber stellte sich auf dem äussern Burgplatze in Ordnung.

Bey Anlangung in dem innern Hofe stieg der Divan Effendi nahe an der Treppe vom Pferde; sodann trat der Herr von Bihn zuerst, nachher aber der Herr Gesandte aus dem Wagen, welcher an der Treppe von dem Platzmajor Präditsch und dem Hofconcipisten Tassara empfangen, und unter ihrer Vortretung mit dem K. K. Dolmetscher die Treppe hinauf, zwischen der zur Parade stehenden K. K. Schloßgarde, bis in die Ritterstube, in welcher die K. K. adeliche deutsche und ungarische Leibgarde in Galla auf beiden Seiten gereihet stunde, geführet wurde, allwo sich der Gesandte auf ein für ihn zubereitetes Tabouret nieder-

niederließ. Hier legte er seinen mit Zobel gefütterten Ceremonien-Pelz von feinem dunkelkirschenfärbigen gewässerten Camelot, dessen innere Ermel von weissem Atlas waren, an, und setzte seinen Mutschevese oder hohen Ceremonienbund auf. Sodann wurde er nebst seinem Divan Effendi, der das großherrliche Beglaubigungsschreiben in Händen hatte, nebst den sechs vornehmsten seines Gefolgs, von dem K. K. Dolmetscher durch die erste und andere Antichambre geführt, in welchen die K. K. Kämmerer und anderer hoher Adel in zahlreicher Menge versammelt war.

Der K. K. Oberstkämmerer, Fürst von Auersberg, gieng dem Gesandten einige Schritte ausserhalb der Thüre der verschlossenen Rathsstube entgegen, wandte sich sodann wieder um, und kehrte nach erwehnter Rathsstube, deren Thüre gleich wieder verschlossen wurde, zurück, um denselben bey Sr. Majestät dem Kaiser anzumelden. Nach einer kleinen Verweilung kam der Fürst Auersberg wieder heraus, und zeigte dem Herrn Gesandten an, zur Audienz zu kommen. Zugleich wurde die Thüre der Rathsstube eröfnet, und blieb währender Audienz beständig offen. Der Gesandte trat in Begleitung des K. K. Dolmetschers in das Audienz-Zimmer, welchem der Divan Effendi, das Sultanische Creditiv empor tragend, und die sechs vornehmsten seines Gefolgs, denen erlaubt war mit hinein zu geben, folgten.

Se. Majestät der römische Kaiser stunden mit bedecktem Haupte auf einem breiten Staffel, an einem mit Goldstoff behangenen Tische, unter einem Baldachin ebenfalls von Goldstoff. Zu Dero rechten Seite stunden die zwey K. K. Leibgarden-Capitains, der Graf Anton Colloredo und der Fürst Esterhazi, nebst den Herren geheimen Räthen; zur linken aber der Reichshofvicekanzler, Fürst von Colloredo, alle gleich unter dem Staffel. Als der Herr Abgesandte

bey

bey dem Eintritt in das Audienz-Zimmer, sodann in der Mitte desselben, und endlich unter dem Staffel des kaiserlichen Throns seine tiefe Verbeugungen auf orientalische Art vollzogen hatte; hielte er seine Anrede in türkischer Sprache. Nach dieser nahm er dem Divan Effendi das Sultanische Creditiv nebst dem Schreiben des Großveziers ab, trat auf den Staffel hinauf, und legte solches zu Sr. Majestät linken Hand auf den Tisch nieder. Sodann begab er sich rücklings wieder zurück und unter den Staffel, wo inzwischen von dem K. K. Dolmetscher diese seine Anrede auf deutsch laut erkläret wurde. Se. Majestät gaben hierauf Dero Reichshofvicekanzler, Fürsten von Colloredo, ein Zeichen mit dem Haupte, welcher nach gemachten Verbeugungen sich auf einem Knie vor Allerhöchstdenenselben niederließ, sodann sich wieder auf seine Stelle begab, und dem Herrn Abgesandten die kaiserliche Antwort ertheilte, die ihm auch durch den Herrn von Bihn auf türkisch laut verdolmetscht wurde.

Der Herr Gesandte trat sodann wieder auf den Staffel, und begab sich mit aller Ehrerbietigkeit zu dem Kleidkuße Sr. Majestät, von da er wieder rückwärts, und unter Machung dreyer tiefen Vorbeugungen, unumgekehrt zur Thüre hinaus in obbemeldte Ritterstube zurück kehrte. Allda nahm er seinen Ceremonienbund ab, und setzte dagegen seinen vorigen auf. Sodann wurde er in der nemlichen Ordnung durch eben den Weg, wie er gekommen, nach seinem Quartier zurück geführt, und allda auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl durch Dero Controloramt mit seinem ganzen Gefolge auf das herrlichste bewirthet."

Im Jahr 1779. lase man:

Wien, vom 8. Dec. „Sonntags Vormittags geruheten beyde Kaiserl. Majestäten dem jüngster Tagen allhier

allhier angelangten und an hiesig K. K. Hoflager bestimmten Königl. Preußischen Gesandten, Freyherrn von Riedesel ꝛc. dann dem bereits einige Zeit allhier anwesenden Königl. Preußischen Residenten, Herrn von Jacobi, und kurz darauf dem Herzogl. Modenesischen an den K. K. Hof ernannten Minister nach einander, die allergnädigste Antritts-Audienz zu ertheilen."

Frankreich.

Im Jahr 1779. hieße es:

Paris, vom 26. März. „Als der Herr Franklin am Dienstage dem König, als bevollmächtigter Minister der Nordamerikanischen Staaten, durch den Grafen von Vergennes vorgestellt wurde, und seine erste Audienz bey dem König hatte, hatte er den Marquis de la Fayette zu seiner Rechten."

Pforte.

Im Jahr 1761. schriebe man von dem **Preußischen Minister zu Constantinopel:**

L'Agent Prussien, qui a été ici depuis plusieurs années, & sur lequel on a fait quantité de raisonnements, vient de terminer enfin sa négociation, en concluant un Traité entre la Porte. Le 3. Avril, il eût son audience publique du Grand Vizir. Il en aura aussi une de cérémonie du Grand-Seigneur; mais le jour n'en est pas encore fixé, & ne peut l'être, attendu que les présents d'usage ne sont pas encore arrivés. Il sera revêtu pour ce tems-là du caractere d'Envoié Extraordinaire.

Von des **Polnischen** Gesandtens Alexandrowiz den 14. Jun. 1766. bey dem Großsultan erhaltenen ersten Audienz, sehe man **meine Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit. 1. Theil, S. 360.**

Von

Von des Rußischen Ambaßadeurs, Fürstens Repnin, im Jahr 1775. bey dem Türkischen Kayser und Großvezier gehabten Audienzen sehe man auch die Staatsbegebenh. 1776. S. 407.

Die Rede, welche der Holländische Ambaßadeur, Baron von Haesten, den 1. Dec. 1778. bey seiner ersten Audienz an den Türkischen Kayser gehalten hat, liesest man im Merc. hist. 1779. Tom. 1. p. 18.

So auch p. 19. auf was für eine Weise er sich zu diser Audienz begeben hat. Noch heißt es davon: Il est à remarquer, qu'indépendamment des deux Pelisses, dont M. le Baron van Hæften a été revêtus aux audiences du Grand-Seigneur & du prémier-Ministre, & des principales personnes de sa Suite ont reçu des Kierekiés, ce qui est une preuve d'une distinction particulière; puisque ce sorte d'habillement d'honneur est beaucoup plus estimée, que les Caftans, dont on revêt ordinairement les personnes de la Suite des Ambassadeurs; & jusqu'à présent il n'y a eu, que la Suite de M. l'Ambassadeur de France, qui les ait reçus, lors de la Signature de la dernière Paix avec la Russie.

Im Jahr 1779. ergaben die öffentliche Berichte:

„Am 26. October hat der K. K. wirkliche Hofrath, Internuntius und bevollmächtigte Minister an der Ottomannischen Pforte, Freyherr von Herberth Rathkeal die feyerliche Audienz von dem Großherrn Sultan Abdulhamid erhalten."

Polen.

Von des Türkischen Gesandtens bey dem Könige

nige in Polen im Jahr 1777. gehabten ersten Audienz findet man auch allda 1777. S. 1006. Nachricht.

Preußen.

Der Ritter Legge kame, als Großbritannischer Minister, den 27. April 1748. zu Berlin an: Da er bezeugte, daß er wünschte, baldmöglichst zur Audienz zu gelangen; so kame der König den 1. May zu dem Ende von Potsdam nach Berlin. Da der Staatsminister, Graf von Podewils unpäßlich ware, so wurde er von dem Baron von Mardefeld zur Audienz eingeführt.

Als der neue Sardinische Gesandte an den Preußischen Hof, Graf von Foutana, im Jahr 1778. zu Berlin anlangte, ware der König bereits nach Schlesien zur Armee abgegangen; der Gesandte reisete ihme also dahin nach, um zur Antrittsaudienz zu gelangen.

Als der Rußische Gesandte, Fürst Repnin, den 17. Dec. 1778. Abends spat zu Breßlau angelangt ware, hatte er gleich darauf frühe eine lange Privataudienz bey dem König in Preußen.

Im Jahr 1779. wurde gemeldet:

Berlin, vom 7. Dec. „Heute Vormittags gegen 10 Uhr sind Se. Majestät, der König, in allem hohem Wohlseyn von Potsdam auf hiesigem Königlichen Schlosse angelangt, wo große Cur bey Ihnen war, nach deren Endigung Sie dem Römisch-Kaiserlich-Königlichen Gesandten, dem geheimen Rath und Kammerherrn Baron von Rewitzky, seine Antritts-Audienz ertheilten, zu welcher derselbe durch den ersten Cabinets-Minister, den Reichsgrafen von Finkenstein eingeführet worden."

Ruß-

Rußland.

Im Jahr 1758. vernahme man:

De *Petersbourg.* Osman-Effendi, Envoyé Extr. de la *Porte*, ſe rendit à Petershoff, le 9 du mois dernier, vers les 11 heures du matin, avec une ſuite de 43 perſonnes. Ce Miniſtre eut le même jour ſa premiere Audience publique de l'Impératrice, à laquelle il adreſſa un Diſcours conçu en Langue Turque, & qui portoit en ſubſtance: Qu'aïant été chargé de la part du Sultan Muſtapha, ſon très Haut, très Puiſſant & très Gracieux Maître, de venir à cette Cour pour y notifier ſon heureux avenément au Trône de ſes Pères, S. H. lui avoit en même tems recommandé d'y renouveller les aſſûrances, non ſeulement du deſſein dans lequel elle perſiſtoit de s'en tenir aux termes des Traitez conclus entre la Porte & la Ruſſie, mais auſſi des diſpoſitions où Elle étoit d'affermir la ſincere amitié & la parfaite harmonie qui ſubſiſtoient entre les 2 Empires. Le Comte de Woronzow, Vice-Chancelier de la Cour repondit à ce Diſcours au nom de l'Impératrice: Que S. M. Imp. avoit appris avec une vraie ſatisfaction l'avenément du Grand-Seigneur au Trône des Ottomans: Qu'Elle ne recevoit pas moins de contentement par les aſſûrances que lui donnoit ſon Miniſtre au Sujet de l'intention qu'avoit le Sultan d'entretenir avec Elle la paix & la concorde, & qu'au reſte S. H. pouvoit être aſſûrée d'une amitié réciproque.

Im Jahr 1775. bekame man zu leſen:

Moſcau, vom 25. Oct. „Unſere allergnädigſte Monarchin hat dem Türkiſchen Geſandten auf eine ſehr majeſtätiſche Art Audienz gegeben. Die Kaiſerin ſaß mit dem Zepter in der Hand auf dem Throne,

und war mit einem unschätzbaren Schmucke angethan. Zur linken Seite des Kaiserlichen Throns saßen mehr als 300 der schönsten Damen, in einem unbeschreiblichen Staate, zur rechten aber alle Herren des Hofs. Nach dem gewöhnlichen Compliment des Gesandten, welches der Vice-Kanzler beantwortete, wurden die Geschenke des Großsultans vor dem Throne der Kaiserin niedergelegt. Der Großfürst und die Großfürstin haben dieser prachtvollen Ceremonie von einem erhabenen Orte mit vielem Vergnügen zugesehen."

Des Gesandtens für die Kaiserin mitgebrachte Geschenke wurden am Tage der Audienz von 36 vornehmen Türken auf goldenen Schüßeln nach Hof getragen.

Die von disem Gesandten an die Kayserin gehaltene Anrede ist in den **Staatsb. gebenh.** 1776. S. 944. zu lesen.

Wie ein **Tartarischer** Gesandter im Jahr 1777. bey der Kayserin in **Rußland** Audienz gehabt habe, sehe man auch **allda** 1777. S. 921.

Sicilien.

Aus **Neapel** schriebe man im Jahr 1774. den 2. Jun. „Am Sonntage hatte der Baron von Eyben, neuer **Dänischer** Minister an dem hiesigen Hofe seine erste Audienz bey unsern Souverains; zu welcher er durch den Feldmarschall, Marquis Majo, Introducteur der Gesandten, eingeführet, hierauf aber von dem Großhofmeister, Fürsten von Belmonte-Pintimiglia, mit einem prächtigen Mittagmahl bewirthet wurde."

Ferner ein andermahl: „Mr. Verelst, Envoyé extraordinaire & Ministre plenipotentiaire des *Etats-Generaux* arriva ici de Rome: Mais il n'au-

ra

ra pas ses premieres audiences de Leurs Majestés, qu' après, qu' Elles seront de retour ici de Caserta. —— Leur sejour en ce lieu sera plus long, qu' on ne l' avoit d' abord cru."

Und im Jahr 1780. „Neapel, vom 18. April. Donnerstags den 13. dieses hatte der Graf von Wedel, neuer Dänischer Gesandter, bey dem Könige seine erste Audienz, hiernächst ward derselbe von dem Großhofmeister Fürsten von Francavilla prächtig zu Mittage bewirthet, wobey die andern Großbothschafter und auswärtige Ministers nebst den vornehmsten Personen des Hofes mit eingeladen waren."

Venedig.

Der Päbstliche Nuncius zu Venedig ließe im Jahr 1777. nach seiner gehabten ersten Audienz zweymal 24 Stunden hindurch an jedermann Erfrischungen austheilen, und seinen Palast erleuchten.

Cur-Cölln.

Von diesem Hof lase man im Jahr 1780. „Bonn vom 26. Jun. Se. Excellenz der Herr Graf von Chalon, Königl. Französisch gevollmächtigter Minister bey Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Cölln kamen 16. dieses des Abends hieselbst an und hatten den 21. darauf Dero erste Audienz auf dem Schlosse zu Brühl bey dem Fürsten, wohin Se. Excellenz desfalls in der Hofequipage abgeholt, und mit den gewöhnlichen Formalitäten empfangen worden. Der Kurfürst hat diesen Minister vorzüglich distinguirt, sich lange Zeit mit demselben unterhalten und ihn zur Tafel eingeladen."

Chur-Pfalz.

„München, vom 16. May 1780. Den 12ten dieses kamen Se. Excellenz der Herr Baron von Wächter, Königl. Dänischer außerordentliche Ge-

sandte an dem hiesigen, und Chur-Mainzischen Hof und dem Ober-Rheinischen Krayß allhier an, und hatten gestern bey Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn eine feyerliche Audienz. Se. Excellenz wurden zu derselbigen in einem mit sechs Pferden bespannten Staatswagen, dem noch ein anderer Kurfürstl. Wagen folgte, in Begleitung eines Kurfürstl. Hrn. Truchsessen als Commissarii unter Voraustretung ihrer Livree-Dienerschaft, und Haus-Officianten, in reicher Galla geführt, in den Antichambern, in welchen der Hof versammlet war, durch die Ober-Hof-Aemter empfangen, und in den Audienzsaal begleitet, wo Hochdieselbe Ihr Kreditiv überreichten, worauf Sie sich zu der verwittweten Frau Kurfürstin und sodann zu der Kurfürstl. Tafel verfügten."

In eben diesem Jahr 1780. berichtete man unter dem 20. Jun. aus Bayern: „Am 18. dieses kam zu München in der Frühe ein **Englischer** Gesandter an, und hatte am nemlichen Nachmittag um 5 Uhr, also nur nach 12stündigem Ausruhen seine erste Creditiv-Audienz. Dieß gab unter dem gemeinen Manne zu der sonderbaren Meynung Anlaß, als wäre gedachter Gesandte schon wegen der zu London entstandenen Revolte und dabey an der Churbayrischen Gesandtschafts-Capelle ausgeübten wider alles Völkerrecht laufenden Gewaltthätigkeiten über das Meere so geschwind herübergekommen."

Würtemberg.

Im Jahr 1780. 14. May meldete man aus **Stuttgard**: „Da Se. Herzogliche Durchl. während der tiefen Trauerzeit in Höchstdero Residenz nicht öffentlicherscheinen, so haben Höchstdieselbe von dem von Sr. **Kayserlichen** Maj. an Se. Herzogliche Durchl. und den Schwäbischen Crays neu-accreditirten Minister,

ster, Herrn Grafen von Hartig, heute Nachmittag die Credentialien in Hohenheim angenommen, wohin derselbe von dem Oberst-Cammerherrn, Grafen von Pückler, begleitet worden."

Wann ein Gesandter an den **Teutschen** Reichsconvent zu Regensburg, oder an eine **Republic** accreditirt wird, fallen meistens die Audienzien weg; doch bey den letzteren nicht allemal.

Aus **Nordamerica**, namentlich von Philadelphia schriebe man im Jahr 1778.

„Der 6. August war der Tag zur öffentlichen Audienz des **französischen** bevollmächtigten Ministers, welcher aus dessen Quartier, in einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche, durch 2 Deputirte, Lee und Adams, nach dem Staatenhause abgeholet, und in die Kammer des Kongresses eingeführet wurde. Der Präsident und der gesammte Kongreß empfiengen ihn sitzend. Nach gleichfalls genommenem Sitz des Ministers, überreichte dieser seinem Sekretair seine Beglaubigungsschreiben, zur Behändigung an den Präsidenten. Der Kongreßsekretair las sie laut ab, und übersetzte sie, worauf Hr. Lee den Minister, dem Präsidenten und dem ganzen Kongreß vorstellte. In diesem Augenblick stand der Präsident und der ganze Kongreß auf, der Minister neigte sich gegen den Kongreß, und dieser gegen den Minister, worauf sie sich sämtlich wieder setzten. Kurz hernach stand der Minister wieder auf, und hielt eine Rede an den Kongreß, welcher sitzend blieb, nach deren Endigung er davon eine Abschrift seinem Sekretair gab, der solche dem Präsidenten überreichte. Nun stunde erst dieser mit dem ganzen Kongreß auf, und jener antwortete dem Minister in einer Rede, wobey dieser auch stehend blieb. Man setzte sich wieder, übergab ihm durch den Kongreßsekretair eine

Abschrift der Rede, — und ließ ihn auf die nämliche Art, wie er geholt worden war, wieder nach seinem Quartier führen."

Die Rede des französischen Ministers ist ihrem ganzen Innhalt nach zu lesen in den **neuest. Staatsbegebenh.** 1779. S. 327. so auch die Antwort S. 329. und einiges von dem Ceremoniel, S. 331.

Von dieser öffentlichen Audienz, so der Congreß der **vereinigten Nordamericanischen Provinzien** den 6. Aug. dem **französischen** Gesandten Gerard ertheilet hat, sehe man auch den Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 662. sqq.

Im Jahr 1774. lase man in denen Zeitungen: „Constantinopel, vom 15. May. Der Großbothschafter einer sichern auswärtigen Macht bey der Pforte, wurde nemlich zur Audienz Sr. Hoheit entboten. Als derselbe im Eintretten in den Audienzsaal bemerkte, daß kein Stuhl für ihn vorhanden, und solches gar nicht aus Versehen, sondern Muselmännischem Stolze geschehen sey, ihn stehend zu lassen, so nahm er seinen Mantel herab, setzte sich mit eben so vieler Freyheit darauf, als ob dieses ein schon seit langer Zeit hergebrachter Gebrauch wäre, trug den Gegenstand seiner Commißion mit einer solchen Gemüthsfassung und Gegenwart des Geistes vor, daß Se. Hoheit selbst sich nicht enthalten konnten, dieses alles zu bewundern. Als die Audienz zu Ende war, gieng der Großbothschafter weg, ohne seinen Mantel mitzunehmen. Man glaubte, er habe ihn vergessen und erinnerte ihn sogleich daran; allein er antwortete mit eben so vielem Ernst als Anmuth: Les Ambassadeurs du Roi, mon Maitre, ne font point dans l'usage, de porter leur siege avec eux; oder: Die Großbothschafter des Königs,

meines

meines Herrn, haben nicht im Gebrauch ihren Stuhl mit sich zu nehmen."

Es ist aber dises eine alte aufgewärmte Geschichte, und die Gesandte tragen itzo keine Mäntel mehr.

§. 20.

Ziehung zur Tafel.

An einigen Höfen werden die Gesandte der ersten Claß, ja wohl gar auch die von der zweyten, von dem Souverain zuweilen nach der ersten Audienz, an seine Tafel gezogen.

Als der **Rußische** Gesandte bey dem Könige in **Preußen** im Jahr 1778. die erste Audienz gehabt hatte, wurde er nebst denen **Französisch-** und **Sardinischen** Gesandten, die ebenfalls zur Audienz gelanget waren, Mittags an des Königs Tafel gezogen.

§. 21.

Bewirthung im Quartier.

Oder ein Souverain läßet auch vor oder nach der ersten Audienz in seinem Quartier bewirthen.

Im Jahr 1774. lase man von **Wien**: „Zu der angeordnet gewesenen Audienz des **Türkischen** Gesandtens bey des **Kaisers** Maj. sind in der Behausung des Herrn Gesandten die Vorkehrungen gemacht worden, denselben an benamtem Audienztage mit einer Tafel bedienen zu lassen, wozu eine eigene Küche aufgeschlagen worden. Die Besorgung dieser Tafel hatte der Herr von Gundel, der die geheime Reichs-Expedition zu besorgen hat. Der Herr Gesandte wurde nebst seinem Gefolge mit Speisen nach seiner Art und die dazu geladenen Herrn Räthe und Standespersonen nach ihrer Art bedienet."

Eine andere Nachricht lautete: „Die Audienz des türkischen Gesandten bey Sr. Majestät dem Kaiser hat eine gute Stunde gedauert. Nach derselben wurde er in dem Hofe seines Hotels, woselbst ein großes Zelt aufgespannt war, auf kaiserliche Kosten prächtig tractiret. Der Gesandte lag mit seiner Suite um eine türkisch servirte Tafel herum, und an einer andern europäisch zugerichteten saßen die hierzu eingeladenen Herren Räthe und sonstige Hohe vom Adel.“

§. 22.

Sonstige Bewirthung.

Oder ein Minister tractirt den Gesandten, deme es hin und her auch andere Standespersonen nachmachen.

Dem von Neapel allbereits gemeldeten füge ich noch bey:

Im Jahr 1773. bekame man zu lesen: „Briefen aus **Madrit** zufolge, macht man auf Befehl des Catholischen Königs ein prächtiges Palais für den Monsignor D. Joseph Doria, ausserordentlich **Päbstl.** Nuntius bey Gelegenheit seines öffentlichen auf den H. Sonnabend festgesetzten solennen Einzugs in gedachte Hauptstadt, zurecht. Dieser Prälat wird 3 Tage lang von den Grands d'Espagne, den auswärtigen Ministern, dem hohen Adel, dem Militair-Stand und den vornehmsten Collegien complimentiret, und wechselsweise herrlich an wohlservirten Tafeln bewirthet werden.“

§. 23.

Visiten und Gegenvisiten.

Wenn ein Gesandter vom ersten Rang bey dem Souverain Audienz gehabt hat, läßt er seine Legitimation

mation andern Gesandten und Standespersonen von gewißen Claßen wissend machen, erhält sodann von ihnen den ersten Besuch, und gibt ihnen solchen wieder heim.

Im Jahr 1774. schriebe man aus **Wien** den 19. Jun. „Seit dem Hiersein des **Türkischen** Gesandtens hat derselbe von dem Adel noch keine Visiten bekommen, weil er von seiner Ankunfft in die Stadt, nach dem gewöhnlichen Ceremoniel, noch keine Notification gethan hat."

Den 6. Jul. aber hieße es: „Der **Türkische** Gesandte empfängt dermalen von dem Adel viele Visiten."

Den 9. Jul. wurde von **Wien** berichtet: „Noch letztvergangene Mittwoche hat der Türkische Gesandte den Kaiserl. geheimen Reichs-Referendarium, Herrn von Gundel, wie auch den Kaiserl. Königl. Hofrath Herrn Baron von Kolnbach in Dero Wohnungen in der Stadt mit einem kleinen Gefolge besuchet."

Wie der **Französische** Gesandte zu **Regensburg** im Jahr 1776. von denen andern Gesandten die Visiten bekommen- und sie zurückgegeben habe, sehe man anderwärts. (1)

Im Jahr 1779. berichtete man aus **Regensburg**: „Der neue **Kursächsische** Gesandte, Freyherr von Hohenthal, ist bereits in Regensburg angelangt, und hat bey denen Gesandtschaften seine Visite abgelegt; der Schwedische Envoye Extraordinaire Herr von Bioernstierne, hat ihn aufgeführet."

(1) In den Staatsbegebenh. 1776. S. 644.

Von den Pflichten und Rechten eines Gesandtens in Ansehung des Souverains, an deßen Hof er stehet, und der Seinigen.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 1. Beyträge ꝛc. 3. Theil, S. 412.

Innhalt.

§. 1. Erkennung eines neuen Souverains. §. 2. Audienzen, bey dem Souverain. §. 3. Währenden Zwischenreichs. §. 4. und bey der Königlichen Familie. §. 5. Surrogat einer Audienz. §. 6. Cour ꝛc. im Felde. §. 7. Begleitung des Hofs auf Reisen. §. 8. Beobachtung des Respects gegen den Souverain. §. 9. Gesandtschaftliche Geschenke. §. 10. Bewachung eines Ministers durch einen Gesandten.

§. 1.

Erkennung eines neuen Souverains.

Wie sich Gesandte, nach Absterben oder Absetzung eines Erb- oder Wahlsouverains, in Ansehung der Erkennung seines Regierungsnachfolgers jezuweilen betragen haben; davon sehe man die Materin: **Von der Souverainen Personen**, nach.

Nach dem Tode **Kayser Carls VI.** im Jahr 1740. gienge der zu Wien anwesende **Churbayerische** Gesandte, Graf von Perusa, die meiste dasige fremde Ministers an, alle Functionen ihres Ministerii auszusetzen, mithin die neue **Königin in Ungarn** und

Böh-

Böhmen nicht in diser Eigenschafft zu erkennen: welches sie aber nicht thaten.

§. 2.

Audienzen bey dem Souverain.

Wann ein Gesandter bey dem Souverain währender seiner Gesandtschafft Audienz verlangt, ist entweder überhaupt ein gewisser Tag darzu bestimmt, oder nicht.

Ersteren Falls findet er sich zu gehöriger Zeit bey Hof ein, und läßet sich durch die darzu verordnete Person melden, oder erwartet den Souverain an dem zu den Audienzen bestimmten Ort.

Letzteren Falls aber meldet er sich wiederum an seiner Behörde, erwartet die Antwort darauf, und richtet sich nach derselbigen.

Im Jahr 1779. vernahme man:

Rom, vom 1. Dec. „Der **Pabst** hat nun den Dienstag Morgen jeder Woche darzu bestimmt, um sich dasjenige vortragen zu lassen, was die auswärtige Minister Ihro Heiligkeit von Wichtigkeit zu eröfnen haben. Ausser dem müssen sie sich deßfalls mit dem Cardinal Staatssecretario besprechen."

König Ferdinand VI. in **Spanien** ließe alle Morgen, wann er aus der Meße gieng, die fremde Gesandte vor sich.

In gewißen critischen Zeiten kan auch ein Souverain darüber in Verlegenheit kommen, ob er die Audienz ertheilen solle oder nicht?

Im Jahr 1779. wurde berichtet:

Rom, vom 17. Nov. „Der **Spanische** Gesandte, Herzog von Grimaldi, hatte zwar Sr. Heiligkeit

ligkeit durch den Cardinal Staatssecretair bekannt machen lassen, daß er wegen wichtiger Angelegenheiten seines Hofes eine Audienz bey Sr. Heiligkeit zu erhalten wünschte, allein der heilige Vater ließen ihm sagen, Sie befänden sich etwas unpäßlich, der Herr Gesandte möchte also sein Anliegen dem Cardinal Staatssecretair eröfnen. Der Herr Gesandte erwiederte hierauf, es wäre sehr nothwendig, daß er sich ohne Aufschub wegen wichtiger Materien mit dem heil. Vater unterredete, um Tages darauf mit der Post seinem Monarchen Bericht darüber erstatten zu können. Die Antwort darauf ist noch nicht erfolgt. Man glaubt, Se. Heiligkeit, suche eine Unterredung mit diesem Herrn Gesandten, so viel möglich, zu vermeiden, weil solche Sie in die Nothwendigkeit versetzen möchte, gegen die Jesuiten in Weißreussen einen unwiderruflichen Schritt zu thun.

Rom, vom 6. Nov. „Der **Spanische** Ambaßadeur, Herzog von Grimaldi, hat, wie man sagt, durch den Cardinal Staatssecretaire um eine Audienz bey dem Pabst nachgesucht; ein gleiches wird auch von dem **Französischen** Ambaßadeur, dem Cardinal von Bernis, versichert. Se. Heiligkeit sollen wegen diesen Audienzen in einiger Verlegenheit seyn, weil Sie voraus sehen, daß dasjenige, was in Weißreussen mit den Exjesuiten vorgegangen, der Hauptgegenstand derselben seyn werde.

In **Polen** erhielte der **Rußisch-Kayserliche** Abgesandte, Fürst Repnin, auf dem im Jahr 1766. gehaltenen Reichstag eine öffentliche Audienz. Er saß neben einer Stufe des Königlichen Throns auf einem Seßel, der über dem Seßel des Primas (der aber nicht zugegen ware,) stunde, und hielte eine nachdrückliche Rede in Rußischer Sprache: Darauf lase sein neben

ihm

ihm stehender Legations-Secretaire die gehaltene Rede lateinisch her, und übergabe so dann dem König eine von ihme unterschribene Declaration seiner Monarchin. Der Crongroßcanzler antwortete im Namen des Königs, und der Cronsecretaire übergabe dem Gesandten eine lateinische Uebersetzung davon.

Darauf hatte auch der **Preußische** Gesandte eine öffentliche Audienz, in welcher er ebenfalls eine Declaration seines Königs in lateinisch- und polnischer Sprache übergab.

Es können sich ferner währender Gesandtschafft, z. E. bey Veränderung der Regierung, bey Annehmung einer neuen Würde, u. s. f. Zufälle ereignen, welche einen Einfluß auf die Audienzen haben.

Im Jahr 1745. ware dem **Kayserlichen** Gesandten bereits der Tag zu der bey dem **Großsultan** zu habenden Audienz bestimmt: weil man aber erst hernach in dem Creditiv etwas ohnanständiges entdeckte, wurde die Audienz, biß zu Beybringung eines andern Creditivs, zurückgestellt.

Die Kayserin Catharina II. in **Rußland** erklärte im Jahr 1762. daß sie keinem Gesandten Audienz ertheilen würde, der Ihro den Kayserlichen Titul nicht beylegen wolle.

Darauf erhielte der **Französische** Gesandte zu **Petersburg** von seinem Hof Befehl, wann er die verlangte Audienz nicht ohne Bedingung erhalten könne, ohne Abschid wegzugehen.

Oder es gehet auch sonst zuweilen bey denen Audienzen der Souverainen nicht ohne Verdrießlichkeiten ab.

Als im Jahr 1778. der **Französische** Ambaßadeur zu London dem Könige in **Großbritannien** in einer Privat-Audienz Nachricht von einem zwischen Frankreich und denen vereinigten Nordamericanischen Provinzien geschloßenen Tractat ertheilte, meldete man: Que le Roi, l'ayant écouté froidement, lui repondit: Monsieur l'Ambassadeur! J'espere, qu'en signant ce Traité, le Roi, vôtre Maitre, en a prévu les suites; & tourna ensuite le dos à Son Excellence.

§. 3.

Audienzen währenden Zwischenreichs.

In denen Wahlreichen werden denen Gesandten die Audienzen auf die jeden Orts herkommliche Weise ertheilt.

Wann ein Ambaßadeur bey denen im Conclavi zur **Pabstwahl** versammleten Cardinälen Audienz bekommt, erhält er von ihnen den Character: **Excellenz** nicht. (1)

In **Polen** ereignete sich den 2. Jun. 1763. der scharfe Wortwechsel zwischen dem **Französischen** Abgesandten Marquis von Poulmy und dem Primas. Man hat in Pohlen selbst eine umständliche Beschreibung von diesem merkwürdigen Auftritt bekannt gemacht, die unter andern also lautete: Es war dem Marquis von **Paulmy** nicht unbekannt, daß währendem Reichstage, da der Fürst-Primas beständig Geschäfte hat, die Gewohnheit ist, daß, wenn die Gesandte über einige Sachen zu handlen haben, sie vorher sich nach der Stunde erkundigen, da solches am bequemsten geschehen kann. Dem ohngeachtet kam

(1) Die Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit. 1. Theil, S. 314. u. f.

kam derselbe, nebst dem Französischen Residenten, Herrn Hennin, den 7. Jun. ganz unerwartet zu dem Primas. Er fand bey ihm eine große Anzahl von Senatoren und Landbothen, die über allerhand Angelegenheiten mit Ihrer Durchl. in Berathschlagung waren, welche den Marquis so geziemend, als es dessen schleunige Ankunft zuließ, empfiengen. Der Primas führte ihn in das Cabinet, wo er sich mit den fremden Ministern gewöhnlich unterredete. Weil der Primas durch das Podagra verhindert wurde, sich sogleich zu setzen, so blieb er sowohl als der Marquis stehen, welcher sodann sagte: da der König, sein Herr, von der Spaltung, die in der Republik herrschte, benachrichtiget wäre, habe er ihm befohlen, nach Frankreich zurück zu kehren, und so lange das Interregnum währte, abwesend zu bleiben; indem Ihro Maj. nicht für gut befänden, daß ihr Ambassadeur, anstatt bey dem Cörper der Republik, nur bey einer Parthey residirte. Hierauf zog er zum Beweise dessen was er sagte, die Depeschen seines Hofs aus der Tasche und las daraus einige Worte, die sich auf die Rußischen Truppen bezogen. Als der Primas sahe, daß der Marquis die Auctorität und Gegenwart der auf dem Reichstag gesetzmäßig und frey versammleten Republik, von welcher er das Haupt ist, nicht erkennte, welches alle Glieder derselben, davon ihrer viele gegenwärtig waren, äußerst beleidigte, so fand derselbe für gut, ihm also zu antworten: „Es wäre ihm leid, daß er keine Gelegenheit mehr haben sollte, dem Herrn Ambaßadeur seine Attention, noch in dessen Person die Ihro Allerchristl. Maj. schuldige Consideration zu bezeugen;“ wobey er hinzusetzte: Es rührte ihn am meisten, daß er sähe, wie der Herr Ambassadeur declarirte, bloß deßwegen nicht länger hier residiren zu können, weil der König, dessen Herr, die rechtliche und volle Autorität der Republik nicht

erken-

erkennen wollte, welches die gröste Beleidigung und Unbilligkeit wäre, die ihm angethan werden könnte; es stünde bey dem Herrn Ambassadeur, seinem Befehle zu folgen und Warschau zu verlassen, und mein Herr, (indem er auf den Herrn Hennin wieß) dürfte dem Ansehen nach, Ihrem Exempel folgen: Hierauf antwortete der Marquis: Er soll abreisen, wenn er Befehl bekömmt; worauf der Fürst Czartoriski, Woywode von Reußen sagte: Man muß hoffen, daß wenn Ihre Allerchristl. Maj. genau unterrichtet seyn werden, Höchstdieselben günstigere Gesinnungen für die Republik fassen werden. Der Marquis versetzte darauf: der König hat keiner weitern Information nöthig; er weiß genau, was hier vorgehet. Alsdenn erwiederte der Fürst-Primas: „Wenn Sie die Republik nicht für eine Republik erkennen, so kann ich nicht mehr mit Ihnen negotiiren, und sie erkennet Sie alsdenn wiederum nicht für einen Ambassadeur: also leben Sie wohl, Herr Marquis von Paulmy;" welcher denn im Weggehen sagte: „Ihr Diener, Herr Erzbischoff;" worauf der Primas etliche Schritte vor trat, um ihn zu begleiten, und sodenn stehen blieb. Das schleunige Weggehen verstattete der Wache nicht so viel Zeit, ins Gewehr zu treten, noch die gewöhnliche Ehrenbezeugungen zu machen. Der Primas schickte mit dieser Geschichts-Erzehlung sogleich einen Expressen an den Französischen Hof, von welchem aber das Paquet nicht angenommen, sondern uneröfnet wieder zurück geschickt wurde, mit der Bedeutung, daß der König von Frankreich zu gelegener Zeit schon dieses Bezeugen zu ahnden wissen würde."

Den weiteren Erfolg habe ich anderwärts erzählt.

Ferner hatte im Jahr 1763. den 10. Nov. währenden Zwischenreichs der Rußische Gesandte bey dem

dem Primas eine öffentliche Audienz, darinn er in einer lateinischen Rede im Namen seiner Kayserin wegen des Absterbens des Königs seine Condolenz abstattete, und darauf nebst verschiedenen Magnaten, bey dem Primas zur Tafel blieb.

Den 7. Febr. 1764. hatte der neuangelangte **Kayser- Königliche** Ambaßadeur, Graf von Mercy, auch seine erste Audienz bey dem Primas, darinn er seine Creditive, eines von dem Kayser, und das andere von der Kayserin- Königin, mit einer kleinen französischen Rede überreichte, und darauf bey dem Primas speisete.

Was wegen der auf dem **Polnischen** Convocationsreichstag im Jahr 1764. denen fremden Gesandten zu ertheilenden öffentlichen Audienzen verhandelt worden ist, sehe man **in meinen Beytr. 2c. in Frid. Zeit. 2. Theil, S. 126. u. f.**

§. 4.

Audienzen bey des Souverains Familie.

Gesandte vom ersten Rang nehmen, nach der bey dem Souverain erhaltenen ersten Audienz, auch bey dessen Familie Audienz: Die vom zweyten Rang aber werden derselben zuweilen bloß an Courtäge vorgestellt.

So lase man im Jahr 1779. „Berlin, vom 11. Dec. Vergangenen Mittwoch ward der am hiesigen Königl. Hofe accreditirte Kaiserl. Königl. Gesandte, Freyherr von Rewitzky, bey Ihro Majestät der Königin, vorgestellt.“

Hieher gehöret auch folgender Fall:

Im Jahr 1779. bekame man zu lesen: „Wien, vom 3. Merz. Heute gegen Mittag erschienen die sämtlichen hier befindlichen Herren Botschafter, auswärtigen Minister und der hiesige hohe Adel beyderley Geschlechts, bey Hofe, um bey Ihren Königlichen Hoheiten, dem Großherzog von Toscana und Dero Duchlauchtigsten Frau Gemahlin, die unterthänigsten Beurlaubungs-Complimente zu Dero nächstens vorzunehmenden Rückreise nach Florenz abzustatten."

§. 5.

Surrogat einer Audienz.

Ein ganz außerordentlicher Fall ist, wann ein Gesandter, der Audienz hat nehmen sollen und wollen, daran aber durch einen Zufall verhindert wird, sich eines andern Weges bedienen muß, seinen Auftrag zu vollstrecken.

Wie der unpäßlich gewordene **Preußische** Ambaßadeur auf dem **Polnischen** Convocations-Reichstag im Jahr 1764 sein Creditiv und seine zu halten gesonnene Anrede durch den Legationssecretaire übergeben laßen, und selbige sodann öffentlich verlesen worden, sehe man **in meinen Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit. 2. Theil, S. 129.**

§. 6.

Cour ꝛc. im Feld.

Wann ein Souverain sich in einem Lustlager oder in einem würklichen Feldzug befindet, wird es in Ansehung der von denen Gesandten machenden Cour und der ihnen ertheilenden Audienzen verschiedentlich gehalten.

Im

Im Jahr 1774. vernahme man aus **Schweden**: „Auf Ladugardsfelde ist itzo ein Lager von verschiedenen Regimentern. Der König hält sich beständig in diesem Lager auf, und wohnt in einem Zelte. Des Morgens und des Abends, vor und nach der größten Hitze, werden die Waffenübungen in Gegenwart, auch oft unterm Commando des Königs vorgenommen. Der übrige Theil des Vormittags wird den Staats-Angelegenheiten gewidmet. In dieser Absicht begeben sich die verschiedenen Departements wöchentlich dreymal in das Zelt des Königs. Auch hat der Monarch den Ambassadeurs und fremden Ministers, ingleichen den Hofcavaliers bekannt machen lassen, daß sie alle Abend um 6 Uhr ihre Aufwartung im königlichen Zelte machen können."

Ferner meldete man: An des Königs Namenstage seye in dem Königlichen Gezelte eine zahlreiche Cour gewesen; wobey sich alle fremde Ministers eingefunden hätten.

Im Jahr 1779. schriebe man abermalen aus **Stockholm**: So lange das gegenwärtige Lager bey dasiger Residenz stehe, und der König selbst sich dort befinde, nehme er daselbst zugleich die Aufwartungen der fremden Gesandten und Cavaliers an.

§. 7.

Begleitung des Hofes auf Reisen.

Wann ein Hof weit verreiset, wird er, nach deßen eigenen- oder der Gesandten Principalen-Gutbefinden bald begleitet, bald nicht.

Im Jahr 1764. folgten die **Französische**, **Schwedische** und **Spanische** Gesandte am **Kayserlichen** Hof demselben auf den Röm. Königs Wahl- und Crönungstag nach **Frankfurt**.

Nach Beschaffenheit der Umstände erreget es auch ein Aufsehen, wann nur ein gewißer Gesandter dem Hof folget, die andere hingegen in der Residenz zurückbleiben.

So schriebe man im Jahr 1780. aus Madrid, vom 25. April. „Die Zurüstungen zu einer neuen Campagne sind überaus groß, und der König nimmt viele Militairbeförderungen vor. Doch heißt es, es seyen Vergleichsunterhandlungen durch Vermittelung der Kaiserin von Rußland und des Königs von Sardinien im Werke. Die öftere Ankunft der Couriers besonders aus Petersburg und der immerwährende Aufenthalt des Rußischen Gesandten bey dem Könige in Aranjuez, da indessen die andern fremden Ministers in der Stadt geblieben sind, bestärkt diese Muthmassung."

§. 8.

Beobachtung des Respects gegen den Souverain.

Gesandte müssen sich nie im Respect gegen einen Souverain verliehren.

Im Jahr 1769. meldete man vom **Pabst** Clemens XIV. „Bey aller Verschwiegenheit, Behutsamkeit und Gelassenheit lassen gleichwohl Ihre Heiligkeit in Ihrem Amt von keinem sich zu nahe treten. Solches erfuhren besonders einige **Spanische** Ministers, die wegen den Jesuiten einsmals hitzig wurden, und in scharfen Ausdrücken sich herausließen, diesen gab Er zur Antwort: „Erinnern Sie sich wohl, daß ich weder ein Spanier, noch ein Franzos, noch ein Italiäner oder Jesuit, noch ein Burger von St. Archangel, sondern der Stadthalter Christi bin?"

§. 9.

§. 9.

Gesandtschaffliche Geschenke.

Außer deme, was schon oben und anderwärts von Uebergebung der Geschenke durch Gesandte, Namens ihrer Principalen, vorgekommen ist, merke ich noch an.

Von denen Geschenken, so die fremde Gesandte am Bairamfest 1775. dem **Grosultan** gemacht haben, und einem Gegengeschenk dafür an einen Ueberbringer, sehe man die **Staatsbegebenh.** 1776. S. 1116.

Von Beschenkung der Sultanninen durch die fremde Gesandte, und wie der **Venetianische** sich darinn hervorgethan: auch von ihnen Gegengeschenke erhalten habe, sehe man auch anderwärts (1) nach.

Wie sich die fremde Gesandte an der **Pforte** seit 1775. von Beschenkung des Großveziers und anderer Großen an dem Bairamsfest loszumachen gesuchet haben, sehe man wiederum allda S. 750.

Auch ein neuer Camaican, oder Gouverneur von **Constantinopel**, wird von denen fremden Gesandten beschenkt.

§. 10.

Bewachung eines Ministers durch einen Gesandten.

Gleichwie wir endlich in unsern Tagen in **Pohlen** manches erlebet haben, davon sich sonsten in ältern und neueren Zeiten nirgendswo Beyspile finden; also gehöret auch dahin, was man im Jahr 1775. zu lesen bekame.

(1) Allda 1775. S. 749.

An unten (1) bemerktem Ort heißt es: nemlich von dem Fürsten von Radzivil und damaligen Marschal der Polnischen General-Conföderation im Jahr 1764. Il étoit défendu à la Garde *Russe*, que le Prince de Repnin avoit fait mettre devant le Palais du Maréchal, de laisser entrer personne. Cependant, malgré cette défense, rigoureusement observée, le Nonce (du *St. Siége*,) trouva le moyen, de tromper les sentinelles, & d' éxécuter les ordres du Pape. Il eut audience du Prince, à la faveur d'un déquisement, & l' Officier de Garde fut puni.

* * *

Von den Staatsgeschäfften eines Gesandtens.

S. Versuch ꝛc 4. Theil, S. 17. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 1.

Innhalt.

§. 1. Anfang der Staatshandlungen. §. 2. Handlungen mit dem Souverain, §. 3. und mit dem Ministerio. §. 4. Besorgung der Staatsgeschäffte bey Abwesenheit des Hofes. §. 5. Haupterklärungen. §. 6. Gegenerklärung. §. 7. Mittheilung der an andere abgegebenen Erklärungen. §. 8. Lebhaffte Vorstellungen. §. 9. Mißvergnügen über die Art zu handeln. §. 10. Bloß mündliche Außerungen. §. 11. a) Stillstand der Handlungen. §. 11. b) Form der Schrifften. §. 12. Handlungen der Legationssecretarien. §. 13.

(1) l'Espr. des Jour. 1775. Janv. p. 134.

§. 13. Schreibart in Ansehung eines Souverains. §. 14. Wechselschriften. §. 15. Widersprochene Staatsschrifften. §. 16. Handlung mit eines Gesandtens Hof. §. 17. Mengung in einheimische Staatssachen. §. 18. Handlungen mit den Reichsständen. §. 19. Betragen in Ansehung mißvergnügter Unterthanen. §. 20. Gewicht eines Gesandtens in Staatssachen. §. 21. Schädliches Betragen eines Gesandtens. §. 22. Staatsgeschäffte für andere Höfe. §. 23. Nachrichtsertheilung der gesandtschafftlichen Handlungen an die Reichsstände. §. 24. Gute Verwahrung der Briefschafften.

§. 1.

Anfang der Staatshandlungen.

Ein neuangekommener Gesandter fängt seine öffentliche oder geheime Handlungen in Staatssachen, nach Beschaffenheit der Umstände, bald früher bald später an.

Im Jahr 1775. lase man aus **Constantinopel**: Quoique le Prince de *Repnin*, Ambassadeur de *Russie*, n'aît pas encore eu ses Audiences publiques de *Sa Hautesse* & du *Grand Visir*, à cause des Fêtes du *Ramazan* & du *Bairam*, il a déja eu plusieurs Conférences avec le Premier-Interpréte de la *Porte*.

§. 2.

Handlungen mit dem Souverain.

Ueber das bereits von denen Audienzen bey dem Souverain gemeldete, will ich hier noch folgendes anmerken.

Als **Pabst Pius VI.** im Jahr 1779. kränklich ware, bekame man zu lesen: „Der **Spanische** Gesandte, Herzog von Grimaldi und die übrigen auswärtigen Ministers hatten Audienzen, die aber nur

Complimenten zum Gegenstande hatten. Se. Heiligkeit haben hierauf allen auswärtigen Ministers bekannt machen lassen, daß, wenn sie in Zukunft Sachen von grosser Wichtigkeit mitzutheilen hätten, sie solches nur vorher durch Dero Oberhofmeister bekannt machen lassen möchten, worauf Sie ihnen Audienz ertheilen würden; Sachen von geringerer Wichtigkeit könnten sie nur ohne Audienz mit dem Cardinal Staatssecretair abthun; die unter dem vorigen Pabste eingeführte Gewohnheit, den auswärtigen Gesandten wöchentlich einmal Audienz zu ertheilen, wollen Se. Heiligkeit gänzlich abschaffen."

Daß aber das letztere nachhero wieder abgeändert worden seye, haben wir schon oben vernommen.

§. 3.

Handlungen mit dem Ministerio.

Die meiste Handlungen in Staatssachen werden zwischen denen Gesandten und denen Staatsministern gepflogen; wobey es aber allerley zu bemerken gibt.

Von der neuesten Art, bey **Teutschen Reichstägen** mit auswärtigen Gesandten zu handlen, sehe man **mein Teutsch. auswärt. Staatsrecht, S. 84. u. f.**

Im Jahr 1779. wurde vor dem Ausbruch des Krieges zwischen Großbritannien und Spanien aus Paris gemeldet: Daß er dasige **Spanische** Gesandte fast alle Tage drey Stunden mit denen **Französischen** Ministern arbeite.

Im Jahr 1775. wurde gemeldet: Der **Pabst** habe das meiste Vertrauen zu dem Cardinal Giraud, und, auf Gutbefinden des Pabstes, müßten sich alle Ge-

Gesandte wegen der Angelegenheiten ihrer Höfe mit ihme unterreden, und nicht mit dem Cardinal Pallavicini, der nur dem Namen nach Staatssecretarius seye.

Zu **Venedig** wenden sich die Gesandte an den engeren Ausschuß des Senats von 26 Personen, und bekommen auch ihre Antwort daselbst.

Wann ein Minister in denen mündlichen Handlungen mit einem fremden Gesandten in alzustarke Hitze geräth, kan es üble Folgen haben.

Im Jahr 1779. ware zu lesen:

Rom, vom 15. Dec. „Zwischen dem Neapolitanischen und dem unsrigen Hof werden die Angelegenheiten von Tag zu Tage wieder verwirrter. Dieses neue Feuer der Uneinigkeit soll hauptsächlich von einer Unterredung herrühren, welche der Neapolitanische Minister, Prinz von Cimitile, im verwichenen Monat mit dem Cardinal Staatssecretair, wegen der Streitigkeiten seines Hofs mit dem Heil. Stuhl gehabt, und worinn derselbe die Rechte der Kirche ein wenig zu hitzig vertheidigte."

§. 4.

Besorgung der Staatssachen bey Abwesenheit des Hofes.

Wann der Souverain abwesend ist, und die Gesandte ihme nicht folgen, kommt es auf seine Verordnung an, mit wem die Gesandte bis zu seiner Wiederkunfft in Staatssachen handlen sollen.

Als der König in **Schweden** im Jahr 1773. eine Reise vornahm, meldete man aus Stockholm: „Der Reichsrath, Baron von Falkenberg, ist hier geblieben, um des Königs Befehle in Absicht auf alle Sa-

chen, die mit den fremden Ministern zu verhandlen sind, empfangen."

§. 5.

Haupterklärungen.

Was nun auch die Handlungsweise in Staatssachen anbelangt, so stellen zuweilen die Höfe den Gesandten, oder die Gesandte den Höfen, Haupterklärungen von sich; wobey die Art der Eröffnung derselben verschieden seyn kan.

Im Jahr 1750. wurde aus **Constantinopel** berichtet:

Le Grand-Vizir a fait entendre à l'un de ces Ambassadeurs, qui n'est pas le moins en credit en cette Cour, ni le moins ardent pour les intérêts de la Suéde, que Sa Hautesse, de même que le Divan, n'aïant point changé de principe au sujet des Affaires de l'Europe, depuis la dernière révolution qui est arrivée dans notre Ministère, on verroit avec plaisir qu'ils voulussent se conformer à la Déclaration, que le Grand-Vizir précédent leur avoit faite sur ce sujet. Le Lecteur sera sans doute bien aise de trouver ici cette Déclaration, telle qu'elle nous parvint:

„Quant aux Affaires de l'Europe, le Grand-Seigneur persiste dans la ferme résolution de ne pas donner la moindre atteinte à l'Amitié & à la bonne Harmonie qu'il a jusqu'içi entretenues avec toutes les Puissances Chrétiennes; & en particulier avec l'Empire de Toutes les *Russies*. Sa Hautesse à même ordonné à son Conseil, de faire connoître aux Ambassadeurs de ces Puissances, qu'ils peuvent s'épargner la peine de faire aucunes propositions, démarches, ou insinuations pour lui faire revêtir d'autres sentimens. Sur quoi le Grand-Visir a déclaré au Résident de

Sa

Sa Maj. Imp. Cz., de même qu'au Sécretaire de *Suéde*, en préſence des principaux Miniſtres Etrangers: Que le Grand-Seigneur ne vouloit abſolument prendre aucune part dans les Affaires que les Etats de la Chrétienté peuvent, ou pourront avoir à démêler enſemble; Sa Hauteſſe n'aïant autre chose à faire en tout cela, qu'à leur ſouhaiter à tous, & entre autres à ceux du Nord, de vivre enſemble, comme Elle veut le faire Elle-même, en bonne intelligence, & pour cet effet, à terminer a l'amiable les différens qui ſe ſont élevez parmi eux."

§. 6.

Gegenerklärungen.

Wann ein Geſandter des Hofes, an welchem er ſtehet, Erklärungen Namens ſeines Souverains beantworten ſolle, kommt es abermalen bald auf die Sache ſelber an, bald auf die Art der Gegenerklärung.

Im Jahr 1762. laſe man aus **Petersburg**: La reponſe, donnée par la Cour de *France* à la Declaration de la nôtre du 23. Fevr. fait ici grand bruit. On remarque, que la plupart des expreſſions, qui ſe trouvent dans la Déclaration, y ſont émploiyées & retorquées, deſorte qu' elle en eſt une ſorte de parodie. Le mot de: *Defection*, quoiqu' il ne ſoit pas addreſſé à l'Empereur, ne laiſſe pas de déplaire.

§. 7.

Mittheilung der an Andere abgegebenen Erklärungen. ꝛc.

Mehrmalen gibt ein Hof von der einem gewiſſen Geſandten gethanen Erklärung, oder ertheilten

Ant-

Antwort, auch einigen oder allen anderen an solchem Hofe stehenden Gesandten legale Nachricht, um es an ihre Höfe zu berichten.

Als im Jahr 1740. nach Absterben Kayser Carls VI. **Chur-Bayern** eine Ansprach auf die **Oesterreichische** Erbfolge machte, man aber damals noch nicht eigentlich wußte, worauf sich selbige gründen sollte, ließe die Königin in Ungarn das von dem verstorbenen Kayser wenige Tage zuvor an den Churfürsten in Bayern erlaßene Antwortschreiben denen fremden in Wien anwesenden Ministern abschrifftlich mittheilen:

Und als sich darauf ergabe, daß sich Bayern auf einige alte Testamente gründe, wurden deren Auszüge ebenfalls denen fremden Ministern zu Wien zugestellt, und so auch denen Ungarischen Gesandten an den auswärtigen Höfen zugeschickt, um sie allda bekannt zu machen.

Im Jahr 1751. vernahme man aus **Constantinopel**: Le Major & Conseiller de Cour *Obrescow*, nommé par l'Impératrice de *Russie* pour être chargé de ses affaires a la *Porte*, arriva ici, de *Petersburg*. Il a déja notifié son arrivée aux Ministres du Grand-Seigner, & les a informez de la derniere Déclaration de S. M. Imp. *Cz.* par rapport aux affaires de *Suede*. Cette Déclaration a causé autant de satisfaction à la *Porte*, qu'elle y a été généralement approuvée.

Und im Jahr 1773. bekame man zu lesen: „**Constantinopel**, vom 3. May. Von der unter dem 17. April gemeldeten Zusammenfoderung aller Dolmetscher der fremden Minister hat man vernommen, daß jedem derselben das Manifest zugestellt worden

ist,

ist, das die Pforte als einen Beweiß ihrer Nachgiebigkeit, in Ansehung der **Russen** allen Höfen, mit denen sie in gutem Vernehmen steht, bekann gemacht haben will, und worinn sie einigermaßen um ihren Beystand anhält, den sie jedoch nicht eher als nach vorhergegangener unpartheyischer Beurtheilung bezehret. Diesem Manifeste waren die Copien von den Vorschlägen und Forderungen des Rußischen Hofs an den Türkischen Bevollmächtigten, wie auch von der Erklärung, die letzterer dem Herrn von Obreskow über die Unabhängigkeit der Tartarn zugestellt, beygefügt."

§. 8.

Lebhaffte Vorstellungen.

Zuweilen befehlen die Höfe ihren Gesandten: Dem Hofe, an welchem sie stehen, lebhaffte oder nachdrückliche Vorstellungen zu thun.

Im Jahr 1742. berichtete man aus **Paris**: On apprend de l' *Espagne*, que la Cour y témoigne un grand mécontement de la situation des affaire en Italie, & de ce, que nôtre Cour, aprés l' avoir engagé dans l' entrepriſe ſur l' Italie, en lui promettant de puiſſants ſecours par mer & par terre, abandonnoit l' Infant Don Philippe à la honte, d' être obligé de repaſſer les Pyrennées *inſalutata Italia*. C' eſt ſur quoi elle a envoyé ordre à ſon Ambaſſadeur (à Paris,) le Prince de Campo-Florido, de faire de vives remontrances à Sa Maj. très-chrêſtienne.

§. 9.

Mißvergnügen über die Art zu handlen.

Oder ein Gesandter äußert auch öffentlich ein Mißvergnügen über die gebrauchende Art, in Staatsgeschäfften mit ihme zu handlen.

Im

Im Jahr 1778. 27. Jun. (1) stellte der **Rußische** Gesandte von Stachieff zu **Constantinopel** der **Pforte** vor: Seine Anwesenheit seye nichts mehr nutz, weil es sich zu keinem Vergleich anlassen wolle; er bitte also um einen Paß, daß er und sein Gefolg, auch alle andere Rußische Unterthanen sich sicher nach Hause begeben könnten 2c. damit es ihme nicht wie seinem Vorfahrer Obreskow in dem lezten Krieg ergehen möge; wodurch aber hernach die Fridenshandlungen nur um so viel mehr erschweret worden seyen.

Er erhielte aber zur Antwort: (2) Wann die **Pforte** dieses bewilligte, würde man es überall als eine Kriegserklärung ausgeben: So lang **Rußland** keine Feindseligkeiten anfange, werde er, wie andere fremde Ministers, auf das freundschafftlichste behandelt werden: Breche aber Rußland den Frieden, werde man doch dem Gesandten mit aller möglichen Gelindigkeit begegnen.

Aber eben dergleichen Vorwürffe kann sich auch ein Gesandter von dem Hof, an welchem er stehet, zuziehen.

Im Jahr 1777. (3) ließe also die **Pforte** dem **Rußischen** Gesandten Stachieff melden: Depuis long tems vous nous assurez, que vous êtes le Plénipotentiaire de votre Cour, chargé d' arranger les affaires: si vous avez effectivement un tel Plein-pouvoir, ne perdez pas le tems en paroles inutiles.

§. 10.

(1) Merc. hist. 1778. Tom. 2. p. 356.
(2) p. 358.
(3) Merc. hist. 1778. Tom. 1. p. 368.

§. 10.

Bloß mündliche Außerungen.

Zuweilen wollen Gesandte, (aus Befehl ihres Hofes, oder aus eigener Vorsicht,) wenigstens Anfangs und ohne Erlaubniß, einen gethanen mündlichen Vortrag nicht auch schrifftlich von sich stellen.

In einem K. Ungarischen Circular-Rescript von 1740. heißt es: „Dem (Chur-Bayrischen Gesandten,) Grafen von Perusa ist auf seinen Vortrag von unserem ersten Hof-Cantzler Grafen von Sinzendorf sogleich erwidriget worden, ob er das vorgelesene nicht schrifftlichen hinaus geben wollte? Er hat es damals zu thun noch bedenken getragen, zeithero aber vermuthlich auf neuen von seinem Hof erhaltenen Befehl sich darvon nicht entfernet bezeiget, vorgebend, daß es zu thun ihme zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verbotten worden wäre, und er von selbsten begreifete, daß von blossen Vorlesen die eigentliche Formalia nicht wohl in der Gedächtnuß beybehalten werden könnten. Deme zu folgen dann den 1. dieses der sub N. 1. nebenschlüßiger Extract in unsers ersten Hof-Cantzlers Grafen von Sinzendorf Behausung ohne einiger Ueberschrift geschicket worden ist."

In einer Chur-Sächsischen Facti Specie von 1756. wird gemeldet: Der Preußische Gesandte zu Dreßden habe eine gewiße Aeußerung bloß mündlich angekündigt, solche aber schrifftlich abzugeben sich geweigert, auch sogar dasienige, was in seiner Gegenwart davon aufgemerket worden, weder einsehen- noch sich vorlesen laßen wollen.

Im Jahr 1762. schriebe man aus Rußland: L'Ambaſſadeur de *l'Impératrice - Reine* n'a point encore donné de réponſe par écrit à la déclara-

claration du 23. Fevrier. Il a simplement dit, qu'il étoit très-assuré, que sa Cour n'abandonneroit point ses Alliés, ni ne feroit jamais la moindre démarche, sans leur en donner communication; qu'il est notoire, qu'Elle a été entrainée dans la guerre par une injuste invasion; qu'Elle est cependant prête, à donner les mains à la Paix, pourvû que les conditions soient compatibles avec sa dignité, & avec les engagemens, qui subsistent entre Elle & les Confederés &c.

§. 11. a)

Stillstand der Handlungen.

Mehrere Umstände können veranlaßen, daß die Handlungen eines Gesandten, durch sein eigenes Betragen, oder auch wider seinen Willen, auf einige Zeit in einen Stillstand gerathen.

So vernahme man im Jahr 1780. aus London vom 21. Apr. „Der (**Holländische Gesandte**) Graf von Welderen wird nicht eher wieder bey Hofe erscheinen, bis er von Ihro Hochmögenden seine Verhaltungsbefehle auf die Antwort des Manifests Sr. Majestät, wovon eine Abschrift nach dem Haag geschickt worden, bekommen hat."

§. 11. b)

Form der Schrifften.

Deme, was von der äußerlichen Form schrifftlicher gesandtschafftlicher Vorstellungen anderwärts gemeldet worden ist, füge ich hier noch dises bey.

Im Jahr 1764. wurde aus **Polen** berichtet: „Da dise Botschafter (**der Kayser- Königliche und Französische,**) ihren Erklärungen weder den Monatstag, noch ihre Unterschrift beygefügt hatten, so entstund darüber an der Glaubwürdigkeit derselben einiger Zweifel, welches dieselben bewog, zu Abwen-

dung

dung des Verdachts gegen die Glaubwürdigkeit eine schriftliche Anzeige mit ihrer Unterschrift umterm 26. Merz zu thun, worinnen sie declarirten, daß, da ihre Erklärungen im Namen ihrer Monarchen an ganz Europa gerichtet, auch auf die allerfeyerlichste Weise öffentlich bekanmt gemacht worden, sie die Unterzeichnung derselben vor eine ganz überflüßige Formalität gehalten hätten."

§. 12.

Handlungen der Legationssecretarien.

Ob und wie ferne die Legationssecretarien, bey An- oder Abwesenheit ihres Gesandtens, unmittelbar Staatssachen verhandlen dörfften oder nicht? darinn wird es nicht aller Orten gleich gehalten.

An unten (1) benahmstem Ort heißt es von dem **Französischen** Legationssecretaire in **Rußland**, d' Eon: „Er ward, den Absichten seines Hofes gemäß, dem Vicekanzler vorgestellt: Er sollte die ganze fremde Correspondenz deßelben führen; allein Staatssachen bewogen disen Minister, ihm blos die geheime Correspondenz zwischen der Kaiserin und dem Könige von Frankreich anzuvertrauen. Der Ritter besorgte sie in den fünf Jahren seines Aufenthalts in Rußland."

Er (2) unterhielte ferner als er an verschiedenen Höfen gebraucht wurde, über 20 Jahr, ohne Vorwißen seiner Gesandten, einen geheimen Briefwechsel mit seinem König, Ludwig XV. und es wurde erst nach des Königs Tod bekannt.

Im

(1) Leben der Fräulein d' Eon, S. 12.
(2) Allda, S. 33.

Im Jahr 1778. hingegen wurd auf dem Reichstag zu Regensburg darüber gestritten: Ob, wann eine Gesandtschafft nicht ersezet ist, ein Legationssecretarius ein von ihme unterschriebenes pro memoria zu übergeben befugt- und man, solches anzunehmen, schuldig seye? (1)

§. 13.
Schreibart in Ansehung eines Souverains.

Wie die von einem Ministerio in Ansehung eines auswärtigen Souverains Anfangs gebrauchte starke Schreibart hernach habe gemäßiget werden müßen, werden wir bald vernehmen.

§. 14.
Wechselschrifften.

Mehrmalen gerathen die Gesandte mit dem Ministerio des Hofes, an welchem sie sich befinden, in einen formlichen Schrifftwechsel. z. E.

Im Jahr 1773. bekame man zu lesen: „Aus **Pohlen**, vom 21. April. Da sich die Nachricht bestätigte, daß die **Preußen** verschiedene Plätze in Großpohlen besetzt, und die Delegation hieran nicht mehr zweiflen konnte, als hat sie am 12ten dieses eine Note an den preußischen Minister aufgesetzt, worinn sie sich beschwerte, daß der König sein Herr gegen den Tractat handele und ==: Weil aber die Ausdrücke in dieser Note gegen den König zu heftig geschienen, so hat man eine andere aufgesetzt, und solche den drey Ministers übergeben, in welcher der Name des Königs von Preußen gar nicht angeführet worden. Die Delegation stellte in dieser Note nur vor, daß zu Folge der ganz kürzlich geschlossenen Trac-

(1) Staatsbegeb. 1778. S 547.

Tractaten die drey alliirten Höfe geruhen möchten, die Republik in dem Besitze der ihr übrig gelassenen Provinzen zu schützen, im Fall eine Macht neue Ansprüche auf dieselbe formiren wollte."

Ein jeder der drey Herren Ministers hat hierauf folgende Antwort ertheilet:

„Dem Endesunterschriebenen thut es leyd, daß die letzten Nachrichten aus Großpohlen, die zu der Note vom 12ten dieses Gelegenheit gegeben, der Delegation neue Unruhen verursacht haben. Er wird seinem Hof einen getreuen Bericht davon abstatten, und die Bewegungsgründe nicht vergessen, die die Delegation zu haben glaubt, um die Vermittelung Ihrer Majestät der Kaiserin Königin wegen der Verminderung der pohlnischen Grenzen anzurufen. Deutlicher kann der Unterzeichnete itzo nicht antworten, weil ohnedem die Gesandtschaft, die die Stände der Republik eben deswegen an die drey Höfe zu schicken beschlossen, sie von den Gesinnungen und Maasregeln seines Hofs vollständig benachrichtigen wird." Warschau den 14. April 1774.

Freyherr von Rewicki.

„Endesunterzeichneter hat die Ehre gehabt, die Note der Delegation vom 13ten dieses zu erhalten. Da sie die nemlichen Klagen zum Gegenstand hat, die zu der letzten Deputation Gelegenheit gegeben, als kann auch Unterschriebener unmöglich eine andere Antwort geben, als damals, besonders da sich die Republik durch ihre Gesandtschaften schon an diejenige Quelle gewendet, die allein im Stande ist, diese Klage zu stillen. In Erwartung der Folgen dieses Schrittes, würde die Delegation sehr weislich thun, wenn sie die inneren Angelegenheiten besorgen, und ihre Gedanken über das Project des immerwährenden Raths den drey Ministers mittheilen wollte.

Ihre Majestät die Rußische Kaiserin, die in ihren Gesinnungen gegen Pohlen unveränderlich ist, wird nicht nur den letzten Tractat sehr heilig halten, sondern auch ihre gute Dienste bey ihren hohen Alliirten zu verwenden suchen, im Fall bey Auseinandersetzung der Grenzen einige Untersuchung nöthig seyn sollte." Warschau den 14. April 1774.

Freyherr von Stackelberg.

„Unterschriebener bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen hat von der Delegation eine Note erhalten, deren Inhalt fast mit derjenigen, die ihm den 16ten Merz zugekommen, einerley ist. Er kann also gegenwärtig nichts anders thun, als sich auf die damals gegebene Antwort zu beziehen, damit er nicht ewige Wiederholungen mache, oder dunkel auf eine mystische Frage antworte. Uebrigens wird er nicht ermangeln, die empfangene Note vom 14ten dieses seinem Hofe zuzuschicken, und die eingehende Resolution der Delegation mitzutheilen." Warschau den 15. April 1774.

G. von Benoit.

§. 15.

Widersprochene Staatsschrifften.

Man hat auch schon angebliche Staatsschrifften in das Publikum gebracht, die von Gesandten haben herrühren sollen; welchem Vorgeben aber von disen Gesandten widersprochen worden ist.

Im Jahr 1777. meldete die französische Leidener Zeitung: On se rappellera, que dans notre Supplement du N. 85. nous avons placé une Lettre que le Gazettier de New-Tork avoit assuré, avoir été écrite par Mrs. Franklin & Deane au Vicomte Stormont, Ambassadeur de la Cour *Britanique* en France. Ces Plénipotentiaires du Congrès vien-

viennent de la desavouër publiquement comme controuvée & de publier en même tems celles, qu'ils ont écrites véritablement à Mylord Stormont ſur l'échange de quelques Priſonniers. Voici la Traduction de la première.

Paris, le 23. Février 1777.

Mylord,

Le Capitaine Wecks, de la Frégate la Repréſaille, appartenant aux Etats-Unis de l'Amérique, a actuellement entre les mains près de cent Marins Britaniques Priſonniers. Il ſouhaite de ſçavoir, s'il ſe pourroit faire avec lui un échange d'un nombre égal de Marins Américains, actuellement Priſonniers en Angleterre. Nous prenons la liberté de vous propoſer l'affaire, & de demander votre avis, (au cas que vous puiſſiez le donner ſans inconvénient,) ſi un tel échange ſeroit probablement agrée par votre Cour. Si vos gens ne peuvent pas être promtement échangés ici, ils ſeront envoyés en Amérique. Nous avons l'honneur d'être avec beaucoup de reſpect, &c. (Signé) *B. Franklin*, *S. Deane*.

La ſeconde Lettre ne contenoit que ce peu de lignes.

Paris, le 3. Avril, 1777.

Mylord,

En réponſe à un Lettre, qui concerne quelques intérêts des plus eſſentiels pour l'humanité & pour les deux Nations, la Grande-Brétagne & les Etats-Unis de l'Amérique, préſentement en Guerre, nous avons reçu l'indécent Papier ci-inclus, comme venant de votre part. Nous vous le renvoyons pour votre plus mûre conſideration.

(Signé) *B. Franklin*, *S. Deane*.

On ajoute dans une Note, que les expreſſions du Papier envoyé par le Lord Stormont,

auxquelles la Lettre fait allusion, étoient: L'Ambassadeur du Roi ne reçoit point de demandes de la part de Rebelles, à moins, qu'ils ne viennent pour implorer la clemence de Sa Majesté.

§. 16.

Handlungen mit eines Gesandtens Hof.

Ob? wann? und wie fern? ein Staat mit eines Gesandtens Hof unmittelbar Handlungen pflegen könne oder wölle, kommt bald auf deßen freye Willkühr, bald auf die Denkensart des einen oder anderen Hofes, bald auf andere Umstände an.

Als im Jahr 1764. mehrere **Polnische** Magnaten an den Primas verlangten: In ihrer aller Namen an die Kayserin in **Rußland** zu schreiben, hielte es der Primas auch darum für unthunlich, weil man die Rußische Ministers zu Warschau nicht übergehen dörffe.

Im Jahr 1774. hingegen hatten der König in **Polen** und die Republic beschloßen, wegen der Gränzstreitigkeiten Gesandten nach **Berlin**, **Petersburg** und **Wien** zu schicken: Als aber der König und die Republic sich hernach an eben diser Höfe zu Warschau anwesende Gesandte wendeten, lehnten dise ab, eine Erklärung darauf zu ertheilen, als welche der König von ihren Höfen selbst, an welche sie Gesandtschafften zu schicken beschloßen hätten, einhohlen möchten.

§. 17.

Mengung in einheimische Staatssachen.

Gesandte sollen sich ordentlicher Weise und unersucht,

sucht, nicht in die innere Landesangelegenheit des Staats, darinn sie sich befinden, mengen.

Im Jahr 1747. wurde dem **Großbritannischen** Gesandten in **Schweden** als ein Eingriff in das Völkerrecht vorgeworfen, daß er sich in Sachen gemischet habe, welche die innere Verfaßung von Schweden betreffen.

§. 18.

Handlungen mit den Reichsständen.

Ob? wann? und wie? fremde Gesandte mit den Reichsständen eines Staats in Corpore, oder mit einzelnen Gliedern derselben, handlen dörffen, und wie hinwiederum dise sich gegen denen Gesandten zu betragen haben, kommt bald auf die innere Reichsverfaßung deßelbigen an; bald geschiehet auch einiges, so bedenklich scheinen kan.

Was sich auf dem **Polnischen** Reichstag im Jahr 1766. wegen nicht gestatteter Verlesung der von denen fremden Gesandten übergebenen Erklärungen wegen der Dißidenten zugetragen hat, sehe man in der Materie: **von Religionssachen.**

Vor dem **Polnischen** Reichstag im Jahr 1776. schickte der **Rußische** Gesandte in Polen ein Circularschreiben an die Landtäge, wie sie sich bey der Wahl der Landboten verhalten sollten.

§. 19.

Betragen in Ansehung mißvergnügter Unterthanen.

Wann sich in einem Staat mißvergnügte Unterthanen befinden, hat ein Gesandter sich in Ansehung der-

derselben behutsam aufzuführen; es seye dann, daß geheime Befehle seines Hofes ihne, wenigstens in Rücksicht auf seinen eigenen Souverain, zu einem mehreren berechtigen.

Im Jahr 1744. meldete man aus Neapel:

Mr. Edouard Allen, Consul du Roi de la *Grande-Bretagne*, fait toujours comme à l'ordinaire, son séjour en cette Ville. Quelques malintentionnés avoient cru pouvoir s'addresser à lui sur les moyens de faire réussir leurs vues; mais Mr. Allen, pour ne point démentir la conduite louable qu'il a tenue ici de tout tems, a déclaré qu'il ne prétendoit se mêler en rien de ce qui regardoit le Gouvernement, & qu'il dénonceroit au Tribunal de l'Inconfidence tous ceux qui viendroient lui faire part de leurs projets.

§. 20.

Gewicht eines Gesandtens in Staatssachen.

Zuweilen hat ein Gesandter an dem Hof, daran er stehet, in Staatssachen ein außerordentliches Ansehen und Gewicht; wobey es bald auf des Gesandtens Hof, bald auf seine Person, bald auf beyde zugleich, ankommt.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Le Prince de Repnin étoit dans ce même tems, Ambassadeur de la Cour de *Pétersbourg* en *Pologne*, ou plutôt il y donnoit des Loix au nom de sa Souveraine.

Ferner: Le Prince de Repnin vécut à Warsovie avec une magnificence inconcevable. Outre les sommes considerables, que l'Impératrice lui accordoit, il dépensa plus de 200000 Sequins de son

(1) Im l'Espr. des Journ. 1775. Janv. 133.

son bien; aussi fut-il obligé d'engager une très-grande partie de ses revenus. La Pologne ne vit jamais un Ambassadeur plus prodigue, plus intrépide, plus absolu, plus puissant, & plus universellement détesté. Il le savoit, il enrioit, & avoit coutume, de dire, qu' avec les Polonois on ne pouvoit rien faire avec la douceur, mais tout avec l'or & la force.

§. 21.

Schädliches Betragen eines Gesandtens.

Hinwiederum kan auch ein Gesandter durch sein Betragen seinem Hof einen großen, und zuweilen in langer Zeit unersetzlichen, Schaden zufügen.

An unten (1) bezeichnetem Ort heißt es: „Die bekannte Unbesonnenheit des Marquis de la Chetardie, Französischen Bothschaffters bey der Kayserin Elisabeth (in Rußland,) hatte beyde Höfe miteinander veruneiniget, und diß Mißverständniß dauerte seit 14 Jahren."

Wiewohl in dergleichen Fällen zuweilen auch bloß nach dem glück- oder unglücklichen Ausschlag einer Handlung oder Sache geurtheilet wird.

§. 22.

Staatsgeschäffte für andere Höfe.

Gesandte dörffen oder müßen sich zuweilen auch um dritter Höfe Staatsangelegenheiten an dem Hof, daran sie stehen, bekümmern; entweder als Alliirte, oder als Feinde, oder als Mittelspersonen, oder als Interimsvertrettere ihrer Gesandten.

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S. 8.

Im Jahr 1779. halff hauptsächlich der **Französische** Gesandte an der **Pforte** den Vergleich zwischen derselben und **Rußland** zu Stand bringen.

§. 23.

Nachrichtertheilung der Gesandtschafftlichen Handlungen an die Reichsstände.

Wo Reichsstände in Ansehung der Staatssachen auch etwas zu sprechen haben; da verlangen sie billig auch Nachricht von deme, was ihres Hofes, oder ihrer Nation, Gesandte an fremden Höfen handlen.

In **Polen** wurde auf dem Reichstag von 1766. von Vilen verlangt, daß künfftig von der Polnischen Gesandten Handlungen allezeit öffentliche Anzeigen geschehen sollten.

Doch ist auch hiebey Vorsicht erlaubt; dahero, wann das **Großbritannischen** Parlament von dem König verlangt hat, oder begehren wollen, ihme die denen auswärtigen Gesandten ertheilte Instructionen und von ihnen erstattete Berichte vorzulegen, es sich öffters damit hat abspeisen laßen müßen, daß es dermalen zu frühe und nicht räthlich seye, sondern großen Schaden anrichten würde.

§. 24.

Gute Verwahrung der Brieffschafften.

Daß und warum endlich die Ministers der Höfe sowohl, als die Gesandte, Ursach haben, ihre Brieffschafften in Staatssachen in guter Verwahrung zu behalten, kan sie dises Beyspil belehren.

An unten (*) bemerktem Ort heißt es: „Herr Wo-

de

(*) Leben der Fräul. d'Eon, S. 18.

de, (Großbritannischer) Unterstaatssecretaire, kam zum Herzoge von Nivernois, (Französischen Bottschaffter zu Londen,) um über einige sich darauf (auf den zuschließenden Friden) beziehende Puncte mit ihm zu conferiren. Er hatte das Ultimatum, die letzte Fridensinstructionen und die Depesche bey sich, die ihm der Staatssecretaire, Lord Egremont, an den Englischen Botschaffter, den Herzog von Bedfort, der am Französischen Hofe wegen des Fridens tractirte, zu übersenden aufgetragen hatte. (Der Ritter d'Eon, Französischer Legationssecretaire,) sah ein, von welcher Wichtigkeit es vor disen Hof wäre, von dem Innhalt diser verschidenen Stücke unterrichtet zu seyn. Er hatte die Geschicklichkeit, derselben habhafft zu werden, und ließ indeßen, daß Herr Wode mit dem Bothschaffter zur Tafel saß, eine genaue Abschrifft davon nehmen, die noch an demselben Abend mit besondern Brieffen des Herzogs von Nivernois an den König, an die Herzoge von Choiseul und Praslin begleitet, worinn er den geschickten Streich seines Legationssecretairs meldete, nach Versailles geschickt ward. Der Courier des Herzogs von Nivernois kam einen Tag früher, als der Englische, zu Paris an. Die Minister waren also auf die Puncten der Schwürigkeiten, womit der Herzog von Bedfort die Unterhandlung aufhalten sollte, vorbereitet; sie raumten selbige gar leicht aus dem Wege, und die Präliminarien wurden zween Tage hernach unterzeichnet."

Von

Von den Ceremonielsachen eines Gesandtens.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 46. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 56.

Innhalt.

§. 1. Gesandtschafftsceremoniel überhaupt. §. 2. Suspendirung des Gesandtschafftlichen Ceremoniels. §. 3. Der Gesandten Erscheinung als Privatpersonen. §. 4. Rangsachen. §. 5. Glückwünsche. §. 6. Oeffentliche Audienzen. §. 7. Audienzen bey den Ministern. §. 8. Tafelsachen. §. 9. Hoffeyerlichkeiten. §. 10. Empfang bey der Armee. §. 11. Festins der Gesandten. §. 12. Präsentirung der Gesandten Landsleute. §. 13. Besondere Hoftrauer.

§. 1.

Gesandtschafftsceremoniel überhaupt.

Von Ceremonielsachen auswärtiger Gesandten auf denen **Wahltägen** Römischer Kayser und Könige seit 1740. sehe man **mein Teutsch. auswärt. Staatsrecht**, S. 232. u. f. 262.

Von Ceremonielsachen aber derer von anderen Machten an die **Teutsche Reichsversammlung** zu Regensburg in denen neuesten Zeiten abgeordneten Gesandten findet man vilerley Nachrichten beysammen **in meinem besagten Teutsch. auswärt. Staatsrecht**, S. 69. u. f.

Im Jahr 1775. (1) solle der **Französische** Gesandte zu **Regensburg**, Marquis de Bombelle, durch

(1) **Staatsbegebenh.** 1776. S. 16.

durch eine kleine Schrifft zu bewürken gesucht haben, daß alles Ceremoniel in Ansehung seiner, active und passive, vermieden werden möge: welches man aber an Seiten des Reichsconvents nicht für gut angesehen habe; es bliebe auch würklich hernach bey dem bißherigen.

Den **Päbstlichen** Entschluß von 1747. wegen des den **Johanniter-Ordens**-Gesandten zuzustehenden Königlichen Ceremoniels lifern auch die **Staatsschrifft. unter K. Franz. 6 Band, S. 827.**

Als dem **Preußischen** Minister am **Rußischen** Hof im Jahr 1750. eine das Ceremoniel betreffende unangenehme Resolution behändiget wurde, hängte man derselbigen an: Que Sa Maj. Prussienne pouvoit être assurée, que l'Etiquette, que l'on suivoit en cette occassion, seroit observée de même à l'égard de tous les autres Ministres étrangers, qui se trouveroient dans le même cas.

Als im Jahr 1777. ein **Türkischer** Gesandter nach **Warschau** kame, setzte es in Ansehung des Ceremoniels einige Schwürigkeit; deßwegen der Hofmarschall seinen Secretaire und den Königlichen Dollmetscher etlichemal zu ihm schickte, biß alles in Ordnung gebracht ware.

Im Jahr 1777. wurde aus **Spanien** als etwas neues berichtet (1): Der König habe dem **Päbstlichen** Nuncio die Ehrenbezeugungen eines Ambaßadeurs bewilliget.

§. 2.

(1) **Staatsbegebenh. 1777. S. 917**

§. 2.
Suspendirung des Gesandtschafts-Ceremoniels

Wenn Gesandte vom ersten Rang an ein Ort geschickt werden, kann es geschehen, daß sie, wegen gewißer Umstände, eine Zeitlang das große Ceremoniel selber nicht beobachten, noch von andern verlangen.

Im Jahr 1741. 13. Mart. rescribirte der Churfürst zu **Maynz** an seinen zweyten und dritten auf den Kayser-Wahltag nach Frankfurt abgeordneten Gesandten:

„So viel nun Euren obhabenden Characterem primi ordinis betrifft, da ergibt Unser jüngeres Amtsmäßiges Ausschreiben an Unsere hohen Herren Mit-Churfürsten vom 4ten des vorigen Monats, was massen Wir Unserer Obliegenheit nach, erkläret haben, den auf den 1ten dieses von Uns ausgeschriebenen legalen Termin des Wahlconvents, nach dem Gesetz der goldenen Bull und zwar zur Zeit mit Ausstellung und Vorbehalt Unserer selbsteigenen Hinkunfft durch genugsame, das ist, nach der goldenen Bull gevollmächtigte Gesandte einzuhalten, und durch dieselbe die Nothdurft beobachten zu lassen, worauf denn auch denen Churfürstlichen Höfen diejenige Vollmacht eigens in Abschrifft mitgetheilet werden, welche Wir sowohl auf die gedachte Präliminarhandlung, als auf das Hauptwahlgeschäft, nach ausdrücklicher Vorschrifft der goldenen Bull erforderlicher massen haben abfassen und auf Unsern Domsängern, Grafen von Eltz, als Unsern Primarium, oder erstern Wahlbotschafftern, dann auf Euch, als Unsere Secundarios, oder 2ten und 3ten Wahlbotschaffter cum clausula: samt und sonders, gleichen

In-

Inhalts, stellen lassen, wie solches anders nicht seyn können, und worab offenbar gewesen, und noch ist, daß ihr legati primi ordinis in Krafft nemlicher Vollmacht und nach Maaßgab des Gesetzes eben wohl seyet; Wobey so dann bekanntlich der Entschluß genommen worden, gestalten Dingen nach gedachten Unsern ersten Wahlbotschafftern mit zugehörigen grössern Aufzug und Gefolg zu sothanem der Sachen jetztmaligen Anfang und der Präliminarhandlung annoch nicht abgehen, sondern es bey Eurer Einsendung, wie die mehrgedachte goldene Bull frey stellet, für nun bewenden zu lassen, jedoch daß Ihr gemäß sothanen Charactere und zu folge des Gesetzes, bevorab um dem Publiko wegen des beobachtenden Termini legalis Satisfaction zu leisten, und diese anstößige Vorbildung eines besondern Churfürstlichen Collegialtages zu benennen, unter dem Euch beygegebenen- auf die Umstände gemäßigten Gefolg und Bedienung in das Publikum zu tretten habet, wie von Euch Instructionsmäßig wohl geschehen ist, auf welche Weiß Wir also allenthalben ein Genügen zu leisten gesucht und verhoffet, daß ein gleiches, wie von des Herrn Churfürsten von Trier Liebden mittelst dero unter Gesetzmäßiger Bevollmächtigung erschienenen 4ten Wahlbotschaffters beschehen, also auch an Seiten Unsrer übrigen hoher Herren Mitchurfürsten werde beliebet werden. Allermassen Wir nun von dem Inhalt gedachter der goldenen Bull gemässer Vollmacht abzugehen nicht vermögen, und Uns billig versehen, es werden von hochgedachten Unsren übrigen Herren Mitchurfürsten annoch forderſamst ein gleiches geschehen, in erleuchteter Rücksicht auf die rechtliche Erfordernüß und Obliegenheit, welche erheischet, das momentose Wahlgeschäfft auch in seinem Eingang und dergestalten Dingen nach, nöthigen Präliminarhandlung gebührend anzuheben,

und

und hierzu den Gesetzmäßigen Grund zu legen; Als wollen Wir dahingegen zu der Sachen Beförderung Uns nicht entgegen seyn lassen, daß nach dem in das Mittel gekommenen Temperament, und wie der Churtrierische dermalen daselbst anwesende gedachte Wahlbotschaffter ein gleiches mit belieben wird, einstweilen, und um den Umgang zu unterhalten, Ihr Ceremoniale Characteres primi ordinis in so weit beruhen und es bey einem convenienten Decoro zur dannoch nöthigen Distinction der Gesandtschafft und des durch die Präliminarhandlung eigens gleichwolen angefangenen Wahlgeschäffts lassen möget; In wessen Verfolg Ihr also Euch zu erklären und zu verhalten, mithin Uns das weitere gehorsamst zu berichten hättet. 2c."

§. 3.

Der Gesandten Erscheinung als Privatpersonen.

Es können sich ferner Fälle ereignen, da, währenden Stillstandes einer Gesandtschafft, die Gesandte zwar bey Hofe erscheinen, aber nur als Privatpersonen.

Als der jetzige König in **Sicilien** Ferdinand IV. im Jahr 1759. den Thron bestiege, und deßwegen bey Hof Galla ware, hieße es: „Die fremde Ministers erschienen zwar an diesen Tagen bey Hof, aber nicht in solcher Qualität, sondern nur als Particulier-Personen, weil sie von ihren Höfen noch nicht die Creditive empfangen hatten."

§. 4.

Rangsachen.

Man sehe ROUSSETS Mémoires sur le Rang & la Préséance entre les Souverains de l'Europe,

pe, & entre leurs Ministres représentans, suivant leurs differens Carectéres. Amsterdam, 1746. 4. S. Leipzig. gel. Zeit. 1746. S. 220.

Der Freyherr von PACASSI (1) schreibt von den Gesandten vom zweyten Rang: „An manchen Höfen gibt man denen außerordentlichen Gesandten den Vorrang über die Bevollmächtigten und andere Minister des zweyten Ranges."

Ich halte aber dises für unerweislich.

Auf dem Reichstag in **Polen** im Jahr 1766. wollte der Primas dem **Rußischen** Ambaßadeur den Rang nicht laßen, und bliebe deßwegen von der ihme ertheilten öffentlichen Audienz hinweg.

Dem **Päbstlichen** Nuncio wollte der Primas ebenfalls nicht weichen, und wohnete deßwegen der ihme ertheilten öffentlichen Audienz auch nicht bey.

Im Jahr 1776. lase man: (2) „In **Neapel** waren die Cardinäle Bandili und Orsini bey der Tafel des Königs. Sie wollten den Platz über die gegenwärtige Gesandten nehmen, welche ihnen aber dises nicht zugestanden, sondern sich bey dem Könige beurlaubten. Diser gab den übrigen Bourbonischen Höfen davon Nachricht: Der Pabst aber ware mit dem Betragen der Cardinälen sehr zufrieden, und beklagte sich bey dem **Spanischen** Minister zu Rom, daß man nach disem Vorfall ersagte Cardinäle nicht mehr zur Tafel gezogen habe: Allein die Gesandte bestunden auf ihrem Anspruch, und der **Großbritannische** Minister, Graf Hamilton, stellte im Namen aller übrigen Gesandten dem Marquis Tanuzzi sehr

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 18.
(2) Staatsbegebenh. 1776. S. 661.

sehr nachdrücklich vor, daß sie von ihren Königen gemeßene Befehle hätten, Niemanden, er seye auch wer er wolle, nachzugehen. Dise Erklärung wurde von dem König beeder Sicilien auch wohl aufgenommen, und die Cardinäle haben ihre in Anspruch genommene Vorzüge, insonderheit an der Königlichen Tafel, nicht mehr erhalten können."

Ohne Zweifel betrafe diser Streit die Gesandte vom ersten Rang.

§. 5.

Glückwünsche.

Bey verschidenen Gelegenheiten statten die Gesandte dem Hof daran sie stehen, ihre Glückwünsche ab.

Als es im Jahr 1760. 100. Jahre waren, da die Könige in **Dänemark** die souveraine Regierung erhalten hatten, nahme der König von denen auswärtigen Gesandten die Glückwünsche deßwegen an.

Eines **Holländischen** Gesandtens im Jahr 1745. an den König in **Frankreich** und deßen Familie gehaltene Anreden und Glückwünsche, als der König aus dem Feldzug zurückkame, sehe man **in meinen Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit. 2. Theil, S. 264. u. f.**

Als der König in **Großbritannien** sich im Jahr 1780. mit seinem Bruder, dem Herzog von Cumberland, ausgesöhnet hatte, lase man gleich darauf:

„London, vom 23. Junii. Am 19ten hatten folgende fremde Gesandten bey Sr. Königl. Hoheit, dem Herzog von Cumberland, eine Privataudienz, zu welcher sie durch den Ceremonienmeister, Herrn Lottrel, eingeführt wurden: Der Marquis von Cordon, Sardinischer Envoye extraordinaire: der Rit-

ter von Pinto, Portugisischer bevollmächtigter Minister; Herr von Dreyer, Dänischer Envoye extraordinaire; Herr von Simolin, Rußischer bevollmächtigter Minister; Herr von Cavalli, Venetianischer Resident; und der Freyherr von Kutzleben, Minister des Landgrafen von Hessencassel."

Als ein Neveu Pabsts Pii VI. im Jahr 1778. nach Rom kame, allda seine Studien zu absolviren, wurde gemeldet: Tous les Cardinaux, les Ministres étrangers, & la haute Noblesse, lui ont déja réndu visite.

Im Jahr 1780. 26. Aug. schriebe man aus Wien: „Gestern Abends erschienen die auswärtigen Herrn Botschaffter und Gesandten in dem Kayserlich Königlichen Lustschloß zu Schönbrunn, und statteten bey Sr. Königl. Hoheit, dem Durchl. Erzherzog Maximilian, Hoch- und Teutschmeister, dann Coadjutor des Erzbisthums und der Churwürde zu Cölln ꝛc. wegen ebenfalls erlangter Coadjutorie zu Münster, ihre Glückwünsche ab."

Als die Kayserin in Rußland im Jahr 1775. zu Moscau ein feyerliches Fridensfest begienge, legten bey diser Gelegenheit die auswärtige Ministers ihre Glückwünsche im Schloß ab.

Und wie dem Kayſ. Königlichen Prinzen, Großherzogen zu Toscana, Glück auf die Reise gewünschet worden seye, haben wir schon oben vernommen.

§. 6.

Oeffentliche Audienzen.

Gesandte vom zweyten Rang erhalten selten öffentliche Audienzen, und es gibt dißfalls keine

Regel, sondern alles kommt auf das Gutbefinden jeden Hofes an.

Als die Pforte und Preußen im Jahr 1761. einen Handlungstractat schloßen, wurden die Ratificationen zu Constantinopel in einer öffentlichen Audienz ausgewechselt, welche die Herrn von Stutterheim und Hauden erhielten, und die bey diser Gelegenheit eben die Ehrenbezeugungen empfingen, so andern ausländischen Ministern bey der Pforte widerfahren.

§. 7.

Audienzen bey den Ministern.

Von einer den 14. Dec. 1745. bey dem **Großvezier** gehabten Audienz des **französischen** Gesandtens, Grafen von Castellaene, wurde geweldet:

Après l'audience, le Gr. Vizir fit donner au Comte de Castelaene une pelisse de Saymour, & fit distribuer aux personnes de sa suite une trentaine de Caffetans, & des mouchoirs de Perse, dans lesquels étoient noués des sequins. Lorsque l'Ambassadeur fut de retour à son Palais, le Gr. Seigneur & le Gr. Vizir y envoyerent leur musique pour faire honneur à ce Ministre.

Im Jahr 1746. hingegen wurde von einer Audienz, die der **Kayserliche** Resident von Penckler bey dem Großvezier gehabt, berichtet: Attendu, que le Grand Vizir n'a pas considéreé cette Audience comme solemnelle, Mr. de Penckler n' y a point reçu de pelisse, & il n' y a point eu de Caffetans ni de mouchoirs de distribués.

Als das **Türkische** Schiff: „Die Ottomannische Crone," welches die revoltirte Sclaven nach Maltha gebracht hatten, von dem Orden wieder her-

aus-

ausgegeben wurde, und, unter Begleitung einer französischen Fregatte, nach Constantinopel kame, begabe sich der französische Gesandte, Ritter von Vergennes, nebst den Capitain und Lieutenant der Fregatte, welche dieses Schiff begleitet hatten, zur Audienz bey dem Großvezier, um ihn von der Ankunft des Türkischen Schiffs zu benachrichtigen, und zu melden, daß er die Ehre hätte, dem Großsultan von Seiten Sr. Allerchristl. Maj. das Schiff, welches die Christensclaven ehemals nach Maltha gebracht, wieder einzuhändigen. Der Großvezier war darüber sehr vergnügt, und beschenkte den Gesandten und dessen Suite.

§. 8.

Tafelsachen.

Gesandte vom ersten Rang pflegen von Zeit zu Zeit so genannte Ceremoniel-Tafeln zu geben; aber auch wohl, um gewiße Streitigkeiten zu vermeiden, selbige zu unterlaßen.

Was im Jahr 1777. zu **Regensburg** wegen einer von dem Kayserlichen Principalcommissario denen Chur- und Fürstlichen Cimitialgesandten zu gebenden Ceremonieltafeln verhandelt worden ist, sehe man in den **Staatsbegebenh.** 1777. **S. 666. u. f.**

Im April 1778. lase man von **Lißabon**: Le Prince Camille de Rohan, Ambassadeur de l'Ordre de *Malté*, a donné pour la première fois un repas de céremonie à tous les Ministres étrangers.

§. 9.

Hoffeyerlichkeiten.

In der Relation von dem **Ungarischen** Reichstag im Jahr 1741. wird gemeldet: Es seye von der

Königin befohlen worden, die auswärtige Gesandte der feyerlichen Eröfnung des Reichstages und der Königlichen Proposition mit beywohnem zu laßen.

Im Jahr 1773. lase man aus **Lissabon**, vom 6. Julii. „Am 24ten pass. war der Hof in Galla. Der Infant Don Petro gab auf seinem Lusthause Quelas Ihren Majestäten und der Königl. Familie ein prächtiges Festin. Die fremden Ministers und der vornehmste Adel wohnten demselben bey."

Im Jahr 1775. (1) besahen der **Rußische und Französische Gesandte zu Constantinopel** die Illumination an dem Bairamfest incognito: Der Großvezier aber wurde es gewahr, und nöthigte sie in den Palast, in welchem er sich mit allen Ministern der Pforte befand. Sie wohnten hierauf in dem Audienzsaal der Vorstellung einer Türkischen Comödie bey. Bey dem Abschied gabe er einem jeden ein seidenes Schnupftuch, darein eine goldene, mit Diamanten besetzte Dose eingewickelt ware."

Im Jahr 1775. wurden in **Spanien** die fremde Gesandte von dem Hof zu einem großen, den 2ten Dec. bey dem Escuriel gehaltenen, Jagen eingeladen.

Als der **Türkische** Gesandte bey dem Könige in **Pohlen** im Jahr 1777. öffentliche Audienz hatte, wurden auch die fremde Ministers gebeten, selbiges oben aus den Zimmern, deren Fenster in den Senatoren-Saal gehen, mit anzusehen.

§. 19.

Empfang der Armee.

Wie der Französische Gesandte bey dem Americanischen Congreß m. Apr. 1779. bey der Americanischen

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 1. 116.

rischen Armee empfangen worden seye, sehe man im Merc. hist. 1779. Tom. 2. p. 200.

Im Jahr 1775. berichtete man aus **Constantinopel**: Als der **Rußische** Minister, Obriste Peterson, dem Großvezier die Ratification des Fridens überbracht, habe der Reis-Effendi, oder Großcanzler, denselben oben an der Treppe des Pallasts des Großveziers empfangen; welche Ehre noch keinem einigen Minister irgend einer Europäischen Macht widerfahren seye.

§. 11.

Festins der Gesandten.

Wie hinwiederum Gesandte, sonderlich vom ersten Rang, zuweilen Festins geben, davon will ich sonderlich auch in so ferne selbige mit einen Bezug auf den Hof haben, an welchem sie stehen, folgendes melden.

Kayserlicher Hof.

Den 2. Febr. 1780. schriebe man von **Wien**: „Heute Abends gibt der **Spanische** Bottschaffter einen ansehnlichen Bal paré, worzu die vornehmste Herrschafften und alle hier anwesende Herrn Officiers eingeladen worden."

Dännemark.

Im Jahr 1779. meldete man aus Koppenhagen, vom 23. Jan. „Der hiesige **Schwedische** Minister hat wegen der Entbindung seiner Monarchin verschiedene Freudensbezeugungen angestellt. Unter andern sollte auch Morgen Abend ein Festivitätochse vor dem Hotel desselben dem Volke Preis gegeben werden. Um aber aller Unordnung und Unglück, welche dabey von dem Pöbel gemacht werden könnte, vorzubeugen, so läßt morgen Mittag gedachter Mi-

nister diesen Ochsen mit allen gebratenen Creaturen, womit er angefüllt ist, nebst Brod, von seinem Hotel in das allgemeine Hospital führen, um in Ordnung unter die Armen und Dürftigen in demselben vertheilt zu werden."

Rom.

Von des **Spanischen** Ministers zu **Rom** im Jahr 1775. wegen der **Pabstwahl** gegebenen Festin findet man einiges anderwärts. (1)

Rußland.

Im Jahr 1779. ware zu lesen:

Petersburg, vom 25. Jan. alten Stils. „Am verwichenen Sonntage gab der allhier residirende Kön. **Schwedische** Gesandte, Herr Baron von Nolken, zur offentlichen Freudens-Bezeugung über die glückliche Geburt des Kön. Schwedischen Kronprinzen, einen Ball en Masque und Soupee in dem ehemaligen Gräflichen Woronzowischen Hotel. Dazu war nicht nur der Kaiserliche Hof und die sämmtlichen ausländischen Herren Minister, sondern auch noch über 500 Personen von Distinction, durch gedruckte Billets eingeladen. Ihre Majestät, unsere allergnädigste Kaiserin, beehrten dieses Fest mit Dero allerhöchsten Gegenwart und einer besonderen, im Geschmack der Schwedischen Hoftracht gekleideten, Quadrille allerhöchstdero Gefolges. In der Gallerie wurde getanzt, und in 5 Zimmern Charten gespielt. Um 10 Uhr eröfnete man den großen Saal, nach welchem sich des Großfürsten und der Großfürstin Kaiserliche Hoheiten, hiernächst die Damen, und folgends die Cavaliers, an eine figurirte mit Lorbeer- und Orangen-Bäumen durchaus besetzte prächtige Tafel begaben. Gegen Mitternacht, bald nach aufgehobener Tafel, geruheten

(1) In den Staatsbegebenh. 1775. S. 700.

ten sich Ihre Kaiserliche Majestät und Ihre Kaiserliche Hoheiten zu retiriren; in der Gallerie aber wurde der Ball wieder angefangen und bis nach 2 Uhr mit vieler Lebhaftigkeit fortgesetzt. Nicht nur der Vorhof des Hotels war ringsum an einer von Grünstrauch formirten Brustthecke mit viel tausend Lampen illuminirt, sondern auch der Hinterhof; an dessen nach dem Garten führenden Portal, in perspectivischer Aussicht, ein Palmbaum von grünem, und an demselben die Namens-Züge Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Schweden, zwischen beiden aber der Anfangs-Buchstabe von dem Nahmen des neugebohrnen Kronprinzen, in Goldglanz-Feuer erschienen."

Schweden.

Von dem **Rußischen** Gesandten am **Schwedischen** Hofe, Grafen von Ostermann, wurde berichtet: „Im Junius 1772. gab er bey Gelegenheit der Krönung des Königs ein Festin. Der Weg nach seinem Hause war festlich gezieret. Unter andern allegorischen Figuren sahe man auch einen pyramidenförmigen Obelisk. Auf diesem war oben ein Globus mit dem Schwedischen Wappen und den Kennzeichen der Königlichen Würde, unter welchem der Namenszug unsres Königs stunde. Zu jeder Seite des Obelisk befand sich eine Rußische Fahne, eine mit dem Russischen Wappen, und die andere mit dem Namenszuge der Kaiserin. Als sich im September die glückliche Staatsveränderung eräugte, unterstand sich ein witziger Kopf, diese Decoration auf eine ziemlich sinnreiche Art zu kritisiren. Er machte die Anmerkung: eine in einem Lande aufgepflanzte fremde Fahne bedeute zweyerley. Entweder sey solches Land von der fremden Macht mit Gewalt erobert, oder man habe eine Forderung an dasselbe, die man mit gewaffneter Hand ausführen wolle. Wollte man aber die Sache auf

das gelindeste auslegen, so deute es an, daß die fremde Macht dieses Land in Protection nehme. Wenigstens könne das von zwo Rußischen Fahnen umgebene Schwedische Wappen in Friedenszeiten keine andere Idee erregen. Dieses müsse allen Schweden sehr anstößig seyn, auch selbst denen, welchen der Einfluß, den dieser Minister hätte, nicht unbekannt wäre. Diese harte Kritik mißfiel dem Grafen Ostermann dergestalt, daß er darüber beym Hofgericht klagte. Dieses verurtheilte den Verleger des periodischen Blatts, in welchem die Kritik stunde, und den Verfasser derselben, jeden zu einer Geldstrafe von 300 Kupferthlr. und zu einer offentlichen Abbitte. Man ließ aber die Sache an den Reichstag gelangen, wo man von beiden Seiten die Beendigung derselben eben nicht eifrig gesucht hat. Endlich hat der König auf wiederholtes Ansuchen des Grafen von Ostermann den Ausspruch des Hofgerichts bestätiget. Man ließ den Grafen wissen, daß die Abbitte heute geschehen soll, und daß er selbst dabey zugegen seyn, oder einen andern an seine Statt schicken könne. Er ist aber nicht gekommen, unter dem Vorwande, er habe bereits bey Hofe Abschied genommen, wolle also auch nicht mehr bey einer öffentlichen, auf seine Gesandtschaft sich beziehenden Handlung erscheinen, sondern es komme dem Rußischen Residenten Herrn Stachieff zu, alle öffentliche Functionen zu verrichten. Es sind also auch bis auf weitere Ordre der Verleger und der Verfasser der Kritik von der Abbitte dispensirt worden."

Sicilien.

Im Jahr 1774. bekame man aus Neapel zu lesen: „Wegen des dem jungen Grafen von Matignon zugestossenen Unglücks hat unser König für gut gehalten, daß die von dem Französischen Gesandten zu haltende Feyerlichkeit wegen der Geburt unsrer zwei-

ten Infantin eingestellt, und das zu diesem Feste bestimmte Geld zur Ausstattung armer Mädchen und Jünglinge angewendet werden solle."

Im Jahr 1780. hieße es von Neapel unter dem 1. Febr. „Gestern gab der hiesige Kayserliche Minister, Graf von Lamberg, in seinem Palais ein großes Festin und Bal, dem Ihre Königl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand und dessen Gemahlin, auch der König selbst, und der hohe Adel in Galla anwohneten: der Königin Maj. aber sind, wegen einer kleinen Unpäßlichkeit, nicht dabey erschienen."

§. 12.

Präsentirung der Gesandten Landsleute.

Hieher gehöret auch, daß die Gesandte von beyden Claßen mehrmalen ihre reisende Landsleute von Stand dem Souverain, bey dem sie sich befinden, präsentiren.

Von Wien bekame man im Jahr 1774. zu lesen: „Am Sonntage hatten einige Englische Edelleute die Ehre, durch den Herrn Abgesandten von Großbrittannien, Ritter von Keith, der allerhöchsten Herrschafft vorgestellet zu werden."

Wien, vom 2. Oct. 1779. „In diesen Tagen hat der Venetianische Bothschafter, Herr Foscarini, und der Kön. Großbritannische Minister, Herr Murray Keith, den allerhöchsten Kaiserlichen Herrschaften einige aus London und Venedig angekommene Cavaliers ihrer Nation in einer besondern Audienz vorzustellen die Ehre gehabt."

Aus Frankreich lase man im Jahr 1780. Versailles, vom 2. Aug. „Der Graf von Mercy-Argenteau, K. K. Großbothschafter an dem hiesigen Hof, hat gestern bey dem Könige eine Privataudienz gehabt, in welcher er Sr. Majestät den

Gra-

Grafen von Kauniz, K. K. Ambassadeur an den Madriter Hof, vorgestellt hat."

Im Jahr 1774. schriebe man von Neapel: „Unter den vornehmsten Fremden zu Neapel befinden sich unter andern über 50 Engländer, und jede sind von den Ministern ihrer Nation beyden Königl. Majestäten vorgestellt worden; Milady Hamilton, Gemahlin des Großbritannischen Ministers allda, präsentirte der Königinn Maj. die Englischen Damen, unter welchen sich die Ladys Morton, Duncan, Duglas ꝛc. befinden."

Noch im Jahr 1774. vernahme man von Florenz, vom 11. Nov. „Gestern präsentirte der Großbritannische Envoye Ihren Königl. Hoheiten den Englischen Admiral Mann, so wie noch andere Officiers und Herren seiner Nation, denen derselbe hiernächst eine prächtige Mittagsmahlzeit gab."

Im Jahr 1779. ware zu vernehmen: „Madrid, vom 6. April. Wir haben itzo 2 vornehme Engländer hier. Der eine ist der Graf von Chatham, ein Sohn des im vorigen Jahr verstorbenen berühmten Pitt. Der hiesige Englische Gesandte hat sie dem König und der Königlichen Familie vorgestellt, allwo sie sehr gnädig aufgenommen worden."

§. 13.

Besondere Hoftrauer.

Eine ganz besondere Hoftrauer, daran auch die die fremde Gesandte Antheil nehmen mußten, und welche wohl die einige in ihrer Art ist, kame bey folgender Gelegenheit vor:

Im Jahr 1779. wurde bey einem Kirchendiebstahl in Portugal die geheiligte Hostie entunehret: Dar-

Darauf vernahme man: La Cour pris à cette occasion le grand Dueil pour 9. jours, &, en aïant fait instruire les Tribunaux & Ministres-étrangers, ils se sont conformés à cette Etiquette.

* * *

Von denen Nebengeschäften eines Gesandtens.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 102. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 94.

Innhalt.

§. 1. Der Ceremonielgesandten Staatsgeschäffte. §. 2. Nebengesandtschafften. §. 3. Nebenstaatsgeschäffte. §. 4. Reisender Empfang. §. 5. Erkundigung nach der Gesandten Landsleuten. §. 6. Empfehlung zu Diensten. §. 7. Gelehrte und Kunstsachen. §. 8. Pferdekauff. §. 9. Andere Handlungssachen. §. 10. Religionssachen.

§. 1.

Der Ceremonielgesandten Staatsgeschäffte.

Es ist etwas seltenes, daß einem eigentlich um eines bloßen Ceremoniels willen verschickten Gesandten zugleich auch Staatssachen, als ein Nebengeschäfft, aufgegeben werden.

Im Jahr 1760. sollte eine nach **Engelland** ernannte **Holländische** Ceremoniel-Gesellschafft zugleich versuchen, zu Erneuerung derer zwischen beyden Nationen bestehenden Tractaten die Vorbereitung zu machen.

§. 2.
Nebengesandtschafften.

Zuweilen, und resp. mehrmalen, versiehet ein Gesandter zugleich auch anderer (verwandter, alliirter, oder sonstiger dritter,) Höfe Staatsgeschäffte, resp. einige Zeit, oder, biß auf Widerruffen, für beständig.

Auf dem **Teutschen Reichstag** ist es etwas sehr gewöhnliches, daß ein Gesandter auch noch mehrerer anderer Höfe Stimmen vertritt.

Dergleichen Vertrettung muß nun freylich mit Wissen und Willen des Hofs geschehen, von welchem der Gesandte eigentlich bestellet ist: Man pfleget auch meistens keine Schwürigkeit zu machen, es ihnen zu erlauben.

Im Jahr 1778. aber wollte dennoch der Churfürst zu Pfalz nicht erlauben, daß sein Gesandter das Pfalz-Zweybrückische Votum vertrette.

Im Jahr 1779. ware zu lesen: „Regenspurg, vom 27. April. Am Donnerstag verfügte sich der Churböhmische Herr Gesandte, Graf von Neipperg in Galla zu dem Kaiserl. Herrn Principal-Commissario, Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und überreichte Ihro Hochfürstl. Durchl. seine von dem Herrn Churfürsten zu **Maynz** erhaltene Vollmacht zu einstweiliger Verführung der Churmaynzischen Voti und Reichs-Directorii. Nachdem nun sofort der Herr Principalcommissarius dem Reichstag durch ein Kaiserl. Commißions-Dekret bekannt gemacht, daß der Herr Graf von Neipperg sich gewöhnlichermassen zum Churmaynzischen Reichs-Directorio und Churfürstlichen Voto ad interim legitimirt hätte, so ließ derselbe hierauf am Freytag zu Reichs-Rath an-

ansagen, und erschien dabey zum erstenmal als Churmaynzischer Gesandter in Galla.

Alleine die Churfürstliche übrige Gesandte hielten diesen Schritt nicht für schicklich; erschienen dahero auch nicht bey Rath.

Der Kayserliche Hof suchte zwar der Sache dadurch abzuhelfen, daß er erklären ließe: Der Böhmische Gesandte sollte dise Zeit über die Chur-Maynzische Gesandtschafft als seine Hauptgesandtschafft ansehen: Es wollte aber doch Anfangs nicht gehen; endlich ließe man es aber dabey bewenden, biß wieder ein eigener Chur-Maynzischer Gesandter ankame.

§. 3.

Nebenstaatsgeschäfften.

Aber auch in einzelnen Staatsgeschäfften wird manchmalen ein Gesandter an dritten Höfen gebraucht.

Im Jahr 1745. thate der **französische** Minister zu **Berlin**, Marquis de Valory, eine Reise nach **Dreßden**, um Namens beeder Könige von **Frankreich** und **Preußen** einen Vortrag allda zu thun.

Und in eben disem Jahr bediente sich der König in **Preußen** des **Großbrittannischen** Gesandtens zu Dreßden in Fridenshandlungen mit dem **Chur-Sächsischen** Hof.

§. 4.

Reisender Empfang.

Daß ein Gesandter sich mit Reisesachen einer Stan-

Standesperson von seiner Nation hat abgeben müssen, ist etwas rares:

Im Jahr 1774. aber erfuhre man von **Rom**: „Der hiesige **Spanische** Minister, Monino, hat von seinem Hofe Befehl erhalten, in dem Königlichen Spanischen Pallast solche Vorkehrungen zu machen, um den unter Wegs seyenden Spanischen Cardinal de Solis auf das prächtigste empfangen zu können."

§. 5.

Erkundigung nach der Gesandten Landsleuten.

Ebenfalls ist es etwas seltenes, wann Gesandte sich um ihre in der Fremde befindliche Landesleute erkundigen müßen.

Im Jahr 1776. erhielten alle **Schwedische** Gesandte und Consuls Befehl, genaue Listen von allen auswärts sich befindenden Schwedischen Kauffleuten, Künstlern, u. s. w. einzuschicken, und sich zu erkundigen, warum sie ihr Vaterland verlassen haben, damit man wenigstens die Geschickteste zur Rückkehr einladen könne.

§. 6.

Empfehlung zu Diensten.

Ferner gehöret hieher, wann ein Gesandter dem Hof, an welchem er stehet, jemand in Dienste empfehlen muß.

„Im Jahr 1775. lase man aus der **Türkey**: „Es soll nun ein Ingenieur-Corps aufgerichtet, und von einem Professor in den nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden. Der Großherr hat dazu einen gewissen Baron von Kermorwand ernannt, welcher eine Zeitlang in Frankreich gedienet, und wegen einigen

gen Unannehmlichkeiten nach Constantinopel gegangen ist, wo er auf Empfehlung des **Französischen** Ambassadeurs, Chevaliers de St. Priest, bey der Pforte mit einem Gehalt von 3000 Piaster in Dienste genommen, und dem berüchtigten Tott zur Seite gesetzt worden ist."

§. 7.

Gelehrte und Kunstsachen.

Von Sachen, so in die Gelehrsamkeit und schöne Künste einschlagen, habe ich folgendes bemerkt.

Der **Großbritannische** Gesandte in **Spanien** gabe sich vor einigen Jahren Mühe, allda seinen Landsmann Robert Hülffsmittel zu seiner Historie von America zu verschaffen: Es ware aber vergebens.

Und im Jahr 1779. berichtete man von **Rom**: „Der **Spanische** Gesandte, D. Nicola Azarra, habe, dem vor kurzem verstorbenen berühmten Mahler, Ritter Anton Raphael Mengs, zu Ehren, deßen Brustbild in Bronze verfertigen- und in der Kirche S. Maria ad Martyres aufhängen lassen."

§. 8.

Pferdekauff.

Daß Gesandte sich schon sogar mit Pferdekauffsachen haben abgeben müßen, belehret dises:

Im Jahr 1773. hieße es aus **London**: „Es werden viele Pferde für **Frankreich** hier angekaufet, und man hat beobachtet, daß der Französische Gesandte seit einiger Zeit fast alle Wochen 500 Pf. St. für Pferde ausgeleget hat, die nach Frankreich übergeführet worden."

§. 9.

Andere Handlungssachen.

Und so können ihnen auch in anderen Handlungs-

sachen von ihrem Hof Befehle aufgetragen werden.

Als Frankreich 1779. 14. Jan. ein besonderes Reglement wegen der Holländischen Schifffahrt abfaßete, lautete es darinn: VII. Sa Maj. charge spécialement son Ambassadeur auprès de la République des Provinces-unies des pays-bas, de veiller à l'exacte observation du présent Arrét.

§. 10.

Religionssachen.

Unter die ganz besondere, und nur gewißen Gattungen von Gesandten zukommende Nebengeschäffte, gehören endlich auch gewiße Religionshandlungen.

So berichtete man nemlich im Jahr 1780. den 26. Aug. aus Wien: „Donnerstags, den 24. dises, sind Se. Excellenz, der hiesige Päbstliche Nuncius, Monsignor Garampi, mit drey sechsspännigen Staatskutschen nach Hof gefahren, und haben allda, bey einem eigends dazu errichteten Altar, die von den neuangehenden Bischöffen gewöhnlich abzulegende Glaubensbekenntniß von Sr. Königl. Hoheit, dem Durchl. Erzherzoge Maximilian, als Coadjutor des hohen Erz- und Domstiffts Cölln und des Hochstiffts Münster, in ihre Hände empfangen."

* * *

Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihrer Person und Familien.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 109. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 107.

Innhalt.

§. 1. Gnadenbezeugungen des eigenen Souverains gegen

gen seinen Gesandten. §. 2. Beobachter eines Gesandtens. §. 3. Belobt- oder getadeltes Betragen eines Gesandtens. §. 4. Des Hofes Betragen gegen dem Gesandten. §. 5. Kleidung der Gesandten. §. 6. Ehrenwacht. §. 7. Freydaltung. §. 8. Ziehung zur Tafel. §. 9. Speisen bey den Ministern ꝛc. §. 10. Ritterordenssachen. §. 11. Beschenkung der Gesandten durch den Landesherrn, §. 12. und durch dritte Höfe. §. 13. Lustreisen des Hofes, §. 14. und der Gesandten. §. 15. Vermählung der Gesandten. §. 16. Der Gesandten Vorstellung. §. 17. Beschenkung der Familie. §. 18. Mißhandlung der Gesandten.

§. 1.

Gnadenbezeugungen des eigenen Souverains gegen seinen Gesandten.

Zuweilen wird ein Gesandter wahrender Gesandtschafft von seinem eigenen Souverain beschenkt, oder ihme sonst eine Gnade erwiesen.

Als der **Rußische** Gesandte zu **Constantinopel** von Stachief im Jahr 1779. einen Vergleich zwischen der Pforte und Rußland zu Stand gebracht hatte, beschenkte seine Kaiserin ihn mit einem Landgut und 1000 Bauern.

Und um eben dise Zeit ernannte die Kayserin auch ihren Ambaßadeur in **Polen**, Grafen von Stackelberg, ingleichem ihren Gesandten im **Haag**, Fürsten Gallizin, zu Geheimen Räthen.

Als etwas besonderes aber ist anzusehen, was man im Jahr 1779. zu lesen bekame, nemlich:

Wien, vom 30. Jun. „Se. Churfürstliche Durchlaucht von der **Pfalz** haben Ihren bevollmächtigten Minister an dem hiesigen **Kaiserl. Königl.**

Hofe, Freyherrn von Ritter, wegen seiner vieljährigen und besonders in dem Bayerischen Succeßionsgeschäfte geleisteten Dienste, zu der Würde Ihres geheimen Staats- und Conferenz-Ministers, jedoch mit Beybehaltung seines dahiesigen Gesandtschaffts-Postens, gnädigst zu erheben geruhet; und da Höchstdieselbe Ihrer Majestät der Kaiserin Königin diese Erhebung zu vernehmen gegeben, so haben Allerhöchstdieselbe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sowohl als diesem würdigen Minister Dero allerhöchstes Wohlgefallen über diese wohlverdiente Belohnung dadurch anzeigen wollen, daß Sie ihm in einer eigends verliehenen huldreichsten Audienz das Churfürstliche Patent höchsteigenhändig zuzustellen geruhet haben."

§. 2.

Beobachter eines Gesandtens.

Wo nicht an allen, doch an gewissen Höfen, die ich benahmsen könnte, ist es üblich, daß man (wenigstens an einigen Orten, oder doch auf ein oder anderen Gesandten,) in höchster Geheim Leute hält, welche auf jenes Hofes eigener Gesandten Personen, und ihr Thun und Lassen, die genaueste Obacht haben, und alles, was sie davon in Erfahrung bringen, an seinen Hof berichten.

Dahin gehöret auch, wann der Souverain mit eines Gesandtens Legationssecretaire eine geheime Correspondenz führet, von welcher der Gesandte nichts weiß; davon ich aus dem Leben der Ritterin d'Eon ein Beyspil von König Ludwig XV. in Frankreich angeführet habe.

§. 3.

§. 3.

Belobt- oder getadeltes Betragen eines Gesandtens.

Ueber das bereits oben gemeldete, will ich von dem Theils belobten, theils getadelten, Betragen einiger Gesandten noch folgendes melden.

Im Jahr 1765. ware das gemeine Volk in London gegen den gewesenen **Großbritannischen** Ambaßadeur in **Frankreich**, den Herzog von Bedford, sehr aufgebracht; und zwar unter anderem aus dem Grund, weil er bey seiner Gesandtschafft in Frankreich nicht genug Haß gegen die Französische Nation bewiesen habe.

Im Jahr 1774. lase man: „Das Betragen des **Türkischen** Gesandten in **Wien** wird sehr gelobt. Er ist gegen die vornehmen Herrschaften, die ihn besuchen überaus freundlich, und versteht auch die feine Kunst zu scherzen. Einer Dame, die ihn neulich durch den Dolmetscher fragen ließ, wie viel er dann werthe Frau Liebsten daheim hätte, antwortete er: Er habe deren dreyzehn; nun sollte sie ihm aber auch sagen, wie viel sie Männer hätte?"

§. 4.

Des Betragen Hofes gegen dem Gesandten.

Das Betragen des Hofes gegen einige an demselbigen befindliche Gesandte ist zuweilen für dieselbige besonders günstig oder widrig; nachdeme die Staatsumstände, oder die Person des Gesandtens, eines oder das andere veranlassen.

Im Jahr 1742. berichtete man aus **Spanien**: Daß man seit einiger Zeit dem offt am Hof erscheinenden **Holländischen** Gesandten vile Carezen mache.

Von dem im Jahr 1750. an den **französischen** Hof abgeordneten **Holländischen** Ambaßadeur meldete man aus **Paris**:

L'arrivée du nouvel Ambassadeur de L. H. P. fait d'autant plus de plaisir ici, que ce Seigneur a été déjà autrefois en France; & qu'avant que l'on pût prévoir qu'il y reparoitroit avec le Caractére dont il est revêtu, il étoit connu, & fort estimé des personnes du plus haut rang, & particuliéremet du Marquis de Puyzieulx, qui en a parlé fort avantageusement à Sa Majesté. Aussi, Mr. Lestévenon n'eut pas plutôt demandé sa premiére Audience particuliére, qu'il l'obtint; & il fut conduit à celle du Roi, par le Marquis de Vernevil, Introducteur des Ambassadeurs, de même qu'à celles de la Reine, de Mgr. le Dauphin, de Madame la Dauphine, & de Mesdames de France. Après quoi le Marquis de Puysieulx le traita à diner Lui & les Gentils-hommes de l'Ambassade qui l'avoient accompagné & qu'il avoit eu l'honneur de présenter au Roi. En un mot, Mr. de Berkenrode est vû de très-bon œil à la Cour, & il peut se promettre tous les agrémens imaginables durant le séjour qu'il fera dans ce Roiaume, & tout le succes possible dans les Affaires qu'il aura à y manier.

Die Kayserin Elisabeth in **Rußland** truge dem im Jahr 1755. ins geheim an sie geschickten **Franzosen** d'Eon Rußische Dienste an, welche er aber ausschlug. (1)

Im Jahr 1774. vernahme man von dem **Türkischen** Gesandten zu **Wien**: „Nach abgelegten Ceremoniels-Visiten fängt er nun an, verschiedene Oerter und Gegenden Wiens zu besuchen. Am Sonn-

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S. 11.

Sonntage begab er sich noch vor Sonnen-Aufgang zum erstenmal in den Prader. Er ritt bis in das sogenannte grüne Lusthaus, und hielt sich in diesem Lustwalde über sechs Stunden auf. Tags darauf besichtigte er abermals sehr frühe die hiesige Porcellain-Fabrik, und bewunderte den Geschmack, die Geschicklichkeit, und Fertigkeit unsrer Arbeiter. Sodann verfügte er sich noch selben Vormittag in die K. K. Akademie der orientalischen Sprachen, allwo er nebst seinem Gefolge mit verschiedenen Erfrischungen bedienet worden. Hierauf wurden ihm von den in dieser Akademie befindlichen K. K. Eleven verschiedene Natur-Erscheinungen von der Luft, dem Wasser, dem Feuer, der Electricität, dem Magnet und dergleichen in seiner eigenen Sprache vorgewiesen. Der Herr Abgesandte bezeigte sowohl über die Materien selbst als über den deutlichen Vortrag, mit welchem ihm dieselben ausgelegt worden, ein so ausnehmendes Vergnügen, daß er seine Zufriedenheit mit ausserordentlichen Ausdrücken an Tag legte. Zugleich behielt er sich die Ehre vor, diesen Ort der Künsten und Wissenschaften, wie er ihn nannte, wieder zu besuchen."

„Wien, vom 16. Jul. Verflossenen Donnerstag, den 14ten dieses, nach vorläufig von dem Allerhöchsten K. K. Hofe erhaltener Erlaubniß, verfügte sich der allhier sich befindliche ottomannische Abgesandte, Soleiman Effendi, mit dem meisten Theile seines Gefolgs, das theils in 12 saubern Kutschen gefahren, theils auf eigenen Pferden geritten, nebst drey Handpferden des Herrn Gesandten, früh gegen 8 Uhr aus seiner Wohnung in der Leopoldstadt, durch die Stadt gerade nach Schönbrunn, um das K. K. Lustschloß, nebst allen übrigen allda sehenswürdigen Gegenständen, in Augenschein zu nehmen. Gleich über der Brücke, noch außerhalb dem Schloßplatze, wurde derselbe von dem K. K. Schloßhauptmann,

und wirklichen kaiserl. Rath, Herrn Jacob Edlen von Edlersberg, auf das anständigste empfangen, und ihm angedeutet, daß er den allerhöchsten Auftrag habe, ihn Herrn Abgesandten, samt seinem ganzen Gefolge, in dem Bezirke des K. K. Lustschlosses herumzuführen, wie auch daß demselben zufolge kaiserl. allergnädigster Bewilligung, in Rücksicht seines hohen Alters, allerdings erlaubt wäre, die weiträumigen Gegenden des K. K. Lustgartans auf einem seiner mitgebrachten Handpferde desto bequemer zu besichtigen.

Hierauf gieng der Zug von obbemeldter Schönbrunner Brücke ausserhalb den Schloßmauern nach Maria Hiezing bey dem oberen Thore hinein, allwo alles abstieg, und sogleich mit dem holländischen Garten der Anfang gemacht wurde. Von dannen verfügte sich der Herr Abgesandte in den Thiergarten, und nach allen durchgegangenen Gebäuden, in welchen die verschiedenen fremden Thiere aufbehalten werden, wurde derselbe in dem alldasigen kaiserl. Lusthause, auf allerhöchsten Befehl, mit den ausgesuchtesten kostbarsten Erfrischungen im Ueberflusse bewirthet.

Nach einer kleinen Erhohlung begab sich eröfterter Herr Abgesandte mit seinem Gefolge in den kaiserl. Fasanengarten, allwo in seiner Gegenwart dieses Geflügel durch das gewöhnliche Zeichen zum Futter gerufen wurde. Ein Anblick, der diesen türkischen Minister um so mehr in Verwunderung setzte, als nicht nur allein die Menge dieser Thiere, sondern auch die Mannigfaltigkeit ihrer bunten Farben besonders reizend in die Augen fielen, und den Herrn Abgesandten ausnehmend unterhielten.

Nach dieser anmuthigen Augenweide, setzte sich der Herr Gesandte allein zu Pferde, und wurde solchergestalt durch alle Hauptgänge des Gartens, und unter andern auch zu dem bekannten Brunnen geführt,

wo-

wovon dieses K. K. Lustschloß seinen Namen bekommen hat.

Nachdem endlich demselben auch die Seltenheiten in dem dasigen ausländischen Gewächshause gezeiget worden, verfügte sich Soleiman Effendi mit seinem Gesandtschaftsgefolge, über die innere Treppe, in die kais. Wohnung, allwo er alle Zimmer, nebst den darinn befindlichen kostbaren Geräthschaften, mit äusserster Zufriedenheit besichtigte.

Bey dieser Gelegenheit wurde mehrerwehnter türkischer Minister, nicht nur von obgedachtem K. K. Schloßhauptmann, sondern auch von dem Hofdolmetscher, Herr Carl Edlen von Bihn, sein Gefolge aber von den, unter der Aufsicht des Herrn Abt Necrep stehenden, K. K. orientalischen Eleven überall begleitet, und ihnen alle vorgekommene Gegenstände in türkischer Sprache beygebracht.

Gegen 1 Uhr Nachmittags kehrte der Herr Gesandte über alle empfangene Ehrenbezeugungen sowohl, als besonders über die allergnädigst ihm zugestandene Gnade, den K. K. Schloßgarten zu Pferde durchwandern zu können, höchstvergnügt nach seiner Wohnung in die Leopoldstadt wieder zurück.

„Wien, vom 20. Jul. Am Sonntage hat sich der türkische Gesandte nebst seinem meisten Gefolge in zwölf bestellten Wagen, Abends gegen 7 Uhr, in die deutsche Schaubühne nächst dem Kärntnerthore begeben. Beym Aussteigen ward er auf Veranstaltung der Theatraldirection anständig empfangen, und in die eigends für ihn bestimmte mittlere Loge im ersten Stockwerke, gerade der Schaubühne gegen über, eingeführt. Seinen Divan Effendi oder Gesandtschaftssecretair und sonstigen vornehmen Hausoffiziers wurden drey Logen zur rechten, den Tschiohadaren oder Kammerbedienten aber drey Logen zur linken Hand neben dieser mittlerer eingeräumt. Da

aber dessen ungeachtet noch nicht alle Platz genug hatten, so sind auch einige auf dem noble Parterre eingelassen worden. Als etwas sonderbares verdient hier angemerkt zu werden, daß der Herr Gesandte, während des zweyten Aufzugs, seine gewöhnliche Bethstunde nicht übergangen, sondern mit dem Iman oder Gesandtschaftsgeistlichen öffentlich sein Abendgebeth in seiner Loge verrichtet habe. Das diesen Abend aufgeführte Stück war ein Italiänisches lustiges Singspiel, die Liebe auf dem Land betitelt, welches mit einem pantomimischen Ballet, der Waise in China genannt, beschlossen wurde. Beide Vorstellungen haben diesem Türkischen Minister sowohl als seinem Gefolge, welches ausser der angenehmen Augenweide, wodurch es gleichsam überrascht worden, auch mit verschiedenen Erfrischungen bedienet wurde, ein ganz besonders Vergnügen verursachet. Nach geendigtem Schauspiele, Abends gegen 10 Uhr, kehrte die ganze Gesandtschaft, unter Voraustretung zweyer Türkischen Fackelträger, in ihren Wägen wieder in guter Ordnung nach Hause.

Am Montage verfügte sich erwehnter Herr Abgesandte, Vormittags gegen 10 Uhr, abermals in die Stadt herein, jedoch zu Pferde, und mit von einigen gleichfalls reitenden Hausofficiers und seinen 12 Tschiohadaren zu Fuße begleitet, um sowohl das K. K. Arsenal als auch das bürgerliche Zeughaus in Augenschein zu nehmen. Im erstern wurde die Gesandtschaft von dem General-Feldwachtmeister und Hauptzeugsamt-Präside, Herrn von Schröder, dann dem Obersten und Wienergarnisons-Artilleriecommandanten, Herrn von Maurer, und übrigen Oberofficiers empfangen, und durch alle Abtheilungen dieses weiträumigen Gebäudes herumgeführt, wobey der K. K. Armaturen-Inspector, Herr Unterriedmüller, der Gesandtschaft alle sehenswürdige Gegenstände zum

gröss-

grösten Wohlgefallen des Herrn Abgesandten, welcher über die darinn herrschende weltberühmte Ordnung, Schönheit und Ueberfluß, ganz entzückt war, mit aller Anständigkeit vorwiese und erklärte. Von da gieng der Zug auf die nemliche Art in das bürgerliche Zeughaus am Hofe, woselbst die Gesandtschaft von dem zeitlichen Herrn Burgermeister, Stadtrichter, Ober- und Unterkämmerer der Stadt Wien, dann einigen anderen Magistratspersonen, empfangen, und derselben auch allda alles sehenswürdige vorgezeigt wurde. Doch hat man vorher die Roßschweife und andere türkische Siegeszeichen, deren eine schöne Anzahl vorhanden ist, entfernet, um dem Gesandten diesen Anblik zu ersparen."

„Vorgestern, als den 21sten dieses, ist der ottomannische Herr Abgesandte, Soleiman Effendi, mit einem Theile seines Gefolgs, zu Pferde in die Stadt herein gekommen, um den Kaiserl. Büchersaal, das Naturalien- und Medaillenkabinet, wie auch den Redoutensaal zu besehen. In dem Büchersaale, wo Herr von Kollar, Director und wirklicher Hofrath, und Herr von Martines, zugegen gewesen, hat der Herr Abgesandte sich mit den Türkischen, Arabischen, und Persischen Büchern besonders unterhalten, und selbige sehr bewundert. In dem Naturalienkabinet hat der Herr Baron von Baillou diesem Türkischen Minister verschiedene kostbare Steine, auch die von harten Steinen eingelegten florentinischen Bilder, und den von allen Gattungen Edelsteine zusammengesetzten Blumenbusch vorgewiesen. Die Türkische Medaillen gefielen dem Herrn Gesandten nicht minder, als alle übrige Seltenheiten."

Wien, vom 27. Jul. Am Montage hat der Türkische Gesandte mit dem grösten Theile seines Gefolgs die Kaiserliche Reitschule und den Schauspielsaal nächst der K. K. Burg in Augenschein genommen.

Und

und darüber sein Wohlgefallen geäussert. Hierauf wurde derselbe in die K. K. Schatzkammer geführt, allwo der K. K. Rath, Herr von Schuppe, diesem Türkischen Minister alle darinn befindliche Kostbarkeiten vorwiese, worüber der Herr Abgesandte eine staunende Bewunderung bezeigte."

Als er die Kayser-Königliche Münze besahe, wurde er mit einer in seiner Gegenwart geprägten Münz von 12. Ducaten am Werth beehret.

In eben disem Jahr 1774. meldete man aus **Schweden**: Der König habe den zurückberuffenen **Französischen** Gesandten, Grafen von Vergennes, sehr ungern verlohren; weil er für disen Grafen grosse Hochachtung gehabt, davon er ihme auch die deutlichste Merkmale gegeben habe.

Im Jahr 1779. meldete man aus **Paris**: Daß der Gesandte der **vereinigten Nordamericanischen Provinzen**, Franklin, deme man bißhero sehr freundlich begegnet ware, nun seitdeme der Französische Admiral, Graf von Estaing, vor Savannah unglücklich gewesen ware, ganz anderst behandelt, und ihme, wegen der Treulosigkeit und Feigheit seiner Principalen und Landesleute, die bitterste Vorwürffe gemacht würden.

Ja einige Berichte wollten melden, man habe ihme beditten: Er würde künfftig nicht so wohl als ein Gesandter, sondern als ein Geisel, der für seine Principalen zu hafften hätte, angesehen werden.

§. 5.

Kleidung der Gesandten.

Wann ein Hof gut befindet, zu verordnen, daß, wer an demselbigen erscheinen will, eine gewiße Art

von

von Kleidung anhaben solle; so bindet doch solches die an demselben stehende fremden Gesandte nicht.

Als in **Schweden** im Jahr 1778. eine Nationaltracht eingeführet worden ware, lase man aus **Stockholm**: „Die hier angekommene auswärtige Fremde pflegen die Nationalkleidung, aus Gefälligkeit für den Hof und die Nation, bald nach ihrer Ankunfft anzulegen: Die fremde Ministers aber behalten bißher beständig die französische Kleidung bey.“

Eben so wenig hat man bißhero vernommen, daß christliche Gesandte an christlichen Höfen sich ihrer National-Tracht bedienet hätten:

Allein im Jahr 1779. berichtete man von **Regensburg**: Der allda angekommene neue **Schweden**-Vorpommerische Gesandte seye erstmals in der neuen Schwedischen Nationalkleidung aufgefahren, und habe Befehl, solches bey allen feyerlichen Gelegenheiten zu beobachten.

§. 6.

Ehrenwacht.

Ob einem Gesandten vom ersten Rang (dann von denen andern ist keine Frage,) eine Ehrenwacht gegeben werden wolle? kommt überhaupt auf die Etiquette jeden Hofes, und in besonderen Fällen auf die Gesinnungen des Landessouverains, an.

Im Jahr 1779. wurde berichtet: Der bey dem Könige in **Preußen** zu Breßlau anwesende **Rußische** Gesandte, Fürst von Repnin, habe täglich eine Ehrenwache von 1 Capitain und 50 Mann.

§. 7.

§. 7.
Freyhaltung.

Wegen Freyhaltung der Türkischen Gesandten, und anderer Gesandten am Türkischen Hof, merke ich noch dises an.

Der **Polnische** Gesandte von Boskamp solle im Jahr 1777. für sich und sein Gefolg, von der Pforte täglich 295. Pieces empfangen haben.

Der **Türkische** Gesandte in **Polen** bekame in eben disem Jahr 1777. täglich 54 Ducaten: Er solle aber doch geklagt haben, daß er nicht damit auskommen könne.

Und im Jahr 1775. wurde aus **Petersburg** gemeldet: Man berechne die Kosten, welche der Hof auf die Türkische Gesandtschafft zu verwenden habe, täglich auf 2000 Rubeln.

§. 8.
Ziehung zur Tafel.

Dem schon oben vorgekommenen füge ich noch bey: Souverainen, die sonsten in der Residenz keinen Gesandten zur Tafel ziehen, thun es doch etwa auf Lustschlößern, auf der Jagd, in Feldzügen, u. d.

Im Jahr 1773. vernahme man aus **Petersburg**: Den 17. Apr. hätten die fremde Ministers die Ehre gehabt, auf der Eremitage zur Mittagstafel der Kayserin gezogen zu werden.

Im Jahr 1776. besahe die Kayserin in **Rußland** ihre Flotte zu Cronstatt; da dann die fremde Gesandte mit der Kayserin auf dem Admiralsschiff speisen durfften.

§. 9.

Speisen bey den Ministern.

Wegen des Speisens der Gesandten bey denen Ministern und anderen Standespersonen des Hofes und Orts ihres Aufenthalts ist alles willkührlich.

Den 8. Febr. 1776. wurde der **Rußische** Gesandte, Fürst Repnin, von dem **Goßvezier** mit einem nach Türkischem Geschmack auf das herrlichste zubereitete Mittagsmahl bewirthet, und bey dieser Gelegenheit von demselben mit einem schönen Pferd, das einen kostbaren Reutzeug aufhatte, mit einer mit vielen Edelsteinen reich besetzten Uhr, und mit einem Zobelpelz, beschenkt.

Den 15ten darauf wurde ihme von dem Capitain-Baßa, durch eine Gasterey und durch prächtige Geschenke, eine gleiche Ehre erwiesen.

Im Jahr 1780. wurde unter dem 4. Jan. von **Neapel** berichtet: „Der **Rußische** Minister, Graf Rasomowsky, wird öffters, so wohl von den auswärtigen Ministern, als den vornehmsten Personen des hiesigen Hofes, zur Tafel gezogen, und ihm bey aller Gelegenheit Ehrenvoll begegnet."

Auch hiebey gibt es dann zuweilen besondere Zufälle z. E.

So weiß ich, daß ein Minister eines der grösten Höfe vor einigen Jahren einen Gesandten eines ebenfalls großen Hofes zu Gast geladen, aber währender Tafel kein Wort mit ihme gesprochen hat.

§. 10.

Ritterordenssachen.

Zuweilen ertheilt ein Hof einem Gesandten eines

ande-

anten Souverains, auch wohl einem, der sich an einem dritten Hof befindet, seinen Orden. Dahin gehöret folgendes:

So ernannte die Kayserin in **Rußland** im Jahr 1779. den **französischen** Gesandten bey der **Pforte** zum Ritter von St. Andreas, weil er viel zu dem Vergleich zwischen Ihro und der Pforte beygetragen hatte.

„Warschau, vom 1. Jul. 1780. Der König hat dem Churfürstl. **Cölnischen** wirklichen geheimen Rath und bevollmächtigten Minister beym Niedersächsischen Kreise, Herrn Baron Grote, den Stanislaus-Orden ertheilet."

Zuweilen ersuchet aber auch ein Souverain den anderen, daß der letztere jenes eigenen Gesandten, den er an seinem Hof stehen hat, mit einem ihme zugesandten Orden bekleiden möge.

Im Jahr 1774. ergaben die öffentlichen Nachrichten: „Warschau, vom 12. Febr. Nachdem des **Römischen Kaisers** Majestät beschlossen, Dero hier residirenden Gesandten, den Herrn Baron von Rewicki, mit dem Ritter-Orden des heil. Stefani, als Commandeur dieses Ungarischen Ordens, zu bekleiden, so hatten Sie deshalb an unsers Königes Majestät geschrieben, daß der Herr Gesandte diesen Orden aus den Händen des Königes im Namen Sr. Kaiserl. Majestät empfingen. Dieserwegen erschien der Herr Baron von Rewicki am 10ten dieses zur gewöhnlichen Cour-Zeit bey Hofe, und wurde von Sr. Majestät auf das solenneste mit diesem Orden bekleidet."

§. 11.

Beschenkung der Gesandten durch den Landesherrn.

Besonders erhalten auch Gesandte Geschenke, wann sie etwas wichtiges zu Stand gebracht haben.

In **Großbritannien** waren im Jahr 1777. zu jährlichen Geschencken an ausländische Gesandte 3000 oder, nach anderen Berichten, 6000 Pfund Sterling gewidmet.

Was die Gesandte, so die Convention zwischen der **Pforte** und **Rußland** im Jahr 1779. haben resp. vermitteln und schließen helfen, von dem Großsultan für Geschenke erhalten haben, sehe man in der Materie: **von Tractaten.**

Im Jahre 1773. hieße es: „Der **französische** Ambassadeur, Baron von Choiseul, an dem **Turiner** Hofe, hat nach erfolgter Vermählung durch Procuration der Savoyischen Prinzeßin Maria Theresia an den Grafen von Artois, von Sr. Sardinischen Maj. Dero Portrait reich mit Diamanten besetzt, zum Geschenk erhalten."

Aus **Spanien** lase man auch im Jahr 1773. „Dem päbstl. Nuncio, Herrn Doria, haben Se. katholische Majestät bey der durch ihn mit ausserordentlichem Gepränge verrichteten Ueberreichung derer geweyheten Windeln eine Abtey von 8000 Rthlr. jährlicher Einkünfte verliehen, auch ihme alle seit deren Erledigung aufgewachsene Rückstände überlassen."

Den 21. Mart. 1779. wurde zu **Constantinopel**, unter Vermittelung des **französischen** Gesandtens, zwischen der **Pforte** und **Rußland** eine Convention geschlossen.

Gleich den 22sten darauf wurde der **Rußische** Gesandte zuerst, und den 23sten darauf der **Französische** Gesandte zur Audienz gelassen, und jeder mit einem kostbaren prächtigen Zobel-Pelze und mit einem reich ausgerüsteten schönen Pferde beehret. Auch wurden unter das Gefolge eines jeden dieser Herren Gesandten vier Hermelin-Pelze und viele Caftane ausgetheilet.

§. 12.

Und durch dritte Höfe.

Ja auch von dritten Höfen erhalten Gesandte zuweilen Geschenke.

Im Jahr 1740. schribe man aus **Constantinopel**: Le Marquis de Villeneuve, Ambassadeur de *France*, a reçû de *Vienne* le Portrait de l'Empereur, enrichi de Diamans, de la valeur de 36000 Florins. Son Excellence a aussi reçû de l'Imperatrice de *Russie* un fort beau Brillant, pesant 50 grains; mais elle eu la générosité, de refuser une Remise de 25000 Roubles, que cette Princesse lui avoit fait tenir.

Im Jahr 1774. vernahme man aus **Warschau**, vom 9. Dec. „Se. Majestät, der König von **Preussen**, haben dem hiesigen Rußischen **Ambassadeur**, Herrn Grafen von Stackelberg, zum Zeichen einer besondern Hochachtung Dero Portrait, sehr prächtig gemahlt und reich mit Brillanten besetzt, zum Geschenk überschickt.“

Als der **Französische** Gesandte zu Constantinopel im Jahr 1779. einen Vergleich zwischen der **Pforte** und **Rußland** zu Stande gebracht hatte, schriebe man von Petersburg: „Der Hof hat einen Courier nach Constantinopel abgesandt, um dem Französischen Ambaßadeur folgende Geschenke zu überbringen:

Das

Das Zeichen des Andreasordens, eine prächtige goldene mit Brillanten besetzte Tabatiere, vortreffliches Pelzwerk, und einen schönen Ring mit einem einigen Brillanten für die Gemahlin des Ambaßadeurs; welche Präsente zusammen auf 50000 Rubel geschätzt werden."

§. 13.

Lustreisen des Hofes.

Auf Lustreisen eines Hofes folgen demselbige die Gesandte alle, oder zum Theil, zuweilen; zuweilen aber auch nicht.

Deme, was schon oben hievon vorgekommen ist, füge ich noch dises bey.

Im Jahr 1763. meldete man aus **Madrid**: Lorsque la Cour étoit pour quelques semaines à Aranjuez, les Ministres étrangers s'y rendirent, & Sa Majesté leur permit, de voir le Cabinet de Porcelaine, qu'Elle y fait construire.

Im Jahr 1775. vernahme man aus Petersburg vom 10. Nov. „Aus **Moscau** wird gemeldet, daß sich Ihre Kaiserliche Hoheiten, der Großfürst und die Großfürstin, ebenfals, wie kurz vorher unsere allergnädigste Monarchin, das Vergnügen gemacht, den General-Feldmarschall, Grafen Sachar Grigorjewitsch Tschernischew, auf seinem schönen Landgute Jaropoltsch mit einem Besuche zu beehren. Ihre Kaiserliche Hoheiten wurden auf dieser Lustreise von einem ansehnlichen Gefolge begleitet, worunter sich auch der General Soltykow und die Gemahlin des Feldmarschall Romanzows befanden. Sobald Ihre Kaiserliche Hoheiten auf dem Landgute Jaropoltsch angekommen, hatten alle Anwesende die Ehre, zum Handkuße zu gelangen. Unter diesen waren der Spanische, Französische, Preußische und Schwedi-

sche Gesandte, der Generallieutenant von der Kron-Armee, Graf Brühl, und der Prinz von Anhalt-Bernburg."

§. 14.

Lustreisen der Gesandten.

Daß, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Gesandter auch wohl auf kleine Reisen eine Bedeckung mit sich nehme, belehret dises vom Jahr 1774.

Warschau, vom 22. Jun. „Da am verwichenen Freytage die Delegation bis auf den ersten August limitiret worden; so ist am Sonnabend der Kußische Minister, unter einer Bedeckung von Cosacken, nach Wolborg zu dem Bischoff von Cujavien gegangen, um sich daselbst einige Tage aufzuhalten."

§. 15.

Vermählung der Gesandten.

Wann ein Gesandter eine Unterthanin des Souverains, an dessen Hof er sich befindet, ehlichet, wird zuweilen deßen Miteinwilligung und Unterschrifft der Ehepackten nachgesucht.

Im Jahr 1773. berichtete man aus **Paris**: Der **Portugiesische** Ambaßadeur habe sich mit Mademoiselle von Montboissier-Camillac vermählt; und der König, nebst der Königlichen Familie, haben die Heyrathsverabredung unterzeichnet.

Und im Jahr 1780. **Versailles** vom 19. Jul. „Am 16ten dieses haben Ihre Majestäten und die Königliche Familie den Vermählungs-Contract des Marquis de Spinola, gevollmächtigten Ministers der Republik **Genua**, mit Demoiselle de Levis, unterzeichnet.

§. 16.

§. 16.
Vorstellung der Gesandtin.

Bringt ein Gesandter vom ersten Rang an christliche Höfe eine Gemahlin mit, läßet er dieselbige dem Landesherrn und seiner Familie auch vorstellen.

Wie eines **Holländischen** Ambaßadeurs Gemahlin bey der Königin in **Frankreich** im Jahr 1751. Audienz gehabt habe, sehe man im **Versuch** ꝛc. 3. **Theil**, S. 323.

Im Jahr 1762. den 30. Nov. wurde des **Großbritannischen** Gesandtens, Herzogs von Bedford, Gemahlin dem Könige und der Königin in **Frankreich**, wie auch der Königlichen Familie, mit denen gewöhnlichen Ceremonien, vorgestellt.

Im Jahr 1773. vernahme man aus **Fontainebleau**, vom 4. Nov. „Am 31. pass. ward die Gräfin von Souza, Gemahlin des **Portugiesischen** Großbothschafters, dem Könige und der Königl. Familie mit den gewöhnlichen Ceremonien präsentirt. Hierauf nahm sie das Mittagmahl in der Hirschgallerie an einer Tafel von 80 Couverts ein."

§. 17.
Beschenkung der Familie.

Zuweilen wird auch eine solche Gemahlin, oder auch noch andere Personen aus seiner Familie beschenkt; so gar wohl von dritten Höfen.

Im Jahr 1773. vernahme man: Der König in **Polen** habe, an dem Namenstage der Gemahlin des **Rußischen** Ministers, derselben eine goldene Toilette, welche 1500 Ducaten werth seye, als ein Angebinde zugesandt,

Im Jahr 1775. meldete man aus **Constantino-**

pel: Nach Ankunft des **Rußischen** Bottschafters, Fürstens von Repnin, habe der Großvezier gleich des anderen Tages seiner Gemahlin und dreyen Töchtern Geschmuck und reiche Zeuge übersandt. (1)

Wie die Kayserin in **Rußland** im Jahr 1779. des **Französischen** Gesandtens zu **Constantinopel** Gemahlin beschenket habe, ist schon oben gemeldet worden.

Und im Jahr 1780. meldeten die öffentliche Blätter: **Petersburg**, vom 17. Febr. „Unsere Souveraine hat dem **Großbritannien** Minister, Ritter Harris, eine reich mit Brillanten besetzte Dose, bey Gelegenheit der Taufe seiner Tochter, und dessen Gemahlin eine reiche Halsschnur von Diamanten zum Geschenk gemacht."

§. 18.

Mißhandlung der Gesandten.

In Landen und Orten, wo der Pöbel nicht allemal im Zaum gehalten werden kann, z. E. zu **Constantinopel** und **London**, geschiehet es leicht, daß fremden Gesandten nicht allemal so begegnet wird, wie es sich gebührte.

Im Jahr 1765. lase man in Ansehung der nach **Engelland** kommenden **Französischen** Waaren von London:

On ne peut mieux faire voir l'acharnement du Peuple contre cette importation, qu'en rapportant ce, qu'éprouva le Comte de Guerchy, Ambassadeur de *France*, dans le tems de l'émeute. S'étant trouvé sur le passage des séditieux, ils l'arrêtérent, avec un œil d'éxamen, par lequel on pouvoit connoître, que s'ils e'ûssent dé-

con-

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 126.

couvert avec lui, quelqu'un des Seigneurs contre qui ils sont si irrités, la rencontre n'eût point été heureuse. Mais, n'aiant rien vu de suspect, ils se contentèrent de crier: „ Vive l'Ambassadeur François, & point d'étoffes de France en Angleterre.“

Vor nicht langer Zeit kame ein gewißer Cronprinz mit dem Ambaßadeur eines derer grösten Höfe in einen so hitzigen Wortwechsel, daß der Prinz dem Gesandten eine Maulschelle gabe: Eine dunkele Nachricht davon kame in die öffentliche Blätter: Die Sache selbsten aber wurde in der Stille zwischen denen Höfen beygelegt.

* * *

Von der Gesandten Rechten in Religionssachen.

S. Versuch ꝛc 4. Theil, S. 155. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 183.

Innhalt.

§. 1. Catholische Gesandtschaftsgeistliche. §. 2. Feyerliche Religionshandlungen in Gesandtschaftscapellen. §. 3. Andere Gesandtschaftscapellensachen. §. 4. Religionsänderung der Domestiquen. §. 5. Andere Vorfälle in Religionssachen.

§. 1.

Catholische Gesandtschaffts-Geistliche.

Was im Jahr 1746. wegen der Catholischen Gesandtschaffts-Geistlichen in **London** vorgegangen ist, findet man auch an unten (1) angezeigte Orten.

(1) In den Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Band, S. 689. u. f. 936. u. f.

§. 2.

Feyerliche Religionshandlungen in Gesandtschaffscapellen.

Hieher gehören folgende Nachrichten von feyerlichen Religionshandlungen in Gesandtschafftscapellen:

„Hamburg, vom 5. Jan. 1722. Vorgestern wurde hier in der französischen Capelle, in dem Hotel Sr. Excellenz, des Königl. französischen Gesandten, Herr Baron de la House, ein feyerliches Te Deum bey Gelegenheit des Jubiläums wegen der vor 50 Jahren zu Rheims geschehenen Krönung Sr. Allerchristl. Majestät abgesungen, nach dessen Endigung Se. Excellenz denen Personen, welche dieser Feyerlichkeit beygewohnet, ein prächtiges Dinee gaben."

„Wien, vom 18. May 1774. Seitdeme die Nachricht dahier eingegangen, daß Se. Maj. der König von Frankreich an den Kinderpocken sich unpäßlich befinden, hat der dahier residirende Königl. französische außerordentliche Herr Botschafter, Herzog von Rohan Durchlaucht, bey den Wohlerwürdigen PP. Capucinern am neuen Markt in der dasigen Frauencapelle täglich viele heil. Messen lesen lassen, wobey die Pagen ministren, und die übrigen des Hofstaats Sr. Durchlaucht den Betstunden wechselsweise beywohnen."

„Hamburg, vom 8. Dec. 1778. Am 6ten ward allhier in der Kön. französischen Gesandtschafts-Capelle, in Gegenwart Sr. Excellenz, des Herrn Baron de la Houze, Königlich-französischen bevollmächtigten Ministers im Nieder-Sächsischen Kreise, und aller hier befindlichen Franzosen Katholischer Religion, ein feyerliches Hochamt für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Königin gehalten. Wer die Liebe, die Treue, die Zuneigung kennt, womit die französische Nation ihrem Monarchen und dessen

hohen

hohen Hause jederzeit ergeben ist, der kann sich leicht vorstellen, mit welchem inbrünstigen Eifer die treuesten Wünsche für die glückliche Niederkunft der Königin, und für das Wohl des Königs und der ganzen Königlichen Familie, gen Himmel gesendet worden sind."

§. 3.

Andere Gesandtschaffts-Capellensachen.

Von anderen Vorfällen, so sich auf die Gesandtschafftscapellen beziehen, will ich dises mittheilen.

Im Jahr 1759. meldete man aus **London**: In der **Dänischen** Gesandtschafftscapelle seye ein K. Dänischer Befehl bekannt gemacht worden, daß alle in **Engelland** sich befindende Dänische Matrosen wiederum nach Hause kommen sollten.

Im Jahr 1774. geschahe ein gleiches. Im Jahr 1779. verlautete aus **Wien**: „Da der hier accreditirte Königlich-Schwedische Minister, Graf Bork, sein Hotel, (so er vorher in einer Vorstatt gehabt,) in der Statt genommen hat; so ist auch die gesandtschafftliche Capelle daselbst eingerichtet.

Bey dem im Jahr 1780. zu **London** entstandenen Aufruhr wurden auch verschiedene Catholischer Gesandten Capellen mißhandet und ruinirt: Es wurde aber denselben nicht nur aller Schade ersetzt, sondern auch sogleich öffentlich eine Belohnung von 500 Pfund Sterlings darauf gesetzt, um die Anstiffter dises Unfugs zu entdecken; denen nun, die angezeigt wurden, machte man den Proceß, und henkte sie; womit auch die Gesandte zufrieden seyn mußten, und man hörte nicht, daß sie oder ihre Höfe eine Beschwerde geführet hätten.

§. 4.

Religionsänderung der Domestiquen.

Wann jemand von dem Gefolg eines Gesandtens die Landesreligion annimt, kann es leicht darüber zu Beschwerden und Streitigkeiten kommen.

Im Jahr 1775. nahme der Cammerdiener des **Rußischen** Geschäfftsträgers an der **Pforte**, Petersons, die Mahometanische Religion an: Peterson verlangte ihn zurück; erhielte aber zur Antwort: Er seye freywillig ein Türk worden, man könne ihn also nicht zwingen, wieder zu seinem Herrn zurück kehren.

Aus Spanien bekame man zu lesen: Deux Domestiques Russes sont sortis de l'Hotel de l'Ambassadeur de *Russie* auprês du Roi, assurant, qu'ils alloient embrasser la Religion Catholique-Romaine: Mais Mr. l'Ambassadeur les ayant réclamés comme esclaves de l'Impératrice, sa souveraine, on est à leur poursuite, & s'ils sont atteints, on les remettra entre les mains de son Exc.

§. 5.

Andere Vorfälle in Religionssachen.

Es können sich auch sonsten Vorfälle, die mit der Religion einen Zusammenhang haben, ereignen, bey denen ein Gesandter sich in Acht zu nehmen hat, daß ihme nicht selbsten darinn etwas mit Recht zur Last gelegt werden könne.

Im Jahr 1779. vernahme man: „Neapel, vom 1. May. Vor wenig Wochen ist dem Kön. **französischen** Großbothschafter dahier der verdrüßliche Zufall begegnet, daß, als bey einem öffentlichen

zum

zum Gedächtnisse des heiligen Januars gehaltenen Umgange sein Kutscher mit dessen sechsspännigen Wagen mitten durch den Haufen des in seiner Andacht begriffenen Volkes durchfahren wollte, dasselbige mit Ungestümm die Pferde angehalten, und die Person des Großbothschafters selbst bedrohet hat. Es würde vielleicht noch weiter gekommen seyn, wenn nicht ein Haufen Reuterey den Kutscher in eine andere Straße zu lenken, und das Volk wieder zu stillen vermogt hätte. Als der Großbothschafter bey Sr. Majestät dem Könige deswegen Beschwerden angebracht, sollen Höchstdieselbe geantwortet haben, daß selbst ihr Wagen unter ähnlichen Umständen eben solchen Anfällen nicht ungestraft ausgesetzt gewesen seyn würde."

* * *

Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihrer Bedürffnisse.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 244. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 193.

Innhalt

§. 1. Nothdurfft an Lebensmitteln. §. 2. Accis- und Zollfreyheit. §. 3. Schleichhandel. §. 4. Creditsache.

§. 1.

Nothdurfft an Lebensmitteln.

Wann wegen Fruchtmangels Landesherrliche Verordnungen ergehen, pfleget doch wegen der Gesandten Nothdurfft eine hinreichende Ausnahm zu geschehen.

Im Jahr 1778. vernahme man: „Von der zu Straubingen niedergesetzten K. K. Hofkommission ist neuer-

neuerlich eine allgemeine Verordnung ausgegangen, in welcher bey schwerer Strafe jedem befohlen wird, seinen ganzen Vorrath an Getraide, Heu und Stroh genau anzuzeigen; damit nach demselben berechnet werden könne, was jede Familie zu eigener Konsumtion und Aussaat bedürfte, nach dessen Abzug aller Ueberfluß in das zu Straubingen anzulegende Magazin gebracht, und dort nach marktgängigen Preisen bezahlet werden soll. Eine ähnliche Aeuserung geschah auch auf dem Reichstag von der österreichischen Gesandtschaft mündlich, als welche erklärte, daß ungefähr 7000 Mann kaiserliche Cavallerie in der umliegenden Gegend einquartirt werden sollten; da nun zu deren Verpflegung zum voraus sichere Maaßregeln genommen werden müßten, so sey das Verbot aller Ausfuhr nöthig geworden; es sollte aber, was die Gesandtschaften bedürften, wenn sie hierüber an die österreichische Legation Pässe abgeben würden, unverweigerlich abgereicht werden. Dieses verursachte allerley Bewegungen; besonders gab Kur-Brandenburg den Ständen zu bedenken, daß hieraus nicht nur Theurung, sondern selbst Mangel, und völlig erschwerte Subsistenz der Reichsversammlung zu besorgen sey. Es sey ohnehin schon den benachbarten Unterthanen bey 5 fl. Strafe aller Getraideverkauf untersagt, und deswegen bereits seit 8 Tagen kein Korn, Hafer und Heu zur Stadt gekommen; welche Stadt doch nach verschiedenen Verträgen, besonders dem erst 1772. unter österreichischer Mitwürkung geschlossenen, von Bayern zugesichert sey, daß gegen sie keine Getraidesperre erstreckt, sondern sie in solchen Fällen den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden sollte. Auserdem schiene auch die Uebersendung der Gesandtschaftspässe an die österreichische Gesandtschaft nicht schicklich, da solche auch ohne Zuthun der leztern aller Orten gültig erkannt werden müssen.

müssen. Die Sache wird wohl damit noch nicht geendigt seyn."

§. 2.

Accis- und Zollfreyheit.

Wegen der Accis- und Zollfreyheit von denen Gesandtschafftlichen Bedürffnissen will ich hier noch dieses nachhohlen.

Der Freyherr von PACASSI berichtet (1): „Zu Petersburg kam im Jahr 1749. diſe Frage in Ueberlegung. Die Sachen der Königl. Pohlnischen Gesandten landeten (langten) zu Wasser an, und ihre Bediente weigerten sich, selbige durchsuchen zu lassen. Man überließ den Streit der Kaiserin, welche antwortete: Nachdem nun schon eine Regel eingeführet worden, und alle Minister eingewilliget hätten; so könnte man in Ansehung einzelner keine Ausnahme gestatten, ohne sich auch gegen die andere verbindlich zu machen."

Ferner (2) „Noch sind keine 30 Jahre verfloßen, daß man in Rußland allen Gesandten die Mauth- und Zollfreyheit abnahm. Hierzu gaben die Französischen Minister Anlaß. Die Mautheinnehmer beschwerten sich, daß Herr Dallion eine unglaubliche Menge von Weinen, Kleidern, Frauenzimmerwaaren und Stoffen in seinem Namen kommen ließe, die er seinen Bedienten zum Verkauffpreis gäbe. Man ware in der Sache noch unentschloßen, als ein Schiff unter der Aufschrifft des Französischen Gesandten, Herrn Dallion, ankame, welches, nebst einer großen Menge gestickter Kleider, reichen Zeuge und Schmuckes, noch 10000 Flaschen Burgunder, Champagner, und anderer kostbaren Weine, am Bord hatte.

Die

(1) Vom Gesandtsſ. Recht, S. 277.
(2) S. 280.

Die Regierung befahl, man sollte nicht auspacken. Herr Dallion suchte den aufgebürdeten Mißbrauch der Zollfreyheit durch vile Ausflüchte abzulehnen: Aber es gelang ihm nicht, und die Sache endigte sich mit gänzlicher Aufhebung diser Freyheit."

Die (1) fremde Gesandten seynd zu **London** Zollfrey; doch nicht ohne alle Einschränkung. Einer vom ersten Rang darff nicht mehr als 600 Flaschen Burgunder- und eben so viel Champagner kommen lassen; einer vom zweyten Rang halb so vil.

Zu **Wien** wurde die Freyheit von Abgaben im Jahr 1750. aufgehoben, und die Gesandte erhalten dafür jährlich ein Geschenk von 500 Ducaten. (2)

Die K. Polnische **Chur-Sächsische** Resolution von 26. Jan. 1748. in Ansehung der Zollfreyheit der Gesandten sehe man auch anderwärts (3).

In den **vereinigten Niederlanden** wurde die Accisfreyheit im Jahr 1749. allen Gesandten abgenommen.

§. 3.

Schleichhhandel.

Denen Gesandten, und denen Leuten von ihrem Gefolg ist nicht erlaubt, Handlung zu treiben; vilweniger verbotene.

Im Jahr 1762. meldete man aus **London**: „Dise Woche kame eine große Menge Bagage für den **Französischen** Gesandten, Herzog von Nivernois, an; Darunter befand sich viles Schleichgut. Der edel-

(1) Allgem. deutsch. Bibl. 25. Band, S. 301.
(2) Freyh. von Pacassi S. 278.
(3) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 112.

edelmüthige Herzog ließe solches so fort nach dem Zollhause bringen: Dann ich will, sagte er, meinen Character, da ich der Repräsentant eines großen Königs bin, nicht damit beflecken, daß ich meinen Namen zur Vertuschung und Unterschleiff von Betrügereyen herleite. Dises Betragen des Herzogs hat bey Hof und bey allen rechtschaffenen Leuten unserer Nation einen sehr vortheilhafften Eindrucke für ihn gemacht."

Zu Madrit haben sich im Jahr 1777. einige Bediente des **Päbstlichen** Nuncii in den Sinn kommen lassen, heimlich mit Schnupftabac zu handlen; worauf sie von der Regierung, ohne Zuziehung des Nuncii, (wie sonst bey allen Gesandten üblich ist,) mit der Landesverweisung bestraft wurden.

§. 4.

Creditsachen.

Es list etwas seltenes, wann ein Gesandter sich öffentlich erkläret, daß er nichts auf Credit nehmen wolle.

Im Jahr 1779. lase man aus **London**: „So freundschaftlich auch die Gesinnungen zu seyn scheinen, welche der hiesige **Spanische** Abgesandte äußert, so glaubt man dennoch nicht, daß solche zuverläßig sind. Als etwas besonders merkt man an, daß derselbe in den hiesigen Blätttern bekannt machen lassen, daß er alles baar bezahlen, und mit Niemand Rechnung halten wolle. Anstatt dieses blos als einen Beweis einer regelmäßigen Haushaltung zu erklären, folgert man vielmehr daraus, daß die Zeit seines hiesigen Aufenthalts von kurzer Dauer seyn werde."

Von

Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihres Quartiers.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 258. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 204.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Sicherheitswachten. §. 3. Wegnehmung eines Staatsverbrechers aus einem Gesandtschafftlichen Quartier. §. 4. Excesse des Pöbels. §. 5. Diebstahl.

§. 1.

Schrifft.

Von **Moser** (Frid. Carl) von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains; stehet auch in H. **Schottens** jurist. Wochenbl. 3. Jahrg. n. 33.

§. 2.

Sicherheitswachten.

Im Fall der Noth können Gesandte begehren, daß ihnen, entweder überhaupt, oder doch in gewissen Fällen, Wachten zu ihrer Sicherheit zugegeben werden.

Der Französische Minister auf dem Kayserwahltag zu **Frankfurt** im Jahr 1745. verlangte und erhielte von dem Stattmagistrat eine Wache, um von dem Pöbel nicht insultirt zu werden.

Im Jahr 1774. wurde aus **Constantinopel** berichtet: „Alle fremde Ministers haben seit der neulich am Bairams-Feste vorgefallenen Unruhe die Wachen vor ihren Pallästen verdoppelt. Vornemlich ließ der

Vene-

Venetianische sogleich 150 Mann von den Schiffen seiner Nation, die eben im Haven lagen, kommen, und behält sie noch stets vor seinem Pallaste."

Etwas gantz außerordentliches aber ist, wann einem Gesandten eine Wache von seinen eigenen Nationaltruppen gestattet wird.

Dergleichen haben schon geraume Jahre die **Russische** Gesandte in **Polen**:

Und im Jahr 1775. meldete man von **Constantinopel**: „Die täglich abwechslende Wache der **Russischen** Soldaten in dem Palaste des Rußischen Gesandtens, Fürstens von Repnin, zögen täglich mit Trommeln und Trompeten durch die Gaßen.

§. 3.

Wegnehmung eines Staatsverbrechers aus einem Gesandtschafftsquartier.

Ob die Wegnehmung einer Person, die eines Staatsverbrechens beschuldiget wird, oder überführet ist, aus einem gesandtschafftlichen Quartier erlaubet seye oder nicht? streitet man.

Es ist von mir anderwärts mit mehrerem erzählet worden, daß im Jahr 1747. zu **Stockholm** ein als ein Staatsverbrecher verurtheilter Kaufmann Springer sich in das Haus des **Großbritannischen** Gesandtens Guidickens retirirt, welcher ihn auf das Ansinnen des Hofs nicht wieder ausliefern wollte. Allein da man 400 Mann von der Königl. Leibgarde commandirte, die das Haus besetzten, wurde der Gefangene ausgeliefert und wieder ins Gefängniß gebracht.

Dises Verfahren nahm der Gesandte als eine Beleidigung des Völkerrechts sehr übel auf. Er berichtete es an seinen Hof, ließ davon eine Speciem

facti drucken, und verlangte eine zulängliche Satisfaction. Da ihm aber Schwedischer Seits keine andere gegeben wurde, als daß man sich entschuldigte, man habe sich wegen eines besorglichen Aufstandes des Pöbels genöthiget gesehen, also zu verfahren, verließ er den Hof und kehrte nach Hause. Einige Zeit vor seiner Abreise ließ der König allen fremden Ministern ein Memorial einhändigen, darinnen die Schrifft des Herrn Guidickens widerlegt und zugleich vorgestellt wurde, daß es ein Eingriff in das Völkerrecht sey, wenn ein Gesandter sich in die einheimischen Sachen eines Staats mische, die dessen innerliche Verfassung anbeträfen.

§. 4.

Excesse des Pöbels.

Wann der Pöbel Excesse begehet, kann zwar der Souverain nicht dafür hafften; doch ist er schuldig, sie, so viel in seinen Kräfften ist, zu verhüten, und ernstlich zu bestrafen.

Den 18. Jan. 1775. schriebe man aus **Constantinopel**: Depuis la dernière émeute, à l'occasion de laquelle les Hôtels de quelques Ministres Etrangers ont été insultés, on s'est apperçu d'une certaine inquiétude dans l'esprit du Peuple, particulièrement de la Soldatesque: Mais, par une sévérité convenable, on a réussi non-seulement à la contenir, mais presqu'à l'éteindre.

Doch lase man: Als zu **Constantinopel** an dem für den **Rußischen** Gesandten bestimmten Quartier gebauet worden, habe ein alter Türke, der neben an wohnet, und dem durch die Erbauung noch eines Stockwerkes auf dem Gesandtschafts-Pallast die Aussicht verdorben wird, auf die Rußische Officiers, die beym Bauwesen stunden, Feuer gegeben.

Als

Als er gefragt wurde, warum er dieses gethan, so gab er zur Antwort, es sey aus heiligem Eifer gegen die Unglaubige geschehen, und er hätte einen todt schiessen wollen. Der oberste Peterson beschwerte sich auf der Stelle darüber, und die Regierung ließ den alten Eiferer, zur Abkühlung seiner Hitze, ins Gefängniß werfen.

Was sich im Jahr 1780. zu **London** zugetragen hat, habe ich schon oben bemerket.

§. 5.

Diebstahl.

Wann Gesandtschafften, zumalen bey mit unterlauffendem einigem eigenen Versehen, bestohlen werden, müßen sie es haben, wie andere Leute auch, doch kommt ihnen die Obrigkeit in solchen Fällen zu statten, so gut sie kann.

Im Jahr 1779. schriebe man von **Wien**: „Vor einigen Wochen kam zu dem Kön. **Schwedischen** hier accreditirten Herrn Gesandten ein stummgebohrner Mann, und brachte in Schwedischer Sprache ein Empfehlungs-Schreiben mit, worinn man bat, für diesen armen Menschen zu sorgen, und denselben etwa als Copisten zu gebrauchen, weil er eine gute Handschrift habe. Der Herr Gesandte nahm ihn zu sich, und war mit ihm ausserordentlich zufrieden. Nach dreyen Wochen fieng der Stumme in der Nacht an, Silber-Zeug und Kleidungs-Stücke, was er zu tragen fähig war, einzupacken, retirirte sich durch den Garten und entkam durch einen Zufall. Er wurde aber am Thor, wo er sich für einen Kaufmann aus der Vorstadt angab, angehalten, und, da der Gesandtschaftliche Diebstahl gleich am Morgen ruchbar worden, mit der ganzen Ladung eingezogen. Nun

findet sichs, daß der Kerl recht gut reden kann, und ein ausgelernter Spitzbube ist, der schon vor ein paar Jahren, wegen seiner Fähigkeiten, der Erbländer verwiesen worden, und durch diesen Kunstgriff Schutz gesucht hat, wenn er nicht gar andere Dinge durch seine stumme Schreiberey im Schilde geführet hat, die ihm aber zum guten Glücke mißrathen sind."

* * *

Von der Gesandten Rechten in Ansehung ihres Gefolges.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 315. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 225.

Innhalt.

§. 1. Aufzeichnung der eingebohrenen gesandtschafftlichen Domestiquen. §. 2. Kennzeichen der gesandtschafftlichen Livreebedienten. §. 3. Rangstreit der gesandtschafftlichen Bedienten. §. 4. Ihre Freyheit im gemeinen Leben. §. 5. Nahrungseingriffe. §. 6. Verhör der gesandtschafftlichen Bedienten. §. 7. Militairsachen. §. 8. Hausverbrechen. §. 9. Disciplin überhaupt. §. 10. Händel mit Fremden. §. 11. Oeffentliche Gewaltthätigkeiten. §. 12. Bestechung der Gesandtschaffts-Subalternen. §. 13. Gewaltthätigkeiten gegen gesandtschafftliche Personen. §. 14. Beleidigung aus Mißverstand. §. 15. Gesandtschafftliche Schutzertheilungen.

§. 1.

Aufzeichnung der eingebohrenen gesandtschafftlichen Domestiquen.

In dem Versuch ꝛc. 5. Theil, S. 36. habe ich

ein

ein von dem Kayſ. Königlichen Hof an alle fremde Geſandte ergangenes Circulare angeführt, welches aber nicht die allda angegebene- ſondern diſe Abſicht hatte, daß die Geſandte ein Verzeichniß von ſich ſtellen möchten, was für Oeſterreichiſche Landeskinder ſie in ihren Dienſten haben.

§. 2.

Kennzeichen der geſandtſchafftlichen Livreebedienten.

An vielen Höfen iſt es hergebracht, daß der fremder Geſandten Livreebediente, ſo hinten auf der Kutſche ſtehen, ihre Stöcke empor heben, zum Kennzeichen, daß es eines Geſandtens Wagen ſeye.

§. 3.

Rangſtreit der geſandtſchafftlichen Bedienten.

Wann die Geſandte Rangſtreitigkeiten mit jemanden haben, kann es leicht geſchehen, daß die beederſeitige Bediente- und darüber auch die Geſandte, ja gar deren Höfen ſelbſt mit darein verwickelt werden.

Im Jahr 1776. maßten ſich, (nach denen öffentlichen Berichten,) bey Gelegenheit der gewöhnlichen Ueberreichung der Sicilianiſchen Lehenserkenntlichkeit an den Pabſt die Bediente des Gouverneurs von Rom den Vortritt vor den Bedienten des Spaniſchen (es ſollte wohl heißen: „des Sicilianiſchen,“) Geſandtens an; welches der König in Sicilien ſo übel nahme, daß er dem Pabſt erklä-

ren ließe, er würde künfftig diese Verrichtung bloß durch einen Agenten versehen laßen.

§. 4.

Ihre Freyheiten im gemeinen Leben.

Die gesandtschafftliche Bedienten genießen billig aller Freyheiten des gemeinen bürgerlichen Lebens: Doch kann selbige, nach Beschaffenhet der Umstände, in etwas eingeschränket werden, damit sie nicht andere beleidigen, noch ihnen dergleichen von anderen widerfahre.

Im Jahr 1774. meldete man aus **Wien**: „Die zu der **Türkischen** Gesandtschafft gehörige Officianten gehen nun, zu drey und vier, unter Obsicht eines Soldatens, inn- und außerhalb der Statt spazieren, nehmen so ein- als andere Seltenheiten in Augenschein, und laßen allerley Arbeiten verfertigen."

§. 5.

Nahrungseingriffe.

Gesandtschafftlichen Bedienten ist nicht erlaubt, denen Landeseingesessenen an ihrer Nahrung Eingriff zu thun.

Im Jahr 1748. ergienge dise K. **Schwedische** Erklärung: „Nachdem Se. Majestät Dero Ministers an den auswärtigen Höfen sehr gemeßene Befehle ertheilet, niemalen denen Leuten, so in ihren Diensten stehen, und welche einige Handthierung erlernet haben, selbige zum Nachtheil der Handwerker des Landes zu treiben; als haben Dieselbe rathsam erachtet, solches denen auswärtigen Ministern, so an Dero Hofe residiren, zu wißen zu machen:

Die-

Dieselbe versprechen Sich mit Recht von Ihrer Seite eben dise Aufmerksamkeit für die Unterthanen dises Landes; als welchen Se. Majestät in Ansehung deßen Dero Protection nicht versagen können:

Und da die Perrüquenmacher-Gesellschafft von Stockholm darüber Beschwerden angebracht, daß unter einiger auswärtiger Herrn Ministers Domestiquen, welche dise Profeßion können, sich einige befinden, welche durch Treibung derselben, oder einen unerlaubten Handel, denen Unterthanen vilen Schaden verursachen; so haben Se. Majestät jeden derer Herrn Ministers solches zu wißen machen wollen, damit Sie die Hand darob haben mögen, daß dergleichen unter ihren Domestiquen nicht geschehen möge."

§. 6.

Verhör der gesandeschafftlichen Domestiquen.

Es können sich leicht Fälle ereignen, daß gesandtschafftliche Bediente als Zeugen, oder sonst, gerichtlich abgehöret werden sollten: Solchen Falles nun muß man beederseits darauf bedacht seyn, daß weder die gesandtschafftliche Rechte verletzet- noch auch der Lauff der Justitz gehemmet werde.

An unten (1) angezeigtem Ort wird gehandelt: De la maniére, de recevoir le ferment & la Deposition des Gens de la suite d'un Ministre étranger, qui sont pris à Temoins dans l'enquete des Parties litigantes; nemlich: Der Gesandte wird ersucht, seine Leute selber abhören und den Zeugeneyd ableyen zu lassen, und alsdann communicirt er das darüber abgehaltene Protocoll.

(1) Essais sur divers sujets de Politique &c. (1779. 8.) p. 36.

§. 7.
Militairsachen.

Einen gantz außerordentlichen Fall von eines **Russischen** Gesandtens in **Polen** im Jahr 1774. gemachten Gebrauch von denen bey sich gehabten Trouppen habe ich schon oben erzählt.

§. 8.
Hausverbrechen.

Wann gesandtschafftliche Bediente etwas begehen, so keine peinliche Strafe verdient, und wobey der Gesandte und sein Gefolg allein interessirt seynd, wird die Untersuch- und Bestrafung dem Gesandten allein überlaßen.

Im Jahr 1774. schriebe man von der **Türkischen** Gesandtschafft in **Wien**: „Der Peitschenmeister hat immer etwas zu schaffen, da es unter dessen mindern Hausgenossen öfters Kleinigkeiten giebt, die keinen andern Lohn als Prügel verdienen."

Ferner: „In des Gesandtens Wohnung in der Leopoldstatt hat sich unter einigen seiner Hausgenossen eine Streitigkeit geäussert, die etwas gefährlich hätte ausschlagen können, da sie schon die Messer ziehen wollen, wenn nicht jemand darzu kommen wäre, und dieselben davon abgehalten hätte. Der Herr Gesandte, welcher gute Mannszucht hält, hat die Urheber empfindlich bestrafen lassen."

§. 9.
Disciplin überhaupt.

Ueberhaupt geziemet es sich, daß ein Gesandter unter seinem Gefolg gute Zucht und Ordnung halte: Und je nachdeme er sich darinn beträgt, erwirbt er

sich

sich ein gutes oder übles Lob, zumalen wann sein Gefolg zahlreich ist.

Mehrbesagtem **Türkischen** Gesandten in **Wien** im Jahr 1774. wurde überhaupt nachgerühmet: Er halte strenge Mannszucht unter seinen Leuten, und laße die geringste Exceße gegen das weibliche Geschlecht scharff bestrafen: An manchen seiner Leute hingegen merke man es, daß sie nicht viel von Raison halten.

§. 10.

Händel mit Fremden.

Wann eines Gesandtens Leute mit andern Fremden Streit bekommen, ist es gemeiniglich eine beschwerliche Sache.

Des **Preußischen** Residentens zu **Danzig** Circulare vom 30. May 1760. an die sämtliche auswärtige Ministers daselbst, verschiedene zwischen deßen Domestiquen und **Rußischen** Leuten allda vorgefallene Händel betreffend, stehet in der **T. Kriegscanzl.** 1760. 2. **Band, S.** 9.

Der **Rußische** Resident zu Danzig aber gabe unter dem 6. Jul. 1760. eine Beantwortung dises Circularschreibens heraus.

§. 11.

Oeffentliche Gewaltthätigkeiten.

Oeffentliche Gewaltthätigkeiten, welche von gesandtschafftlichen Bedienten begangen werden, werden, nach Befund der Umstände, von der Behörde, bald härter, bald gelinder, angesehen:

Auch seynd die Gesandte, zumalen auf Ersuchen, schuldig, denenselben möglichst vorzubiegen.

Im Jahr 1774. meldete man aus **Wien**: „Dieser Tagen begegnete einer von des **Türkischen** Gesandten Leuten einem Holsteinischen Officier, der sich Geschäffte wegen allhier aufhält, und gegenwärtig eine **Rußische** Uniform trägt. Dise Uniform machte den Türken so zornig, daß er den Officier mit seinem Meßer attaquirte. Er würde ihn auch durchbohrt haben, wenn nicht der Officier den Degen gezogen, und so lang ausparirt hätte, bis die Wache den Türken ins Quartier brachte. Der edle Hollsteiner hält es nicht der Mühe werth, deswegen Klage zu führen."

Ferner: Einer von dem Gefolg des Gesandtens sitze im Arrest, weil er sich unterwegens an der Wache vergreiffen wollen; er bekomme zur Strafe nach der Mahlzeit immer 12 biß 15 Streiche auf den blossen Bauch.

Und von Regensburg, vom 25. May. „Seit kurzem ist in hiesiger Stadt verschiedenemal durch Fenstereinwerfen bey Nachtzeit viele Boßheit begangen worden. Der hiesige Magistrat hat also auf diesen Frevel starke Strafen, und auf deren Entdeckung beträchtliche Belohnungen gesetzt, auch diesen Schluß am 21ten dieses durch den Trommelschlag bekannt machen lassen. Vorher aber hat er solchen dem Reichs-Directorio zugestellt, damit auch die Gesandtschaften zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mit beywirken, und bey denen, die in ihren Diensten und Schutz stehen, die nöthige Verfügungen treffen mögen."

§. 12.

Bestechung ꝛc. der Gesandtschaffts-Subalternen.

Gesandtschafftliche Subalternen zu bestechen, um Geheimnisse zu verrathen, wird kein Hof offentlich billi-

billigen: Indeßen gibt man zuweilen einem, (wo nicht allen,) dennoch Schuld, daß dergleichen mit ihrem Wißen und Willen geschehe.

In dem **Oesterreichischen** Manifest von 1756. wird **Preußen** die Verletzung des geheiligten Gesandtenrechts durch die Bestechung und hernachmalige Verhehlung des förmlich reclamirten Secretarii des an seinem Hof gestanden Kayf. Kön. Ministri, Grafen von Puebla, Schuld gegeben.

§. 13.

Gewaltthätigkeiten gegen gesandtschafftliche Personen.

Ueber das schon oben hievon gemeldete, merke ich auch noch dises an:

Im Jahr 1774. bekame man zu lesen: „**Konstantinopel**, vom 17. Dec. Noch allemal hat der Pöbel am Bairams-Feste (welches der Türken ihr Carnaval ist) Ausschweifungen begangen, und so ist es auch diesmal geschehen. Vier Franciscaner und ein französischer Wundarzt hatten in der Vorstadt Pera das Unglück, mit einigen Türken auf der Strasse in einen Wortwechsel zu gerathen. Ein Türk nimmt hierauf einem von den Franciscanern seinen Stock weg. Dieser reißt ihn dem Türken wieder aus der Hand, und schlägt ihn damit ins Gesicht, daß es blutete. Dieses verdroß seinen Cameraden dergestalt, daß sie ihre Messer und Pistolen zogen. Der Kutscher des **Kaiserlichen** Internuntii, der zum Unglück zu diesem Tumult gekommen, wurde erschossen, die 4 Franciscaner aber und der französische Wundarzt flohen in das Hotel des **Preußischen** Gesandten. Der rasende Pöbel setzte ihnen nach, und wollte mit Gewalt in das Preußische Hotel dringen. Es gelang aber

doch

doch dem Portier, ob er gleich auch bleßirt wurde, die Thüre desselben zu verschließen. Hierauf warfen sie die Fenster ein, und verübten noch allerley Excesse, bis endlich die Wache kam, und diesem Lärmen ein Ende machte. Dreyzehen der vornehmsten Rädelsführer wurden in Verhaft genommen, und noch am nemlichen Tage, zur Satisfaction des Preußischen Gesandten, hingerichtet."

Man sehe auch davon die **Staatsbegebenh.** 1775. S. 759.

§. 14.

Beleidigung aus Mißverstand.

Es hat sich auch schon zugetragen, daß Personen, die zu einem gesandtschafftlichen Gefolg gehören, aus bloßem Mißverstand beleidiget worden seynd.

Im Jahr 1773. hieße es: „Dem **Schwedischen** Legations-Sekretair zu **Petersburg** ist ein unangenehmer Vorfall begegnet. Ein Piquet Calmucken zu Pferde sah ihn auf der Gasse für einen gewissen Deutschen an, der arretirt werden sollte. Es bemächtigte sich seiner, und brachte ihn in die Wache. Er ward daselbst erkannt, und sogleich in Freyheit gesetzt; die Calmucken aber wurden eingezogen. Auf geschehene Vorstellungen des Schwedischen Gesandten, machte man ihnen den Proceß, und sie wurden verurtheilt, das Leben zu verlieren. Auf Fürbitte des Ministers ward dieß Urtheil dahin abgeändert, daß sie die Knute bekommen, zwo Stunden vor dem Hotel des Gesandten auf den Knien liegen, und alsdann zur Bergwerks-Arbeit nach Siberien geschickt werden sollten. Da auch diese Strafe dem Minister noch zu hart vorkam, so kam es endlich dahin, daß sie die Knute, jedoch gelinder, als ihnen vorhin zuerkannt war, bekamen, und eine halbe Stunde vor dem Hotel des Ministers auf den Knien liegen mußten."

§. 15.

§. 15.

Gesandtschafftliche Schutzertheilungen.

Auf Wahltägen eines Röm. Kayſers oder Königs nehmen die Churfürſtliche Wahlbottſchaffter über die Zeit der würklichen Wahl viele fremde Standes- und andere Perſonen, als ob ſie zu ihrem Gefolge gehörten, in ihren Schutz; welches ſodann die Würkung hat, daß dieſelbige nicht, wie andere Fremde, biß nach vollbrachter Wahl, aus der Statt müßen.

Gesandte seynd aber nicht befugt, Landeseinwohner, zumalen gegen die Landesherrſchafft ſelbſt, in Schutz zu nehmen: wohin diſes folgende gehöre? mag der Leſer ſelbſt beurtheilen.

Im Jahr 1773. ware nemlich zu leſen: „Warſchau, von 12. May. „Der Nowogrodſche Landbote Reytan hat ſich vorige Woche ſehr vergangen, indem er auf den, der ihm aus dem Conföderationsgerichte eine Citation brachte, den Säbel gezogen. Da dieſes nach den Geſetzen ein Capital-Verbrechen iſt, ſo läuft er Gefahr, ſeinen Kopf zu verlieren. Er hat ſich daher in Preußiſchen Schutz und nun in Rußiſchen begeben, und logirt im Hotel des General Bibikow.“

Ob und wie ferne aber ein Gesandter sich fremder an dem Orte ſeiner Geſandtſchafft aufhaltender Perſonen von ſeiner Nation annehmen könne oder nicht? läßet ſich keine Regel geben, ſondern es kommt auf die Umſtände an.

Im Jahr 1779. vernahme man aus Warſchau, vom 10. Febr. „Am Sonnabend Abend hat man hier den Juden Susman Gerſon, der ſeit einigen Jahren als Gevollmächtigter des Juden und Kaiſerl. Hof-Factors Werthheimbert aus Wien hier geweſen,

um

um die ansehnliche Anforderung, so derselbe an das Fürstliche Saphiehische Haus hat, zu betreiben, unvermuthet, und aus Nachläßigkeit seines Advocaten, durch die Soldaten der Kron-Schatz-Commißion arretiret. Weil sich aber der **Kaiserl. Königl.** Minister, bey welchem dieser Jude Protection gehabt, seiner angenommen, so dürften diejenigen, so daran Schuld sind, schlecht zurechte kommen."

Von der Gesandten Rechten in Ansehung anderer Gesandten an eben dem Ort.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 332. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 262.

Innhalt.

§. 1. Vergleiche wegen Gesandtschafftssachen. §. 2. Unterschied in Ansehung des Umgangs. §. 3. Vertraulichkeit der Gesandten untereinander. §. 4. Titulatur-Streitigkeiten. §. 5. Höflichkeiten gegen andere Gesandte. §. 6. Communication unter Gesandten.

§. 1.

Vergleiche wegen Gesandtschafftssachen.

Es haben schon einige Höfe ausdrückliche Vergleiche darüber geschloßen, wie ihre beederseitige Gesandten sich am dritten Orten in gewißen Stücken gegeneinander betragen sollen.

In dem **Bourbonnischen** Familientractat von 1761. Art. 27. wurde nemlich das Ceremoniel bestimmt,

bestimmt, welches die **Französische** und **Spanische** Gesandte an dritten Höfen gegen einander beobachten sollen.

Und von **Oesterreich** und **Rußland** sehe man hernach.

§. 2.

Unterschied in Ansehung des Umgangs.

Wann ein Souverain oder deßen Haus verschiedene Eigenschafften hat, und nach deren Verschiedenheit verschiedene Gesandte schickt; so kann es geschehen, daß die Gesandte von der einen Eigenschafft mit eines dritten Hofes Gesandten Umgang pflegen dörffen, die von der anderen Eigenschafft hingegen nicht.

Als im Jahr 1778. der Krieg zwischen **Oesterreich** und **Preußen** 2c. ausbrache, an welchem aber der Kayser, als Kayser, keinen Antheil nahme, lude bey dem Reichsconvent der **Kayserliche** Principal-Commissarius die Gesandten von **Chur-Sachsen**, **Chur-Brandenburg** und **Pfalz Zweybrücken** nach wie vor zu Aßembleen 2c. ein: Die **Chur-Böhmisch-** und **Oesterreichische** Gesandte hingegen enthielten sich alles Umgangs mit ihnen.

§. 3.

Vertraulichkeit der Gesandten unter einander.

Zuweilen verbinden sich einige Höfe ausdrücklich, daß ihre Gesandte einen vertrauten Umgang mit einander pflegen sollen.

In der Allianz zwischen **Oesterreich** und **Rußland** vom Jahr 1746. 4ten geheimen Articul wurde bedungen: daß ihren an auswärtigen Höfen befindlichen Ministern eine vertrauliche reciproque Einverständniß gemeßen anbefohlen werden solle.

Und nach dem **Bourbonnischen** Familientractat von 1761. Art. 26. sollen der contrahirende Höfe Ministers an allen Höfen von Europa in dem vollkommensten und vertrautesten Verständniß mit einander leben.

Im Jahr 1764. erhielten die **Preußisch** und **Rußische** Gesandte in **Polen** von ihren Höfen Befehl, in der Königswahlsache gemeinschafftlich zu Werk zu gehen.

§. 4.

Titulatur = Streitigkeiten.

Auf dem teutschen Reichsconvent haben die Gesandte und Bevollmächtigte derer verschiedenen Gattungen von Reichsständen seit langen Jahren resp. beständig, oder je und je, Titulaturstreitigkeiten mit einander; sonderlich wegen des Prädicats: **Excellenz.**

Im Jahr 1778. bekamen die Chur- und Fürstliche Gesandte zu **Regensburg** wegen des denen letzteren beygelegten Prädicats: **Excellenz** wieder einigen Streit mit einander. (1)

§. 5.

Höflichkeiten gegen andere Gesandte.

Im Jahr 1777. (2) wurde gemeldet: Der neue **Päbstliche Nuncius** zu **Venedig** seye zu seiner ersten

(1) Staatsbegebenh. 1778. S. 965.
(2) Staatsbegebenh. 1777. S. 1062.

sten Audienz von denen Ambaßadeurs und Consuls begleitet worden:

Ich vermuthe aber, es solle heißen: Sie haben (wie in dergleichen Fällen üblich ist,) ihre Caroßen zu seiner Begleitung geschicket.

Von denen Gastmahlen, so die an einem dritten Hof sich beysammen befindende Gesandte einander zu geben pflegen, ist schon oben etwas vorgekommen.

§. 6.

Communication unter den Gesandten.

Es können sich leicht allerley Zufälle ereignen, welche veranlaßen, daß Gesandte, die sonst in keiner besonderen Verbindung mit einander stehen, dennoch gemeinschafftliche Sache mit einander machen, oder wenigstens unter sich darüber communiciren, z. E. in Sachen, welche die gesandtschaftliche Rechte oder das Ceremoniel betreffen.

Allerley, wie sämtliche an dem Wiener Hof befindliche fremden Gesandte, wegen des von dem Chur-Bayrischen Gesandten angenommenen Ambaßadeurs-Character, mit einander communicirt haben, deßen Folgen, auch resp. darüber geführten Beschwerden, sehe man den Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 15. u. f.

Zuweilen hingegen führt ein Gesandter besondere Gründe an, warum er mit andern keine gemeinschafftliche Sache machen könne. Man sehe z. E. wiederum den Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 17. 112.

Ingleichem erläßt etwa ein Gesandter an die übrige ein Circular-Beschwerungsschreiben über den Hof:

Dieser seiner Seits aber ignoriret es entweder, oder läßet es widerlegen.

Auf die letztere Art machte es **Rußland** im Jahr 1764. als der Königlich **Polnische** Gesandte von Borch von seiner Abreise denen andern Gesandten eine solche Schrifft zustellen ließe. (1)

* * *

Von der Gesandten Beschwerden über Andere, und Anderer ueber sie.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 342. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 275.

Innhalt.

§. 1. Beschwerden der Gesandten, §. 2. und über Gesandte.

§. 1.

Beschwerden der Gesandten.

Denen anderwärts hievon angeführten Beyspielen füge ich auch noch dise bey.

Wie der **Rußische** Gesandte am **französischen** Hof im Jahr 1762. erkläret habe, daß er, wegen des seinem Souveraine verweigerten Kayserthituls, nicht mehr bey Hof erscheinen könne, sehe man **meine Beytr. ꝛc. in Fried. Zeit.** 1. Theil, S. 382.

Nachdeme im Jahr 1763. in **Polen** das schon oben erzählte zwischen dem Primas und dem **französischen** Ambaßadeur vorgefallen ware, lase man ferner:

Von dem **französischen** Staatsminister, Herzoge von Praslin, langte eine Depesche vom 29. Jun. an den **französischen** Residenten zu Warschau,

(1) S. Versuch ꝛc. 3. Theil, S. 122.

schau, Herrn Hennin, an, darinnen dieser zurücke berufen wurde. Ehe er abreisete, schickte er den 16. Jul. die empfangene Depesche dem Primas zu, darinnen dessen Bezeugen gegen den französischen Abgesandten, Marquis von Paulmy, gar sehr gemisbilliget, das Verhalten des Marquis aber gerechtfertiget wurde. Es hieß in dieser Depesche also: „Nach einer so deutlich und öffentlich zugefügten Beleidigung kann kein französischer Minister mehr in Pohlen bleiben, und es ist der Wille des Königs, daß Sie, mein Herr, ohne Zeitverlust und ohne den Herrn Primas zu sehen, Warschau verlassen. Sie können ihn von dieser ihrer Ordre schriftliche Nachricht geben und dabey declariren, daß Se. Majestät sich Zeit und Ort vorbehielten, sowohl wegen der Genugthuung, die Sie zu fordern berechtiget sind, als auch über alles, was seit der Zwischenregierung in Polen vorgegangen, Dero Gesinnung zu äußern." Nachdem der Herzog von Praslin, das, was der Primas zu seiner Rechtfertigung angeführt, widerlegt, auch einigermaßen zugestanden hatte, daß einige Umstände von diesem seltsamen Auftritte anders seyn könnten, als es der Ambassadeur erzählt gehabt, so läßt er sich in der Depesche weiter also vernehmen: „Wenn auch einige Umstände in Zweifel zu ziehen wären, so gestehet ja der Herr Primas selbst ein, daß er zu dem Herrn von Paulmy gesprochen: Er erkenne ihn nicht mehr für einen Ambassadeur, und habe daher zu ihm gesagt: A Dieu Monsieur le Marquis de Paulmy. Dieses einzige wirft ja schon alle Schuld auf den Herrn Primas. Der Herr von Paulmy war nicht abgerufen. Er entfernte sich nur auf einige Zeit von Warschau auf Befehl des Königes, seines Herrn. Er hatte kein Abrufungsschreiben übergeben, und wenn auch

dieses geschehen wäre, so hätte er doch die Ehre und Vorzüge eines Gesandtens bis an die Grenze von Polen genießen sollen; und es stehet keinem Polnischen Erzbischoff zu, der auf kurze Zeit das Oberhaupt der Republik ist, nach seinem Belieben einen Gesandten des Königes zu erkennen, und nicht zu erkennen. Dieser Charakter hänget keinesweges von der Willkühr oder dem Eigensinn eines Primas von Pohlen ab, welcher zu aller Zeit und in allen Umständen die Gesandten eines großen Monarchens respectiren soll."

Wie der König und Primas in **Polen** auch **Frankreich**, wegen dises Betragens Genugthuung haben geben müßen, sehe man **in meinen Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit.** 1. **Theil**, S. 357.

Von denen anderwärts angeführten Beschwerden des **Rußischen** Ministers in **Schweden**, Barons von Korff, im Jahr 1746. sehe man auch die unten (1) angeführte Stellen.

Im Jahr 1780. beschwerte sich der **Sicilianische** Hof darüber, daß seinem Minister zu **Rom**, Prinzen von Cimitile, von dem Cardinal-Staatssecretario mit so weniger Achtung begegnet worden seye.

§. 2.

Beschwerden über Gesandte.

Zu der andern Gattung von Beschwerden aber, nemlich über die Gesandte selbst, gehöret dises:

Unter denen **Ungarischen** Landtagshandlungen von 1741. liset man: Die 23. Aug. Comitatuum, Baranyensis, Tolnensis, Albensis, Comaromiensis,

(1) **Die Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 72. u. f.**

enſis, Daurienſis, Moſonienſis, à reliquorum, Gravamina, occaſione venientis & redeuntis Ablegationis *Turcicæ* commiſſorum exceſſuum facta, ad complanandum recommendata ſunt.

Ein umſtändlicher Bericht von dem Vorfall zwiſchen dem Preußiſchen Geſandten zu Turin, von Keith, und dem Capitain Treſia findet ſich in dem Merc. hiſt. 1778. Tom 1. p. 253. Man ſehe auch p. 378. ſqq.

Ich habe ferner ſchon oben erzählt, der Königl. Schwediſche Hof habe ſich im Jahr 1747. über den Großbritanniſchen Geſandten Guidickens beſchwert, daß er ſich in Sachen gemenget habe, welche die innere Verfaßung des Reichs betreffen.

* * *

Von der Geſandten Staats- und Privat-Verbrechen.

S. Verſuch ꝛc 4. Theil, S. 332. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 290.

Innhalt.

§. 1. Geſandtſchafftliche Staatsverbrechen, §. 2. und Umgang mit Staatsverbrechern. §. 3. Gerichtbarkeit über die Geſandten.

§. 1.

Geſandtſchafftliche Staatsverbrechen.

Zu dem, was wegen der Bottniſchen Sache in dem Verſuch ꝛc. und denen Beyträgen ꝛc. angeführet

ret worden ist, gehöret auch dise Nachricht aus Petersburg vom Jahr 1743.

Il est arrivé ici un courier dépêché de Vienne par Mr. Lanczinski, Ministre de l'Impératrice auprès de la Reine de Hongrie, avec la copie du premier interrogatoire que le Marquis de Botta a subi devant les Commissaires nommés par S. M. Hongroise pour l'examiner. Quelque fortes que soient les raisons par lesquelles ce Seigneur se justifie, il ne paroit pas qu'on en soit encore pleinement convaincu en cette Cour. On vient d'expédier un nouveau courier à Vienne sur cette affaire, avec de nouveaux Griefs à la charge de ce Marquis.

Die Kayserin in **Rußland** ließe eine Facti speciem von 150 Bogen in diser Sache aufsetzen, und allen Europäischen Höfen mittheilen.

§. 2.

Umgang mit Staatsverbrechern.

Des **Rußischen** Gesandtens in **Schweden** von Korff den 28. Febr. 1747. übergebene Vorstellung wegen angeblichen Umgangs mit dem Staatsverbrecher Sprenger sehe man auch anderwärts. (1)

§. 3.

Gerichtbarkeit über die Gesandten ꝛc.

Diss de judice competente Legatorum, eorumque comitum. Wien, 1774. ist nur ¾ Bogen stark.

Bynkershoecks Tr. de Judice competente Legatorum, von Barbeyrac ins Französische übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet, findet sich auch bey

(1) In den Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 256.

bey *Rousſets* Mémoires ſur le Rang &c. Amſterdam, 1746. 4.

Clavel de Brenles (Abr. Dan.) Specimen methodi demonſtrativæ ad Jus Gentium applicatæ, de Exemtione Legatorum à Foro criminali ejus, ad quem miſſi fuerunt. Marburg, 1742. 4. S. Leipz. gel. Zeit. 1742. S. 308.

Meine erwieſene Freyheit derer Reichsſtändiſchen Geſandten von der Reichshofräthlichen Jurisdictionsſperr; ſtehet in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Band, S. 554. u. f.

Teitſchke (Karl Frid.) Verſuch einer Beſtimmung und Beantwortung der Frage: Ob die am Kaiſerlichen Hofe reſidirenden Reichsſtändiſchen Geſandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofrath unterworffen ſind? Leipzig, 1777. 8. Schotts Critic, 8. Band, S. 439.

Treuers (Gottl. Sam.) Beweis, daß es nicht wider das Völkerrecht ſey, bey gewißen Umſtänden einen fremden Geſandten zu arretiren; nebſt Beantwortung der Frage: Ob durch die Arretirung des Duc de Belleisle das Völkerrecht beſchädiget worden? Jena, 1745. 4. S. Leipz. gel. Zeit. 1745. S. 574.

Von Ahndungen gegen Gesandten.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 410. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 326.

Innhalt.

§. 1. Ahndungen gegen Gesandte. §. 2. Beschwerden über Ahndungen gegen gesandtschafftliche Personen.

§. 1.

Ahndungen gegen Gesandte.

Von denen Verdießlichkeiten des Holländischen Ambaßadeurs in Frankreich von Hoey wegen seines Betragens in Ansehung des Großbritannischen jungen Prätendentens im Jahr 1746. sehe man auch an unten (1) bemerkten Orten nach.

§. 2.

Beschwerden über Ahndungen gegen gesandtschafftliche Personen.

Hinwiederum haben sich auch schon die Höfe selber darüber beschwert, wann man gegen eine zu ihrer Gesandtschafft gehörige Person eine Ahndung vorgenommen hat, welche man, von Rechtswegen nicht statt finden zu können, glaubte.

Im Jahr 1757. ergienge ein Circular-Rescript an die Schwedische auswärtige Ministers, wegen deßen, was sich zu Berlin mit dem Schwedischen Legations-Secretaire zugetragen hat. (2)

Von

(1) In der Staatsschrifft unter K. Franz, 3. Band, S. 97. u. f. 416. u. f.

(2) Die teutsch. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 969.

Vom Stillstand der Gesandtschafften.

S. Versuch rc. 4. Theil, S. 425. Beyträge rc. 4. Theil, S. 341.

Innhalt.

§. 1. Reisen an den eigenen Hof. §. 2. Andere Staatsreisen. §. 3. Privatreisen. §. 4. Abschiedsaudienz. §. 5. Interims-Besorgung der Geschäffte. §. 6. Besuchung der Höfe unterwegens. §. 7. Aufschub der Rückreise. §. 8. Erinnerung zur Rückreise. §. 9. Zurückkunfft.

§. 1.

Reisen an den eigenen Hof.

Daß zuweilen Gesandte auf eine Zeitlang an ihren eigenen Hof abgerufen werden, um mündliche Nachrichten von ihnen einzuziehen, oder ihnen mündliche Befehle zu ertheilen, bestättigen auch dise Beyspile.

Im May 1752. schriebe man aus **Modena**: Le Duc aïant jugé à propos, d'entretenir le Pére Batto, Jesuite, Chargé des affaires de cette Cour auprès du Roi de *Sardaigne*, il est arrivé ici de Turin depuis quelques jours, & doit y retourner incessament, muni des nouvelles instructions.

Im Jahr 1753. lase man:

Ce qui paroît confirmer plus que toute autre chose, qu'il doit avoir sur tapis des affaires de la derniére importance, c'est l'arrivée imprévue à Modène, du Comte de Monzone, ci-devant Ministre-Plenip. du Duc aux Conferences d'Aix-la-Chapelle, & qui depuis ce tems-là, a été révêtu de la qualité de son Envoyé-Extr. à la Cour de France. On apprend que ce Ministre, en de-

scendant de la Chaise de poste, se rendit immédiatement à l'audience de S. A. S., avec lauells il eût un entraitien de plus de 2 heures dans son Cabinet; & que le lendemain, il se tint un Conseil extraordinaire, qui fût suivi d'une Conference, à l'issuë de laquelle, on fit partir deux Couriers. La public surpris de cette apparition n'a pas manqué de former mille conjectures sur son objet; mais elles ont encore trop peu de consistance pour être rapportées.

§. 2.

Andere Staatsreisen.

So unternehmen auch zuweilen Gesandte, während ihrer Gesandtschafft, Reisen in Staatsangelegenheiten an dritte Orte.

Im Jahr 1741. hieße es von dem auf den Kayserwahltag nach Frankfurt am Mayn bestimmten Französischen Ambaßadeur, Herzog von Bellisle:

„Der neue Marschall langte zu Ausgang des Merzes zu Frankfurt am Mayn an, gieng aber bald darauf an die Churfürstl. Höfe nach Maynz, Coblenz, München, Bonn, Mannheim, Dreßden und Berlin, um ihnen in Ansehung der vorstehenden Kayserwahl solche Gesinnungen beyzubringen, wie er sie denen Absichten des französischen Hofs gemäß zu seyn erachtete. Es glückte ihm aber auch bey den meisten. Den 15. April Abends kam er mit einer ansehnlichen Suite nach Dreßden, wo er den folgenden Tag bey dem Könige, der Königin und der ganzen Königl. Familie Audienz hatte, auch nebst seinem Bruder und dem Ritter von Harcourt an die Königl. Tafel gezogen wurde. Den 20sten gieng er nach Schlesien zu dem Könige von Preußen, den er den 26sten in dem Lager bey Mollwitz antraf, nachdem er

sich

etliche Tage zu Breslau aufgehalten hatte. Der König schickte ihm 120 Pferde entgegen und erwieß ihm alle, seinem Range gemäße, Ehre. Er gieng nach wenig Tagen wieder nach Dreßden zurücke und hatte den 7 May zu Hubertusberg bey dem Könige Augusto abermals Audienz, hielte sich aber nicht auf, sondern eilte, daß er wieder nach Frankfurt käme, wo er den 14. Jun anlangte."

Vom Jahr 1742. liset man: (1) „Die (währender Gesandtschafft vorgenommene) Reisen der Ministers und Ambaßadeurs schienen gegenwärtig Mode zu werden; wenigstens waren sie ein sehr kräfftiges Mittel, dem Publicum Vorstellungen von sehr wichtigen im Werk seyenden Unterhandlungen zu erwecken."

Der von dem **französischen** Gesandten zu **Berlin** im Jahr 1745. in Staatsangelegenheiten nach Dreßden gethanen Reise habe ich schon oben gedacht.

Im Jahr 1780. meldeten die öffentliche Blätter: Die Kayserin von **Rußland** habe auf ihrer Reise nach Mohilow einen Courier an den **Röm. Kayserlichen** Gesandten an ihrem Hofe, Grafen von Cobenzl, nach Petersburg gesandt, mit dem Ansinnen, daß er unverzüglich nach Mohilow kommen möchte, und dem Anhang: Sie wolle es verantworten, daß er dise Reise ohne ertheilten Befehl seines Hofes vornehme.

§. 3.

Privatreisen.

Noch häuffiger seynd die, mit Erlaubniß ihres Hofes, vorgenommene Reisen der Gesandten in ihren Privatangelegenheiten. z. E.

Im

(1) In Adelurgs **Staatsgesch. Europ. 3. Band, 1ter Theil, S. 311.**

Im Jahr 1778. vernahme man aus **Schweden**: „Der am hiesigen Königl. Hofe accreditirte **Rußisch-Kaiserliche** Gesandte, Herr von Sacken, wird in seinen eigenen Angelegenheiten auf einige Zeit nach Rußland abgehen, und er erwartet ein Kriegsschiff, welches ihn dahin bringen wird. Während seiner Abwesenheit wird der Conseiller Honoraire, Cyekalewsky, welcher von Petersburg kommt, die Affairen des Rußischen Hofes allhier besorgen."

Im Jahr 1779. lase man von **Berlin**: „Der hier residirende **Englische** Gesandte, Herr Elliot, der vor einiger Zeit zu seinem Vergnügen nach Hamburg reisete, ward, als er den Rückweg nach Berlin antreten wollte, plötzlich so krank, daß er sein Vorhaben aufgeben mußte. Er ist auch noch immer in Hamburg; und man glaubt, daß er seiner Gesundheit wegen von dort gerade eine Reise nach England thun werde."

Und: „Coppenhagen, vom 26. Junii. Der Kammerherr von Rosencrone, Königl. **Dänischer** Gesandter am Königl. **Preußischen** Hofe, ist mit höchster Erlaubniß in seinen eigenen Angelegenheiten von Berlin anhero gekommen. ---- Der am hiesigen Königl. Hofe accreditirte **Rußisch-Kaiserliche** Gesandte, Baron von Sacken, welcher sich mit Erlaubniß seines Hofes diesen Sommer auf seinen Gütern in Liefland aufhält, wird im Herbste zu seinem Gesandtschaftsposten anhero zurückkommen."

Ferner: „**Brüssel**, vom 29. Nov. Der Graf d'Adhemer, **Französisch-** gevollmächtigter Minister, welcher Erlaubniß von dem Könige seinem Herrn erhalten hat, auf einige Zeit nach Frankreich zu kehren, ist so eben dahin abgegangen."

Von **Päbstlichen** Nunciis hingegen vernimmt man selten dergleichen; doch bekame man im Jahr 1779. zu lesen:

„Par-

„Parma, vom 20 Nov. Abgewichene Woche ist der Päbstliche Nuntius an dem Wiener Hof, Herr Garampi, hieselbst angekommen, und ist, nachdem er Ihren Königlichen Hoheiten vorgestellet und zur Königlichen Tafel gezogen worden, mittels der Post an den Ort seiner Bestimmung abgegangen."

Aber auch dergleichen Reisen werden zuweilen, nach bereits erhaltener Bewilligung dazu, dennoch wieder aufgeschoben, oder gar eingestellt.

So vernahme man im Jahr 1779. von Petersburg unter dem 19. Nov. „Dem Fürsten Baratinsky, Rußisch-Kaiserlichen Gesandten bey dem Allerchristlichsten Könige, ist der Befehl zugegangen, einstweilen auf seinem Posten zu verbleiben, ob er gleich, auf sein Ansuchen, Erlaubniß erhalten hatte, seiner häuslichen Angelegenheiten halber hieher zu kommen.

§. 4.

Abschiedsaudienz.

Von Abschiedsaudienzen, welche auch in einem solchen Fall zuvor bey dem Souverain genommen werden, zeuget dises:

„Coppenhagen, vom 10. Oct. 1778. Am Mittwochen hatte der Römisch-Kaiserl. an hiesigem Königl. Hofe accreditirte Gesandte, Herr Marquis d'Yve, welcher auf einige Zeit in seinen eigenen Angelegenheiten nach Deutschland verreisen wird, bey Sr. Majestät dem König und der Königl. Familie die Abschiedsaudienz auf Friedensburg. Nach dessen Abreise wird der Kaiserl. Legationssecretair, Herr von Metzburg, die Geschäften des Kaiserl. Hofes, hier besorgen."

Im Jahr 1773. schriebe man aus Schweden:

„Den 8ten Junii wird (währenden Campements)

in

in dem Königlichen Gezelte der **Großbritannische** Minister, Ritter John Goodricke, weil derselbe auf erhaltene Erlaubniß seines Hofes nach England reiset, bey Sr. Majestät zur Abschieds-Audienz vorgelassen, wobey derselbe den Legations-Secretair, Carl Tullmann, als Chargé d'Affaires seines Hofes währender Abwesenheit, vorstellete. Tages darauf, als vorgestern, hatte auch der Gesandte der General-Staaten der **vereinigten Niederlande**, Herr von Hasten, weil derselbe mit Vergünstigung seiner Oberen eine Reise nach Holland vornimmt, Audienz bey dem Könige."

§. 5.

Interims-Besorgung der Geschäffte.

Selten wird, an die Stelle eines nur auf eine Zeitlang verreisenden Gesandtens, indeßen ein neuer formlicher Gesandter an solchem Hof aufgestellt, und wohl niemals, als in dem Fall, wann die Abwesenheit eine merkliche Zeit dauren dörffte.

Im Aug. 1779. meldete man von **Wien**: „Da der Graf Dominicus Kaunitz, Ambassadeur zu **Madrid**, seit einiger Zeit angehalten, wegen seiner eigenen Angelegenheiten nach Wien kommen zu dörfen, so haben Ihre Kaiserliche Majestäten ihm diese Erlaubniß bewilliget, und an die Stelle desselben seinen Bruder, den Grafen Joseph Kaunitz, welcher in Rußland den nemlichen Charakter hatte, ernannt."

m. Jul. 1779. wurde aus **Schweden** berichtet: Der **französische** Ambaßadeur, Graf von Ußon, verreise in seinen eigenen Angelegenheiten nach **Frankreich**; dagegen werde der Ritter von St. Croix erwartet, um die Geschäffte dises Hofes indeßen zu besorgen.

§. 6.

§. 6.
Besuchung der Höfe unterwegens.

Daß also reisende Gesandte, wann sie unterwegens große Höfe paßieren, sich an denselben zu zeigen pflegen, haben wir schon vernommen.

Davon zeuget auch dises: Im Jahr 1774. wurde geschrieben: **Madrid**, vom 2. Julii. Der Graf Fontana, gevollmächtigter Minister Sr. **Sardinischen** Maj. an dem Hof zu **Lissabon**, ist dieser Tagen hieselbst angekommen, und durch den Grafen von Mazin, Sardinischen Großbothschafter an dem hiesigen Hofe, dem Könige und der Königl. Familie vorgestellt worden."

§. 7.
Aufschub der Rückreise.

Die Rückreise an den Gesandschafftsposten wird zuweilen aus Staats- oder Oekonomischen Ursachen zurückgesetzt.

Im Jahr 1773. wurde berichtet: „**London**, vom 7. Nov. Der Vicomte Stormont, Englischer Gesandte an dem **Französischen** Hofe, befindet sich noch hier, und wird nicht eher wieder nach Frankreich gehen, als bis die Vermählung des Grafen von Artois mit der Prinzeßin von Savoyen vollzogen worden."

§. 8.
Erinnerung zur Rückreise.

Daß ferner einzelne Gesandte, so verreisset seynd, und entweder sich zu lang anderwärts aufhalten, oder auf den Befehl ihres Hofes warten müßen, wann sie ihre Rückreise antretten sollen, erinnert werden, sich wieder auf ihren Posten zu begeben, ist nichts

un=

ungewöhnliches; wohl aber, wann eine allgemeine dergleichen Ordre ergehet, welches gemeiniglich einen critischen Zeitpunkt anzeigt, wo man nöthig findet, daß die Posten würklich besetzet seyen.

Im Aug. 1779. wurde also aus **Petersburg** berichtet: Es seye an die Rußische Ministers, die bey auswärtigen Höfen angestellt seyen, sich aber gegenwärtig mit Erlaubniß davon abwesend befinden, Befehle ergangen, sich um eine ihnen bestimmte Zeit auf ihre Posten um so gewißer zu begeben, als sie sonsten ihren Gehalt verliehren würden.

§. 9.

Zurückkunfft.

Nach der Zurückkunfft beobachten zuweilen der Gesandte und der Souverain auch einige Formalitäten deßwegen.

Als der **Päbstliche Nuncius zu Wien**, Garampi, im Jahr 1779. von einer Reise nach Italien zurückkame, verfügte er sich in öffentlichem Staat nach Hof, und erhielte bey beeden Kayserl. Maj. Maj. Audienz.

Im Jahr 1774. lase man aus dem **Haag** unter dem 17. Nov. „Der Marquis von Noailles, Großbothschafter von **Frankreich**, welcher mit Erlaubnis des Königs seines Herrn eine Reise in seinen eigenen Angelegenheiten nach Paris gethan, ist von da seit vorgestern Abens wiederum hieselbst zurückgekommen. Se. Excellenz machten, wie gebräuchlich, dem Herrn Keiser, Wochen-Präsidenten abseiten der Provinz Gröningen, eine Visite, der ihm noch nämlichen Tags die Gegenvisite mit den gewöhnlichen Formalitäten machte, um ihn Namens Ihro Hochmögenden wegen seiner glücklichen Ankunft zu complimentiren.

Von

Von Endigung der Gesandtschafften.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 432. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 356.

Innhalt.

§. 1. Endigung eines Grades der Gesandtschafft, §. 2. und der Gesandtschafft selbst, mit Endigung eines Geschäffts. §. 3. Wegschaffung eines Gesandtens. §. 4. Drohung mit dem Abberuffen ꝛc. §. 5. Weggeben ohne Abschid. §. 6. Veranlassung der Zurückberufung. §. 7. Bekanntmachung der vorhabenden Abreise. §. 8. Rappellschreiben. §. 9. Abschiedsmemorial. §. 10. Abschlagung der Abschiedsaudienz. §. 11. Abschiedsaudienz. §. 12. Deren Surrogat. §. 13. Accreditiv. §. 14. Abschiedsgeschenke ꝛc. §. 15. Abschied bey den Ministern, §. 16. und andern Gesandten. §. 17. Interims-Versehung der gesandtlichen Geschäffte. §. 18. Aufschub der Rückreise. §. 19. Zurückstellung derselben. §. 20. Postpferde. §. 21. Auszug. §. 22. Reisekosten. §. 23. Rückreise. §. 24. Geschäffte. §. 25. Besuchung der Höfe. §. 26. Ehrenbezeugungen, §. 27. und Zollfreyheit unterwegs. §. 28. Reise, wohin? §. 29. Rückeinzug zu Haus. §. 30. Berichtserstattung.

§. 1.

Endigung eines Grades der Gesandtschafft.

Von Endigung nur eines Grades der Gesandtschafft, oder Niederlegung eines höhern Gesandtschaffts-Characters, und Verwechslung deßelbigen mit einem geringern, ist schon oben geredet worden.

§. 2.

Und der Gesandtschafft selbst mit Endigung eines Geschäffts.

Der Freyherr von PACASSI (1) meint: Den ordentlichen Gesandten seye keine gewiße Zeit zur Vollendung ihres Geschäffts bestimmet, da sie auch keines besonderen Geschäfftes wegen abgeschicket werden, wohl aber den außerordentlichen.

Es ist aber weder deutlich, noch accurat: Dann es gibt 1) Gesandte, welche als ordentliche accreditirt- und dennoch auf eine bestimmte Zeit abgelöset werden; z. E. die **Venetianische** Ambaßadeurs zu Paris, Rom, Wien, ꝛc. 2) Es gibt Gesandte, welche den Character eines außerordentlichen führen, und dennoch kein besonderes Geschäfft- sondern überhaupt das Interesse ihres Hofes zu besorgen haben, auch wohl vile Jahre, oder Lebenslang, in disem Posten verbleiben. 3) Uebrigens gibt es freylich Gesandte, denen eigentlich bloß ein einiges Geschäfft aufgegeben ist, nach deßen resp. Vollendung oder Zerschlagung sie sich wieder hinwegbegeben, z. E. bey Wahltägen, Fridenscongreßen, Notificationen, Gratulationen, Condolenzen, ꝛc. Der Character eines ordentlichen oder außerordentlichen Gesandtens aber hat keinen Einfluß dabey, und man gibt gar offt dergleichen Gesandten keinen von beyden.

§. 3.

Wegschaffung eines Gesandtens.

Was für verschiedene Ursachen es geben kann, einen Gesandten wegzuschaffen, belehret auch dises.

In

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 17.

Im Jahr 1753. mußte der **Päbstliche** Nuncius zu Turin, Merlini, auf Befehl des Königs in **Sardinien**, den Hof, Statt und Land, verlaßen, weil er in der Erhebung der Nunciorum zur Cardinalswürde übergangen worden ware.

Wie und warum dem **Polnischen** Gesandten in **Rußland** im Jahr 1763. angekündigt worden seye, sich aus denen Rußischen Staaten fortzumachen, widrigen Falles es mit Gewalt über die Gränzen würde gebracht werden, sehe man **in meinem Versuch des Eur. Völk. Rechts**, 1. Theil, S. 175.

Rußland protestirte aber, daß es demselben nur als einer Privatperson wiederfahre; indeme er noch nie als Gesandter erkannt worden seye.

Einen ganz außerordentlichen Fall, da ein Souverain des andern Gesandten an einen dritten Ort weg hat gehen heißen, sehe man in der Materie: „Von dem Gesandtschafftsrecht in Kriegszeiten."

Wo die Reichsstände Antheil an Regierungssachen haben, wollen sie zuweilen auch in dergleichen Fällen concurriren.

Im Jahr 1741. verlangten die zu Offenbach versammlete **fürstliche** Gesandten: Es sollte der Kayserlichen Wahlcapitulation einverleibet werden: Daß der Kayser auswärtiger Machten an den Reichsconvent accreditirte Gesandte und Ministers ohne Vorwißen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen nicht von dem Reichstag, noch aus dem Reich, fortschaffe: Sie erhielten aber ihren Zweck nicht.

§. 4.

Drohung mit dem Abberuffen.

Zuweilen läßet ein Hof drohen, daß, wann dises oder jenes geschehe, oder nicht geschehe, sein Gesandter abgeruffen werden solle.

Daß der **französische** Gesandte am **Rußischen** Hof im Jahr 1762. Befehl erhalten habe, wann er die verlangte Audienz nicht ohne Bedingung erhalten könne, ohne Abschied wegzugehen, ist schon oben erinnert worden.

Im Jahr 1773. schriebe man von London, vom 7. May. „Unser Gesandte am **französischen** Hofe, Lord Stormont, soll dem Herzog von Aiguilon, ehe es zur Erklärung wegen der Bestimmung der Flotte zu Toulon gekommen, gesagt haben: „Er würde sich in etlichen Tagen von dem französischen Hofe entfernen müssen, dafern ihm keine klare und zureichende Antwort auf seine Fragen gegeben würde." Hierauf ist ihm die letztgemeldete Erklärung gegeben worden."

Im Jahr 1776. drohete der **Pabst**, daß er seinen Nuntium zu **Venedig** zurückberufen wolle. (1)

Hinwiederum berichtete man unter dem 5. Nov. 1774. auch aus **London**:

„Ein gewisser Minister eines sichern auswärtigen Hofes hatte vor einigen Tagen eine Unterredung mit unsern Staatsministern. Er erlangte aber nicht die Antwort, die er wünschte, und sagte, daß er würde genöthiget seyn, England ohne Abschied zu verlassen. Der Graf von Rochfort antwortete ihm mit einer sehr gleichgültigen Miene: „Mein Herr, Sie haben das Recht, wegzugehen, wenn

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 328.

wenn es Ihnen beliebt; alleln, nehmen Sie die Erinnerung mit sich, daß, wenn Sie einmal weggegangen sind, Sie nicht wieder zurückkommen müssen."

§. 5.

Weggehen ohne Abschied.

Zu denen Beyspilen, da ein Gesandter würklich, ohne Abschied zunehmen, von einem Hof sich wegbegeben hat, gehören auch dise:

Im Jahr 1748. hieße es: De *Stockholm.* Le Colonel Guidickens, Ministre du Roi de la *Grande-Bretagne* est parti d'ici sans prendre congé de la Cour. Il a remis auparavant aux Ministres étrangers un Ecrit, par lequel il les informe que le refus de la satisfaction, qu'il avoit demandée, l'obligeoit à en agir ainsi. Le Ministre de Suéde à *Londres* a ordre, d'en partir de méme incessament & de revenir ici.

Seine dem Ministerio gegebene Nachricht, daß er Befehl habe, ohne Abschied wegzugehen, und die darauf erhaltene Antwort, findet man an dem (1) bezeichneten Ort.

Im Jahr 1778. ertheilte der König in **Großbritannien** seinem Parlament Nachricht davon, daß er, wegen der von dem **französischen** Gesandten übergebenen beleidigenden Erklärung, seinem Gesandten an dem französischen Hofe Befehle gegeben habe, zurück zu kommen.

In der Materie: **Vom Anfang eines Krieges kommt mehreres hievon vor.**

(1) In den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7 Band, S. 476.

§. 6.

Veranlassung der Zurückberuffung.

Was für mancherley Ursachen die Zuruckberufung eines Gesandtens veranlaßen können, belehren auch dise Beyspile.

Im Jahr 1742. wurde berichtet: Die **Rußische** Ministers seyen eyfersüchtig darüber worden, daß der **französische** Minister von Chetardie in so ausserordentlichen Gnaden gestanden seye, hätten es auch dahin gebracht, daß er von seinem Hof zurückberufen worden seye.

Des **Schwedischen** Gesandtens zu **London** im Jahr 1748. übergebenes Memorial, um die Zurückberufung des **Großbritannischen** Minister von Guidickens zu **Stockholm** zu bewürken, sehe man an **unten** (1) bemerktem Ort.

Im Jahr 1764. hieße es: „Die Zurückkunfft des **Kayser Königlichen** Internuncii zu **Constantinopel**, Freyherrn von Penckler, kam manchen voreiligen Staatsgrüblern bedenklicher vor, als sie in der That ware: Man weiß zuverläßig, daß Ihro Kayser- Königliche Maj. Maj. disem Minister die Rückreise erlaubet haben, um seine eigene Familiensachen in Ordnung zu bringen."

Von Berlin schriebe man im Jahr 1779. „Unser jetziger Gesandte am **Sardinischen** Hofe, der Graf von Podewils, der gegenwärtig mit Urlaub hier ist, hat den gesuchten Rappel erhalten, und wird nicht wieder nach Turin zurückkehren."

Als auch im Jahr 1779. der edle Paul Renier zum Doge zu **Venedig** erwählet wurde, mußte sein Sohn,

(1) In den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 248.

Sohn: Andreas, der Venetianischer Ambaßadeur zu Rom ware, dise Stelle niederlegen; weil kein Sohn oder Bruder eines Doge ein öffentliches Amt bekleiden kann.

§. 7.

Bekanntmachung der vorhabenden Abreise.

Manche Gesandte, auch vom ersten Rang reisen, (wie ich z. E. von Wahl- und Reichstägen zuverläßig weiß,) ab, ohne vorher es öffentlich bekannt machen zu laßen.

Und noch viel häuffiger träget sich solches bey Gesandten vom zweyten Rang zu:

Doch finden sich auch Beyspile, daß dise ebenfalls ihre vorsyende Abreise dem Publico zu wißen gethan haben. z. E.

Im Jahr 1773. berichtete man von **Wien**: „Der **Modenische** Herr Gesandte hat bekannt machen laßen, daß, wer immer eine Forderung an ihn habe, sich binnen gegenwärtigem Christmonathe melden möge."

Auch im Jahr 1773. wurde aus **London** berichtet: „Daß in unsern Zeitungen den 6ten dieses bekannt gemacht worden: diejenigen, so eine Anforderung an den **Preußischen** Cabinetsminister, Grafen von Malzahn, oder an seine Domestiquen haben, sollten unverzüglich ihre Rechnungen einsenden, ist wahr. Ob aber diese Bekanntmachung sich von diesem Minister herschreibe, das ist eine andere Frage. Genug, die Folge, welche diese Bekanntmachung gehabt hat, war die Zeitung, daß der Minister beordert sey, den Englischen Hof ohne Abschied zu verlaßen. Den 7ten dieses, des Morgens, trat der Minister eine Reise

nach Dower an, und nahm keinen Abschied von dem Könige. Eigentlich aber that er nur eine Spatzierfahrt, einen Freund im Lande zu besuchen. Er war noch selbigen Tag wieder in der Stadt; er ist nie Willens gewesen, jetzt England zu verlassen, und gestern war er bey Hofe.

§. 8.

Rappelschreiben.

Ein Gesandter, so in gutem abberuffen wird, erhält ein an den Souverain, bey dem er stehet, gerichtetes Rappelschreiben.

Man hat ferner ein **Großbritannisches** Abberufungsschreiben des Gesandtens Trevor aus dem **Haag** von 1746. im Druck. (1)

So auch des Königs in **Spanien** Zurückberufungsschreiben seines Ambaßadeurs bey denen **General-Staaten**, Marquis de St. Gilles, vom 30. May 1746. (2)

Bey **teutschen** Reichs- und Craystägen werden die Abberufungsschreiben an die Gesandte gerichtet, welche dise Versammlungen ausmachen.

Das **Rußisch-** Kayserliche Abberufungsschreiben des Grafens von Kayserling vom **Reichstag zu Regensburg** vom 26. Oct. 1746. sehe man anderwärts. (3)

Das K. **französische** Abberufungsschreiben des Grafens von Bulkeley von dem Reichsconvent zu Re-

(1) In den cit. Staatsschrifft. 4. Band, S. 789.
(2) Ibid. 3. Band, S. 104.
(3) In den Staatsschrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 513.

Regensburg, d. d. 1775. 10. Apr. liset man in der neuen Europ. Staatscanzl. 41. Theil, S. 66. und in den Staatsbegebenh. 1776. S. 9.

Von denen Handlungen wegen eines im Jahr 1746. bey der teutschen Reichsversammlung bemerkten Fehlers in dem Rußischen Zurückberufungsschreiben will ich hier nicht reden. (1)

§. 9.

Abschiedsmemorial.

Wenigstens bey einigen Republiquen übergibt der abgeruffene Gesandte sein Abberuffungsschreiben mit einem Begleitungsmemorial von ihme selbst.

Das von dem Spanischen Gesandten an die General-Staaten den 27. Jun. 1746. erlaßene Schreiben, womit er das Königliche Rappelschreiben begleitet hat, schlage man die unten (2) angezeigte Stelle nach.

Des Großbritannischen Gesandtens Trevor Abschiedsmemorial von den General-Staaten ist vom 24. Dec. 1746. (3)

Bey teutschen Wahl- Reichs- und Creystägen pfleget bloß das Rappelschreiben dem Directorio übersandt- und von demselben sodann zur Dictatur gebracht zu werden.

§. 10.

Abschlagung der Abschiedsaudienz.

Sonsten verlangen die Gesandte an den Höfen eine Abschiedsaudienz. Wann dise abgeschlagen wird,

(1) Cit. St. Schrifft. 4. Band, S. 517. u. f.
(2) St. Schrifft. 3. Band, S. 105.
(3) St. Schrifft. 4. Band, S. 790.

ist es etwas besonderes, und muß erhebliche Ursachen haben.

Von der Ursach der im Jahr 1748. dem französischen Gesandten in Rußland abgeschlagenen Abschiedsaudienz heißt es an unten (1) benahmsten Ort: „Als diser Minister das erstemal um eine Abschiedsaudienz bey der Kayserin anhalten ließ, und man ihm damals einige Schwürigkeiten machte, statte er seinem Hof Bericht davon ab: Allein diser Brieff, der viel unanständiges, und selbst schimpfliches, wider die Kayserin und ihre Ministers enthalten haben sollte, war dem Hof in die Hände gefallen." Darauf erfolgte das bereits in dem **Versuch** 2c. 4. Theil, S. 456. erzählte.

§. 11.

Abschiedsaudienz.

Von gesandtschafftlichen Abschiedsaudienzen will ich noch dises melden.

Frankreich.

Als der König in **Frankreich** im Jahr 1777. den bisherigen Minister der Statt **Geneve** an seinem Hof, Necker, zu seinem Finanzminister ernannte, nahme Herr Necker vor Antrettung seines Amts, in seiner bißherigen Eigenschafft bey dem König eine Abschiedsaudienz.

Pforte.

Zu Anfang des Jahres 1763. berichtete man von **Constantinopel**:

Le

(1) In ADELUNGS **Staatsgesch. Europ. 6. Band, S. 238.**

Le Baron de *Schwacheim*, Internonce de L. M. *Impériales*, eut dernierement son Audience de congé du Grand-Visir, qui témoigna le désir sincére du Grand-Seigneur de resserrer de plus en plus les nœuds de l'amitié, qui subsiste entre les deux Cours, l'assurant en même tems, que la conduite, qu'il avoit tenuë pendant son Ministère, lui avoit acquis la considération la plus distinguée de la part de la Porte; &, après avoir reçu les Lettres de Sa Hautesse pour L. M. Impériales, Mr. de *Schwacheim* retourna au Fauxbourg de Pera, où on lui présenta de la part du Grand Visir un Cheval d'un grand prix superbement enharnaché. Il partira, aussitôt que la saison le permettra, pour retourner à Vienne.

§. 12.
Deren Surrogat.

Zufälliger Weise kann es geschehen, daß die Abschiedsaudienz unterbleibt, und der Gesandte schrifftlich Abschied nimmt.

Im Jahr 1775. meldete man aus **Petersburg**: Comme le Grand-Duc & la Grande-Duchesse n' étoient point venus en ville, ces Ministres (**von Frankreich**) ne purent pas être admis à leur Audience; & la Saison avancée ne permettant point à M. Durand, de différer son voyage, il a pris par écrit congé de L. A. Impériales.

Wann ein zurückberuffener Gesandter abwesend ist, überschickt er ebenfalls das Abberufungsschreiben, oder läßt es sonst übergeben. z. E.

Im Jahr 1779. vernahme man aus **Warschau**, vom 3. Nov. „Vorigen Sonnabend übergab der **Kaiserl. Königl.** Charge d'Affaires, Herr de Cache,

Sr.

Sr. Majestät, dem Könige, das Zurückberufungs-Schreiben des bisherigen Kaiserl. Königl. einige Zeit her schon abwesenden Gesandten, Barons von Rewiki."

Dabey verstehet sich von selbsten, daß auch der abwesende Gesandte in einem beygefügten Schreiben an den Souverain sich beurlaubt; zumalen wann er ein Abschiedsgeschenk erwartet.

§. 13.
Recreditiv.

Nach übergebenem Zurückberufungsschreiben erhält der Gesandte ein Recreditiv an seinen Principalen; welches für seine Person bald mehr bald weniger schmeichelhafft ist.

Der General-Staaten der **vereinigten Niederlande** Recreditiv vom 28. Jun. 1746. für den **Spanischen** Ambaßadeur, Marquis de St. Gilles, ist an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen.

Und derselben Recreditiv vom Dec. 1746. für den **Großbritannischen** Gesandten Trevor findet sich an unten (2) bemerktem Ort.

Das **Rußische** Recreditiv von 1748. für den **französischen** Minister d'Allion, über welchen der Rußische Hof mißvergnügt ware, ist sehr kurz. (3)

Der **teutschen Reichsversammlung** Recreditiv vom 16. Dec. 1746. für den **Rußischen** Gesandten, Grafen von Kayserling, will ich nur berühren. (4)

Eben

(1) In den cit. Staatsschrifft. 3. Band, S. 108.
(2) In der cit. St. Schr. 4. Band, S. 792.
(3) s. Staatsschr. 7. Band, S. 115.
(4) s. cit. Staatsschrifft. 4. Band, S. 514.

Eben dises Reichstags zu Regensburg Recreditiv vom 14. Jul. 1775. für den französischen Gesandten, Grafen von Bulkeley, sehe man in den Staatsbegebenh. 1775. S. 11. und in der neuen Europ. Statscanzl. 41. Theil, S. 67.

Vom 7. Oct. 1745. hat man ein Recreditiv des Churfürstlichen Collegii für den Rußischen Gesandten, Grafen von Kayserling. (1)

Das den 13. Mart. 1746. von dem Fränkischen Crays dem französischen Gesandten von Sallabery ertheilte Recreditiv ist, nach der französischen Uebersetzung an unten (2) bemerktem Ort zu lesen.

Der Polnische (3) Gesandte in Spanien reiste im Jahr 1764. ohne Recreditiv ab, weil der Republik Polen die verlangte Titulatur nicht darinn gegeben werden wollte.

§. 14.

Abschiedsgeschenke ꝛc.

Von Geschenken und andern Gnadenbezeugungen, so Gesandte bey ihrem Abschied erhalten haben, hohle ich noch dises nach.

Die an die Reichsversammlung zu Regensburg accreditirte Gesandte bekommen niemalen kein Abschidsgeschenk.

Dem im Jahr 1773. aus Frankreich zurückgegangenen Päbstlichen Nuncio wurde von dem König eine Abtey verliehen, welche jährlich 80000 Livres abwarffe.

Daß

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 192.
(2) Allda, 2. Band, S. 291.
(3) s. meine Beytr. ꝛc. in Frid. Zeit. 1. Theil, S. 387.

Daß die **Pforte** im Jahr 1779. die abreisende Gesandte des **Tartar=Chans** beschenket habe, ist oben bereits angemerket worden.

Als der **Schwedische** Gesandte, Graf von Lieven, im Jahr 1752. dem König in **Preußen** den von dem verstorbenen König getragenen schwarzen Adler-Orden zurückbrachte, auch zugleich dem Könige den Schwedischen Seraphinen-Orden überreichte, erhielte der Gesandte eine schöne, mit Diamanten garnirte, und mit des Königs Bild versehene, guldene Tabackdose.

Im Jahr 1775. bekame der **Kayser= Königliche** Gesandte, Fürst von Lobkowitz, bey seiner Beurlaubung, von der **Rußischen** Monarchin einen Ring 4500 Rubeln am Werth zum Geschenk.

In eben disem Jahr 1775. erhielte der **französische** Gesandte zu **Petersburg** bey seinem Abschied das gewöhnliche Präsent von 3000 Rublen.

Petersburg, vom 31. Aug. 1779. „In disen Tagen ist der Königlich= **Preußische** Gesandte, Herr Graf von Solms, (der seit vielen Jahren disen Gesandtschafftsposten bekleidet hat,) von hier nach Berlin abgereist. Er hat von der Monarchin eine kostbare, mit Brillanten und dem Portrait Ihro Majestät gezirten, Tabatiere, und 10000 Rubeln, zum Geschenk erhalten."

Im Jahr 1779. vernahme man aus **Stockholm**, vom 29. Oct. „Heute früh hat der Königl. **Preußische** Gesandte an unserm Hofe, Herr Graf von Nostitz, nachdem derselbe bey sämmtlichen Königl. Herrschaften die gewöhnlichen Abschiedsaudienzen gehabt, auch

auch von Sr. Schwedischen Majestät Dero reich mit Brillanten besetztes Portrait zum Präsent erhalten, seine Reise nach Berlin angetreten."

Im Jahr 1775. schriebe man von **Neapel**: „Der neue **Turinische** Minister wird ehestens dahier erwartet; dessen Vorgänger der Marchese von Rivarolo ist bey seiner Abschiedsaudienz mit Sr. Maj. des Königs reich mit Brillanten besetzten Portrait beschenket worden."

Im Jahr 1757. berichtete man aus **Genua**: Mr. Felix Balbi revint ici, dernièrement, de la Cour de *France*, où il étoit allé, au nom de notre Gouvernement, témoigner à S. M. Très-Chrêtienne la part qu'il avoit pris au cruël accident qui lui étoit arrivé, & à sa guerison. Le Roi, qui a été fort satisfait des termes dans lesquels il s'est aquité de sa Commission, lui a fait présent de son Portrait.

Im Jahr 1780. meldete man aus dem **Haag**: „Der bißherige bevollmächtigte Minister des **Spanischen** Hofes bey der Republik der vereinigten Niederlande, Herr Viconmte de la Herreria, hat seine Abberufungsbriefe überreicht, und von Ihro Hochmögenden eine goldene Medaille und Kette an Werth 1300. Gulden, und dessen Secretair eine Kette an Werth 600 Gulden, zum gewöhnlichen Geschenk erhalten. Der Herr Graf von Llano Wird nun diese Stelle besetzen."

§. 15.

Abschied bey Ministern.

Von dem Abschiednehmen bey Ministern lässet sich wenig sagen, außer von Gesandten an die **Pforte** und von der **Pforte**.

Im

Im Jahr 1772. wurde aus **Constantinopel** berichtet: „Am 19ten abgewichenen Monats hatte der Schwedische Gesandte, Herr von Celsing, seine Abschiedsaudienz bey dem Kaimacan, welcher ihm sein Leydwesen bezeugte, einen seiner besten Freunde, mit dem er seit 30 Jahren in der besten Freundschaft gelebet, abreisen zu sehen. Herr von Celsing erhielte bey dieser Audienz die gewöhnliche Präsente, und darunter einen prächtigen Zobel-Peltz."

§. 16.

Abschiednehmung bey andern Gesandten.

Und so gehet es auch mit dem Abschiednehmen bey andern Gesandten an dem Ort meistens seinen gewöhnlichen Gang.

Als der **französische** Gesandte in **Polen** im Jahr 1764. ohne Abschied von Warschau weggienge, nahme er von denen andern Gesandten durch ein Circular-Billet Abschied.

§. 17.

Interims-Versehung der gesandtschafftlichen Geschäffte.

Ist bey der Abreise eines Gesandtens nicht bereits ein anderer vorhanden, wird es mit Versehung der Geschäffte solchen Hofes, lediglich nach deßelbigen Vorschrifft und Willkühr gehalten.

Allerley davon ist bereits vorgekommen.

Im Jahr 1742. lase man von **Rom**: Mr. de Cavillac, Auditeur de *France*, a été chargé des affaires de cette Couronne, jusques à l'arrivée du nouveau Ministre, que le Roi très-chrétien trouvera à propos, d'envoyer ici, pour remplacer le Cardinal Tencin.

Im

Im Jahr 1774. schriebe man: „Der am K. K. Hofe zu **Wien** gestandene Päbstliche Nuntius, Cardinal Visconti, ist von da nach Rom, um dem Conclave beyzuwohnen, abgereiset, nachdem Se. Eminenz vorher dem allerhöchsten Hofe zur einsweiligen Administration der dortigen Nunciatur, dero Auditor, Herrn Abt Taruffi vorzustellen die Ehre gehabt."

Im Jahr 1779. vernahme man aus **Rußland**: „Der **Kaiserl Königl.** Legations-Secretair, Herr von Zedeler, wird bis zur Ankunft des Herrn Grafen von Cobenzl die Geschäffte des Römisch-Kaiserl. Hofes wahrnehmen."

Und aus **Schweden**: „Biß zur Ankunfft des neuernannten Königlich-**Preußischen** Ministers, des Cammerherrn, Herrn von Keller, wird der Königliche Gesandtschafftssecretair, Herr von Menken, den Angelegenheiten seines Hofes bey dem unserigen vorstehen."

§. 18.

Aufschub der Rückreise.

Wann ein Gesandter seine würkliche Abreise aufschiebt, ohne daß das Publicum eigentlich wüßte, warum? kann es allerley Muthmaßungen verursachen.

So lase man im Jahr 1779. aus **Polen**: „Warschau, vom 15. Sept. Der vorige **Preußische** Minister, Herr von Blanchot, ist wegen seiner kränklichen Umstände noch hier; einige geben indessen eine andere Ursache seines noch Daseyns an."

Eine ander Nachricht lautete: „Der vorige **Preussische** Minister, Herr von Blanchot, bleibt noch einige Wochen wegen eines von seinem Hofe ihm zugekommenen Auftrags hier, um den Ausgang eines

wichtigen Processes, der in der Schatz-Commißion obhanden ist, abzuwarten."

§. 19.

Zurückstellung der Reise.

Noch seltener ist, wenn ein abgeruffener Gesandter von neuem befehliget wird, in seinem vorigen Posten zu verbleiben.

Der Freyherr von Jaxtheim wurde von der Königin in **Ungarn** als Gesandter nach **Hanover** geschickt: Als er aber im Begriff ware, zurück zu reisen, erhielte er ein neues Creditiv und Befehl, die Geschäffte weiter zu besorgen. (1)

§. 20.

Postpferde.

Gehet hingegen die Reise für sich und der Gesandte bedienet sich, gewöhnlicher maßen, der Post, können sich auch da zuweilen unvermuthete Zufälle ereignen.

Als der **französische** Gesandte zu **Warschau** im Jahr 1764. ohne Abschied fortgienge, wollte ihme der Postmeister, in Ermanglung eines Paßes, keine Pferde abfolgen laßen; dahero der Gesandte sich seiner eigenen bedienen mußte.

§. 21.

Auszug.

Ein feyerlicher Auszug eines abreisenden Gesandtens, oder deßen Begleitung, ist nur selten, und nie an christlichen Höfen, üblich.

Als der **Rußische** Ambaßadeur, Fürst Repnin, im Jahr 1776. von **Constantinopel** abreisete, be-

gleit-

(1) Freyh. von Pacassi vom Ges. Recht, S. 122.

gleiteten ihne ein Bassa von 2 Roßschweiffen, die Herolde, der Stallmeister und die Musicanten des Großvezlers, von seinem Quartier biß nach Ponte Piccolo.

§. 22.

Reisekosten.

Die Reisekosten fallen auf des abreisenden Gesandtens Principalen: Es ist dahero ganz was ausserordentliches, wann andere dabey concurriren.

Daß die **Pforte** im Jahr 1779. denen Gesandten des **Tartar-Chans** 10000 Piasters Reisegeld bezahlt habe, ist bereits oben angemerket worden.

§. 23.

Rückreise.

Von allerley die würkliche Rückreise eines Gesandtens betreffenden Umständen habe ich folgendes weitere angemerkt.

Im Jahr 1773. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Dem Nuntius in **Frankreich**, welcher, wegen Vermeidung gewisser Rangstreitigkeiten, seinen Cardinals-Hut ausser Paris in Lyon erwartet, ist bereits geweldet worden, sich auf den 19ten dieses (Maji) in gemeldter Stadt einzufinden."

Im Jahr 1774. bekame man zu lesen: Donaustrom, vom 20. Oct. „Der in **Wien** gewesene **türkische** Gesandte ist am 6ten dieses mit seinen sieben Schiffen zu Semlin angekommen. Er blieb oben auf dem Verdeck, der Länge nach auf seinem Polster liegen, als der Oberst und Commandant, Baron Sturm, mit einem ansehnlichen Corps Officiers kam, um ihn zu complimentiren. In eben dieser Gemächlichkeit erwartete er den Morgen des 8ten, da er auf der gewöhnlich über den Saustrom geankerten Gallerie wieder übergeben werden sollte. Schon

waren dazu von beyden Seiten alle Anstalten getroffen, schon hatte er seine Wiener Bedeckung mit leerer Hand abgefertiget, als man ihm ankündigte, drey der besten Schiffe sollte er als ein gnädigstes Geschenk behalten, die vier übrigen aber zu Belgrad ausladen und zurückschicken; da fuhr der geizige Mann aus seiner Seelenruhe. Er verlangte alle sieben Schiffe, und pochte auf eine Staffette, die man deswegen nach Hof abschicken sollte, ob das gleich seine Reise um 9 bis 10 Tage verzögert hätte. Man gerieth endlich auf den Gedanken, ihm die 4 Schiffe feil zu biethen, und forderte nur 1200 Gulden. Mit vieler Mühe entschloß er sich, 500 Gulden heraus zu geben, die man nahm, und ihn fahren ließ. Er fuhr darauf nach der Gallerie, wo er eben dem Defterdar, der den lieben Mann dem Herrn Commandanten übergeben hatte, wieder übergeben wurde. Seinen Wiener Schiffleuten schenkte er vorher noch 30 Para, die ohngefehr 12 gute Groschen ausmachen."

Als im Jahr 1778. der **französische** Gesandte zu **London** und der **Großbritannische** zu Paris, diese Höfe im Unwillen verließen, meldete man von jenem: Le Marquis de Noailles, ne voulant pas rencontrer en route le Vicomte de Stormont, qui retourne à Londres, en est revenu (à Paris,) par Dunkerque.

Im Jahr 1778. wurde ferner gemeldet: Man habe dem **Türkischen** Gesandten in **Polen** bedeutet, er möchte seine Rückreise nicht gar zu langsam einrichten, indeme ihme nur 26 Tage nach der Abschiedsaudienz noch das von der Republic täglich bestimmte Geld ausbezahlet werden würde, weil er immer solcher Zeit gemächlich biß an die Gränze gelangen- und allda gegen den Polnischen Gesandten ausgewechselt werden könnte; widrigen Falles müßte er auf seine eigene Kosten reisen.

§. 24.
Geschäffte unterwegs.

Ein zurückreisender Gesandter übernimmt auch wohl, auf Ansuchen, unterwegens Staatsgeschäffte eines dritten Hofes.

Als der bißherige **Spanische** Gesandte, Monino, im Jahr 1777. von Rom über Neapel nach Hause gienge, ersuchte ihn der **Pabst**, sich bey dem König in **Sicilien** wegen der Streitigkeiten zwischen dem Päbstlichen Stuhl und dem König in Sicilien zu verwenden.

§. 25.
Besuchung der Höfe unterwegs.

Uebrigens besuchen die heimreisende Gesandte die große Höfe, welche sie paßieren, halten sich auch zuweilen einige oder geraume Zeit an einem derselbigen auf.

Im Jahr 1779. schriebe man von **Versailles**:
„Der Marquis von Almodovar, gewesener **Spanischer** Ambaßadeur am **Englischen** Hofe, hat heute (den 27. Jun.) die Ehre gehabt, Sr. Maj. dem Könige durch (den Spanischen Gesandten,) Grafen von Aranda, vorgestellet zu werden."

Er verbliebe auch geraume Zeit an dem französischen Hof.

§. 26.
Ehrenbezeugungen unterwegs.

Von Ehrenbezeugungen, die einem nach Hause reisenden Gesandten wiederfahren seynd, kann dises zum Beyspil dienen.

Im Jahr 1774. vernahme man: „Semlin, vom 12. Oct. Den 8. dieses gieng die feyerliche Uebergabe des von dem K. K. Hoflager zurückgekehrten Ottomannischen Gesandtens Soleimann Effendi vorsich. Der türkische Minister stieß kaum von hier ab, so wurden ihm die gewöhnlichen 18 Kanonenschüsse zur letzten Ehrenbezeugung losgebrannt. An der Sauspitz tratt derselbe ans Land und ward währendem Pauken- und Trompetenschall in das eigends dazu aufgerichtete Gezelt geführt, mit Koffee und verschiedenen Erfrischungen bedienet, wornächst sich der Herr Abgesandte von allen anwesenden Herren Staabsofficiers und allen übrigen distinguirten Personen zärtlichst beurlaubete und von jedermann ein freundschaftliches Gegencompliment zu seiner noch ferneren glücklichen Reise erhielte."

Als der zum Staatsminister ernannte französische Gesandte am Schwedischen Hof nach Frankreich zurückgienge, bekame man zu lesen:

„Hamburg, vom 11. Julii. Bereits am 9ten dieses früh Morgens um 2½ Uhr ist Se. Excellenz der Graf von Vergennes von hier wieder abgereiset. Es ward deswegen der Baum ausdrücklich geöfnet, und der Graf ward von dem Herrn Baron de la Houze, Königl. Französischen bevollmächtigten Minister bey dem Niedersächsischen Kreise, begleitet, in der hiesigen Admiralitätsschaluppe nach Harburg übergeführt. Bey der Zurückkunft des Herrn Ministers wurden zu Ehren des Herrn Grafen die Kanonen gelöset, welches bey der Abreise, weil selbige noch vor Anbruch des Tages vor sich gieng, nicht hatte geschehen können."

§. 27.

Zollfreyheit Unterwegs.

Die Zollfreyheit von der Equipage eines heimreisenden Gesandtens in einem dritten Lande ist keine

Schul-

Schuldigkeit: Wohl aber thut man dergleichen aus Gefälligkeit.

Im Jahr 1779. wurde aus **Paris** gemeldet: Es seye an die Zollbediente an den Thoren der Befehl ergangen, die Equipage des aus **London** zurückerwarteten **Spanischen** Gesandtens, Marquis von Almodovar, frey paßiren zu laßen, ohne sie zu visitiren.

§. 28.

Reise, wohin?

Die Rückreise eines Gesandtens gehet nicht allemal, wenigstens vor der Hand, wieder an den Hof, von welchem er abgeordnet worden ware.

Der im Jahr 1773. aus **Frankreich** abgereiste, und unterwegs zum Cardinal erhobene, **Päbstliche** Nuncius begabe sich nach seinem Erzbisthum Ferrara.

Im Jahr 1779. berichtete man aus **Hanover**: Der Königlich-**Preußische** Gesandte, von Edelsheim, seye, nachdeme er seine Geschäffte allda beendiget habe, auf seine Güter in der Wetterau abgereist.

Und eben so gehet die Reise nicht allemal den nächsten Weg.

So haben wir vorhin vernommen, daß ein nach **Spanien** zurückreisender Gesandter am **Päbstlichen** Hof den Weg über **Neapel** genommen habe.

§. 29.

Rückeinzug zu Haus.

Daß ein nach Hause zurückgekommener Gesandter allda einen feyerlichen Rückeinzug gehalten habe, ist etwas sehr seltenes:

Indeßen lieset man in denen **Ungarischen** Landtagshandlungen von 1741.

Die 15. Julii. Nulla sessio, siquidem ab Ottomanica Porta Legatus Excellentissimus Dn. Comes ab Ulefeld rediens, cum omni solennitate Posonium ingressum suum habuit, & in Arcem ad Reginam ascendit. Satis magnus, & cultus apparatus ejus fuit; proprios 1200. (1) & totidem per Imperatorem Turcicum ei donatos ductiles equos, eum præcedentes, habuit. Posteriores pretiosis phaleris Turcicis ornati erant, & per servos pedestres Turcice vestitos ducti. Credentionales in forma Libri rubro byssо involuti, in quibus externe in alba papyro Turcica scriptura per formam Tituli, vel Rubricæ videbatur, omnibus videndæ ferebantur. Memorabile itaque est, quod in Regno Hungariæ, & plane sub Diæta publica Ablegationis relatio fuerit, quod vix sub Austriacis Regibus factum.

§. 30.

Berichtserstattung.

Von deme, wie ein Gesandter von seinem obgehabten Geschäffte seinem Souverain Bericht erstatte, bekommt man in dem Publico wenig zu wißen.

Im Jahr 1778. lase man aus **Polen**: Le 19. (Oct.) le Maréchal de la Diéte aïant proposé, que les Ministres envoyés dans les Cours étrangères fissent leur rapport, Ms. Boscamp, ci-devant Ministre de la Republique à Constantinople, rendit compte de sa mission à huis-clos. -- Plusieurs Nonces proposérent, de faire rendre compte de leur mission indifferement à tous les Ministres de la République, accredités auprès des Cours étrangères: Mais le Grand-Chancellier observa, que la Loix, qui existe à ce sujet, n'est obligatoire, que seulement, à l'égard des Ambassadeurs, em-

(1) Diese Zahl ist offenbar falsch, u. es solle wohl heißen: 120.

employés pour une Commissiion extraordinaire, & qu' elle ne devroit point s'étendre sur les Ministres du second Ordre. Le Roi fut également de cet avis, & ajouta, que les Ministres de la Pologne, employés dans les Cours étrangères, ne rendoïent compte de leur mission; qu' au Département des Affaires étrangeres.

❋ ❋ ❋

Von öffentlichen Personen, so keine Gesandte sind.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 575. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 490.

Innhalt.

§. 1. Standespersonen ohne Character. §. 2. Geschäffts-träger. §. 3. Ministers, Ministers-Residens. §. 4. Residenten. §. 5. Legationssecretarien. §. 6. Agenten. §. 7. Consuls. §. 8. Insgeheim accreditirte Personen. §. 9. Schulden einer öffentlichen Person. §. 10. Emißarien. §. 11. Deputirte angeblicher Souverainen. §. 12. Abgeordnete von Standespersonen. §. 13. Erhöhung des Characters solcher Personen.

§. 1.

Standespersonen ohne Character.

Die Beyspile, da Standespersonen in Staatsangelegenheiten, doch ohne einen öffentlichen Character, anderwärtshin verschicket worden seynd, werden auch durch folgende vermehrt.

Im Jahr 1743. hieße es: On apprend de *Venise*, que le sénat a nommé le Chevalier Trono, & en-

suite le Chevalier Justiniani, pour aller, resider à la *Haye* dans les circonstances présentes, sans aucun caractère, & seulement, pour être à portée, d' en prendre un, s' il est necessaire, & d' informer en attendant la seigneurie de ce, qui se passe dans cette Cour, qui est le Centre des Négociations.

Im May 1774. wurde aus **Petersburg** geschrieben: „Der Graf Branicki ist allhier angekommen. Man versichert, daß er seinen Auftrag von Seiten des Königs und der Republik Polen ausrichten werde, ohne den Character eines polnischen Ambassadeurs anzunehmen. Dieser Herr wird zukünftigen Sonntag der Kaiserin vorgestellt, und Tages darauf seine erste Audienz haben. Inzwischen hat er lange Unterredungen mit dem Grafen Panin gehabt."

Im Jahr 1780. bekame man zu lesen: „Aus dem **Brandenburgischen**, vom 25. Jul. Der **Oesterreichische** General, Fürst Ligne, hat mit seinem Sohne verschiedenemal bey Sr. Majestät auf Sans Souci zu Potsdam gespeist, und ist allemal mit Königl. Equipage abgeholt worden. Es hat ihm sollen eine Ehrenwache gegeben werden; allein er hat solche nicht angenommen. In Berlin hat er während seines Aufenthalts zwey Mann Schildwache gehabt, die er auch bey seiner Abreise reichlich beschenkt hat. Se. Excellenz der Gouverneur von Ramin hat ihn sehr magnifique tractirt. Er hat zu Berlin alle Wachtparaden besehen, und ist von da nach Petersburg gegangen."

§. 2.

Geschäfftsträger.

Von so titulirten- oder doch sonsten würklichen Geschäfftsträgen, oder Charges des affaires, kann ich ferner melden.

Im

Im Jahr 1751. vernahme man aus **Rußland**: Le Major Obreſcow, Conſeiller de Cour, que *l'Imperatrice* a chargé proviſionellement du ſoin de ſes affaires à la *Porte*, a été obligé de s'arrêter à Bender, 3 ou 4 jours depuis qu'il n'avoit compté de le faire, à cauſe d'un mal-entendu dont voici le ſujet. Etant arrivé à quelques lieuës de la Place, & aïant fait donner part de ſa venuë au Pacha, celui-ci, que les Officiers de la garniſon n'avoient pas informé exactement de la qualité de Mr. Obreſcow, crut qu'il étoit revêtu du tître d'Ambaſſadeur. En cette qualité, il le reçut au bruit des ſalves du canon, & avec tous les honneurs que l'on a coûtume de rendre aux Miniſtres du prémier ordre. Mr. Obreſcow les regarda comme une marque de la conſidération de la Porte envers l'Imperatrice. Aïant appris enſuite qu'on l'avoit annoncé a *Bender* ſous un titre plus conſidérable que celui dont il étoit revêtu, il fit connoître la mépriſe au Pacha. Celui ci parut embaraſſé, craignant que la choſe ne tirât à conſéquence. Il le preſſa d'en donner avis à la Porte, & crut pouvoir exiger que Mr. Obreſcow ſuſpendit ſon départ juſqu'au retour de l'exprès qui avoit été dépêché à Conſtantinople: Mais ce Miniſtre lui aïant fait connoître que les Commiſſions dont il etoit chargé ne ſouffroient aucun retard, le Pacha ne fit plus de difficulté pour lui laiſſer continuër ſa route.

A ſon arrivée à Conſtantinople, il a été voir les Miniſtres de la Porte, deſquels il a reçu un accueil des plus obligeans. Il les a entretenus ſur ce qui s'eſt paſſé à Bender. Loin d'avoir pris la choſe en mauvaiſe part, ils ne l'ont conſidérée que comme un mal-entendu qui ne pouvoit tirer à conſéquence, avoüant, qu'il valoit encore mi-

eux

eux que le Pacha de Bender eût rendu trop d'honneurs au Ministre d'une Puissancé amie, que s'il avois manqué à quelques uns des égards qui lui seroient dûs.

Von **Brüßel** wurde im Jahr 1773. berichtet: Der einstweilige **Französische** Geschäfftsträger Garmier schicke sich an, nach Ostende abzugehen, um allda als französischer Consul zu verbleiben.

Im Jahr 1775. schriebe man von Paris: „Der Abbe Georgel, **französischer** Geschäfftsträger an dem **Kayserlichen** Hofe seit der Abreise des Prinzen Louis von Rohan, Großbotschaffters von Frankreich ist anhero zurückgekommen. Ihre Kayserliche Majestäten haben bey dieser Abreise ihm mit einer niedlich gearbeiteten goldenen Dose und einem köstlichen Ring ein Geschenk gemacht. Das Handschreiben des Fürsten von Kaunitz, womit diseGeschenke begleitet waren, erhöheten noch den Werth derselben: Es enthielte schmeichelhaffte Beweisthümer der vollkommenen Zufriedenheit Ihrer Kayserlichen Majestäten."

Als der **Kußische** Geschäfftsträger, Obrist Peterson, im Jahr 1776. seine Abschiedsaudienz bey dem Großvezier gehabt, erhielte er einen Pelz von Hermelinen, und drey Personen von seinem Gefolge Caftane.

Und als der **Polnische** Chargé des affaires, Eberhard, im Jahr 1777. von Constantinopel zurückreise, bekame er von der **Pforte** bis an die Gränze täglich 6 Pieces.

Im Jahr 1779. wurde berichtet: „Ihro Maj. die **Kußische** Kayserin haben dem **französischen** Chargé des affaires am **Preußischen** Hofe, Chevalier de Colleron, ein Geschenk mit einer mit 1000 Ducaten angefüllten- und mit Diamanten besetzten goldenen Dose gemacht."

Vermuthlich ware er in denen Teschenischen Friedensangelegenheiten gebraucht worden.

Im Jahr 1779. erhielte man ferner die Nachricht: „Warschau, vom 24. Nov. Der Herr von Cache, welcher nach der Abreise des Freyherrn v. Reuwitzky, die Angelegenheiten des Wiener Hofes hier besorgt hat, wird nach dem neuen Jahre nach Petersburg abgehen, und es wird ein anderer Kaiserl. Königl. Resident an seine Stelle hier erwartet."

Und nachhero wurde eines Franz Leopolds von Metzburg, als eines **Kayserl. Königlichen** Chargé d' affaires in **Polen** gedacht: Er ware aber nur dahin bestimmt, und kame statt deßen nach Dresden.

H. **Mertens** ware im Jahr 1779. zugleich Chargé des affaires im **Haag** von **Chur-Sachsen** und von den **Hanseestätten**.

Im Jahr 1780. lase man: „**Dreßden** vom 17. Merz. Am verwichenen Montag ist der von dem **Kayserl. und Kayserl.** Königlichen Hofe zu einstweiliger Besorgung der Geschäffte anhero ernannte Chargé d' affaires, Freyherr von Mezburg, hier angekommen, und heute ist derselbe bey der gewöhnlichen Cour Ihro Churfürstlichen Durchl. vorgestellet worden."

In eben diesem Jahr 1780. ergaben die Nachrichten aus **Schweden**: „Stockholm, vom 4. Julii. Dieser Tage ereignete sich hier ein Vorfall, von welchem viel gesprochen wird. Ein Königlicher Garde du Corps (welche Officiers-Rang haben) begegnete berauscht des Abends spät einer Carosse eines gewissen (des französischen) Charge d'Affaires, der eben drinne saß, und war so unglücklich, dieselbe anzuhalten und die Gläser zu zerschlagen. Weil er noch mehr Ausschweifung begangen, so wurde er arretirt, ins Gefängniß

gebracht, und condemnirt seinen Kopf zu verlieren. Diese Sentenz erwartet nur noch die Bestätigung des Königs.

Nachhero wurde geweldet: „Das gefällte Todesurtheil gegen einen betrunkenen Gardisten, der den französischen Minister insultirte, ist, durch die Sorge dises Ministers, in eine mildere Strafe verwandelt worden: Der Schuldige soll, (Falls solches der König genehmiget,) seine Stelle und Rang verlieren, und als gemeiner Soldat zu dienen verbunden seyn."

Was sich auch im Jahr 1780. wegen eines **Russischen** Chargé d'affaires bey der **Reichsversammlung** zu Regensburg zugetragen habe, belehret diser Aufsatz:

„Der Rußisch-Kayserliche Herr geheime Rath, Baron von Aßeburg, hat sich dieses Jahr wiederum einige Wochen aufgehalten, aber auch disesmal sich noch nicht als Minister seines Hofes bey hiesiger Reichsversammlung legitimiret. Am 2ten Merz, als an dem Tage seiner Abreise, hat derselbe den allhier anwesenden, aber mit keiner Vollmacht zur Besorgung der Geschäffte seines Hofes bey der Reichsversammlung versehenen Rußisch-Kayserlichen Herrn Legationsrath, Struve dem Kayserlichen Herrn Principalcommissario, Fürsten von Thurn und Taxis, präsentiret, und dabey hauptsächlich das Ansuchen dahin gestellet, daß Se. Hochfürstliche Gnaden besagten Herrn Struve, wann derselbe in seiner Abwesenheit von wegen seines Hofes etwas an Hochdieselbe zu bringen hätte, geneigten Acceß gestatten mögte; worzu des Kayserl. Herrn Principalcommissarii Hochfürstl. Gnaden auf eine sehr obligeante Art alle Willfährigkeit bezeuget habe.

Da an dem nemlichen Tage bey hochbesagt Sr. Hochfürstl. Gnaden Concert und Aßemblee ware, welches gleich nach ebengedachtem Vorgang den Anfang neh-

nehmen sollte; so befragte sich der Herr Legationsrath Struve, sogleich nach vollzogener seiner Vorstellung, bey dem in einem Vorzimmer gegenwärtig gewesenen Hochfürstl. Taxischen Maitre de Ceremonies: Ob er nunmehro gleich der Aßemblee mit beywohnen dörfte? welcher ihm aber, (nach vorher bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden gethanen Anfrage,) zu erkennen gab: Daß Ihro Hochfürstl. Gnaden wegen der Assamblee, ohngeachtet sie in Dero Hause gehalten würde, einige Rücksicht auf andere zu nehmen hätte, und er, Herr Struve, diserhalben vorhero mit des Kayserlichen Herrn Concommißarii, Baron von Lehrbach, Excellenz sprechen möchte; worauf sich Herr Struve nach Hause begeben hat.

Tages darauf hat mehrgedachter Herr Legationsrath Struve bey des Kayserlichen Herrn Concommissarii Excellenz seine Aufwartung gemacht, und bey dieser Gelegenheit wegen seines anhoffenden Accesses zu denen Gesellschafften bey des Herr Principalcommißarii Hochfürstl. Gnaden gesprochen; hierauf aber zu vernehmen gehabt, daß sothaner Acceß in Ansehung seiner Anstand hätte; weil sich solcher auf die Nobleße und auf den Militärstand beschränkte.

Und da derselbe das Verhalten gegen den französischen Legationsrath, Mr. Herissant, der zu solchen Gesellschafften admittiret wird, angeführet, auch anbey geäußert, daß er bey seinem Hof den Rang eines Obristlieutenants hätte; so wurde ihme von des Herrn Concommißarii Exc. zu erkennen gegeben, daß Mr. Herissant von einem an die hiesige Reichsversammlung accreditirten Königl. französischen Minister, dem Herrn Marquis de Bombelle als Chargé d' affaires präsentiret worden wäre; der Herr Baron von Aßeburg hingegen hätte sich noch nicht als Rußisch Kayserl. Minister bey hiesiger Reichsversammlung legitimirt: Und was seinen, des Herrn Struve, Obrist-

Lieute-

Lieutenants Rang betreffe; so wäre bekannt, daß dergleichen Ranganstalten (nur) in Rußland gewöhnlich wäre: Wenn er in Uniform als ein Rußisch-Kayserlicher Obrist-Lieutenant erscheinen wollte; so würde seine Zulaßung zu denen Gesellschafften bey des Kayserl. Herrn Principalcommißarii Hochfürstl. Gnaden keinen Anstand haben. Gegen letzteres äußerte Herr Struve, daß er es nicht gerne thun möchte. Und dabey ist es verblieben.

Unterdeßen haben, auf seine Visiten, sowohl die Kayserliche Herrn Ministers, als auch die übrige Herrn Gesandten, Revisiten gemacht."

§. 3.

Ministers, Ministers-Residens.

Von dieser Gattung öffentlicher Personen merke ich, über das von ihnen bereits oben vorgekommene, hier nur noch an.

König Ludwig XVI. in **Frankreich** nahme der Statt **Geneve** Minister an seinen Hof, Necker, würcklich in Dienste.

Im Jahr 1779. bestellten die Hanseestätte, **Hamburg**, **Bremen**, **Lübeck** und **Danzig**, statt ihres verstorbenen Ministers-Residentens Kleseckers bey denen General-Staaten, H. Mertens als einen neuen von gleichem Character.

Im Jahr 1780. schriebe man aus **Dreßden**: Nachdeme der **Rußische** Minister allda der Churfürstin den St. Catharinen-Orden überreichet, seye er mit einem kostbaren Ring von Brillanten beschenket worden.

§. 4.

§. 4.
Residenten.

Man sehe forderist, was oben von ihnen vorgekommen ist.

Der Freyherr von PACASSI sagt: (1) „Ich muß anmerken, daß manche Schriftsteller die Residenten mit den Agenten verwechseln: Ein gleiches geschieht mit den Prokuratoren des kaiserl. Hofgerichts, welche beyde Namen ohne Einschränkung erhalten.“

Es ist aber irrig, daß alle Reichshofraths-Agenten den Character eines Residentens haben oder bekommen; sondern nur einige derselben erhalten ihn zuweilen von einzelnen Höfen.

Es verbleiben auch dergleichen Residenten der letzteren Claße lediglich unter der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, und genießen, meines Wißens, keine Vorzüge derer öffentlichen Personen.

Wann eine öffentliche Person, die weniger, als ein Gesandter vom zweyten Rang ist, oder doch an solchem Hof dafür angesehen wird, um eine Audienz bey dem Souverain selbsten bittet, wird sie ihme an gewißen Höfen abgeschlagen. **S. den Versuch** 2c. **3. Theil, S. 405.**

In einer **Rußischen** Resolution von 1750. wird gemeldet: Simple Ministres und Residenten müßten ihr Creditiv dem Ministerio übergeben, welches sodann der Kayserin Bericht davon erstatten- und des Ministers Person der Kayserin vorstellen würde.

Im Jahr 1764. solle der Primas in **Polen** an den **Türkischen** Großvezier geschrieben haben: Weil

vor

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 21.

vor geendigtem Crönungs-Reichstag kein formlicher Gesandter geschickt werden könne; so habe man für gut erachtet, indeßen einen Residenten an die Pforte abzuordnen, um die Wahl eines neuen Königes zu notificiren.

M. Dec. 1779. berichtete man von Wien: „Da der K. K. Hof beschloßen hat, ins künfftige nur einen Residenten an den Dresdner Hof abzuschicken; so ist der zuvor nach dem Warschauer Hofe bestimmt gewesene Herr Baron von Mezburg zu diser Stelle ernannt worden: Der Herr von Pezold bleibt allein hier, als Resident des Dresdner Hofes."

In denen Berichten von Dresden hingegen heißt es, wie wir bereits vernommen haben, er seye Chargé d' affaires.

Im Jahr 1780. ergaben die Briefe aus Hannover: Der König in Großbritannien habe, als Churfürst zu Braunschweig seinen zu Wien subsistirenden Legationsrath Mühl zum Residenten an diesem Hof ernannt und accreditirt.

Unter die seltene Residenten gehöret dieses: Im Jahr 1763. hieße es: Le Sr. Boscamp, Résident du Roi de *Russe* auprès du Cham des *Tartares*, & qui s'est arrêté depuis quelque tems sur les Frontières de Pologne, a été rapellé pour être employé ailleurs.

Von den Reisesachen der Residenten merke ich noch an:

Im Jahr 1775. wurde berichtet: „Preßburg, vom 26. Aug. Der Preußische Resident bey der Pforte verlängert in keiner andern Absicht seinen Aufenthalt zu Pest, als weil die zu seiner Begleitung erforderlichen Türkischen Officiers und Janitscharen bis dato noch nicht in Semlin angekommen sind, und schwerlich vor dem 12. oder 13ten des künftigen Monats zu Belgrad eintreffen dürften."

Nicht-

Nicht-Erkennung eines Residentens.

Im Jahr 1769. hieße es aus **Constantinopel**: Les différents avec le *Danemarc* ne sont pas encore ajustés; ce qui est cause, que le Ministre-Résident de cette Cour-là n'a pas jusqu' ici été reconnu en cette qualité.

Von Audienzen, so die Residenten an einigen Höfen bey denen Souverainen selbsten haben zeuget dises:

Von **Wien** wurde den 10. Nov. 1775. geschrieben: „Der **Preußische** Resident, Herr von Jacobi, hat Ihren Kayſ. Königl. Majestäten seine Beglaubigungsbrieffe überreichet.

Und auch im Jahr 1779. schriebe man den 7. Aug. aus **Warschau**: „Der neue **Preußische** Resident, Herr Axt, ist nunmehro hier eingetroffen, und wird morgen Audienz bey dem König haben."

Von der Abschiedsaudienz werde ich hernach reden.

Wappens-Aufhäng- und Abnehmung.

Im Jahr 1774. meldete man aus **Danzig**: „Das Preußische Wappen ist zwar von dem Hause des **Preußischen** Herrn Residenten Tietz, der sich auf immer unsre Achtung erworben hat, abgenommen worden, allein um 2 Uhr frühe im aller Stille."

Wegschaffung.

Nachdeme im Jahr 1745. die Feindseligkeiten zwischen **Preußen** und **Chur-Sachsen** angegangen waren, ließe der König in Preußen dem Chur-Sächsischen Residenten zu Berlin andeuten, sich innerhalb acht Stunden aus der Stadt zu entfernen; wobey ihme aber nicht erlaubt wurde, nach Sachsen zu gehen, sondern er mußte sich nach Polen begeben.

Weggehen.

Im Jahr 1774. ware zu lesen: „Von der Weichsel, vom 12. Jun. Nachdem der königlich-preußische Bevollmächtigte, der geheime Finanzrath

Reichard, von Danzig nach Berlin, wo er auch bereits eingetroffen seyn wird, abgegangen ist; so hat der preußische Resident zu Danzig, der geheime Rath Tiez, gleich darauf den preußischen Adler von der Residentur abnehmen, und daß Archiv einpacken lassen; sodann ist er mit allen seinen Effecten nach seinem einige Meilen von Danzig gelegenen Landgute abgereiset, um daselbst die weiteren Befehle seines Hofs abzuwarten.

Abschiedsaudienz.

Im Jahr 1779. erhielte der **Preußische** Resident in **Polen**, Blanchot, bey dem Könige eine Abschiedsaudienz.

Beschenkung.

Ferner meldete man aus **Polen**: Diser (zu dem nicht lang in diesem Posten gestandene,) **Preußische** Resident habe vom König eine prächtige Tabatiere und einen kostbaren Ring, die man über 1000. Ducaten schätze, zum Präsent erhalten.

Gemahlin.

Von der Gemahlin eines Residentens bekame man im Jahr 1779. dises von **Wien** zu lesen: „Kaum ist die Gemahlin des **Preußischen** Residenten Herrn von Jacobi hier angelangt, so wurde sie bettlägerig, und befindet sich in so schlimmen Gesundheits-Umständen, daß man an ihrem Aufkommen zweifelt. Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, haben nicht sobald dieses erfahren, als Allerhöchstdieselben geruheten, einen Leiblaquayen hinzusenden, und den Leib-Chirurgum anbieten zu lassen."

§. 5.

Legationssecretarien.

Ueber das oben von ihnen vorgekommene, will ich nur noch dises wenige melden.

Der **französische** Legationssecretaire d'Eon in

Ruß-

Rußland führte mit seinem Könige eine besondere sehr geheime Correspondenz. (1)

Als (2) er zum zweyteumal als Legationssecretarius nach Rußland gienge, wurde ihm seine Besoldung verdoppelt, und er erhielte des Königs Bild in einer prächtigen goldenen Dose, die Bewilligung eines Geschenks aus der Königlichen Casse, und das Patent als Dragoner-Lieutenant.

Hernach (3) bekame er eine Pension von 200. Ducaten, und das Patent als Hauptmann:

Nach (4) seiner Zurückkunfft aber wurde ihm ein jährlicher Gehalt von 2000 Livers angewiesen.

Abreise.

Wie die Rußische Kayserin Elisabeth ihn vor seiner Abreise zu sprechen verlangt, sehe man in deßen Leben, S. 22.

Als (5) er im Jahr 1763. bey seiner Anwesenheit zu Versailles das St. Ludwigscreutz erhielte, bate er daß dem französischen Ambaßadeur zu London (allwo er damals als Legationssecretaire stunde,) befohlen werden möchte, ihn in diesen Orden aufzunehmen; und es wurde ihm darin willfahrt.

§. 6.

Agenten.

Man sehe zuvor §. 4.

Der Freyherr von PACASSI (6) meint: Wenn Agenten öffentliche Geschäffte zu besorgen haben, könne

(1) Leben der Fräul. d'Eon, S. 12.
(2) S. 19.
(3) S. 21.
(4) S. 25.
(5) S. 30.
(6) Vom Gesandschft. Recht, S. 20.

ne ihnen der Rang öffentlicher Minister nicht in Zweifel gezogen werden:

Aber das ist nur alsdann wahr, wann dise öffentliche Geschäffte ihr Hauptwerk seynd, nicht aber dieselbe von denen bey einem Gericht des Landessouverains angestellten Agenten bloß als ein Nebengeschäfft behandelt werden.

Im Jahr 1774. accreditirte der König in **Schweden** einen de Bulgerie als Agenten bey denen General-Staaten der **vereinigten Niederlande.**

Um das Jahr 1775. (1) waren zu **Neapel** Agenten von Schweden und von Ragusa:

Hingegen hielte der König in Sicilien Agenten zu Alicante, Florenz, Genua, Ragusa, Rom, Venedig und Viterbo.

Der Buchdrucker Pagliarini zu Rom hatte die schwere Ungnade des **Päbstlichen** Hofes auf sich geladen; deßen ohnerachtet bestellte ihne **Portugal** im Jahr 1778. zu seinem Agenten an diesem Hof.

§. 7.

Consuls.

Da hauptsächlich in der Materie: **Von Handlungssachen** die Rede von ihnen ist; so bleibet hier nur so viel zu bemerken.

Höflichkeiten gegen ihnen.

Im Jahr 1774. schriebe man aus Trieste: „Am 15. Oct. als am glorreichsten Namensfeste unsrer allergnädigsten Monarchin, begab sich die hiesige hohe Landesstelle in gröster Galla, nebst den hier liegenden Herren Officiers und fremden Consulen, in die St. Peterskirche, und wohnten allda dem feyerlichst abgesungenen Lobamte bey. Während des Got-

tes-

(1) H. le Brets Magaz. 5. Theil, S. 60.

tesdienstes wurden alle Kanonen von dem Castell und Stadtbollwerke dreymal abgefeuert, und eben so oft das kleine Gewehr von der auf dem großen Platz paradirenden Miliz gelöset. Mittags wurden alle Standespersonen von dem K. K. Herrn Repräsentanten, Grafen von Lamberg, an einer prächtigen Tafel von 48 Gedecken bewirthet."

Sicherheitssachen.

Im Jahr 1773. ware zu lesen: „Marseille, vom 26. May. Von Smirna erhält man die weitere Nachricht, daß die Briefe, welche die Consuls an die Ambassadeurs und Ministers ihrer Nationen zu Constantinopel erlassen, von guter Würkung gewesen. Die Pforte hat ihrem Ansuchen willfahret, und an den Cadi und Muselim den Befehl erlassen, die zuträglichste Maasregeln zu ergreifen, um daselbst Ruhe und Ordnung zu erhalten. In dessen Gefolg wurde ein Janitschar, der am 12ten des abgewichenen Monats April einen Griechen mit kaltem Blut ermordet zu haben überführet worden, durch die Wache des Muselims arretiret, und auf dessen Befehl in der Nacht vom 14ten erdrosselt, sofort, gegen die Gewohnheit derer Türken, auf die Strase geworfen, um seines gleichen zum Exempel zu dienen. Den Tag nach dieser Execution verurtheilte der Muselim zwey Griechen auf die Galeeren, nachdem er zuvor einem jeden von ihnen 600 Streiche auf die Fußsohlen geben lassen, weil sie das Haus des französischen Consuls überfallen, und daraus einen jungen Menschen abholen wollen, der sich darein geflüchtet hatte, weil sie ihn an die Türken verkaufen wollten. Diese Elende schrien, indem sie die Schläge empfiengen, daß sie zur Mahometanischen Religion überzugehen bereit seyen; allein der Muselim erwiderte ihnen, daß das Gesetz Mahomets nicht erlaube, unter denen Schlägen die Religion zu ändern."

Und im Jahr 1774. „Die Recruten und Matrosen, welche in den Gegenden von Smirna für die Armee und Flotte des **Großherrn** angeworben worden, haben schon lange in gedachter Stadt die grösten Excesse begangen, unter andern 3 Griechen ermordet und einen Türkischen Kaufmann nebst seinem Sohne verwundet. Die dasigen fremden Consuls haben endlich ausgewirkt, daß dieses lose Gesindel nach der Armee und den Dardanellen fortgeschaft worden."

Staatsgeschäffte.

Im Jahr 1779. vernahme man: Daß ein von **London** abgeschickter Courier, mit Depeschen vom Hof, in 9 Tagen zu Livorno angekommen, worinn dem Consul der Nation anbefohlen wird, die in den dortigen Gewässern befindlichen Caper mit allen Nothdürftigkeiten zu versehen, und sie nach Gibraltar oder Portmahon zu schicken, weil man glaubt; die Spanische Flotte zu Cadix, welche Befehl erhalten, segelfertig zu seyn, sey bestimmt, etwas gegen einen von diesen beyden Oertern zu unternehmen."

§. 8.

Ins Geheim accreditirte Personen.

Der Freyherr von PACASSI schreibt: (1) „Es gibt Minister, die man geheime Gesandte (Envoyés secrets,) nennt, welche nur geheime Audienzen bey fremden Monarchen haben; übrigens aber aller der Sicherheit genießen, welche öffentlichen Gesandten eingestanden werden, und hätten sie einmal ihre Beglaubigungsschreiben vorgewisen, so kommen ihnen auch die Ehrenbezeugungen zu statten.

Mir ist aber nicht bekannt, daß dergleichen Personen jemals der Character eines Envoyees beygelegt

wor-

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 21.

worden seye; sondern sie bloß in allgemeinen Ausdrücken accreditire:

Auch widerspricht es sich, daß sie geheime Gesandte seyn- und doch Ehrenbezeugungen genießen sollen, welche öffentlichen Gesandten zustehen.

Im Jahr 1755. sandte der König in **Frankreich** den d'Eon ins Geheim nach **Rußland**, ohne daß der Minister der auswärtigen Affairen, Rouillee, etwas davon wußte. (1)

Und hernach (2) heißt es wieder: Als der Ritter d'Eon zum zweytenmal nach Petersburg, mit Wißen des Ministers, gesandt worden seye, habe er doch um die wahre Ursachen nichts gewußt.

Wie er seine Negotiation allda eingerichtet- und bißweilen ansehnliche Geschenke erhalten habe, sehe man anderwärts. (3)

§. 9.

Schulden einer öffentlichen Personen.

Wer die von einer öffentlichen Person gemachte Schulden bezahlen müße? dise selbst, oder ihre Souverain? kommt auf die Umstände an: Bezahlt aber müßen sie allemal werden, es seye nun von wem es wolle.

Der **französische** Ritter d'Eon (4) beklagte sich, daß man nicht einmal die Schulden bezahlte, welche er auf der erste Reise nach **Rußland**, die er doch blos zum Dienst des Hofes gethan, zu machen gezwungen gewesen, und daß ihn der Herzog von Choiseul, bey

(1) Leb. der Fräul. d'Eon, S. 11.
(2) S. 18.
(3) l. c. S. 10.
(4) S. 32.

welchem er um die Bezahlung anhielte, damit abgewisen: Er hätte sich von seinem Vorgänger, dem Herrn von Rouillee, bezahlen laßen sollen.

Zu denen Beyspielen, da eine öffentliche Person Schulden wegen arrestirt worden ist, gehöret auch die Nachricht vom Jahr 1780.

„Zu **London** wurde die Klage des **Venetianischen** Residenten, Herrn Pizzoni, vor dem Großkanzler wegen des beleidigten Völkerrechts in der Person des Residenten gehöret, da derselbe Schulden wegen 8 Tage nach der Ankunft seines Nachfolgers war arretirt worden. Der Großkanzler und die übrigen Richter erklärten den Arrest für unrechtmäßig und für einen Eingriff in die Privilegien der Gesandten; indessen hatten sie den Urtheilspruch über die Schuldigen sine die ausgesetzt."

§. 10.

Emißarien.

Mir ist aber von dergleichen **verborgenen**, und dennoch mit Credenzbrieffen versehenen, geheimen Kundtschafftern aus denen neuesten Zeiten nichts bekannt.

Der Freyherr von PACASSI (1) meldet: „Die sogenannte verborgene Kundtschaffter (Emissaries cachés) sind unter öffentliche Personen nicht zu rechnen, auch schützet sie das Völkerrecht nicht. Bey herannahender Gefahr pflegen sie meistens, und besonders wenn ihr Geschäfft schon zur Neige geht, die Credenzbrieffe vorzuzeigen, um solches ganz vollenden zu können. Doch auch hiebey wagen sie noch vieles, wenn der entscheidende Augenblick versäumet wird, und

(1) Vom Gesandtsch. Recht, S. 22.

und sie alsdann erst die nöthige Verfügungen treffen wollen, wenn man sie ihres Handels wegen in Verhafft nehmen, und zur Verantwortung ziehen will: Denn in solchen Fällen kommt es auf den Monarchen an, ob er ihre zu spät übergebene Creditive annehmen will oder nicht."

Frankreich hatte einen von Valcroißant bloß in der Absicht nach Rußland gesandt, um die Gesinnungen und Schritte dieses Hofes in Ansehung Frankreich zu beobachten: Er wurde aber allda als ein Spion angesehen, und auf die Vestung Schlüßelburg gebracht. Nach einer Gefangenschafft von einem Jahr, erhielte er, auf die Fürbitte des Ritters d'Eon seine Freyheit wieder. (1)

Von den Emißarien des Türkischen Hofes in auswärtigen Ländern, welche meistentheils Juden oder Griechen seyn, sehe man H. Businello bey H. **Lebret.** (2)

§. 11.

Deputirte angeblicher Souverainen.

Wann Staaten, deren Unabhängigkeit noch im Streit ist, öffentliche Personen anderwärtshin versenden wollen, kommt es darauf an, ob man sie geduldens- oder gar in solcher Eigenschafft erkennen will oder nicht.

Im Jahr 1779. vernahme man aus **Stockholm**, vom 19. Febr. „Der Herr Sayre, einer von den Herren, welche die Angelegenheiten der **Americaner** in Europa besorgen, ist, nachdem er sich eine kurze Zeit hier aufgehalten, nach Koppenhagen wieder abge-

(1) Leb. der Fräul. d'Eon, S. 8.
(2) In sein. Magaz. 2. Theil.

gegangen, ohne daß er unserm Hofe vorgestellt worden. Indessen vernimmt man doch, daß er hier eine Anzahl Canonen zum Dienst der vereinigten Americanischen Staaten bestellt hat."

§. 12.

Abgeordnete von Standespersonen.

Wann Personen vom angesehensten Stande, die aber doch weder ganz noch halbe Souverainen seynd, an einen souverainen Hof absenden, kommt es darauf an, wie man sie behandlen will.

Im Jahr 1764. schriebe man aus **Paris**: Il est arrivé de *Varsovie* à Compiegne un Gentilhomme *Polonois* chargé de remettre au Roi une Lettre de S. A, Em. le Prince Primat de Pologne dans laquelle ce Prélat s'efforce de justifier sa conduite envers le Marquis de Paulmy d'Argenson, ci-devant Ambassadeur de France auprès de la République: mais il n'a pu obtenir audience de S. Majesté, ni lui faire présenter la Lettre dont il est porteur.

§. 13.

Erhöhung des Characters solcher Personen.

Es ist etwas gar gewöhnliches, daß eine öffentliche Person von einer oder der anderen vorhin erzählten Gattungen von seinem Souverain an eben diesem Hof, daran er bißhero gestanden ist, oder auch an einem andern den Character eines formlichen Gesandtens von der zweyten Claß erhält. z. E.

Die **Noramericanische vereinigte Provinzien** sandten den D. Franklin erstlich als Deputirten nach **Frankreich**: Im Jahr 1779. aber legten sie ihm den Character eines bevollmächtigten Ministers bey.

Von

Von Couriers.

S. Versuch ꝛc. 4. Theil, S. 617. Beyträge ꝛc. 4. Theil, S. 541.

Innhalt.

§. 1. Person des Couriers. §. 2. Ihre Anzahl. §. 3. Nachrichts-Ertheilung von der Absendung eines Courirs. §. 4. Paß. §. 5. Reisesachen. §. 6. Abgebung der Brieffschafften. §. 7. Bekanntmachung der Depeschen. §. 8. Beschenkung eines Couriers. §. 9. Eines Couriers Mißhandlung, §. 10. und Ermordung. §. 11. Betrüglicher Courier.

§. 1.
Person des Couriers.

Wann wichtige Umstände vorfallen, werden die Legations- oder auch die Privatsecretarien von ihrer Gesandtschafft auch als Courier gebraucht. z. E.

Im Jahr 1779. hieße es: „Der Secretair des **Spanischen** Ambassadeurs zu **London** ist zu Versailles mit einem wichtigen Auftrag angekommen. Nachdem er den Herrn Grafen von Vergennes gesprochen, wurde sogleich bey dem König ein ausserordentlicher Staats-Rath gehalten, und hierauf ein Courier nach Madrid abgefertiget."

Im Jahr 1780. lase man: „Preßburg, vom 8. April. Aus **Wien** wird berichtet, daß der allerhöchste K. K. Hof aus besonderer Gnade die Ungarische Noble-Garde mit Depeschen an auswärtige Höfe in Zukunft absenden will. Es sind derselben bereits 20 auserlesen worden, welche bey vorkommenden Fall in diesen allerhöchsten Diensten als Hof-Couriere abgeschickt werden sollen. Auch werden sie an den Höfen, wo sie eintreffen, jedesmal von den K. K. Gesandten denen Souverains vorgestellet, und als K. K. Officiers

ficiers bey Personen vom Range aufgeführet. Und damit sie in dergleichen sehenswürdigen Residenzen, wo sie die Briefschaften hinbringen, ihre Erfahrungen erweitern können, wird ihnen der Aufenthalt daselbst jederzeit auf einen Monat verstattet. In eben einer solchen Absicht ist auch schon wirklich Hr. Johann Schöky nach **Madrid** abgegangen, und hat einen von den ehemaligen Hof-Courieren zum Geleitsmann mitbekommen, daß ihm in der Folge ein solches Reisegeschäfft bekannter werde.

§. 2.

Ihre Anzahl.

Wann der Weg weit, und die Sache von Wichtigkeit ist, werden auch wohl zween Courirs zugleich mit einander abgeschickt, damit, wann dem einen unterwegs etwas zustieße, doch der andere die Reise fortsetzen könne.

So wurde im April 1780. aus **Madrid** berichtet: Es seyen zween Rußische Officiers, als ausserordentliche Couriers, mit einander allda angekommen.

§. 3.

Nachrichtsertheilung von Absendung eines Couriers.

Zuweilen ertheilen ein Gesandter, und der Hof, daran er stehet, einander Nachricht davon, wann sie einen Courier absenden wollen.

Im Jahr 1759. vernahme man aus **Rom**: Le 7. d'Août, le Cardinal Sécrétaire d'Etat écrivit au Ministre du Roi de *Portugal* que, pour marquer plus d'attention à Sa Majesté Très Fidele; le *Pape* alloit lui envoïer un Courier particulier avec la Réponse à ses réquisitions; & que, si lui, Ministre, avoit quelque chose à man-

der

der à ſa Cour, il pourroit ſe ſervir de la même occaſion. Le Miniſtre répondit au Cardinal, que, comme il avoit réſolu d'envoïer auſſi un Courier à Lisbonne, il le prioit de donner ordre à la Poſte, de le fournir de Chevaux. Cette demande fut cauſe, qu'on hàta le depart du Courier du Pape, qui partit à 3 heures & demie.

§. 4.
Paß.

Ordentlicher Weiſe verſiehet ſich ein Courier nur mit einem Paß von dem Hof, wo er abgehet:

Daß aber außerordentlicher Weiſe auch noch andere Päße erforderet werden, belehret diſes:

Im Jahr 1764. hielte der Primas in **Polen** einigen Magnaten vor: Daß kein Courier, den man nach **Petersburg** ſenden wollte, ohne einen Paß von denen Rußiſchen Geſandten zu Warſchau dahin gelangen könne.

§. 5.
Reiſeſachen.

Aus Gefälligkeit öffnet man etwa auch einem Courier, der ſchnell reiſen muß, ein ſonſt verſchloßenes Thor.

Im Jahr 1773. laſe man aus **Coppenhagen**: „Den 7ten Martii des Abends um 9 ¼ Uhr, kamen hier zwey **franz.** Couriers bey dem hieſigen franzöſiſchen Miniſter an, welche um 11 ¾ Uhr, da die Veſtung bereits geſchloſſen war, auf allerhöchſten Befehl wiederum ausgelaſſen worden, und ihren Weg nach Stockholm nahmen."

Im Jahr 1780. bekame man aus **Engelland** diſen Extract-Schreibens, Harwich, vom 4. Jun. „Geſtern ſahen wir drey Couriers ankommen, welche Stoff zur Speculation geben; der eine kam aus Rußland; der zweyte aus Holland, abſeiten Ihro

Hoch-

Hochmögenden, und der dritte aus dem Haag von unserm Großbothschafter dem Ritter York. Die beyden ersten schienen sehr eilfertig zu seyn, kamen zusammen in einer Chaise mit 4 Pferden gefahren, und hatten Befehl, ihre Reise mit allem möglichen Fleiße zu beschleunigen; der letztere folgte ihnen eine halbe Stunde darauf nach."

§. 6.

Abgebung der Brieffschafften.

Wenn ein Courier seine Brieffschafften zu behändigen habe? wird ihme ordentlicher Weise, und meistens vorgeschrieben.

Im Jahr 1749. hieße es von **Parma**: Quelque soin que l'on prenne de ne point ébruiter ce qui se passe à la Cour, on ne laisse pas d'être informé, & l'on parle beaucoup ici, de l'avanture d'un Courier, venu de *Naples* à Colorno. En arrivant, il monta droit à l'Antichambre, & dit, qu'il avoit un Paquet du Roi des Deux Siciles à remettre à Son Alt. Roïale, en main propres. Les Officiers de la Chambre, & les Courtisaus, la plûpart François, ayant répondu, qu'il n'étoit pas encore jour chez le Prince, &, quatre heures auprès, un Adjudant, Ministre de la même Nation, étant venu dire, que S. A. étoit en affaires, & l'envoïoit pour recevoir ces Dépèches, le Courier, qui ne crut pas pouvoir s'éloigner de la lettre de ses Ordres, sort du Château, remonte à Cheval, & reprend la route de Naples.

Im Jahr 1779. lase man: „**Paris** vom 3. Sept. Seit Anfang diser Woche erwartet der König einen Courier, deßen Ankunfft ihn sehr zu interessirem scheinet. Er hat befohlen, daß, sobald diser Courier ankäme, in welcher Stunde des Nachts es nur immer seyn möge, man ihm sogleich aufwecken solle, wann er auch gleich im tiefsten Schlaf läge."

§. 7.

§. 7.
Bekanntmachung der Depeschen.

Nach Beschaffenheit der Umstände, läßt ein Hof oder Gesandter selber, auf eine oder die andere Art, bekannt machen, was ein erhaltener Courier für Nachrichten mitgebracht habe.

Zu **London** pflegen selbige meist sogleich durch eine gedruckte außerordentliche Hofzeitung dem Publico mitgetheilt zu werden; oder auch schreibt der Staatssecretair, in deßen Departement es einschläget, deßwegen an den Lord Mayor der Statt London.

Im Jahr 1779. bekame man zu lesen: „**Paris** vom 9. Aug. Am Freytage früh hat der **Spanische** Gesandte, Graf von Aranda, Depeschen erhalten, die ihm durch einen von Madrid kommenden Spanischen Officier eingehändigt worden; nach deren Empfang der Gesandte sogleich mit diesem Officier nach Versailles abgegangen ist. Während der Zeit, als dieser Gesandte in Versailles ware, machte sein Secretaire, auf ausdrücklich erhaltene Ordre, die angekommene gute Neuigkeit, (wegen Vereinigung der Französisch- und Spanischen Flotten,) öffentlich im Königlichen Pallaste allgemein bekannt."

§. 8.
Beschenkung eines Couriers.

Hieher gehöret, was im Jahr 1780. unter dem 9ten May aus **Rom** berichtet wurde: „Der Courier, welcher, auf Befehl Seiner Heiligkeit, Ihre Königl. Hoheiten, (den Erzherzog Ferdinand von **Oesterreich** und seine Gemahlin,) biß auf die Gränzen von Toscana begleitet, ist mit einer Summe von 100 Ducaten, und einer goldenen mit Brillanten besetzten Uhr, beschenket worden."

§. 9.
Mißhandlung eines Couriers.

Die Mißhandlung eines Couriers wird geahndet.

Im Jahr 1775. (1) meldete man von **Rom**: „Ein Cammerdiener des **französischen** Cardinals von Bernis, welcher zugleich die Courierstelle vertrate, wollte sich durch ein Römisches Regiment, als es eben in gewißen Uebungen begriffen ware, mit Gewalt durchdringen. Der Anführer, Graf Sarbolongi, ließ ihn deßwegen in Arrest nehmen; wobey er von den Soldaten durch Stockschläge und Flintenstöße mißhandelt wurde. Der Cardinal beschwerte sich bey dem Pabst, und erhielte, nach vorgängiger Untersuchung, die Genugthuung, daß nicht allein gedachter Graf Hausarrest bekame, sondern auch viele Soldaten, welche dem Cammerdiener übel begegnet waren, gefänglich eingezogen wurden; womit der Cardinal zufriden ware."

§. 10.
Ermordung eines Couriers.

Zu denen Beyspielen ermordeter Couriere gehöret auch dises: Wobey aber zu beobachten ist, daß der Zufall nicht von hohen Orten, sondern von Räubern, hergekommen seyn wird.

Im Jahr 1778. vernahme man aus **Ungarn**: „Essex, vom 2. Aug. Nach Anzeige einiger neuerlich von Konstantinopel nach Belgrad gekommenen **Türken** sind auf Ottomannischem Gebiete herwärts Scharkoy bey einer Brücke frische Gräber bemerkt, und auf Befragen, von benachbarten Leuten bestätiget worden, daß die von Konstantinopel unterm 17. Jul. abgegangene halbmonatliche Expedition allda durch 60 aus den Waldungen herbengesprengte berittene Menschen angefallen, der Halb-Courier Georgi samt den

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 325.

den dabey gewesenen Janitscharen getödet, und die ganze Expedition, wie solche ware, hinweggenommen worden sey. Da nun mit dem aus der Türkey nach den diesseitigen Gegenden abgehenden Post-Janitscharen auch von verschiedenen Privat-Kaufleuten baares Geld, Juwelen und Wechseln, mitzufolgen pflegen; so hat man diesen Vorfall den Publico bekannt machen wollen."

Und m. Nov. wurde berichtet: Die fürnehmste Urhebere der Ermordung des Couriers, der die Brieffschafften vom 17. Jul. habe überbringen sollen, seyen entdeckt, erwürgt- und ihre Köpfe nach Constantinopel geschickt worden.

§. 11.

Betrüglicher Courier.

Daß sich endlich auch schon Betrüger als Courier angegeben haben sollen, belehret folgende denen öffentlichen Blättern im Merz 1780. eingerückte Nachricht:

„Gegen Anfang dieses Monats kam in einer gewissen Reichsstadt ein Courier mit einem Schreiben von einem auswärtigen Englischen Ambassadeur an, welcher nothwendige Geschäfte auf sich zu haben vorschützte. Er überreichte den an den dasigen Englischen Resident addreßirten Brief; dieser las ihn und befragte den Eilboten, ob er Geld brauchte? — Dieser ganz gleichmüthig: „Eigentlich nicht sehr, doch wenn ich noch 50 Louisd'or hätte, so könnte dieses meinen Auftrag überaus befördern." Der Resident: „ich habe Commißion, Ihnen soviel zu geben, als Sie benöthiget seyn werden." — Der Courier zog seine strotzende Börse heraus, zählte, überlegte lang, endlich: „ja, wie gesagt, ungefehr noch 50 Louisd'or, sodann denke ich recht gut auszukommen." — Das Geld wurde ihm auf der Stelle ausbezahlt, er speisete daselbst, wollte auch mit dem Churhannöverischen Ab-

gesandten sprechen, traf ihn aber nicht an und reisete fort. Der Resident antwortete dem Minister auf sein Schreiben und gab ihm von seiner Auslage Nachricht; das erhaltene Rückschreiben aber erklärte den Herrn Courier für einen Betrüger."

In der Materie: **von Friedenschlüßen** kommt auch allerley mit in das Gesandtschafftswesen einschlagendes vor.

⁂ ⁂ ⁂

Von Gesandtschafftssachen in Kriegszeiten.

Innhalt.

§. 1. Verbleiben am feindlichen Hof. §. 2. Fortschaffung eines Gesandtens durch einen dritten Souverain. §. 3. Der Gesandten Reisen durch Feindes Land. §. 4. Gesandte bey Kriegsvorfällen. §. 5. Ihre sonstige Mengung in Kriegssachen. §. 6. Betragen feindlicher Gesandten gegen einander. §. 7. Correspondenz neutraler Gesandten. §. 8. Abgeordnete revoltirter Staaten.

§. 1.

Verbleiben am feindlichen Hof.

Ob gleich die Regel ist, daß sogleich nach erklärtem Krieg die wechselseitige Gesandte an denen feindlichen Höfen fortgeschafft- oder abgeruffen werden; so hat man doch auch Beyspile, da wenigstens der eine Theil es anderst gehalten hat, ja, daß wohl gar keine Veränderung darinn vorgegangen ist.

Im Jahr 1777. blieben die **Portugiesisch-** und **Spanische** Gesandte, während des Krieges zwischen disen beeden Cronen, an denen Höfen, daran sie vorhin gestanden waren.

Und

Und m. Jul. 1779. gienge der spanische Gesandte zu **London** gleich von da fort; hingegen berichtete man aus **Madrid**: „Der Englische **Gesandte**, Lord Grandtham, befindet sich noch hier, aber nur als Privat-Mann, indem er das Englische Wappen über seiner Thüre hat wegnehmen lassen, und vielleicht auch nächstens selbst abgehen wird."

§. 2.

Fortschaffung eines Gesandtens durch einen dritten Souverain.

Ein seltener Fall ist, daß ein Gesandter eines dritten Hofes bey einem kriegenden Theil, auf Befehl deßen Gegners, solchen Posten hat verlaßen müßen.

Der König in **Preußen** ließe nemlich im Jahr 1757. dem **französischen** Minister am **Chur-Sächsischen** Hof bedeuten, von Dreßden wegzugehen, weil dem Preußischen Minister in Frankreich befohlen worden ware, Paris zu verlaßen.

§. 3.

Der Gesandten Reisen durch Feindes Land.

Wann ein an einem dritten Hof gestandener feindlicher Gesandter durch seines Souverains Gegentheils Lande reisen will, und zu solchem Ende um einen Paß anhält, wird er ihme mehrmalen ohne Anstand bewilliget.

Als im Jahr 1779. der zu **Madrid** gestandene **Großbritannische** Gesandte, Lord Grantham, währenden Krieges zwischen Frankreich und Großbritannien, über **Paris** nach London zurückreisete, lase man aus Paris: „Lord Grantham hat sich vier Tage lang hier aufgehalten, um alles Merkwürdige zu sehen. Uberall waren die gemeßenste Befehle ertheilt ihn aufs beste zu empfangen."

Ingleichem meldete man aus **Paris**: „Aus dem langen Verweilen des an den Königl. **Sardinischen** Hof bestimmten **Englischen** Großbothschafters, Lord Mounstuart zu Paris, will man schließen, daß er zu Pflegung gütlicher Unterhandlungen einen Auftrag habe.“

Ferner: „Paris, vom 31. Merz. Der Herr **Elliot**, **Englischer** Abgesandter an dem **Preu**-schen Hof, befindet sich allhier, er befand sich zu [illegible]ende und begehrte die Erlaubnis hieher kommen zu können, um die hiesige Aerzte zu consuliren, und erhielt sie sogleich, und man sagt er werde in wenig Tagen wiederum von hier abreisen; er ist ein Mann von ausnehmend angenehmen Umgang, und dem man viel Achtung erzeigt, ein klarer Beweis, daß die Kriege der Monarchen nicht hindern, daß Particular-Personen der einen Parthey andern der Gegenparthey nicht alle nur ersinnliche Achtung und Freundschaft sollen erzeigen können.“

§. 4.

Gesandte bey Kriegsvorfällen.

Daß Gesandte denen Souverainen, bey denen sie stehen, in den Feldzügen folgen, ist nichts seltenes: Wohl aber dises, daß ein solcher Gesandter denen Kriegsoperationen in Person beywohnet, und sich darinn gebrauchen läßet.

Der **französische** Gesandte an dem **Preußischen** Hofe, Marquis von Valory, wohnete im Jahr 1745. dem Treffen bey Hohenfridberg zwischen **Oesterreich** und **Preußen** persönlich bey; ja er ließe sich, auf Ersuchen des Königs, selbst gebrauchen, ein Corps Cavallerie anzuführen, als es die Noth erforderte.

§. 5.

Ihre sonstige Mengung in Kriegesachen.

Eben so sonderbar scheinet zu seyn, wann ein an einem

nem neutralen Hof stehender Gesandte eines Kriegenden Theils sich mit Sachen beschäfftiget, die mit dem Kriegswesen einen unmittelbaren Zusamenhang haben.

So meldete man im Jahr 1780. aus **Lißabon**: „Auf Befehl des **Englischen** Gesandten, sind 6 Corsaren ausgeloffen, und 4 andere angekommen."

§. 6.

Betragen feindlicher Gesandten gegen einander.

Gesandte kriegführender Theile, so an einem dritten neutralen Hofe stehen, laßen es ordentlicher Weise dabey bewenden, daß sie weiter keinen Umgang mit einander pflegen, ohne dißfalls eine weitere Formalität zu beobachten:

Etwas sonderbares also ist, was unter dem 18. Jul. 1779. aus **Wien** berichtet wurde:

„Der hiesige **Spanische** Botschaffter hat nun auch die Declaration seines Hofes dem hiesigen in einer Audienz förmlich mitgetheilt und hierauf seine Abschiedsvisite bey dem **Englischen** Gesandten abgelegt, nachdem dieser solche schon zuvor, sobald er die erste Nachricht von dem erfolgten Bruche erhalten, dem Englischen Gebrauche nach, sogleich abgestattet hatte."

Und so ware auch im Jahr 1779. zu vernehmen: „Daraus, daß der **Englische** und **Französische** Gesandte bey dem Statthalter im Haag zu Mittag gespeiset haben, welches seit dem zwischen beyden Mächten entstandenen Bruche nicht geschehen ist, will man schliessen, daß Friedensunterhandlungen in der Arbeit seyen, die wohl diesen Winter über zu Stande gebracht werden könnten."

§. 7.

Correspondenz neutraler Gesandten.

Neutraler Mächten Gesandte, welche sich an denen

nen Höfen der kriegführenden Theile befinden, wie auch derer, welche sich an dritten Höfen aufhalten, deren Brieffschafften aber durch kriegführender Souverainen Staaten paßiren müßen, wird in Ansehung ihrer Correspondenz ordentlicher Weise nichts in den Weg gelegt:

Nur gehet es 1. nicht an, ohne Erlaübniß, mit Jemanden zu correspondiren, so sich in des Hofes, daran sie stehen, Feindes Landen aufhalten.

2. Wann ein kriegführender Theil überhaupt allen Postlauf und Correspondenz durch ein gewißes Land verbietet, (wie z. E. **Rußland** im Jahr 1758. durch **Preußen**,) so müßen sich wohl die Gesandte ebenfalls darnach achten, oder wenigstens um Dispensation davon nachsuchen.

§. 8.

Abgeordnete revoltirter Staaten.

Was der Congreß der **Amerikanischen** vereinigter Provinzien den 30. Dec. 1776. seinen Abgeordneten an die Europäische Höfe für eine Instruction mitgegeben haben solle, sehe man in dem Merc. hist. 1778. Tom. 1. p. 172.

Regi=

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

A.

Abänderung (s. auch Domestiquen) ernannter Gesandten 28.
Abberuffung eines Gesandtens; Drohung damit 260.
Abfaßung der Creditive 38, der Instructionen 44.
Abgebung der Briefschaften eines Couriers 304.
Abgeordnete (s. auch Deputirte) von Standespersonen 300, von revoltirten Staaten 312.
Abgesandte 10.
Ablösung (s. auch Verwechslung) eines Gesandtens; Mißvergnügen darüber 29.
Abreise, s. Hinreise, Rückreise.
Abschied, (s. auch Audienz) weggehen eines Gesandtens ohne denselben 261. Abschieds-Memorial 265. Abschieds-Geschenke 269. Abschied bey den Ministern 271, und andern Gesandten 272.
Abschiedsnehmung eines Gesandtens bey seinem Souverain 64.
Abschiedsaudienz 253, deren Abschlagung 265, und Ertheilung 266.
Abschlagung der Audienz bey dem Souverain 120, der Abschieds-Audienz 265.
Absendung eines Couriers; Nachrichts-Ertheilung davon 302.
Abweisung eines Gesandtens 88.
Abwesenheit, des Hofes; Besorgung der Geschäffte eines Gesandtens in diesem Fall 153. Abw. des Gesandtens; Besorgung seiner Geschäffte indeßen 254.
Accisfreyheit der Gesandten 221.
Accreditirte (insgeheim) Personen 296.
Agenten 293.
Ahndungen, gegen Gesandte ꝛc. (248.) Beschwerden darüber ib.
Ambaßadeurs; s. Botschaffter.
America; s. Nordamerica.
Amt, gedoppeltes Gesandtschafftliches 35.
Anfang der Staatshandlungen eines Gesandtens 151.
Angebliche; s. Couriers; Souverainen.
Ankunfft eines Gesandtens; Damit verbundenen Sachen 92.
Annäherung eines Gesandtens zur Residenz 86.
Annehmung, eines Gesandtens oder nicht 88. Nicht-Annehmung eines Creditivs 110.
Anzahl der Gesandten 35, der Couriere 302.
Armee, Empfang eines Gesandtens bey derselben 182.
Art zu handlen; s. Handlungsweise.

Register.

Audienzen der Gesandten; erste 121, sonstige 139, während den Zwischenreichs 142, bey des Souverains Familie 145, öffentliche 179, bey den Ministern 180, Abschieds-Audienz 253.

Aufenthalt eines Gesandtens unterwegs, geflißentlicher 69, zufälliger 70.

Aufschub der Erkennung eines Gesandtens 91, der Rückreise eines verreisten Gesandtens 255, der gänzlichen Abreise 273.

Aufzeichnung der eingebohrenen Gesandtschafftlichen Domestiquen 235.

Aeußerungen, mündliche 159.

Auswechselung der Gesandten 84.

Auszug eines abreisenden Gesandtens 68, eines zurückreisenden 274.

B.

Bailo, Venetianischer 8.

Bediente (s. auch: Domestiquen, Livree ꝛc.) gesandtschafftliche; deren Rangstreit 239, Gewaltthätigkeiten gegen sie 243, 245.

Bedürffniße der Gesandten, ihre Rechte darinn 219.

Begegnung der Gesandten unterwegs 72.

Begleitung der Gesandten 85, des Hofes auf Reisen durch die Gesandte 247.

Bekanntmachung der geschehenen Ernennung eines Gesandtens 27, der vorhabenden Abreise eines Gesandtens 263, der Depeschen eines Couriers 305.

Beleidigung gesandtschafftlicher Personen aus Mißverstand 246.

Belobtes Betragen eines Gesandtens 197.

Beobachter eines Gesandtens 196.

Berichts Erstattung eines zurückgekomenen Gesandtens 280.

Beschenkung, (s. auch: Präsenten) eines Gesandtens durch den Landesherrn 209, Bes. der Familie eines Gesandtens 213, eines Couriers 305.

Beschleunigung der Abreise eines Gesandtens 62.

Beschwerden über Nicht-Instruirung eines Gesandtens 44, der Gesandten (242.) und über sie (244.) über Ahndungen gegen Gesandtschafftliche Personen (248.)

Besetzung (nicht) einer beständigen Gesandtschafft 14, Nicht-Ersetzung einer Gesandtschafft, wegen Ermanglung eines Gegen-Gesandtens 16, dritter Höfe Bemühungen, wegen Ersetzung einer Gesandtschafft 16, Besetzung der Gesandtschafften blos mit öffentlichen Personen 23.

Register.

Besondere Gattung beständiger Gesandten 13, Vergütunggesandtschafftlicher Kosten 60.

Besorgung, s. Abwesenheit, Interims.

Beständige Gesandtschafften 12, deren Nicht-Ersetzung 14.

Bestechung gesandtschafftlicher Subalternen 244.

Bestimmung der Gesandten 23.

Besuch, s. Visiten.

Besuchung der Höfe unterwegs eines Gesandtens 71, andere Besuche 71, eines zurückreisenden Gesandtens 277.

Betragen, gesandtschafftliches in Ansehung mißvergnügter Unterthanen 167, schädliches B. eines Gesandtens 169, belobt oder getadeltes Betragen eines Gesandtens 197, Betragen des Hofes gegen dem Gesandten 197, Betr. feindlicher Gesandten gegen einander 311.

Betrüglicher Courier 307.

Bevollmächtigter Ministers 9.

Bewachung eines Ministers durch einen Gesandten 149.

Bewirthung eines Gesandtens, in seinem Quartier 135, und sonst 137.

Beystände, gesandtschafftliche 55.

Botschaffter 6.

Brieffschafften; (s. auch Depeschen) der gesandtschafftlichen nöthigen Verwahrung 170, Abgebung der Br. eines Couriers 304.

C.

Capellen; siehe Gesandtschaffts ꝛc.

Catholische Gesandtschaffts-Geistliche 215.

Ceremoniel; Ankunffts-Cer. eines Gesandtens 95. andere Cer. Sachen 172, der Cer. Gesandten Staatsgeschäffte 189.

Character eines Gesandtens; (s. auch: Gattungen) deßen Erhöhung 20, Vergleich wegen deßelben 22, Standespersonen ohne Character 281, Erhöhung des Characters öffentlicher Personen 300.

CHARGES des Affaires 282.

Commercien; s. Handlung.

Communication der Gesandten unter einander 241.

Compliment; s. Gegen-Compliment.

Consuls 294.

Correspondenz neutraler Gesandten 311.

Cour der Gesandten, wann der Hof im Felde ist 246.

Couriers 301.

Crayse, (Reichs-) Gesandte an sie 18.

Creditsachen der Gesandten 223.

Creditive; Gesandte mit gedoppelten 19, überhaupt davon 38, ihre Uebergebung

Register.

bung 109. und Nicht-Annehmung 110.
Curländisches Gesandtsch. Recht 4.

D.

Danksagung eines ernannten Gesandtens 25.
Defragirung; s. Freyhaltung.
Depeschen, (s. auch Briefschafften) Bekandmachung der Depeschen eines Couriers 305.
Deputirte, (s. auch Abgeordnete) angeblicher Souverainen 299.
Diebstähle, in gesandtschafftlichen Quartieren 237.
Dienste, Empfehlungen dazu durch Gesandte 192.
Disciplin unter dem gesandtschafftlichen Gefolg 242.
Dolmetscher, Gesandtschafftliche 56.
Domestiquen, (s. auch Eingebohrne, Livreebediente) gesandtschafftliche Religions-änderung 218.
Dritte Höfe, deren Bemühung wegen Ersetzung einer Gesandtschafft 16, Beschenkung der Gesandten durch sie 211, Wegschaffung eines Gesandtens durch sie 309.
Drohung, einen Gesandten abzuberufen 266.

E.

Ehrenbezeugungen gegen einen hinreisenden Gesandten 22, gegen einen zurückreisenden 277, Ehrenwache eines Gesandtens 205.
Eigenschafften, willkührliche eines Gesandtens 31.
Eingebohrne gesandtschafftliche Domestiquen; deren Aufzeichnung 238.
Eingriffe, s. Nahrung.
Einheimische Staatssachen, der Gesandten Mengung darinn 167.
Einiger Gesandten an mehrere Orte 17, Streit wegen Sendung nur eines einigen Gesandtens 36.
Einschränkung des Gefolgs eines Gesandtens 51.
Einzug, (s. auch Rückeinzug) eines Gesandtens 97.
Emißarien 298.
Empfang eines Gesandtens, bey der Armee 182, u. sonst 183, Reisen der Standespersonen Empfang durch einen Gesandten 191
Empfehlung zu Diensten durch Gesandte 192.
Endigung der Gesandschafften 257, und der gesandschafftlichen Geschäffte 258.
Envoyes 10.
Equipage, gesandtschafftliche 56.
Erhöhung des Characters, der Gesandten 20, öffentlicher Personen 300.
Erinnerung an einen Gesandten, seine Rückreise anzutretten 255.
Erkennung (Nicht-) eines Gesandtens 91, Aufschub der Erk. eines Gesandtens 91, Erk. eines Ges. 112.

Register.

Erkennung eines neuen Souverains durch die Gesandte 138.
Erklärung, s. Haupt ꝛc. Gegen ꝛc.
Erkundigung nach des Gesandtens Landesleuten, 192.
Ermordung eines Couriers 306.
Ernennung der Gesandten 23, Streit deßwegen 25, Danksagung dafür 25, derselben Notification 26, Publication 27, Abänderung 28, Ern. des Gefolgs 50.
Ersetzung, s. Besetzung.
Erste Audienz eines Gesandtens 121.
Eventuale Substitution eines Gesandtens 55.
Excesse des Pöbels gegen gesandtschafftliche Quartier 236.

F.

Familien der Souverainen, der Gesandten Audienzen bey denselben 145, Beschenkung der Fam. eines Gesandtens 213.
Feind, Verbleiben eines Gesandtens am feindlichen Hofe 308, der Gesandten Reisen durch Feindes Land 309, Betragen feindlicher Gesandten gegen einander 311.
Feld, Cour der Gesandten an Souverainen im Feld 146.
Festins der Gesandten 183.
Feyerlichkeiten, s. Hof ꝛc. Religions ꝛc.
Folgen der Nicht-Annehmung eines Creditivs 111.
Form der Staatsschrifften 160.
Formuln der Creditive 39.
Fortschaffung, s. Wegschaffung.
Form, s. Gerichtbarkeit.
Fremde Nation, Gesandte daraus 34, Händel gesandtschafftlicher Personen mit Fremden 243.
Freyhaltung eines Gesandtens, unterwegs 86, und sonst 206.
Fürsten, teutsche, Gesandte an sie 19.

G.

Gattungen der Gesandten 4.
Gedoppelte Creditive 19, ged. Amt eines Gesandtens 35.
Geflißentlicher Aufenthalt eines Gesandtens unterwegs 69.
Gefolg der Gesandten 50, ihre Rechte in Ansehung deßelben 238.
Gegen-Complimente auf die beschehene Notification von der Legitimation eines Gesandtens 113, G. Erklärung von Gesandten an Gesandte 155, G. Gesandte, deren Ermanglung die Ursach der Nicht-Ersetzung einer Gesandtschafft 16, G. Visiten der Gesandten 136.
Gehalt der Gesandten 57.

Register.

Geheim (ins) accreditirte Personen 296.
Geistliche, s. Gesandtschaffts ꝛc.
Gelehrte, gesandtschafftliches Betragen gegen sie 193.
Gemächliche Reise eines Gesandten 69.
Gemeines Leben, der gesandtschafftlichen Bedienten Freyheiten in Ansehung deßelben 240.
Gerichtbarkeit über Gesandte 246.
Gesandte, deren Gattungen 4, wohin und wann Gesandte geschicktet werden, und was für einen Rang 12, einer an mehrere Orte 17, ihre Bestimm- und Ernennung 23, Person und Anzahl 30, ihre Creditiven, Instructionen und Präsenten 38, ihr Gefolg, Meublen und Gehalt 50, Hinreise 60, ihre Annehm- oder Abweisung 88, mit der Ankunfft eines Gesandtens verbundene Sachen 92, Pflichte und Rechte in Ansehung des Souverains, an dessen Hof er stehet, und der Seinigen 138, Staats-Geschäffte deßelben 150, Ceremonielsachen 172, Nebengeschäffte 189, Rechte in Ansehung ihrer Person und Familien 194, in Religionssachen 215, in Ansehung ihrer Bedürffniße 219, ihrer Quartiere 224, ihres Gefolges 238, anderer Gesandten an eben dem Ort 248, Beschwerden der Gesandten, und über die Gesandte (242,) ihre Staats und andere Verbrechen (245,) Abndungen gegen Gesandte 248, ihre Abschiednehmung von einander 272, Betragen feindlicher Ges. gegen einander 311, Neutraler Ges. Correspondenz 311.
Gesandtin, deren Präsentirung 213.
Gesandtschafften, deren Besetzung mit öffentlichen Personen 22, deren Stillstand (249,) und Endigung 257.
Gesandtschaffts-Capellen, feyerliche Religionshandlungen darinn 216, anderes davon 217, Ges. Geistliche, catholische 215, Ges. Recht, Ges. Sachen in Kriegszeiten 308, Ges. Secretarien, s. Legations-Secretarien.
Geschäffte eines Gesandtens unterwegs 70, Staatsgeschäffte deßelben 150, Ceremonielsaben 272, Nebengeschäffte 189, Endigung der Geschäffte 258, deren Interims Besorgung 254, 272, Ges. eines rückreisenden Gesandten unterwegs 277.
Geschäfftsträger 282.
Geschenke, s. Beschenkung, Presente.

Geta-

Register.

Getadeltes Betragen eines Gesandtens 197.
Gewaltthätigkeiten gegen gesandtschafftliche Bediente 243, 245.
Gewicht eines Gesandtens in Staatssachen 168.
Glückwünsche der Gesandten 178.
Gnadenbezeugungen eines Souverains gegen seinen Gesandten 105.
Grade der Gesandtschafften, eines Endigung 257.
Gratulationen der Gesandten 178.

H.

Händel gesandtschafftlicher Domestiquen mit Fremden 243.
Handelsweise, Mißvergnügen darüber 157.
Handlung (Commercien) der Gesandten Beschäfftigung damit 193, ihr Schleichhandel 222.
Handlungen eines Gesandtens mit dem Souverain 151, mit dem Ministerio 152, mit des Gesandtens Hof 166, Nachsichtsertheilung von gesandtschafftlichen Handlungen an die R. Stände 170.
Haupterklärungen der Gesandten an die Höfe, oder dieser an die Gesandten 15.
Hauserbrechen gesandtschafftlicher Domestiquen 242.
Heimlich, (s. auch geheim) heiml. Abreise eines Gesandten 61.
Herkommen, krafft deßelben geschickte Gesandte 14.
Hinreise der Gesandten 60.
Höfe, (s. auch Dritte Feinde, Souverainen,) Besuchung der Höfe unterwegs durch einen Gesandten 71, Handlungen mit eines Gesandtens Hof 166, H. mit den Reichsständen 167, Staatsgeschäffte eines Gesandtens für andere Höfe 169, Betragen des Hofes gegen einen Gesandten 197. Beschenkung eines Gesandtens durch dritte Höfe 210, Lustreißen eines Hofes 211, eines rückreisenden Gesandtens Besuchung der Höfe Unterwegs 277.
Höflichkeiten, (s. auch Ehrenbezeugungen) eines Gesandtens gegen andere Gesandte 250.
Hof-Feyerlichkeiten, der Gesandten Rechte dabey 181, Hofquartier der Gesandten 94, Hoftrauer, der Ges. Betragen dabey 188.

J.

Incognito eines angekommenen Gesandtens 95.
Instruction der Gesandten 43.
Interims-Besorgung gesandtschafftlicher Geschäffte während der Abwesenheit eines Gesandtens 254, nach deßen Abreise 272.

Register.

Internuncii 8.

K.

Kenntniße, nöthige eines Gesandtens 31.
Kennzeichen gesandtschafftlicher Livree-Bedienten 239.
Kleidung der Gesandten 204.
Kosten, s. Reise.
Kriegssachen, Mengung der Gesandten darein 310, Kr. Vorfälle, Gesandte dabey 310, Kr. Zeiten, Gesandtschaffts-Sachen darin 308.
Künstler, der Gesandten Betragen in Ansehung ihrer 193.

L.

Land, Ankunfft eines Gesandtens zu Land 93, Reisen eines Gesandtens durch feindliches Land 309.
Landesherr, s. Souverain.
Landesleute der Gesandten, deren Präsentirung an den Souverain durch sie 187, eines Gesandten Erkundigung nach ihnen 192.
Lebensmittel, Rechte der Gesandten in Ansehung der Nothdürfftigen 219.
Lebhaffte Vorstellungen der Gesandten 157.
Legations-Secretarien, ihre Instruction 46, überhaupt von ihnen 54, 292, Handlungen durch sie 161.
Legitimation eines Gesandtens, deren Unterbleibung 108, Notification der beschehenen 112.
Livree-Bediente, (s. auch Bediente, Domestiquen) gesandtschafftliche, deren Kennzeichen 239.
Lustreisen eines Hofes 211; der Gesandten 212.

M.

Mangel eines Gegen-Gesandtens; Ursach einer nicht ersetzten Gesandtschafft 10.
Mehrere Orte, ein einiger Gesandter dahin 17.
Mengung der Gesandten in einheimische Staatssachen 167, in Kriegssachen 310.
Militairsachen, gesandtschafftliche 242.
Ministers, bevollmächtigte 9, simple 11, 288, Min. Residens 288.
Ministerium, (Staats-) durch einen Gesandten bemachter Staats-M. 149. Handlungen der Gesandten mit dem Ministerio 152, ihre Audienzen bey demselben 180, und Abschiednehmung 271.
Mißhandlung der Gesandten 214, eines Couriers 306.
Mißvergnügen über Gesandtschafften 20, eines abgelößten Gesandtens 21, über die Handelsweise 97.
Mißvergnügte Unterthanen, s. Unterthanen.
Mißverstand, aus demselben herrührend Beleidigung gesandtschafftlicher Personen 20.

Mit-

Register.

Mittheilung (s. auch Nachricht) der Erklärung an Andere 155.
Mündliche Aeußerungen 159.

N.

Nachricht-Ertheilung (siehe auch Mittheilung) der gesandtschafftlichen Handlungen an die R. Stände 170, von Absendung eines Couriers 302.
Nahrungs-Eingriffe gesandtschafftlicher Bedienten 240.
Nation (s. auch fremde) Nat. Quartier eines Gesandtens 94.
Neben-Gsandschafften 190 N. Geschäffte eines Gesandtens 189.
Neutraler Gesandten Correspondenz 311.
Nöthige Kenntniße eines Gesandtens 31.
Nordamericanische vereinigte Provinzen, Gesandte an sie 17.
Nothdürfftige Lebensmittel der Gesandten 219.
Nothwendigkeit der Creditive 38.
Notification der beschehenen Ernennung eines Gesandtens 26, der Ankunfft eines Gesandtens 96, seiner Legitimation 112.
Nuncii, s. Päbstliche.

O.

Oeffentliche Personen, Besetzung der Gesandtschafften durch sie 22, öff. Abreisen der Gesandten 62, öff. Audienzen 179, öff. Gewaltthätigkeiten gegen gesandtschafftliche Bediente 243, Ueberhaupt von öffentlichen Personen, so keine Gesandten sind 281.
Orden, s. Ritterorden.

P.

Päbstliche Nuncii 7, Streit wegen ihrer Ernennung 25.
Päße eines Gesandten 64, eines Couriers 303.
Personen, (s. auch öffentliche, Standes ꝛc.) der Gesandten 30, wiederholte Sendung der vorigen Person 37, Person eines Couriers 301.
Pferdekauff, ein gesandtschafftliches Geschäfft 193.
Pöbel, deßen Excesse gegen gesandtschafftliche Quartiere 236.
Polnisches Recht, Gesandte zu schicken 2.
Postpferde für einen abreisenden Gesandten 274.
Präsenten, (siehe auch Abschieds ꝛc. Beschenkung) so den Gesandten mitgegeben werden 47, andere Präsenten-Sachen 149.
Präsentirung eines Gesandtens Landesleute 187, und seiner Gemahlin 213.
Privat-Person, Erscheinung eines Gesandtens in dieser Eigenschafft 176, Pr. Quartier eines Gesandtens 94, Pr. Reisen, s. Reisen.

Register.

Provinzen, vereinigte, s. Nordamerica.
Publication, s. Bekanntmachung.

Q.

Quarantainehaltung eines Gesandtens 86.
Quartier, (s. auch Hof ꝛc. National ꝛc. Privat ꝛc.) der Gesandten, ihre Bewirthung darinn 135, ihre Rechte in Ansehung derselben 224.

R.

Rang, von was für einem Gesandten da- oder dorthin geschickt werden 12, R. Sachen der Gesandten und ihrer Bedienten 239.
Rappelschreiben eines Gesandtens 264.
Recht, (s. Gesandtschaffts-R.) Gesandte zu ernennen 23.
Recreditiv eines Gesandtens 238.
Reichscrayse, s. Crayse.
Reichsstände und ihres Souverains Gesandte an einerley Hof 4, Handlungen der Gesandten mit R. Ständen 167, Nachrichtsertheilung der gesandtschafftlichen Handlungen an R. Stände 10.
Reise, (s. auch Hinreise, Lustreise) einer Gesandtens zu Wasser 68, Begleitung des Hofes auf Reisen durch die Gesandte 147, Reisender Empfang durch die Gesandte 191, der Gesandten Reisen an ihren eigenen Hof (249,) andere Staatsreisen (250,) Privatreisen 251. Reisesachen eines Couriers 303.
Reisekosten eines zurückreisenden Gesandtens 275.
Religions Handlungen, feyerliche in Gesandtschaffts-Capellen 216, Rel. Sachen, ein gesandtliches Nebengeschäfft 194, Rechte der Gesandte darin 215.
Residenten, (s. auch Ministers,) 289
Residenz, Annäherung eines Gesandtens darzu 86.
Respect gegen die Souveraine durch die Gesandte 148,
Revoltirte, (s. auch Angebliche ꝛc.) Staaten deren Abgeordnete 321.
Ritterordenssachen der Gesandten 207.
Rückeinzug eines Gesandtens zu Haus 279.
Rückreise eines auf eine Zeit verreißten Gesandtens; deren Aufschub 255, Erinnerung, sie anzutreten 255, gänzliche Abreise; deren Bekanntmachung 263, würkliche R. 275, wohin sie gehe 279.

S.

Schädliches Betragen eines Gesandtens 169.
Schleichhandel, gesandtschafftlicher 222.
Schreibart, in Ansehung eines Souverains 162.
Schrifften, (s. auch Staatsschrifft-

Register.

schrifften) gesandtschafftliche, Form derselben 160.
Schulden, einer öffentlichen Person 297.
Schutzertheilungen, gesandtschafftliche 247.
Seltene Gesandtschafften 13.
Sicherheits-Wachten der Gesandtschafften 224.
Souverain (s. auch Dritte, Höfe) und deßen Reichsstände; Beeder Gesandte an einerley Hof 4, Dritter Bemühungen wegen Ersetzung einer Gesandtschafft 16, Abschiednehmung eines Gesandtens bey seinem Souverain 64, Abschlagung der Audienz bey dem Souv. 120, erste audienz bey ihm 121, Rechte und Pflichte eines Gesandtens in Ansehung des Souverains an deßen Hof er stehet, und der Seinigen 138, Handlungen der Gesandten mit dem Souv. 151, Gnadenbezeugungen des eigenen Souverains gegen seinen Gesandten 195, Beschenkung eines Gesandtens durch den Landessouverain 209, Deputirte angeblicher Souv. 299
Souvrainite, s. Unabhängigkeit.
Speisen der Souvrainen bey Gesandten 207.
Spionen, s. Beobachter.
Staaten, s. revoltirter.
Staatsgeschäffte eines Gesandtens 150, für andere Höfe 169, eines Ceremoniel-Gesandtens 189, Neben-Staatsgeschäffte 191.
Staats ꝛc. (s. auch Ministerium, Reisen,) Sachen, einheimische, fremder Gesandten Mengung darinn 166 Gewicht eines Gesandtens darinn 168.
Staatsschrifften, (s. auch Schrifften,) widersprochene 164.
Staats-Verbrechen, gesandschafftliche 245.
Staatsverbrecher, deren Wegnehmung aus gesandtschafftlichen Quartieren 235, Umgang der Gesandten mit Staatsverbrechern 246.
Standespersonen ohne gesandtschafftlichen Character 281, Abgeordnete von St. P. 300.
Stillstand der Staatshandlungen 160, der Gesandtschafften (249.)
Subalternen Gesandschafftliche, der Bestechung 244.
Substituten eines Gesandtens, eventuale 55.
Suite, s. Gefolg.
Surrogat einer gesandtschafftlichen Audienz 146, einer Abschieds-Audienz 267.
Suspendirung des Gesandtschaffts Ceremoniels 174.

T.

Tafel des Souverains, Gesandte daran gezogen 135, 205, Tafelsachen der Gesandten 181.
Teutsche, s. Fürsten.

Register.

Titulatur-Streitigkeiten der Gesandten unter einander 250.
Trauer, s. Hoftrauer.

V.

Verabredung der Instructionen 43.
Veranlaßung der Zurückberufung eines Gesandtens 262.
Verbleiben eines Gesandtens am feindlichen Hof 308.
Verbrechen, s. Haus ꝛc. Staats ꝛc.
Verdrießliche Zufälle eines reisenden Gesandtens 71.
Vereinigte Provinzien, s. Nordamerika.
Vergleich, wegen des Characters eines Gesandtens 22, in andern Gesandtschaffts-Sachen 248.
Vergütungen, besondere gesandtschafftliche 60.
Verhör gesandtschafftlicher Domestiquen 241.
Vermählung der Gesandten 212.
Vertraulichkeit der Gesandten unter einander 249.
Verwahrung der gesandtschafftlichen Briefschafften 170.
Verwechslung, (s. auch Ablösung) der Gesandtschafften 28.
Verzögerung der Gesandten Abreise 62.
Uebergebung des Creditivs 109.
Uebernahm eines reisenden Gesandtens 78.
Visiten der Gesandten, bey den Ministern 113, und sonst 126.
Umgang eines Gesandtens mit andern Gesandten 249, mit Staatsverbrechern (246.)
Unabhängigkeit, Gesandtschaffts-recht eine Folge davon 2.
Unterbleibung der Legitimation eines Gesandtens 108.
Unterthanen, mißvergnügte, der Gesandten Betragen in Ansehung derselben 167.
Vorausendung einiger Personen 61.
Vorbauung wegen eines unangenehmen Gesandtens 90.
Vorfälle in Religionssachen, so Gesandte betreffen 219.
Vorsicht der Nicht-Annehmung eines Gesandtens zuvorzukommen 89.
Vorstellung, s. Präsentirung.
Vorstellungen, lebhaffte der Gesandten 157.

W.

Wache, s. Ehren ꝛc. Sicherheits ꝛc.
Wahltäge, Gesandte an sie 18.
Waßer, eines Gesandtens Reise 68, und Ankunfft zu Waßer 92.
Wechselschrifften mit Ges. 162.
Weggehen eines Gesandtens ohne Abschied 261.
Wegnehmung der Staats Verbrecher aus gesandtschafftlichen Quartieren 235.
Wegschaffung eines Gesandtens 258, durch einen dritten Souverain 309.
Widersprochene Staatsschrifften 164.
Wiederholte Sendung des vorigen Gesandtens 37.
Willkührliche Eigenschafften eines Gesandtens 31.
Wohin Gesandte geschickt werden 12.
Würkliches Gefolg eines Gesandtens 51.

Z.

Zahl, s. Anzahl.
Zahlreiches Gefolg eines Gesandtens 50.
Ziehung der Gesandten zur Tafel des Souverains 135, 206.
Zollfreyheit der Gesandten 221, der zurückreisenden Ges. 278.
Zufälle, verdrüßliche eines Gesandtens 71, zufälliger Aufenthalt eines Gesandtens unterwegs 70.
Zurückberuffung (s. auch Rappel) eines Gesandtens, deren Verlassung 262.
Zurückkunfft eines Gesandtens von Reisen 256.
Zurückstellung der Abreise eines Gesandtens 274.
Zweifel bey einem Creditiv 42.
Zweydeutige Gesandte 11.
Zwischenreich, Audienzen der Gesandten während derselben 142.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Beyträge zu dem neuesten Europäischen Gesandtschaffts-Recht

Frankfurt am Mayn 1781
J.publ.e. 268
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556978-1
VD18 14509784-001